Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen.

Enthält: Die Allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen vom 15. October 1872; die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 und die Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen vom 17. Juni 1874 nebst Ergänzungen und Erläuterungen.

Mit Genehmigung
des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben von

Dr. Schneider,
Geheimen Regierungs-Rathe.

Berlin 1875.
Verlag von Wiegandt & Grieben.
Halle'sches Ufer 26.

Vorwort.

Volksschulwesen und Lehrerbildung haben in Preußen in den letzten drei Jahren eingreifende Veränderungen durchgemacht, von welchen wol eine wesentliche Förderung derselben erwartet werden darf. Die Volksschule hat eine Einrichtung erhalten, durch welche ihr die allseitige Erfüllung der ihr bei der Mitarbeit an der allgemeinen Volksbildung zufallenden Aufgabe angemessen erleichtert wird. Während das Maß des Wissens und Könnens bezeichnet worden ist, welches von den Kindern der ärmsten Bevölkerung auch unter den schwierigsten Verhältnissen in der Halbtagsschule erreicht werden kann, ist in der Mittelschule eine Form der Volksschule gefunden und sind in ihrem Einrichtungs- und Lehrplan Wege vorgezeichnet worden, auf denen diejenige Bildung, welche unter Verzicht auf altclassische Studien und auf die Methode exacter Wissenschaft überhaupt gewonnen werden kann, zur Zeit noch am besten und am sichersten zu erlangen sein dürfte. Im Anschlusse daran ist in der allgemeinen Fortbildungsschule die Möglichkeit der Befestigung und Ergänzung der in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse, in der gewerblichen Fortbildungsschule die Gelegenheit zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, zur Förderung des Gewerbfleißes und zur Vorbildung für die Ausübung des Kunstgewerbes geboten worden.

Die Lehrerbildung hat durch die Einrichtung der Königlichen Präparanden-Anstalten und durch die neue Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare, sowie durch die erhebliche Vermehrung dieser Anstalten und die Erweiterung der Lehrercollegien an denselben eine breitere Grundlage erhalten. Die neue Prüfungs-Ordnung hat einerseits eine gleichmäßige Vorbildung für sämmtliche Volksschullehrer sicher gestellt, andrerseits dem Fleiße strebsamer Lehrer weitere Ziele gesteckt.

Endlich ist durch die Ordnung für die Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen der erste Schritt zu einer Regelung des Mädchenschulwesens gegeben worden.

Für die Entwickelung des Volksschulwesens auf diesen verschiednen Gebieten haben die allgemeinen Verfügungen vom 15. October 1872, 24. April 1874 und 17. Juni 1874 die Ausgangspuncte gebildet. Dieselben haben aber in einer Reihe weiterer Erlasse ihre Ergänzung und Erläuterung gefunden. Diese zusammenzustellen und dadurch gleichzeitig ein Bild von dem zu geben, was zur Ausführung der genannten allgemeinen Bestimmungen geschehen ist, ist die Aufgabe des vorliegenden Buches.

Wo es zur Aufklärung der Sache geboten erschien, ist auf ältere Verfügungen zurückgegangen worden. Es wird dadurch ersichtlich werden, daß die alten Ueberlieferungen der preußischen Volksschule bei der neuesten Weiterbildung derselben nicht verlassen worden sind und daß diese nur durch die vorgängige ununterbrochene treue Pflege der Schule überhaupt ermöglicht worden ist. —

Der Natur der Sache nach beziehen sich die nachstehend mitgetheilten Verfügungen ausschließlich auf die innere Schulverwaltung. Nur in einem Falle, wo es der Zusammenhang der äußeren Verhältnisse mit der inneren Einrichtung der bezüglichen Lehranstalten forderte, sind auch jene dargelegt worden; es betrifft dies die Zusammensetzung des Seminar-Lehrercollegiums und die persönlichen Verhältnisse der Seminarlehrer.

Da das Buch zur Orientirung dienen und allen denen, welche im Volksschuldienste stehn, Handreichung thun soll, so

wird der Verfasser für jeden Rath bezüglich zweckmäßigerer Einrichtung desselben für den Fall einer etwa nöthig werdenden zweiten Auflage dankbar sein.

Die Herausgabe des Buches ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erfolgt. Selbstverständlich bezieht sich diese nur auf die Veröffentlichung der Verfügungen, nicht aber auf die hier und da eingestreuten Bemerkungen; diese sprechen nur die persönliche Ansicht des Herausgebers aus.

Berlin, den 12. Februar 1875.

Schneider.

wird der Verfasser für jeden Wink bezüglich zweckmäßigerer Einrichtung desselben für den Fall einer etwa nöthig werdenden zweiten Auflage dankbar sein.

Die Herausgabe des Buches ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erfolgt. Selbstverständlich bezieht sich diese nur auf die Veröffentlichung der Verfügungen, nicht aber auf die hier und da eingestreuten Bemerkungen; diese sprechen nur die persönliche Ansicht des Herausgebers aus.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Schneider.

Inhalt.

I.

A. Die Volksschule.

Berlin, den 15. October 1872.

Nachdem ich unter dem heutigen Tage die im Anschlusse beigefügte Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule erlassen habe, ist nach Maßgabe derselben überall da, wo nicht gesetzliche Bestimmungen[1]) ein Anderes verordnen, zu verfahren.

Insbesondere sind in Betreff der Ausstattung der Schulzimmer und der für den Unterricht zu beschaffenden Lehrmittel, sowie wegen Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände die bezüglichen Bestimmungen jedenfalls im nächsten Sommersemester durchzuführen. Die Schulinspectoren[2]) haben die neuen Lehrpläne schleunigst auszuarbeiten und ebenso ihre Vorschläge rücksichtlich der neu einzuführenden Lehr- und Lernbücher[3]) baldigst einzureichen.

In dem über die Ausführung meiner Allgemeinen Verfügung zu erstattenden Berichte erwarte ich gleichzeitig eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule.[4])

Das Regulativ vom 3. October 1854 und dessen spätere Ergänzungen, insbesondere die Erlasse vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861, sind aufgehoben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sowie sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
B. 2311.

---

[1]) Die mehrfach gegen einzelne Bestimmungen, namentlich gegen die §§ 14 bis 21 der Allgemeinen Verfügung geltend gemachten Artikel 21 bis 25 der Verfassung vom 31. Januar 1850 kommen in Gemäßheit von Artikel 26 (Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen) und Artikel 112 (Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen) derselben noch nicht in Betracht.

Die gesetzlichen Bestimmungen, um welche es sich handelt, sind vielmehr in der älteren Gesetzgebung einzelner, namentlich neu erworbener Landestheile zu suchen und dürften sich hauptsächlich nur auf die ersten Paragraphen der Verordnung beziehen.

Zu vergleichen: L. v. Rönne, Das Unterrichtswesen des preußischen Staates. 2 Bde. Berlin 1855; G. L. T. Cuntze, Das Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein. Schleswig 1872. (Allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814.); Ebhardt, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben in Kirchen- und Schulsachen für den Consistorialbezirk Hannover; Hannover 1845—73; Ulrichs Gesetze 2c. in Kirchen- und Schulsachen für Ostfriesland; Gesetze für Hannover v. 20. Mai 1815, das christliche Volksschulwesen betreffend, vom 14. October 1848, Kirchen- und Schulvorstände betreffend; Nassauische Schulordnung vom 24. März 1817; Keller, Schulgesetz-Sammlung. Berlin 1872 bis 1875.

²) Die Absicht, eine Aenderung bezüglich der in den einzelnen Inspectionskreisen herkömmlichen Verpflichtung zur Anfertigung der Lehrpläne zu treffen, ist bei dieser Bestimmung wol nicht maßgebend gewesen. Es hat jedenfalls nur dem Schulinspector das Recht, die Lehrpläne selbst aufzustellen, gewahrt, aber nicht die Pflicht auferlegt werden sollen, es zu thun, wo herkömmlich der Rector oder der Hauptlehrer der Schule damit beauftragt war.

³. a) Wegen des Verfahrens bei Einführung neuer Lehr- und Lernmittel ist nachstehende Allgemeine Verfügung ergangen, durch welche insbesondere die Competenzverhältnisse geordnet worden:

Berlin, den 27. Februar 1873.

Die Königliche Regierung hat sich in der Circular-Verfügung vom 20 v. M., in welcher über die Ausführung der unter dem 15. October v. J. erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen," soweit diese das Volksschulwesen betreffen, Instruction ertheilt wird, die Entscheidung wegen Einführung der in Vorschlag gebrachten Lehr- und Lernbücher nur für den Fall vorbehalten, daß deren Genehmigung den Schulinspectoren aus irgend einem Grunde bedenklich erscheinen sollte. Diese Entscheidung ist aber, worüber das Anschreiben an die Provinzialbehörden vom 15. October v. J. — B. 2311 — kaum einen Zweifel lassen kann, in jedem Falle von der Königlichen Regierung zu treffen und muß ich Werth darauf legen, daß kein Lehr- und Lernbuch in den verschiedenen Arten der Volksschule ohne Kenntniß, beziehungsweise Genehmigung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde zur Einführung kommt.

Bezüglich der Volksschullesebücher, sowie der dem Religionsunterrichte zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher bedarf es zur Einführung meiner Genehmigung, welche jedoch bei den letztern

erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien ꝛc.
(C.-Bl. 1873 S. 180.)

3. b) Für den ferneren Gebrauch der bisherigen Lehrmittel bedarf es keiner Genehmigung.

Berlin, 7. Juni 1873.

Der Königlichen Regierung sende ich das mit dem Berichte vom 12. v. M. eingereichte Verzeichniß der von den Ortsschulbehörden im dortigen Verwaltungsbezirk beantragten Lehrbücher für den Religions- und den Leseunterricht mit dem Bemerken zurück, daß die bereits eingeführten Bücher bis auf weiteres in Gebrauch bleiben. Meiner Genehmigung bedürfen nur die Anträge auf Einführung bereits anderweit gebrauchter in neue Schulen. Es ist daher unter Beachtung dieses Gesichtspunktes näher zu berichten und gemäß meiner Circular-Verfügung vom 27. Februar d. J. (U 8005) zugleich nachzuweisen, ob für Fälle der letzteren Art der Einführung von Lehr- und Lernbüchern für den Religionsunterricht seitens der kirchlichen Behörden zugestimmt sei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 435.)
U 19,742.

3. c) Eine nähere Bestimmung, das Verfahren und die Competenz-Verhältnisse bei Einführung von Fibeln und Lesebüchern betreffend, ist ergangen:

Berlin, den 28. August 1873.

In den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. (B. 2311) ist unter Nr. 24 angeordnet worden, daß der Unterricht im Schreiben und Lesen in der Volksschule nach der im Seminar des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen ist. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß dies nicht so zu verstehen sei, als dürfe der vom Seminar ins Schulamt tretende junge Lehrer, wenn die bisher in der betreffenden Schule in Uebung gewesene Methode von derjenigen abweicht, nach welcher er im Seminar Anleitung zum Lesenlehren erhalten hat, ohne Rücksicht auf

das bestehende mit der Einführung des in der Seminar-Uebungsschule angeschauten und geübten Lehrverfahrens und in Folge dessen auch mit der Einführung der dort gebrauchten Lehrmittel (Fibel, Lesetafeln u. dgl.) vorgehen. Dies wird nur dann geschehen müssen, wenn, wie dies hinsichtlich der Buchstabirmethode der Fall ist, Veraltetes und sonst Unzweckmäßiges noch im Gebrauch ist, obwohl auch hier die Aenderungen nur auf dem vorschriftsmäßigen Wege durch Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgen dürfen.

Kann aber der junge Lehrer, wie die Sachen jetzt liegen, in die Lage kommen, sich bei Ertheilung des ersten Leseunterrichts einer von dem in der Seminar-Uebungsschule eingeführten Lehrerverfahren mehr oder weniger abweichenden Methode und der darnach gearbeiteten Lehrmittel bedienen zu müssen, so erscheint es nothwendig, daß die Seminaristen mit dem in Bezirk in Gebrauch befindlichen Fibeln und sonstigen dem ersten Leseunterrichte dienenden Lehrmitteln bekannt, auf die Eigenthümlichkeit derselben aufmerksam gemacht und in der Leselehre (cfr. Allg. Bestimm. v. 15. October B. 2314 § 20 c.) zur unterrichtlichen Behandlung kurz angeleitet werden. Dies setzt aber voraus, daß die Seminare in Kenntniß erhalten werden von den in den Schulen des Bezirks gebrauchten, bezw. zum Gebrauch verstatteten Fibeln und dergl. Lesemittel. Unter Bezugnahme auf meinen Circular-Erlaß vom 27. Februar cr. (U. 8,005)*) bestimme ich daher, daß die auf die Genehmigung derartiger Unterrichtsmittel zielenden Anträge der Königlichen Regierungen und Consistorien in Gemeinschaft mit den Königlichen Provinzial-Schulcollegien an mich zu richten sind, daß die letzteren sich über die Brauchbarkeit der in Vorschlag gebrachten Bücher zu äußern, und wenn meinerseits die Genehmigung zur Einführung derselben in die Schulen ertheilt wird, eine Mittheilung hiervon zur Nachachtung an die Seminare gelangen zu lassen haben.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß bei den bezüglichen Vorschlägen auf die in dem betreffenden Bezirks-Seminar eingeführten Lehrmittel die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, da es sowohl im Interesse des Unterrichtes liegt, als auch die Rücksicht auf die Schulinteressenten, welche die Lernmittel für ihre Kinder zu beschaffen haben, es fordert, daß innerhalb desselben Bezirks möglichst dasselbe Unterrichtsverfahren und dieselben Unterrichtsmittel im Gebrauch sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc. (C.-Bl. 1873 S. 555.)
U. 10,220.

*) S. 2. Anm. 3a.

[3]. d) Endlich ist zum Zwecke der Einführung guter Lesebücher und einer möglichst gleichmäßigen Ordnung der Angelegenheit innerhalb derselben Provinz verfügt worden:

J.-Nr. 13,660 U. III. Berlin, den 11. December 1874.

Die auf meine Verfügung vom 14. März d. J. — U. III. 3197 — eingegangenen Berichte über die im Unterrichtsgebrauche der Volks- und Mittelschulen, sowie der höheren Mädchenschulen befindlichen Lesebücher haben ergeben, daß bei der Einführung derselben die bezüglichen Bestimmungen der Instruction für die Königlichen Consistorien, bezw. Provinzial-Schulcollegien, vom 23. October 1817 § 74 und die in Gemäßheit derselben erlassenen allgemeinen Verfügungen nicht überall beachtet worden sind.

Es kann demnach nicht befremden, daß eine nicht geringe Anzahl theils veralteter, theils unbrauchbarer und geradezu zweckwidriger Bücher noch im Gebrauche ist und daß in den gleichartigen Schulen nicht nur einzelner Provinzen, sondern sogar einzelner Regierungsbezirke eine solche Mannigfaltigkeit der eingeführten Bücher vorkommt, daß der Erfolg des Unterrichtes selbst dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

Ich bringe daher in Erinnerung, daß es zur Beseitigung im Unterrichtsgebrauche befindlicher, sowie zur Einführung neuer Lesebücher meiner Genehmigung bedarf und daß die bezüglichen Anträge der Königlichen Regierungen in Gemeinschaft mit den Königlichen Provinzial-Schulcollegien an mich zu richten sind.

Damit indeß die augenblicklich vorhandenen Uebelstände beseitigt und normale Zustände dauernd herbeigeführt werden, bestimme ich, daß die durch Verfügung vom 23. Februar 1867 (Centralblatt 1867 S. 226, 1872 S. 164 Nr. 73;*) angeordnete Sitzung der Provinzial-Schulcollegien, zu welcher die bei den Regierungen, bezw. Consistorien der Provinz fungirenden Schulräthe der Provinz einberufen werden, im nächsten Jahre vor dem 1. Mai abgehalten werden und daß dabei die Angelegenheit der Lesebücher zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht werde.

Bei den betreffenden Berathungen ist in Gemäßheit meiner Verfügung vom 28. August v. J. U. 10,220 davon auszugehen, daß es sowohl durch das allgemeine Interesse des Unterrichtes, wie durch die Rücksicht auf die Schulinteressenten, welche die Lernmittel für ihre Kinder zu beschaffen haben, erfordert werde, daß innerhalb desselben Bezirkes möglichst dieselben Unterrichtsmittel im Gebrauche seien. Es ist aber auch auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse der einzelnen Schulen, sowie der religiösen und pädagogischen Standpunkte die nöthige Rücksicht zu nehmen und zu verhüten, daß der eben

*) Vgl. die Anm. 1c zu der Verf., das Präparandenwesen betreffend, B. 2313.

erst neu belebten Production auf diesem wichtigen Unterrichtsgebiete, noch ehe sie die rechten Früchte getragen hat, ein Ziel gesetzt werde.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist unter Berücksichtigung der im § 26 der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 gegebenen näheren Bestimmungen zunächst eine Verständigung über die Grundsätze herbeizuführen, welche bei der Entscheidung über die Einführung neuer Lesebücher in der betreffenden Provinz fortan maßgebend sein sollen.

Sodann sind die Lesebücher zu bezeichnen, welche aus dem Unterrichtsgebrauche der Schulen zu beseitigen sind, sowie diejenigen auszuwählen, welche an ihre Stelle treten, und eventuell zur Einführung empfohlen werden sollen. Für die Beseitigung der als unbrauchbar befundenen Bücher ist ein fester Termin zu bestimmen, welcher aber mit Rücksicht auf die verschiedenen dabei in Frage kommenden Interessen nicht zu kurz sein darf und unter Umständen bis zum 1. April 1878 hinausgeschoben werden kann.

Nur bei ganz veralteten Büchern, sowie bei solchen, welche in ihrer ganzen Einrichtung dem Zwecke der Volksschul-Erziehung entgegenwirken, wie: Gröning und Büscher, Lesebuch für die Oberklassen katholischer Schulen; Bumüller und Schuster, deutsches Lesebuch, Cölner Lesebuch für die mittleren und oberen Klassen katholischer Elementarschulen, Hüser Lesebuch für Oberklassen, Münster'sches Lesebuch für Oberklassen und Leseschüler für Mittelklassen (Werl, bei Stein.) ist ein möglichst naher Termin, spätestens der 1. October k. J., für die Beseitigung vorzuschreiben.

Dem Berichte über das Ergebniß der stattgefundenen Berathung und die in Folge derselben getroffenen Anordnungen sehe ich vor dem 1. August k. J. entgegen.

Der Minister 2c.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und
Regierungen 2c.

[4]) Ueber die Ausführung der Allgemeinen Verfügung erstattete Berichte oder aus Anlaß derselben ergangene Verfügungen von Bezirks-Regierungen sind abgedruckt im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen Jahrgang 1873, S. 36 bis 43 (Düsseldorf); S. 43 bis 51 (Potsdam); S. 350 bis 356 (Trier); Lehrpläne ebenda S. 233 bis 240 (Merseburg); S. 240 bis 248 (Oppeln); S. 427 bis 433 u. 480 bis 486 (Düsseldorf).

Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule.

a. Die Einrichtung der Volksschule.

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen[1].

Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5.), die Schule mit 2 Lehrern (4.), und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule (2.) oder die Halbtagsschule ist (3.)[2].

2. Die einklassige Volksschule.

In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Locale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen[3][4][5].

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Die Halbtagsschule.

Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten; sowie da, wo andere Umstände dies nothwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden[6].

4. Die Schule mit zwei Lehrern.

Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu ertheilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundert und zwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden[7].

5. Die mehrklassige Volksschule.

In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht

unter 4. fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden [8]) [9]).

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule.

Für mehrklassige Schulen (5.) ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswerth. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei, beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

7. Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsystem.

Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben [10]).

---

[1]) Bei Durchführung der in §§ 1—6 gegebenen Bestimmungen ist thunlichste Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse empfohlen.

Berlin, den 15. Februar 1873.

Durch die Circular-Verfügung vom 15. October v. J. (J. B. 2,311) ist angeordnet, daß mit dem Berichte über die Ausführung der Allgemeinen Verordnung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule eingereicht werde. Aus dieser Anordnung ergiebt sich, daß es nicht in der Absicht gelegen hat, das Volksschulwesen der Monarchie ohne Berücksichtigung besonderer Verhältnisse durchweg gleichmäßig zu regeln und die auf Hebung desselben gerichteten mancherlei Bestrebungen in ein und dieselbe Richtung zu zwingen. Es bezieht sich dies namentlich auf die ersten Paragraphen der Verordnung, welche die verschiedenen Schuleinrichtungen betreffen.

Die Königlichen Regierungen, bezw. Consistorien 2c. sind schon seit längerer Zeit bemüht, überall normale Einrichtungen herbeizuführen und die Sommerschulen auf dem Lande, die Kleinschulen in den kleinen Städten zu beseitigen, ohne dabei andererseits die Interessen der Bevölkerung zu schädigen. In den meisten Fällen dieser Art wird die nunmehr wieder für zuläßig erklärte Halbtagsschule, welche neben einer erheblichen Verminderung der Unterrichtsstunden doch die Wohlthat geordneter Lehrarbeit bietet, Hülfe bringen können.

Es werden aber auch Bezirke vorhanden sein, in denen die Re-

gierungen bezw. Consistorien ꝛc. gegenüber der Armuth der Gemeinden oder anderen Schwierigkeiten eine der in § 1 der Allgemeinen Verordnung vom 15. October v. J. als normal bezeichneten Schuleinrichtungen von der Gemeinde noch nicht fordern können. Ich nehme Veranlassung, eine schonende Berücksichtigung solcher Verhältnisse zu empfehlen, wobei ich erwarte, daß es gleichwohl der Fürsorge der Unterrichtsverwaltung gelingen werde, das Volksschulwesen dem klar erkannten Ziele sicher entgegen zu führen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc. (C.-Bl. 1873 S. 177—178.)
U 5,455.

²) Die Wanderschule gehört nicht zu den normalen Schuleinrichtungen und sind darum weitere Wanderschulen nicht zu errichten.

Berlin, den 9. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 9. Mai d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß kein hinreichender Grund vorliegt, im Kreise N. eine katholische Wanderschule einzurichten.

Vorausgesetzt, daß in der einen oder der anderen der zehn zu dem katholischen Schulbezirk N. gehörigen Ortschaften nicht bereits im Sinne der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 eine Gemeindeschule vorhanden ist, in welcher die katholischen Kinder regelmäßig Unterricht empfangen können, es also darauf ankommt, für die sämmtlichen Schulkinder in den gedachten Ortschaften eine dauernde zweckmäßige Schuleinrichtung zu treffen und deren Unterhaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ordnen, würde die Errichtung einer Wanderschule nicht das geeignete Mittel sein, um zum Ziele zu gelangen. Abgesehen davon, daß es behufs Errichtung der gedachten Wanderschule an einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherung ihres Bestandes fehlt und besondere Staatsmittel, um in solchen Ausnahmefällen helfend hinzuzutreten, nicht mehr vorhanden sind, sind Wanderschulen stets als ein mangelhafter und thunlichst zu beseitigender Nothbehelf befunden worden. Dagegen stehen jetzt hinreichend Mittel zu Gebote, um nicht erst zur Beseitigung eines Uebelstandes bei einer öffentlichen Schuleinrichtung zu einem vorweg als unzureichend zu bezeichnenden Nothbehelf zu greifen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 499.)
U. 20,625.

[3]) Bei Schulbauten ist in Gemäßheit dieser Bestimmung Achtzig die Maximalzahl der Kinder für ein Lehrzimmer.

Berlin, den 24. December 1872.

Die Königliche Regierung nimmt nach dem Berichte vom 3. d. M. an, daß in N. bei zur Zeit ca. 160 schulpflichtigen Kindern in dem dort neu zu erbauenden katholischen Schul- und Küsterhause, außer zwei Wohnungen für einen verheiratheten und einen unverheiratheten Lehrer, zwei Klassenzimmer für je 100 Kinder einzurichten sein würden. Nach meinen Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October d. J. bezüglich des Volksschulwesens soll aber die Zahl der von Einem Lehrer an einer einklassigen Volksschule gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder nicht über 80 steigen und wenn die Zahl der Schulkinder über 120 beträgt, eine dreiklassige Schule eingerichtet werden. Mit Rücksicht hierauf wolle die Königliche Regierung anderweit berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 40,729.

(C.-Bl. 1873 S. 115—116.)

Die unter dem 30. Mai 1865 ergangene Verfügung, daß für die Ermittelung des Raumbedürfnisses nicht die Zahl der schulpflichtigen, sondern die der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder maßgebend sei (Centralblatt 1873 S. 504), hat eine nähere Erläuterung erfahren durch nachstehende die Bemessung der Größe des Schulzimmers nach der Zahl der Schulkinder betreffende Verfügung:

Berlin, den 19. Juni 1873.

Auf den in der Schuleinrichtungs- und Bausache von N. seitens des Schulvorstandes daselbst am 27. Dezember v. J. eingelegten Recurs wird das mittels Berichtes vom 29. März d. J. eingereichte Resolut der Königlichen Regierung vom 6. November pr. aus den darin angeführten, von den Recurrenten nicht entkräfteten Gründen hiedurch bestätigt.

Wenn auch für Entscheidung der Frage über die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Schulraumes nicht die Zahl der sämmtlichen im Schulbezirke vorhandenen schulpflichtigen, sondern diejenige der in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder als maßgebend anzusehen ist (cfr. Recursbescheid vom 30. Mai 1865 — U 5211 —, den Erweiterungsbau des Schul- und Organistenhauses zu N. betreffend), so muß doch auch hienach das Bedürfniß der Einrichtung einer zweiten Klasse für nachgewiesen angenommen werden, da die Gesammtheit der schulpflichtigen

Kinder amtlich auf 115 ermittelt und von den Recurrenten eine bestimmte Angabe über die Zahl derjenigen, welche hievon wegen Besuchs anderer Schulen oder wegen Privatunterrichtes der Ortsschule fern bleiben, nicht gemacht ist.

Auf die Zahl der durch Krankheit u. s. w. zeitweise am Schulbesuche verhinderten Kinder kommt es nicht an, da die Schule für alle wirklich recipirten Kinder Raum bieten muß. Demnach ist, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, den Betheiligten diese Entscheidung bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873, S. 503.)
U. 11,897.

[4]) Wo die Anzahl der Schulkinder über achtzig steigt, ist demnach in der Regel die Anstellung eines zweiten Lehrers herbeizuführen. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Lehrermangel sowie auf die beschränkte Leistungsfähigkeit der meisten Gemeinden ist indeß über das Verhältniß der Zahl der Lehrerstellen zur Schülerzahl verfügt, wie folgt:

Berlin, den 5. Mai 1873.

Die Annahme der Königlichen Regierung, daß bei einer Schülerzahl von 80 bis 120 eine Lehrerstelle, bei einer solchen von 120 bis 200 zwei Lehrerstellen, bei 200 bis 300 Schülern drei Lehrerstellen zur Zeit noch als ausreichend angesehen werden müssen, entspricht dem Sinne der Allgemeinen Verordnung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October v. J. Es sind demnach diese Sätze bei Feststellung des Bedürfnisses neuer Schulstellen im dortigen Bezirke mit Recht zur Grundlage genommen werden ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873, S. 349.)
U. 17,527.

[5]) Das hannöversche Gesetz vom 26. Mai 1845 bestimmt in § 18.
„Bei einer Zahl von mehr als 120 Schulkindern kann die „Beiordnung eines Schulgehülfen und bei einer Zahl von mehr „als 200 Schulkindern die Errichtung einer zweiten Schullehrer„stelle oder geeigneten Falls eine Theilung des Schulverbandes, „sowie der Schullasten und des Schulvermögens im Verwaltungs„wege nach vorgängiger Vernehmung der Schulinteressenten angeord„net und ausgeführt werden. —“

„Bei Patronat- und Wahlstellen soll die Anordnung und Aus- „führung vorstehender Bestimmungen mit möglichster Beachtung der „bestehenden Rechte geschehen."

Diese Bestimmung läßt allerdings die Errichtung einer zweiten Stelle da, wo die Schülerzahl von 80 überschritten, aber die von 120 noch nicht erreicht wird, nur dann möglich erscheinen, wenn die Gemeinden dazu willig sind; die Trennung der Schule in zwei, eventuell drei Klassen unter zweckmäßiger Vertheilung der vorhandenen Lehrkräfte hindert sie aber nicht.

[6]) Bezüglich der Halbtagsschule ist folgende Verfügung ergangen:

J.-Nr. 14,397, U. III. Berlin, den 16. Dezember 1874.

Mißverständliche Auffassungen von der Aufgabe und der Einrichtung der Halbtagsschule, welche mir sowohl in der Behandlung von Specialfällen, als in allgemeinen Berichten entgegengetreten sind, veranlassen mich zu nachstehender Eröffnung:

In dem § 2 der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 ist vorgeschrieben, daß die Zahl der Kinder, welche in der einklassigen Schule durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig Unterricht erhalten, nicht über achtzig steigen soll. Hieraus ergiebt sich, daß in der Regel da, wo diese Zahl überschritten wird, eine zweite Klasse eingerichtet und für diese ein besondrer Lehrer angestellt werden soll. Wo die Verhältnisse dies nicht gestatten, ebenso wie da, wo das Schulzimmer auch für eine geringere Schülerzahl nicht ausreicht oder andere Umstände, z. B. körperliche Schwäche des Lehrers dies nothwendig erscheinen lassen, kann nach § 3 der bezeichneten Verfügung mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden. Diese Bestimmung ist vielfach so ausgelegt worden, als sollte es in die Wahl der Regierung gestellt werden, ob in den angegebenen Fällen die einklassige Volksschule beizubehalten oder die Halbtagsschule einzurichten sei. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Nicht die Frage, ob eine zweite Klasse einzurichten sei, sondern nur die, ob bis auf Weiteres von der Anstellung eines zweiten Lehrers abgesehen werden könne, unterliegt der Entscheidung der Regierung. Die Vereinigung einer größeren Anzahl von Kindern jedes schulpflichtigen Alters in einer Klasse stellt dem Erfolge des Unterrichtes Schwierigkeiten entgegen, deren Ueberwindung die volle Kraft eines Lehrers erfordert und erfahrungsmäßig da, wo die Zahl der Kinder über achtzig steigt, nur in seltenen Ausnahmefällen vorzugsweise begabten und kräftigen Lehrern gelingt. In einer Schule aber, in welcher nicht mehr alle Kinder beschäftigt und beaufsichtigt werden können, ist auch von einer erziehlichen Einwirkung kaum mehr die Rede.

Dagegen bietet die wohleingerichtete Halbtagsschule schon in ihren beiden aufsteigenden Klassen, welche die Ertheilung eines planmäßigen Unterrichtes erleichtern, Vortheile, denen gegenüber die nothwendige Verminderung der Stundenzahl als der geringere Uebelstand weniger ins Gewicht fällt. Allerdings ist dabei vorausgesetzt, daß jede der beiden Klassen nur von einer verhältnißmäßig nicht erheblichen Schülerzahl besucht werde. Dies ist nur anzunehmen, so lange die Gesammtzahl der Schulkinder nicht über hundert steigt. Tritt letzterer Fall ein, so wird die Einrichtung einer zweiten Klasse im Wege der Halbtagsschule niemals mehr als genügend erachtet werden können, sondern es ist dann stets auch auf die Anstellung des zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen 2c.

[7]) Bezüglich der Einrichtung der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen hat die Kgl. Regierung zu Trier folgende höchst beachtenswerthe Verfügung erlassen:

Trier, den 24. Februar 1874.

Paragraph 4 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872, betreffend die Einrichtung des Volksschulwesens, ordnet an, daß Schulen mit zwei aufsteigenden Klassen in dreiklassige umzugestalten sind, wenn die Zahl der Kinder über 120 steigt. Es sollen alsdann auf die dritte Klasse wöchentlich 12 Stunden, auf die zweite 24 und auf die erste Klasse 28 Unterrichtsstunden kommen.

Dieser wichtige Paragraph ist nach unserer Erfahrung bis jetzt noch nicht im verdienten Maße beachtet worden. Es scheint dies darin zu beruhen, daß er vielleicht nicht überall vollkommen verstanden wurde, und daß man dabei wohl auch an drei Schulsäle gedacht haben mag. Es handelt sich jedoch ebenso wenig um eine Vermehrung der Räumlichkeiten als des Lehrpersonales; dagegen wird der Schwerpunkt in der richtigen Gestaltung des Lectionsplanes zu erblicken sein, welcher so einzurichten ist, daß von drei Hauptabtheilungen immer nur zwei die Unterrichtsräume benutzen, die dritte aber frei bleibt. Aus dem entsprechend eingerichteten Lectionsplane geht aber auch überzeugend hervor, daß die in Rede stehende Einrichtung den betheiligten Lehrern die Arbeit und die gestellte Aufgabe nicht nur wesentlich erleichert, sondern auch eine wirkliche Verkürzung der eigentlichen Unterrichtszeit keineswegs herbeiführt. Die Lehrer haben es zunächst immer nur mit ein und derselben Bildungsstufe zu thun, also mit im Wissen und Können sowie im Alter durchschnittlich gleichartigen Kindern, während sie in der gewöhnlichen zweiklassigen Schule in jeder Klasse allermin-

bestens zwei verschiedene Abtheilungen haben, sonach aber auch ihre Thätigkeit sehr zersplittern müssen. Vielfach treten sogenannte stille Beschäftigungen an die Stelle des unmittelbaren Unterrichtes; — jeder praktische Lehrer weiß aber, daß solche oft nur in stillen Müßiggang ausarten und der Disciplin und regem Geistesleben wenig förderlich sind. Erwägt man, daß der Unterstufe (III. Klasse) zumeist Kinder von 6 bis höchstens 8 Lebensjahren angehören, so wird bei sachverständigen Schulmännern wie bei Aerzten kein Zweifel darüber obwalten, daß 12 Unterrichtsstunden für dieses zarte Alter genügen und der Gesundheit und leiblichen Entwickelung nur förderlich sein können. Außerdem ist wohl zu beachten, daß das Lehrpersonal durch die Eintheilung in drei aufsteigende Klassen für den jedesmaligen Unterricht nur eine mäßige Schülerzahl erhält und daher bedeutend nachhaltiger wirken, die Individualität mehr berücksichtigen kann. Der erziehliche Einfluß, welcher bei dem Massenunterrichte so sehr leidet, kann durch diese Einrichtung nur gewinnen.

Die Zahl der Unterrichtsstunden soll in einer solchen Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen wöchentlich 64 betragen. Es liegt daher in der Billigkeit, daß diese Stunden auf beide Lehrer gleichmäßig vertheilt werden. Da für die Oberklasse 28 Stunden festgesetzt sind, so werden dem ersten Lehrer noch 4 Stunden in der zweiten Klasse zufallen, während dem zweiten die übrigen Stunden in der zweiten und dritten Klasse zu überweisen sind. Am angemessensten wird es ferner sein, wenn die Kinder durchschnittlich zwei Jahre auf der Unterstufe, auf jede der beiden Oberstufen aber drei Jahre, also in Summa acht Jahre in der Schule verweilen.

Diese kurzen Ausführungen reichen hin, um die sehr bedeutenden Vortheile klar zu machen, welche der erwähnte Paragraph der Allgemeinen Bestimmungen den Lehrern und Schulen bietet. Indem wir schließlich noch das Beispiel eines Lectionsplanes folgen lassen, welcher den Grundzügen des Paragraphen möglichst entspricht, hegen wir die Erwartung, daß unsere Schulaufsichtsbehörden und Lehrer dieser Einrichtung volle Aufmerksamkeit widmen und zu deren Verwirklichung gern die Hand bieten. Wir lassen jedem der Herren Landräthe 25 Exemplare dieser Verfügung zugehen, um für deren Verbreitung unter den Schulvorständen und Lehrern Sorge zu tragen und nach Jahresfrist zu berichten, ob und welche Schulen ihres Kreises etwa entsprechend umgestaltet wurden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königl. Herren Landräthe und
den hiesigen Herrn Ober-Bürgermeister.

(C.-Bl. 1874 S. 354—355.)

Lectionsplan für eine dreiklassige Schule mit zwei Schulzimmern und zwei Lehrkräften.

(Allgem. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 4 B.)

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
8—9.	I. Klasse: biblische Geschichte. II. „ Dsgl.	I. Lesen mit Sprachlehre. II. Dsgl.	I. Religion. II. Dsgl.	I. Bibl. Geschichte. II. Dsgl.	I. Dictirschreiben (Gedichte, Geschäftsaufsätze 2c.) II. Dictiren. (Rechtschreiben.)	I. Raumlehre. II. Freischreiben (Aufsatz).
9—10.	I. Lesen mit Abschreiben. II. Dsgl.	I. Schreiben. II. Dsgl.	I. Zeichnen mit Formenlehre. II. Zeichnen.	I. Lesen mit Abschreiben. II. Lesen mit Memoriren von Gedichten 2c.	I. Schreiben. II. Dsgl.	I. Zeichnen. II. Religion (Evangelium, Lied, Gebet).
10—11.	I. Rechnen. II. Dsgl.	I. Rechnen. II. Dsgl.	I. Freischreiben (Aufsatz). III. {Bibl. Geschichte 1/2 St., Lesen mit Schreiben 1/2 St.	I. Rechnen. II. Dsgl.	I. Rechnen. Dsgl.	I. Gesang. III. Lesen u. Schreiben.
11—12.	I. Vaterl. Geschichte. II. Dsgl.	I. Geographie. II. Gesang.	I. Gesang. III. Lesen mit Schreiben.	I. Geschichte. II. Geographie.	I. Geographie. II. Gesang.	I. Religion (Evangelium, Katechism.). III. {Lesen u. Schreiben 1/2 St., Katechismus, Lied 2c. 1/2 St.
2—3.	I. Naturlehre. III. {Bibl. Geschichte. 1/2 St. Lesen mit Schreiben 1/2 St.	II. Geographie (Naturlehre). III. {Bibl. Geschichte oder Katechism. 1/2 St., Lesen und Schreiben 1/2 St.	Frei.	II. Naturgeschichte. III. {Religion, Lied, Gebet 1/2 St., Lesen mit Schreiben 1/2 St.	I. Naturgeschichte. III. {Bibl. Geschichte 1/2 St., Lesen mit Schreiben 1/2 St.	Frei.
3—4.	I. Turnen (Handarbeit). III. {Lesen mit Schreiben 1/2 St., Rechnen 1/2 St.	II. Turnen (Handarbeit). III. {Lesen und Schreiben 1/2 St., Rechnen 1/2 St.		I. Turnen (Handarbeit). III. {Lesen mit Schreiben 1/2 St., Rechnen 1/2 St.	II. Turnen (Handarbeit). III. {Lesen mit Schreiben 1/2 St., Rechnen 1/2 St.	

I. Klasse 28 Stunden, II. Klasse 24 Stunden, III. Klasse 12 Stunden, Summa 64 Stunden.
Im Sommer kann der Unterricht auch um 7 Uhr beginnen.

---

[8]) Die Herstellung und Gliederung mehrklassiger Volksschulen betreffend ist verfügt worden:

Berlin, den 29. November 1873.

Die allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October v. J. bezeichnen unter Nr. 1 als normale Volksschuleinrichtung an erster Stelle die mehrklassige Volksschule. Sie fordern unter Nr. 7 da, wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, deren Vereinigung zu einer mehrklassigen, und indem sie unter Nr. 12 die Volksschule sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen, gliedern lassen, erscheinen als die entsprechendsten Einrichtungen die dreiklassige Volksschule, wo jeder Stufe eine Klasse, und die sechsklassige, wo jeder Stufe zwei Klassen zugewiesen sind.

Daß die sechsklassige Volksschule als ein besonders günstiger Schulorganismus anzusehen ist, erhellt auch aus Nr. 1 der allgemeinen, die Mittelschule betreffenden Bestimmung, wo gestattet wird, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

Hiernach ist eine bis zu sechs Klassen erweiterte Volksschuleinrichtung nicht blos zulässig — das war auch schon vor dem Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen der Fall —; sondern sie ist erstrebenswerth. In Folge dessen ist selbst in kleineren Städten die Vereinigung der vorhandenen unentwickelten Schuleinrichtungen zu einem mehrgliedrigen Ganzen angebahnt und unter Genehmhaltung der Aufsichtsbehörde in's Leben gerufen worden. In den großen Städten ist dies die Regel. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1874 S. 358.)
U. 3510.

[9]) Eine nothwendige Folge der Einrichtung mehrklassiger Schulen ist die Uebertragung gewisser Aufsichts-Rechte an die ersten Lehrer derselben (Hauptlehrer), da ohne diese ein einheitlicher Organismus der Schule nicht füglich hergestellt werden kann.

In dieser Beziehung hat die Kgl. Regierung zu Düsseldorf nachstehende von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten durch Verfügung U. 45,238/1873 genehmigte Instruction erlassen:

Düsseldorf, den 3. Januar 1874.

1) In den zwei- und mehrklassigen Volksschulen unseres Bezirkes wird gewöhnlich der erste Lehrer von uns als Hauptlehrer

bezeichnet. In einzelnen Fällen können die Functionen des Hauptlehrers auch einem andern Lehrer der Anstalt übertragen werden.

Das amtliche Verhältniß, in welchem jeder Lehrer zum Schulvorstand, insbesondere zu dem Local-Schulinspector und den anderen Vorgesetzten steht, erleidet durch diese Instruction keine Veränderung.*)

2) Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mittheilungen an die Lehrer der Anstalt und für ihre Ermittelungen über die Zustände und Verhältnisse der Schule bedienen. Bei den hierdurch entstehenden schriftlichen Geschäften haben ihn die Klassenlehrer nach billigem Verhältniß zu unterstützen.

3) In allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten haben sich die Klassenlehrer zunächst an den Hauptlehrer zu wenden, ihm jederzeit gebührende Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen und Erinnerungen willig Folge zu leisten.

Der Hauptlehrer hat sein Verhältniß zu den Klassenlehrern als dasjenige eines älteren und erfahrenen Collegen und Rathgebers aufzufassen, der sich so zu ihnen zu stellen weiß, daß sie sich gerne seiner Führung überlassen.

Sollten dennoch Meinungsverschiedenheiten ohne Ausgleichung bleiben, so ist die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen; bis diese getroffen ist, sind die Anordnungen des Hauptlehrers vorläufig zu befolgen.

4) Insbesondere hat der Hauptlehrer nach Maßgabe der Anordnungen und unter der Aufsicht des Local-Schulinspectors sein Augenmerk darauf zu richten, daß der für die Schule festgesetzte Lehr- und Stundenplan streng beachtet, die für die einzelnen Klassen gestellten Unterrichtsziele erreicht und der in jeder mehrklassigen Schule unentbehrliche Zusammenhang und Stufengang des Unterrichts erhalten werde. Zu diesem Zwecke hat er das Recht, dem Unterrichte der Klassenlehrer, soweit es seine eigene Beschäftigung an der Schule gestattet, beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten (Hefte) der Kinder durchzusehen und von dem Lehrbericht (Tagebuch) Einsicht zu nehmen. Hierbei wird er es vermeiden, in den Unterricht einzugreifen oder gar in Gegenwart der Kinder Bemerkungen zu machen, welche irgend das Ansehen des Klassenlehrers schädigen könnten. Bemerkt er aber Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen oder sonstige Uebelstände und Mängel, welche er nicht selbst dnrch Rücksprache und freundliche Vorstellungen beseitigen kann, so hat er dem Schulinspector Anzeige zu machen.

*) An andern Stellen ist es als zulässig erachtet worden, dem Hauptlehrer die Functionen des Schulinspectors zu übertragen.

5) Auch bei der Handhabung der Disciplin hat der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften zunächst selbstständig und unter eigener Verantwortung zu verfahren. Bei schwierigen Disciplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, hat er sich aber mit dem Hauptlehrer in Verbindung zu setzen event. an ihn die Behandlung solcher Fälle abzugeben. Bei Ueberschreitung des Züchtigungsrechts von Seiten des Klassenlehrers hat der Hauptlehrer nöthigenfalls dem Schulvorstande Anzeige zu machen.

Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder wird der Klassenlehrer gut thun, sich zur möglichst baldigen Beseitigung derselben ebenfalls an den Hauptlehrer zu wenden.

6) Besonders hat der Hauptlehrer die Aufrechterhaltung der äußern Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Zwecke sorgt er dafür, daß die Lehrer $^1/_4$ Stunde vor Beginn der Schulzeit in ihren Klassen anwesend sind, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht ungebührlich verlängert und die Schüler während derselben beaufsichtigt werden, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht gelassen werden. Wenn ein Lehrer aus irgend einem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Hauptlehrer anzuzeigen, welcher für die vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Localschulinspector Anzeige zu erstatten hat. Auch hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei den Urlaubsertheilungen an Schulkinder von Seiten der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird.

7) Die Aufnahme neuer Schüler darf nur durch den Hauptlehrer vollzogen werden, welcher darauf zu achten hat, daß ohne besondere für jeden einzelnen Fall beizubringende schriftliche Genehmigung des Schulvorstandes kein Kind in die Schule eintritt, welches nicht dem Schulbezirk angehört. Der Hauptlehrer vertheilt auch die aufzunehmenden Schüler nach vorangegangener Prüfung, zu welcher die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Er leitet ferner, wenn dies nicht der Local-Schulinspector selbst übernimmt, unter Zuziehung der betreffenden Lehrer die Versetzung in die höheren Klassen und nimmt die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder nach Anweisung des Schulvorstandes entgegen und berichtigt danach die Verzeichnisse. Alle den abgehenden Kindern auszustellenden Zeugnisse hat er mit zu unterschreiben.

8) Endlich steht dem Hauptlehrer die specielle Aufsicht über das Schulgebäude und das Inventar der Anstalt

zu. Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in den sämmtlichen Klassenzimmern, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten, sowie auf dem Hofe Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schullocale ordnungsmäßig geheizt und die polizeilichen Bestimmungen beobachtet werden. Von allen in den Räumlichkeiten vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Schulvorstand schleunig in Kenntniß zu setzen. Die Schulutensilien, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnißlisten stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Wenn Einzelnes hiervon unbrauchbar wird, hat er dem Schulvorstand zum Zwecke der Ergänzung schleunig Anzeige zu machen. Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und gutem Zustande der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen. Die Vorschläge zur Ergänzung oder Neubeschaffung von Utensilien und Lehrmitteln nimmt er von den Klassenlehrern entgegen und unterbreitet sie mit seinen eigenen Anträgen dem Schulvorstande.

9) Bei den mehr als zweiklassigen Schulen wird sich zum Zwecke der Besprechung der Angelegenheiten derselben die Abhaltung von regelmäßig wiederkehrenden, natürlich außerhalb der Schulzeit liegenden Conferenzen unter der Leitung des Hauptlehrers empfehlen. Die Anwendung einer gleichmäßigen Methode beim Unterricht, die Herstellung eines stufenmäßigen Ineinandergreifens der Lehrthätigkeit der einzelnen Klassen, die Handhabung der Disciplin, die Förderung der äußeren Ordnung werden neben den aus den besonderen Verhältnissen jeder Schule sich ergebenden Gegenständen einen reichen Stoff der gemeinsamen Berathung für diese Conferenzen darbieten, welche bei angemessener Leitung zur Förderung der jüngeren Lehrer in der Tüchtigkeit für ihren Beruf, zur Belebung des Eifers aller Lehrer für den ihnen angewiesenen Wirkungskreis und zum Gedeihen der Schule, an der sie thätig sind, wesentlich beitragen werden. Den Schulinspectoren steht es frei, diesen Conferenzen jederzeit beizuwohnen und an deren Berathungen Theil zu nehmen.

In Betreff der bisher von den Schulinspectoren abgehaltenen Lehrer-Conferenzen tritt durch die vorstehende Bestimmung keinerlei Aenderung ein.

10) Von der vorstehenden Instruction ist jedem Hauptlehrer und Klassenlehrer resp. jeder Lehrerin zur Nachachtung ausdrücklich Kenntniß zu geben. (C.-Bl. 1874 S. 205—207.)

[10]. a) Es ist die Aufgabe der Schulverwaltung, die Volksschulen so einzurichten, daß ihr pädagogischer Zweck möglichst allseitig erreicht werde. Dies ist nur in größeren Schulkörpern möglich und darum ist deren Herstellung zunächst anzustreben und erst, wenn diese

herbeigeführt ist, können andere Wünsche zur Berücksichtigung kommen. Daher kann die Einrichtung einer öffentlichen einklassigen Schule an einem Orte, wo eine mehrklassige bereits vorhanden ist, nicht genehmigt werden.

Berlin, den 24. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 21. September v. J., betreffend die Schulverhältnisse in N., eröffne ich der Königlichen Regierung das Folgende:

Die Anordnung vom 17. April v. J., durch welche die evangelischen und jüdischen Einwohner der Schulgemeinde N. unter Lostrennung von dem bestehenden Schulsystem zu einer besonderen selbstständigen evangelischen Schulgemeinde vereinigt, ein Schulzimmer nebst Lehrerwohnung in dem vorhandenen Schulhause für einen evangelischen Lehrer eingerichtet und die gegen eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung protestirende alte Schulgemeinde auf den Rechtsweg verwiesen werden soll, aufrecht zu erhalten, muß ich zur Zeit noch Bedenken tragen.

Daß im Schulinteresse die Constituirung einer besonderen aus evangelischen und jüdischen Einwohnern zusammengesetzten Schulgemeinde nothwendig sei, vermag ich nicht anzuerkennen.

Sind die drei vorhandenen Schulklassen überfüllt und bedarf es der Anstellung eines vierten Lehrers, so wird bei 108 Schulkindern, welche der katholischen Confession nicht angehören, vorerst die Anstellung eines evangelischen Lehrers an derselben Schule und die Herstellung eines 4klassigen Schulsystems in's Auge zu fassen sein. Aus den Vorlagen ist nicht ersichtlich, daß dies durch irgendwelche stiftungsmäßigen Bestimmungen ausgeschlossen wäre. Das Unterrichtsinteresse erfordert aber die Herstellung größerer Schulkörper und wenn aus diesem Grunde in den die Einrichtung der preußischen Volksschule betreffenden Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. unter Nr. 7 gefordert worden ist, daß da, wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben sei, so kann ohne die dringendste Nothwendigkeit die Einrichtung einer einklassigen Schule an einem Orte, wo eine mehrklassige bereits vorhanden ist, nicht genehmigt werden.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung mit den Betheiligten anderweit zu verhandeln und falls eine Vereinigung nach den angegebenen Gesichtspunkten nicht zu erzielen ist, weiter zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U 36,312.

(C.-Bl. 1873 S. 181—182.)

[10]. b) In demselben Sinne ist verfügt:

Berlin, den 16. Juni 1873.

Im Verfolg der Verfügung vom 9. October v. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, den Antrag auf Bewilligung einer Staatsbeihülfe zur Errichtung einer dritten katholischen Klasse an der Stadtschule zu N. mit Rücksicht auf folgende Bemerkungen nochmals zu erwägen.

Nach dem Bericht vom 3. Juli v. J. besteht die Stadtschule zu N. aus zwei katholischen Klassen und einer evangelischen Klasse. Dies entspricht weder den Anordnungen für eine Confessionsschule, noch denen für eine Simultanschule, und wenn nach der Absicht der Königlichen Regierung noch eine dritte katholische Klasse außerhalb des Schulhauses in einem Miethslocal eingerichtet werden sollte, würden die 48 evangelischen und die 4 jüdischen Schulkinder nicht nur nach wie vor keinen hinreichenden Raum in dem ohnehin nicht zweckmäßig unter dem Dach eingerichteten kleinen evangelischen Klassenlocal finden, sondern auch wie bisher der Vortheile einer mehrklassigen Schule verlustig gehen, obgleich die gesammten Schulunterhaltungskosten von allen Hausvätern gemeinschaftlich aufgebracht werden, es mithin recht und billig erscheint, daß auch allen gleiche Vortheile aus der Schuleinrichtung erwachsen. Die Königliche Regierung wolle daher dem früheren Beschlusse der Repräsentanten der Schulgemeinde, die Schule in eine Simultanschule zu verwandeln, unter Erwägung, ob eine vierklassige oder eine zweiklassige Knaben- und eine zweiklassige Mädchenschule einzurichten sein möchte, nähertreten.

Der Einwand des katholischen Schulinspectors und Schulvorstandes und eines Theils der Schulsocietät, daß die katholischen Kinder den gesammten Unterricht von katholischen Lehrern erhalten müßten, erscheint unter den obwaltenden Umständen nicht entscheidend. Für den confessionellen Religionsunterricht kann im vorliegenden Fall sehr wohl gesorgt werden, und im Uebrigen ist weniger Gewicht darauf zu legen, ob die Kinder in den sonstigen Lehrgegenständen der Volksschule von einem katholischen oder evangelischen Lehrer unterrichtet werden. etc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung in N. (C.-Bl. 1873 S. 497.)
U. 20,606.

[10]. c) Bei der Vereinigung von zwei Schulen in einen Organismus wird die Inspection der Schule in eine Hand gelegt:

Berlin, den 5. Mai 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 27 März cr., die Schulverhältnisse von N. betreffend, daß bei der nach den diesseitigen Acten über 80 betragenden Zahl der evangelischen Schulkinder schon jetzt gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October pr. eine Ueberfüllung der evangelischen Schulklasse vorhanden ist, und ich deshalb für wünschenswerth erachten muß, die Vereinigung der beiden vorhandenen confessionell von einander gesonderten Klassen zu einer zweiklassigen Schule, den ursprünglichen Intentionen entsprechend, nicht hinauszuschieben. In dem Umstande, daß der evangelische Lehrer die künftig erste in der Regel mit der geringeren Hälfte der Kinder besetzte Klasse würde zu leiten haben, während das bei seiner Wohnung im alten Schulhause befindliche Klassenzimmer das größere ist und das entsprechend kleinere sich in dem neuerbauten Schulhause befindet, kann ich kein Hinderniß erblicken, da anscheinend einer event. erforderlichen Vertauschung der Klassenzimmer nichts entgegensteht. Ebenso wenig würde es bei der Vereinigung der beiden jetzt vorhandenen confessionell gesonderten einklassigen Schulen zu einer zweiklassigen einer doppelten Schulinspection bedürfen. Die letztere hätte vielmehr in der Hand des bisherigen Inspectors der evangelischen Schule zu verbleiben, während dem betreffenden katholischen Geistlichen die Leitung des von dem katholischen Lehrer den Kindern seiner Confession zu ertheilenden Religionsunterrichtes zu überlassen sein würde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 348—349.)
U 14,120.

b. Einrichtung und Ausstattung der Schule.

8. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers.

Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 □M. kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dgl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm [1]).

9. Die unentbehrlichen Lehrmittel [2]) [3]) [4]).

Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1) je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
2) ein Globus,
3) eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
4) eine Wandkarte von Deutschland,
5) eine Wandkarte von Palästina,
6) einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,
7) Alphabete weithin erkennbar auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterrichte,
8) eine Geige,
9) Lineal und Zirkel,
10) eine Rechenmaschine;

in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

11) eine Bibel und
12) ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen. [5])

---

[1]) Daß die Beschaffung der Schulbänke zu den Schulunterhaltungslasten gehört, ist ausdrücklich anerkannt.

Berlin, den 4. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend die Beschwerde der Schöppen zu N. über die Parochiallasten-Vertheilung, erhält die Königliche Regierung die Anlagen mit der Ermächtigung zurück, die Sache im Sinn des Berichts zu erledigen, wobei den Petenten be-

merklich zu machen ist, daß die Beschaffung der Subsellien mit zu den Schulunterhaltungslasten gehört.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 185.)
G. U. 42,015.

[2]) Wegen der Ressortverhältnisse bei Einführung von Lehrmitteln vgl. oben S. 3 ff.

[3]) Die Beschaffung der bezeichneten Lehrmittel ist in jeder Schule unbedingt zu fordern.

Berlin, den 24. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 21. November v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich der Auffassung, welcher Dieselbe in Ihren Erlassen vom 18. und vom 24. März v. J., betreffend die Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 Ausdruck gegeben hat, meine unbedingte Zustimmung nicht zu ertheilen vermag.

In § 9 der bezeichneten Allgemeinen Verfügung sind die Lehrmittel genannt, welche für den vollen Unterrichtsbetrieb in der Volksschule erforderlich sind und ohne welche der Lehrer die ihm in derselben gestellte Aufgabe nicht zu lösen vermag. Bei Bestimmung dieser Lehrmittel ist die Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit vieler Schulgemeinden maßgebend gewesen, und es hat darum auch eine Beschränkung auf das Unentbehrliche stattgefunden. Umsomehr muß es überraschen, daß die Königliche Regierung in der Verfügung vom 18. März v. J. sämmtliche Schulen einer ganzen Diöcese von der Verpflichtung zur Anschaffung eines Globus entbunden und die allmähliche Anschaffung der andern Lehrmittel gestattet hat, ohne auch nur einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem dieselbe erfolgt sein müsse. etc.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1874 S. 546.)
U. 46,511.

[4]) Die Verpflichtung zur Beschaffung der Lehrmittel bildet einen Theil der Schulunterhaltungslasten.

Berlin, den 21. Februar 1873.

Auf den Bericht vom 7. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß Diejenigen, welchen die Unterhaltung einer Volksschule obliegt, die für diese Schule erforderliche Geige eben so, wie die sonstigen Lehrmittel zu beschaffen verpflichtet sind.

Es wird aber jedenfalls manchen Uebelständen vorgebeugt werden, wenn der Lehrer der bisherigen Praxis im dortigen Verwaltungsbezirk gemäß auch ferner seinerseits für die Geige sorgt. Ein Zwang, dafür aufzukommen, darf indessen nicht ausgeübt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 180—181.)
U. 6843.

[5]) In Bezug auf die §§ 8—11 hat die Königl. Regierung zu Potsdam in ihrer Circular-Verfügung vom 9. Dezember 1872 angeordnet:

Sowohl durch eigene Ermittelung, als auch durch von den Ortsschulaufsehern einzufordernde Berichte wollen Ew. ꝛc. Sich die Ueberzeugung verschaffen, daß auf jedes Schulkind mindestens ein Flächenraum von 0,6 □Metern des Schulzimmers kommt, und wo dies nicht der Fall ist, Abhilfe entweder durch vorläufige Einrichtung der Halbtagsschule Selbst treffen, oder solche bei den betreffenden Ortsbehörden oder bei uns in Antrag bringen. Wir vertrauen ferner, daß Sie Sich der sorgfältigen Ausführung der in § 8 bis 11 der Anlage vorgeschriebenen Bestimmungen über die Ausstattung der Schulzimmer mit Utensilien, die unentbehrlichen Lehrmittel, die Tabellen und Listen, Schulbücher und Schulhefte werden angelegen sein lassen, dieselbe auch bei ihren Schul-Revisionen im Auge behalten und die Beschaffung etwa fehlender Gegenstände, die Ersetzung unbrauchbarer und die sachgemäße Benutzung der vorhandenen bewirken werden. Die bezüglichen Kosten sind für Schulbücher und Schulhefte von den Eltern, für die übrigen Gegenstände von den Schulkassen, welche die Mittel dazu besitzen, herzugeben und wo solche nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen, von den Schul-, beziehungsweise den Ortsgemeinden aufzubringen.

Die Ergänzung der in § 9 der Anlage namhaft gemachten Lehrmittel wird sich für mehrklassige und Mittelschulen zunächst auf den Unterricht in den Realien, an welchen ungleich größere Anforderungen als bisher gemacht werden, zu erstrecken haben. Wir unterlassen also nicht, die Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, daß der Seminarlehrer E. Nagel zu Peiskretscham in Ober-Schlesien eine Anzahl von Apparaten — electrisch-chemische Maschinen — Flüssigkeits-, Luft- und Licht-Apparate — zur Veranschaulichung physicalischer Vorgänge hergestellt hat, die wohl zu empfehlen sind. *)

*) Ebenso hat der Lehrer Leisner zu Waldenburg in Schlesien Zusammenstellungen von Mineralien veranstaltet, welche sowohl durch ihre Zweckmäßigkeit, wie durch ihre Wohlfeilheit empfehlenswerth sind.

Ferner sind für den gleichen Zweck empfehlenswerth: C. Bopp, 8 Wandtafeln für Physik. Mit Text. — Zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken, namentlich der Mittelschulen, werden empfohlen: Die Pflanze und ihr Leben, von M. J. Schleiden (Leipzig, Engelmann). Das Leben der Vögel, von A. E. Brehm (Glogau, Flemming). Naturwissenschaftliche Blicke in's tägliche Leben von C. Ruß (Breslau, Trewendt). In der freien Natur, Schilderungen aus der Thier- und Pflanzenwelt von demselben Verfasser (Berlin, Böttcher). Der Mensch im Spiegel der Natur, von E. A. Roßmäßler (Leipzig, O. Wigand). Populäre Vorträge aus dem Gebiete der Natur, von demselben (Leipzig, Costenoble). Die Chemie des täglichen Lebens, von James F. W. Johnston, deutsch von Th. O. G. Wolff (Berlin, Franz Duncker). Die Schule der Chemie, von J. A. Stöckhardt (Braunschweig, Vieweg und Sohn). Laien-Chemie, von Emil Postel (Langensalza, Schulbuchhandlung). Anthropologie für das gebildete Publikum, von K. F. Burdach (Stuttgart, Becher).

(C.-Bl. 1873 S. 44—45.)

c) Obliegenheiten des Lehrers.

10. Tabellen und Listen.

Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lectionsplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.[1])

[1]) Es sind hier nur diejenigen Tabellen und Listen verzeichnet, welche der Lehrer stets im Schulzimmer zur Hand haben muß; nicht auch die tabellarischen Zusammenstellungen, welche er herkömmlich (z. B. Confirmandenlisten) oder auf Grund allgemeiner Bestimmungen zu bestimmten Terminen einzureichen hat. Zu letzteren gehören die Impflisten.

Das Gesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt 1874 Stück 11 S. 31 Nr. 996) enthält nämlich folgende den Impfzwang der Schulkinder betreffende Bestimmungen:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. — 2., jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß

in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8, Absatz 2 (bezieht sich nur auf Ärzte), § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

d. Die Ausrüstung der Schulkinder.

11. Die Schulbücher und Schulhefte.

Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a. Bücher:

1) die Lesefibel und das Schullesebuch,
2) ein Schülerheft für den Rechenunterricht,
3) ein Liederheft,[1])

außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher,

b. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,

c. Hefte mindestens:

1) ein Diarium,

2) ein Schönschreibheft,

3) ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen, auf den oberen Stufen

4) ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

---

[1]) Bezüglich des Liederheftes ist verfügt:

Berlin, den 22. April 1874.

In den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule, ist sub Nr. 11 unter den Lernmitteln für die Schüler auch ein Liederheft aufgeführt. Darunter ist nicht eine Sammlung von Liedertexten verstanden, sondern ein Heft, welches sowohl die Texte als auch die Melodien, bezw. nur die letztern enthält.

Hiernach kann die von dem ꝛc. N. zu N. beabsichtigte Herausgabe einer Liedertextsammlung als ein Bedürfniß nicht anerkannt werden, und ermächtige ich die Königliche Regierung auf den Bericht vom 2. Dezember v. J., denselben auf das hier wieder beigefügte Recursgesuch ablehnend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1874 S. 400—401.)
U. 48,030.

e. Die innere Einrichtung der Volksschule.

12. Die Gliederung der Volksschule.

Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der

Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

In der einklassigen Volksschule vertheilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen / Raumlehre . . .	4	4	5
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit) . .	—	2	2
	20.	30.	30.

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre . . .	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6 (8)
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit) . .	2	2	2
	22.	28.	30 (32).

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen (4.) treten die nöthigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein [1]) [2]) [3]).

[1]. a) Eine Herabminderung der wöchentlichen Stundenzahl auf 18 ist gesetzlich gestattet für Fabrikschulen durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, § 128, al. 2:

„Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höhern Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf 6 Stunden täglich nicht übersteigen."

[1]. b) Das hannöversche Schulgesetz vom 26. Mai 1845 bestimmt in § 3, al. 2. 3:

„Der Aufsicht führende Geistliche ist befugt, in geeigneten Fällen nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Instruction vom Schulbesuche zu dispensiren. Diese Dispensation soll kostenfrei geschehen."

Auf Grund dieser Bestimmung sind in der Provinz Hannover Schulkindern, welche das elfte Lebensjahr zurückgelegt hatten, während der Sommermonate bedingte Dispensationen ertheilt worden. Neuerdings ist die Angelegenheit neu geordnet, die Dispensation auf Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, beschränkt und an die Bedingung geknüpft worden, daß sie täglich drei Unterrichtsstunden in der Schule erhalten.

[2]) Bezüglich der Vertheilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Abtheilungen der Halbtagsschule im Sommersemester (Sommerschule) ist verfügt:

Berlin, den 19. Februar 1873.

Unter Bezug auf meine allgemeine Verfügung vom 15. d. M. — U. 5455 — *) erkläre ich mich mit den von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 24. v. M. gestellten Anträgen im Allgemeinen einverstanden. Ob eine Bestimmung, nach welcher die Stundenzahl in der Sommerschule, welche bisher in der Regel auf wöchentlich zwölf festgesetzt war, auf 18 erhöht wird, mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse angemessen sei, wolle die Königliche Regierung nochmaliger Erwägung unterziehen. Jedenfalls wird es sich empfehlen, den Schulinspectoren zur Pflicht zu machen, daß sie mit allem Ernste auf regelmäßigen Schulbesuch halten. Beim Vorhandensein des letzteren wird die Schule auch in weniger Stunden immerhin einen erheblichen Theil der ihr zufallenden Aufgabe zu lösen vermögen. Außerdem darf da, wo die älteren Kinder nur zwei Stunden täglich unterrichtet werden, für die jüngeren, wie dies allgemeine Vorschrift ist, ein dreistündiger Schulbesuch gefordert werden, so daß dieselben wesentlich gefördert in das Wintersemester

*) S. Seite 8.

treten, in welchem der Lehrer alsdann den älteren Schülern eine erhöhte Sorgfalt zuzuwenden hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 179.)
U. 5492.

[3]) Einzelne durch die Verhältnisse gebotene **Modificationen des Lehrplanes** sind gestattet, so insbesondere eine **Vermehrung der Stundenzahl für den Handarbeitsunterricht.**

a) Berlin, den 28. Januar 1873.

Indem ich den Beschlüssen, welche die Schulräthe der Provinz in der Conferenz vom 30. v. M. zum Zwecke gleichmäßiger Ausführung der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. gefaßt haben, im Allgemeinen meine Zustimmung gebe, habe ich in Bezug auf das Einzelne Nachstehendes zu bemerken.

Eine Reduction der wöchentlichen Stundenzahl in denjenigen Schulen, welche von den Kindern wegen zu weiter oder zu schlechter Wege nicht zweimal am Tage besucht werden können, ist berechtigt. Es erscheint mir aber nicht geboten zu sein, in diesem Falle auch vorzuschreiben, wie die Lehrstunden auf die einzelnen Lehrgegenstände zu vertheilen sind. Es genügt zu bestimmen, daß das in der allgemeinen Verfügung vom 15. October gegebene Verhältniß der Stundenvertheilung zur Richtschnur genommen werden solle.

Der Beschluß wegen der Mädchenschulen zu N. läßt nicht erkennen, ob die 28 bis 30 Lehrstunden neben den 6 Stunden für Handarbeit ertheilt werden oder ob diese auf 2 reducirt werden sollen. Beides ist bedenklich; das eine, weil eine zu große Stundenzahl eintreten würde, das andere, weil der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten für die in einer großen Stadt heranwachsenden Mädchen eine hohe Bedeutung hat. Es wird daher vorzuziehen sein, in der Weise, wie es bis jetzt in N. geschieht zu verfahren, d. h. den Unterricht in der Geometrie wegfallen zu lassen und den im Deutschen und im Rechnen um je eine Stunde zu kürzen. Dies ist um so unbedenklicher, als die N'ern Schule 6 aufsteigende Klassen haben, dort also auch bei geringerer Stundenzahl gute Resultate zu erreichen sind. In jedem Falle ist vor einer Aenderung die städtische Schuldeputation zu hören.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1873 S. 178.)
U. 2390.

b) Berlin, den 6. März 1873.

Auf den Bericht vom 15. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es keineswegs in meiner Absicht gelegen hat, durch den Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu beschränken. Wo daher Gemeinden darein willigen, daß die wöchentliche Stundenzahl für die Mädchen auf 32 erhöht und die gewonnenen 2 Stunden dem bezeichneten Unterrichte zugefügt werden, so ist dies zu genehmigen. Es unterliegt aber auch keinem Bedenken, daß auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen für die Mädchen der Unterricht in der Raumlehre wegfalle und durch solchen in weiblichen Handarbeiten ersetzt werde.

Der Minister der geistlichen :c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.=Bl. 1873 S. 294—295.)
U. 8535.

f. Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule.

14. Der katholische Religionsunterricht.

In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft[1] [2].

[1]) Damit ist nur gesagt, daß durch vorliegende Allgemeine Verfügung bezüglich des katholischen Religions=Unterrichtes nichts geändert wird; anderweitigen, namentlich auch Spezialbestimmungen, ist in keiner Weise vorgegriffen.

[2]) Die Fortdauer des confessionellen Religionsunterrichtes in der Volksschule und der Verpflichtung derjenigen, welchen die Schulunterhaltungspflicht an dem betreffenden Orte obliegt, für den Religionsunterricht der Minderheit zu sorgen, ergiebt sich aus den §§ 14 bis 21. Dieselbe ist nach beiden Seiten durch besondere Verfügungen ausgesprochen.

a) Berlin, den 21. April 1873.

Auf den die dortige katholische Privatschule betreffenden Bericht vom 27. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Da die vorhandenen 40 katholischen Schulkinder in der dortigen 7klassigen Stadtschule vollständig Platz finden und in derselben unentgeltlichen Unterricht erhalten können, für welchen die ganze

Stadtgemeinde aufkommt, so kann der Magistrat nicht gezwungen werden, für eine confessionelle Privatschule besondere Mittel aus den Kämmerei-Einnahmen aufzuwenden. Der Magistrat hat jedoch allerdings für den katholischen Religionsunterricht aus Communalmitteln zu sorgen, sobald die betreffenden katholischen Kinder in die Stadtschule eingetreten sind.

Wollen die katholischen Eltern ungeachtet der vollständigeren Ausbildung in der Stadtschule ihre Kinder in der Privatschule belassen, so sind sie daran nicht zu hindern, falls in letzterer Dasjenige geleistet wird, was die Allgemeinen Bestimmungen, vom 15. October v. J. für alle Elementarschulen vorschreiben.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den Magistrat und den katholischen Pfarrer N. daselbst bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11,982.

(C.-Bl. 1873 S. 306.)

b) Berlin, den 11. September 1873.

Mit der Königlichen Regierung bin ich, wie ich auf den Bericht vom 26. März d. J. erwiedere, darin einverstanden, daß die Umwandlung bisher katholischer Confessionsschulen in Simultanschulen durch Anstellung evangelischer Lehrer besonders geeignet ist, um den in der Diaspora befindlichen evangelischen Kindern einen confessionellen Religionsunterricht, den sie jetzt noch vielfach entbehren müssen, angedeihen zu lassen. Es ist daher da, wo das Bedürfniß vorhanden ist und die Verhältnisse dies gestatten, mit derartigen Einrichtungen vorzugehen. Wo dies nicht angängig ist, da wird von dem bisherigen Auskunftsmittel, daß evangelische Lehrer den in katholischen Schulen befindlichen evangelischen Kindern confessionellen Religions-Unterricht ertheilen, weiter Gebrauch zu machen sein.

Zur Aufbringung der Remuneration ist überall die Schulgemeinde verpflichtet, wenn die Zahl der betreffenden Kinder nicht verschwindend klein ist. Bei Entscheidung über die Nothwendigkeit der Beschaffung confessionellen Religionsunterrichts wird nicht in mechanischer Weise zu verfahren sein, indem lediglich auf die Zahl dieser Kinder gerücksichtigt wird, sondern es werden auch noch andere für die Einrichtung sprechende Umstände in's Auge zu fassen sein, und ist es gestattet, daß die evangelischen Kinder aus verschiedenen katholischen Schulen an einem bestimmten Orte zur Empfangnahme des Religions-Unterrichts gesammelt werden, in welchem Falle sodann die einzelnen Schulgemeinden, denen die Kin-

der angehören, zur Aufbringung der Remuneration pro rata heranzuziehen sind. Sind einzelne Gemeinden zur Gewährung dieser Remunerationen nicht im Stande, so ist denselben ein Zuschuß aus dem zur Unterstützung leistungsunfähiger Gemeinden bestimmten Fonds zu gewähren. Besondere Mittel können für den besagten Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden. Von der Anstellung von Wanderlehrern ist in der Regel abzusehen und statt dieses mangelhaften Nothbehelfs überall, wo das Bedürfniß vorhanden ist, eine ordentliche Schuleinrichtung in's Leben zu rufen.

Selbstredend finden diese Vorschriften auch für die umgekehrten Fälle, wo katholische Kinder in evangelischen Schulen in der Minderzahl vorhanden sind, ihre Anwendung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 683—684.)
U. 24,547.

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichtes.

Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes ist die Einführung der Kinder in das Verständniß der heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen zu können.

16. Die heilige Geschichte.

Die Einführung der Schüler in die heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Mosis und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständniß vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt.

Im weiteren Fortgang des Unterrichtes erhalten die Schüler eine

planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließen sich diejenige der Begründung des Christenthumes in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelworte sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden[1]).

17. Das Bibellesen.

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und den poetischen Büchern des alten Testamentes, besonders der Psalmen und aus den Schriften des neuen Testamentes.

Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen.

An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntages vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memoriren der Perikopen findet nicht statt[2]).

19. Der Katechismus.

Die Einführung in das Bekenntniß der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Ueberladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im Allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen [3]), fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen.

Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Confirmationsunterrichte überlassen [4])[5])[6])[7]).

20. Das geistliche Lied.

Auf allen Stufen des Religions-Unterrichtes ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memorirt werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen.

Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnißmäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

21. Gebete.

Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnißmäßige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes sowie anderer Theile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt [8]).

[1]) Die Anweisung für die Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes ist auch auf die Vorschulklassen höherer Lehranstalten ausgedehnt worden.

Berlin, den 28. Januar 1873.

Von dem Vater eines die Vorschule des Gymnasiums zu N. besuchenden Schülers ist bei mir die anliegende Beschwerde erhoben worden.

Dieser Specialfall im Zusammenhange mit anderweiten Wahrnehmungen giebt mir Veranlassung, die in meinen Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule unter Nr. 16. für die Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichts gegebene Anweisung in Erinnerung zu bringen.

Ob, wenn der Lehrer, der Anweisung entsprechend, die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei erzählt, für die bezeichnete Unterrichtsstufe der Gebrauch eines Historienbuchs und zumal eines so umfänglichen wie Zahns biblische Historien angezeigt ist, gebe ich der Erwägung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums anheim.

Jedenfalls sind die biblischen Geschichten nicht zum Auswendiglernen aufzugeben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1873 S. 174.)
U. 41,996.

[2]) Es wird vorausgesetzt, daß diejenigen Abschnitte der biblischen Geschichte des neuen Testamentes, welche die evangelischen Perikopen bilden, ihre ausführliche Behandlung an der Stelle erfahren, wo sie im Zusammenhange der Geschichte vorkommen; in entsprechender Weise geschieht die eingehendere Erklärung der epistolischen Perikopen gelegentlich des Bibellesens (§ 17).

[3]) Solche besondre Verhältnisse finden in der Provinz Schleswig-Holstein statt, wo die Confirmation der Kinder erst mit vollendetem fünfzehnten Lebensjahre stattfindet und der vorangehende Unterricht des Geistlichen nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit andauert. Es ist darum auf Antrag des Kgl. Consistoriums zu Kiel und der Königl. Regierung zu Schleswig gestattet worden, daß in den Religionsunterricht der Volksschulen von Schleswig-Holstein der ganze kleine lutherische Katechismus aufgenommen werde.

Die betreffende Verfügung hat zugleich die Fragen der Zweckmäßigkeit und der Rechtsgültigkeit der in §§ 15 bis 21 enthaltenen Bestimmungen zum Gegenstande.

Berlin, den 7. April 1873.

Ich erkläre mich mit der in dem Berichte vom 26. Februar d. J. ausgesprochenen Annahme der Königlichen Regierung vollkommen einverstanden, daß in der Provinz Schleswig-Holstein solche besonderen Verhältnisse vorliegen, unter denen es nach § 19 der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October v. J. nothwendig ist, den ganzen kleinen lutherischen Katechismus in das Pensum der Volksschule aufzunehmen. Deshalb habe ich auch die unter demselben Datum von der Königlichen Regierung an die Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien erlassene Circular-Verfügung durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung*) veröffentlichen lassen und hoffe, daß die in dem Berichte erwähnte Aufregung einzelner Geistlichen der Provinz nunmehr bald schwinden werde.

Diese Erwartung ist um so mehr gerechtfertigt, als die erwähnte Erregung nur auf irrthümlicher Auffassung der Allgemeinen Bestimmungen beruht. Bei ruhiger Erwägung derselben werden die Geistlichen der Provinz selbst sich überzeugen, daß darin die angebliche Zurücksetzung des Katechismus nirgends zu finden ist und daß namentlich § 19 kaum etwas anderes ausspricht, als die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, welche vorschreibt, daß man „up den düdeschen Scholen der Kinder und Megedeken, de nicht „Latin lerne," — nur „den Anfang eines godtsaligen Leu„endes vorholde." Wenn in § 15 gerade die Einführung in das Bekenntniß der Gemeinde als eine Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes, und in § 19 der in der Gemeinde eingeführte Katechismus ausdrücklich als das Buch bezeichnet wird, durch dessen Erklärung diese Einführung vermittelt werden soll, so ist damit thatsächlich bewiesen, eine wie bestimmte und sorgfältige Beachtung dem Bekenntniß bei Feststellung des Lehrplans für den Religionsunterricht in der Volksschule zu Theil geworden ist. Der daneben zur generellen Bezeichnung gebrauchte Ausdruck „evangelischer Religionsunterricht" ist dem in der Wissenschaft und in dem öffentlichen Leben überall unbestrittenen Sprachgebrauche gemäß für denjenigen Relionsunterricht gewählt, welcher in den verschiedenen Gemeinden der ganzen Monarchie auf Grund der in denselben geltenden reformatorischen Bekenntnisse ertheilt wird. Auch die Annahme endlich, daß aus Artikel 24 der preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ein Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Bestimmungen über den Religionsunterricht hergeleitet werden könnte, ist unbegründet. Der Artikel 112 der Verfassung sichert ausdrücklich den Fortbestand der bis jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen

*) Seite 175 Nr. 90 des Centralblattes.

hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes, und durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. September 1867 und vom 20. Juni 1868 sind diese Bestimmungen auch auf die Provinz Schleswig-Holstein in rechtskräftiger Form ausgedehnt worden.

Dem Königlichen Consistorium in Kiel habe ich Abschrift dieser Verfügung zugefertigt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig. (C.-Bl. 1873 S. 284—285.)
U. 11,753.

Die durch diesen Erlaß genehmigte Verfügung der Königl. Regierung zu Schleswig lautet:

Schleswig, den 26. Februar 1873.

In dem § 19 der allgemeinen Verfügung vom 15. October v. J. über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule ist sub al. 4 die Bestimmung getroffen, daß da, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule fallen sollen, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen. Die Erklärung der folgenden Hauptstücke soll dem Confirmations-Unterrichte überlassen bleiben:

Es sind diese Vorschriften aus praktischen und pädagogischen Gründen erlassen, welche die Ausschließung der Lehre von den Sacramenten aus dem Lehrplan der Volksschule und deren Zuweisung an den Confirmanden-Unterricht im Allgemeinen zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen lassen.

Wie aber die wiederholt und bestimmt ausgesprochene Absicht des Herrn Ministers überhaupt dahin geht, daß die Bestimmungen der erwähnten Verfügung auch abgesehen von entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, mit thunlichster Schonung aller berechtigten Interessen durchgeführt werden sollen, so ist schon in der Verfügung selbst die hier in Rede stehende Vorschrift nur mit der ausdrücklichen Beschränkung gegeben: „wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen."

Solche besondere Verhältnisse liegen in der hiesigen Provinz vor. Jene Vorschrift hat zur Voraussetzung die Ertheilung des Confirmandenunterrichts in solchem Umfang und in einer solchen Weise, daß derselbe die Einführung der Kinder in die Lehre von den Sacramenten und deren völlige Aneignung ohne vorausgehenden

Schulunterricht in dieser Lehre ermöglicht. Diese Voraussetzung trifft aber in hiesiger Provinz z. B. nicht zu, insofern nach der hiesigen Sitte der Confirmations-Unterricht meistens nur in den letzten Monaten vor der Confirmation stattfindet und seiner ganzen Einrichtung und Methode nach voraussetzt, daß die Katechumenen zu diesem Unterricht die Kenntniß des ganzen Katechismus mitbringen. Auch ist die Ausschließung der Lehre von den Sacramenten aus dem Religionsunterricht der Volksschule um deswillen im hiesigen Regierungsbezirk weniger geboten, weil die Confirmation und mit ihr die Entlassung aus der Schule hier zu Lande regelmäßig erst mit dem vollendeten 16. bezw. 15 Lebensjahre eintritt, der Schulbesuch also durchweg länger dauert als in den übrigen Provinzen der Monarchie und daher für den Religions-Unterricht in der Schule eine größere Zeit zu Gebote steht. —

Aus diesen Gründen, und soweit diese im einzelnen Falle zutreffen, ermächtigen wir die Schulaufsichtsbehörden, einstweilen von der Ausführung der erwähnten Vorschriften im § 19, al. 4 und 5 der Verfügung vom 15. October v. J. abzusehen, und da wo dies von kirchlicher Seite gewünscht wird, die Lehre von den beiden letzten Hauptstücken des lutherischen Katechismus im Lehrplan der Volksschule beizubehalten. (C.-Bl. 1873 S. 175—176.)

In demselben Sinne verfügte das Königl. Consistorium zu Kiel:

Kiel, den 12. März 1873.

Der § 19 der allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October v. J. enthält die Bestimmung, daß da, wo der Lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule fallen, die Erklärung der folgenden Hauptstücke dagegen dem Confirmationsunterricht vorbehalten bleiben soll.

Diese Bestimmung hat eine nicht geringe Anzahl von Geistlichen veranlaßt, Anträge bei uns einzureichen, welche sämmtlich unsere Verwendung dafür in Anspruch nehmen, daß auch in Zukunft der Religionsunterricht in den Volksschulen unserer Provinz sich über sämmtliche Hauptstücke des Katechismus erstrecken, die obige Bestimmung mithin in der hiesigen Provinz nicht zur Ausführung kommen möge. Auf der einen Seite ist die Besorgniß geäußert worden, daß die fragliche Bestimmung den Zweck haben könne, dem Religionsunterricht in den Volksschulen unserer Provinz den Character eines evangelisch-lutherischen Religionsunterrichtes zu entziehen und denselben zu einem allgemeinen evangelischen ohne Berücksichtigung der Besonderheiten der hiesigen Kirche werden zu lassen; auf der andern Seite ist besonders geltend gemacht worden, daß der Confirmationsunterricht, wie er in der hiesigen Provinz

ertheilt wird, seiner ganzen Einrichtung nach voraussetzt, daß die Katechumenen zu diesem Unterricht eine Kenntniß des ganzen Katechismus mitbringen.

Was die erstere Besorgniß betrifft, so müssen wir darauf hinweisen, daß in dem § 15 der allgemeinen Verfügung als die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichts ausdrücklich die Einführung der Kinder in das Bekenntniß der Gemeinde bezeichnet wird, sowie ferner darauf, daß die Bestimmungen der Verfügung vom 15. October v. J. für die Volksschulen der ganzen Monarchie erlassen sind. Wie es aus dem letzteren Umstande sich erklärt, daß specielle kirchliche Verhältnisse in einzelnen Provinzen eine besondere ausdrückliche Berücksichtigung nicht gefunden haben, so ergiebt es sich aus dem ersteren Umstande, daß es nicht die Absicht hat sein können, in die besonderen kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen einzugreifen und durch die Einrichtung des Religionsunterrichts in den Volksschulen auf eine Aenderung dieser Verhältnisse hinzuwirken. Demgemäß ist denn auch die Ausschließung der beiden letzten Hauptstücke des Katechismus aus dem Unterricht in der Volksschule und die damit zusammenhängende Einrichtung des Religionsunterrichts ausdrücklich nur unter der Clausel: „so fern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen" vorgeschrieben.

Wenn wir aber auch dem Vorstehenden zufolge die Besorgniß, welche von Einigen geäußert worden ist, als eine unbegründete betrachten müssen, so haben wir doch auf der anderen Seite nicht verkennen können, daß mit der Einrichtung des Confirmationsunterrichts in der hiesigen Provinz die Ausschließung der Sacramentslehre von dem Religionsunterricht in der Volksschule nicht vereinbar ist, daß vielmehr der Confirmationsunterricht in der hiesigen Provinz seiner ganzen Einrichtung und Methode nach die Bekanntschaft der in diesen Unterricht eintretenden Katechumenen mit dem ganzen Inhalt des Katechismus voraussetzt.

Von diesen Erwägungen geleitet, faßten wir den Beschluß, uns an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten mit der Bitte zu wenden, daß die zur Frage stehende Bestimmung in unserer Provinz nicht zur Ausführung kommen möge und setzten uns zu diesem Behuf mit der Königlichen Regierung zu Schleswig in Verbindung, weil wir es für sehr wünschenswerth halten mußten, in dieser wichtigen Angelegenheit die Unterstützung der Königlichen Regierung für den von uns zu stellenden Antrag zu erlangen. Die Königliche Regierung hat darauf in einem, an die sämmtlichen Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien der Provinz gerichteten Rundschreiben vom 26. Februar d. J. die Schulaufsichtsbehörden ermächtigt, einstweilen von der Ausführung der zur Frage stehenden Vorschriften im § 19. al. 4 und 5 der Verfügung vom 15. October v. J. abzusehen, und da, wo dies von kirchlicher

Seite gewünscht wird, die Lehre von den beiden letzten Hauptstücken des lutherischen Katechismus im Lehrplan der Volksschule beizubehalten.

Da nun die Verhältnisse, auf welche es hier ankommt, überall in unserer Provinz im Wesentlichen dieselben sind, und es demzufolge in der hiesigen Provinz allgemein im kirchlichen Interesse als geboten erscheint, daß die Sacramentslehre nicht von dem in der Volksschule zu ertheilenden Religionsunterricht ausgeschlossen werde, so dürfen wir die Erwartung hegen, daß sämmtliche Kirchenvisitatorien für die Beibehaltung der beiden letzten Hauptstücke in dem Lehrplan wirken werden. Wie aus dem Rundschreiben der Königlichen Regierung hervorgeht, wird dann nach dieser Seite hin überall den besonderen kirchlichen Verhältnissen unserer Provinz Rechnung getragen werden.

Wir hegen die Hoffnung, daß Vorstehendes die Besorgnisse, welche bei manchen Geistlichen unserer Provinz entstanden waren, zerstreuen wird. (C.-Bl. 1873 S. 285–287.)

[4]) Besondre Verhältnisse, welche eine anderweitige Theilung der Aufgabe zwischen dem Religions-Unterrichte der Schule und dem der Kirche rechtfertigen, sind vornehmlich da zu suchen, wo der Confirmanden-Unterricht wegen zu weiten Umfanges der Parochie, wegen Alters oder Kränklichkeit des Geistlichen seine Aufgabe nicht allseitig zu erfüllen vermag und darum die Schule einen Theil desselben übernehmen muß.

[5]) Die Theilung selbst entspricht in der hier vorgeschriebenen Form durchaus den Grundsätzen der Katechetik. So schreibt Nitzsch in der praktischen Theologie Thl. II, S. 199, § 201: „Ein gedeihlicher pfarramtlicher Unterricht setzt Schüler voraus, welche nicht nur die technischen Fertigkeiten der Geistesmittheilung, richtiges und sinniges Lesen, richtiges und deutliches Schreiben und die Fähigkeit, Rede und Antwort zu geben von dem gewußten und gedachten schon mitbringen, sondern auch ein Wissen, nämlich elementarisches Wissen von der biblischen Geschichte und vom Katechismus. In jener Hinsicht werden sie theils die Bibel als Buch schon kennen und sie aufzuschlagen verstehen, und werden mit den Namen und Persönlichkeiten der Werkzeuge der Offenbarung, mit den Epochen Abraham, Moses, Samuel, David, Elias, Jesaias, Jeremias, Daniel nach dem Unterschiede von Israel und Juda, von der vor- und nachexilischen Zeit, vom alten und neuen Bunde, von der Geschichte Jesu und der Apostel vertraut genug sein, um auf dem Grunde dieser Kenntnisse Belehrung über die Geschichte des Reiches Gottes empfangen zu können. In der andern müssen sie den Katechismus im kleinsten Umfang, die drei Hauptstücke nebst kurzer, wo möglich klassischer reformatorischer Auslegung mit dem Gedächtnisse und mit Sinn schon inne haben. Unmöglich aber kann der Unterricht in diesen Stücken der allererste sein; Kinder, welche noch ganz oder halb Leseschüler sind, können ihn nicht empfangen. Ihnen entspricht der ein-

fache Text, das Spruchbuch und eine Reihe von Einzel-Erzählungen aus der Geschichte Jesu und der erzväterlichen."

[6]) Die Anordnung, daß das 4. und 5. Hauptstück in der Volksschule zur Aneignung gebracht, aber nicht erklärt werde, läßt sich durch Rücksichten auf das praktische Bedürfniß, bezw. die besondern Verhältnisse einzelner Gemeinden, aber nicht von pädagogischen Gesichtspunkten aus rechtfertigen. Diese verlangen, daß alles, was zur gedächtnißmäßigen Aneignung kommt, vorher ausreichend erklärt werde.

[7]) Der kleine lutherische Katechismus ermöglicht die von der Katechetik geforderte, in § 19 vorgeschriebene Begrenzung der bezüglichen Ausgabe des Religionsunterrichtes der Volksschule; die Einrichtung des Heidelberger Katechismus und des evangelischen Katechismus der rheinischen Provinzial-Synode (Barmen 1860.) lassen dieselbe sehr viel schwieriger erscheinen.

[8]) Nachstehende zwei Erlasse sind vorzugsweise geeignet, den Sinn und die Bedeutung der §§ 14 bis 21 zu erläutern und die dagegen erhobenen Bedenken zu widerlegen:

a) Berlin, den 24. Februar 1874.

Weiterhin*) ist im § 16 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 über die Ertheilung des Unterrichtes in der biblischen Geschichte dahin Bestimmung getroffen, daß auf der Mittelstufe eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte, auf der Oberstufe eine zusammenhängende Darstellung von dieser, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt, gegeben werden solle. Dementsprechend ist unter § 18 angeordnet, daß die Perikopen, deren geschichtlicher Inhalt an die ihm gebührende Stelle im Zusammenhange der Geschichte verwiesen ist, am Sonnabend vorgelesen und nur kurz ausgelegt werden sollen. Das Memoriren der Perikopen ist ausdrücklich untersagt und auch für die biblische Geschichte ist das Einlernen nicht gestattet, sondern eine lebendige, die Gemüthsbildung fördernde Behandlung derselben gefordert.

Im Widerspruche mit diesen Bestimmungen läßt es die Verfügung vom 18. März v. J. zu, daß diejenigen evangelischen Perikopen, welche Wunderthaten des Herrn und Gleichnisse betreffen, außerhalb des Zusammenhanges, wie biblische Historien behandelt werden, so daß diese, deren Reihe nach dem Lehrplan der dortigen Schulen im eigentlichen biblischen Geschichtsunterrichte allzudürftig sei, dadurch eine Vervollständigung erfahren. Es ist klar, daß die Schulkinder auf diese Weise weder eine Einsicht in den Zusammenhang der heiligen Geschichte, noch eine Anschauung von dem Lebensbilde ihres Erlösers gewinnen. Was ihnen statt dessen gegeben wird,

*) Vergl. Anm. 3 zu § 9.

geht aus der Anforderung hervor, daß sie die bezeichneten Perikopen sich als ein sicheres Eigenthum aneignen sollen.

Auffällig ist dabei noch die Bestimmung, daß die ausführlichere Behandlung nur den Perikopen zu Theil werden soll, welche Wunderthaten und Gleichnisse des Herrn behandeln. Zu diesen gehören diejenigen der christlichen Feste nicht; es würden also gerade diese in dem Religions-Unterrichte der Mittel- und Oberklasse der Volksschulen der Diöcese N. gar nicht zur ausführlicheren Erklärung kommen.

Der Bestimmung in § 19, al. 4, 5 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872, wonach die drei ersten Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus als das Pensum der Volksschule im Katechismus-Unterrichte bezeichnet sind und die Behandlung der beiden andern Hauptstücke dem Confirmanden-Unterrichte überlassen wird, liegt die Absicht zu Grunde, die besonderen Aufgaben des evangelischen Religionsunterrichtes der Volksschule und der pfarramtlichen Unterweisung der Kinder gegen einander abzugrenzen. In Gemäßheit der Uebereinstimmung, welche sich gerade in dieser Beziehung bei den Sachverständigen der verschiedensten Parteien und Richtungen geltend gemacht hat, ist der Schule aufgegeben worden, die drei Stücke zu treiben, welche nach dem eigenen Zeugnisse der Reformatoren „gründlich und überflüssig begreifen, was einem Christen zu wissen noth ist,"*) während es dem Katechumenen-Unterrichte überlassen worden ist, die Kinder tiefer in das besondere Bekenntniß ihrer Gemeinde einzuführen und ihnen die Lehre von den Sacramenten, für deren angemessene Behandlung die theologische Bildung des Lehrers kaum entbehrlich ist, zu geben.

Für Gegenden, in denen die Geistlichen diese Aufgabe im Confirmanden-Unterrichte, etwa wegen des Umfanges der Parochie oder aus anderen besonderen Gründen nicht zu leisten vermögen, ist eine Ausnahme gestattet.

Daß solche besondere Verhältnisse in den meisten Gemeinden des Kreises N. nicht stattfinden, ergiebt sich schon daraus, daß ein entsprechender Antrag nur in Bezug auf die Schule zu N. gestellt war. Die Königliche Regierung hatte also um so weniger Veranlassung, die Bestimmung des § 19 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 für eine ganze Diöcese zu modificiren, als es Ihr nicht entgangen sein kann, daß der von vielen Geistlichen gegen dieselbe erregte Widerspruch seine Quelle nicht im richtigen Verständnisse der Aufgaben des evangelischen Religions-Unterrichtes habe.

Endlich geht die Forderung, daß die Kinder 60 Choralmelodien lernen sollen, weit über das Maß dessen hinaus, was in der Volksschule erreicht werden kann.

*) Vergl. Luther W. W. ed. Walch, Th. X, S. 7 und 185.

Die Königliche Regierung wolle von den vorstehend gegebenen Gesichtspunkten aus die von Ihr bezüglich der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 erlassenen Special-Verfügungen modificiren und Abschrift der betreffenden Erlasse einreichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1874 S. 546—548.)
U 46,511.

b) Speciell für die Provinz Hannover.

Berlin, den 3. April 1873.

Nachdem das Königliche Landes-Consistorium in seiner die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. betreffenden Vorstellung vom 22. Januar d. J. alles dasjenige zur Sprache gebracht hat, was bei einer vorgängigen Anhörung desselben hätte dargelegt werden können, erscheint es entbehrlich, die von dem Königlichen Landes-Consistorium angeregte Rechtsfrage näher zu erörtern, zumal die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 667) und das Gesetz vom 11. März 1872 (Schulaufsichtsgesetz s. Anhang) über die mir zustehenden Befugnisse keinen Zweifel bestehen lassen.

Ueber die durch diese Gesetze gezeichneten Grenzen sind die Allgemeinen Bestimmungen nicht hinausgegangen. Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von den Regulativen vom 1., 2. und 3. October 1854, welche sich nicht darauf beschränken, Ziele zu bestimmen, sondern auch die Lehrstoffe genau angeben, die geistlichen Lieder und die Psalmen nennen, welche im Unterrichte zur Behandlung kommen sollen, dadurch mittelbar andre ausschließen und die Leitung des Religions-Unterrichts im eigentlichsten Sinne in Anspruch nehmen.

Die Bestimmung der auf die einzelnen Lehrgegenstände zu verwendenden Stundenzahl ist die erste Voraussetzung für die Aufstellung eines dem Unterrichtszwecke entsprechenden und das Verhältniß der einzelnen Gegenstände zu einander ordnenden Lehrplanes, nicht aber ein Eingriff in den Stoff selbst. Wenn die Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule die Zahl der Religionsstunden für die einklassige Volksschule auf wöchentlich fünf, für die mehrklassige auf vier festgesetzt hat, so ist für letztere in den allermeisten Fällen überhaupt nichts geändert, für die erstere aber eine Verminderung um wöchentlich eine Stunde eingetreten.

Bei dieser Bestimmung hat eine Unterschätzung der Bedeutung des Religions-Unterrichtes in der Volksschule, sowie der religiösen Volksbildung überhaupt fern gelegen. Daß gerade dem Religionsunterrichte der wesentlichste Antheil an der Lösung der erziehlichen Aufgabe der Volksschule gebührt, und daß andrerseits dieser die Pflicht obliegt, die höchsten Güter des deutschen Volkslebens zu

hüten und zu pflegen, ist bei Aufstellung der neuen Lehrordnung anerkannt und dieselbe hat darum auch gewiß zu der Befürchtung keine Veranlassung gegeben, es könne ein Zustand herbeigeführt werden, wo die Kirche schlimmer daran wäre als zu der Zeit, da es noch keine oder keine ausreichende Schule gab. Lediglich pädagogische und methodische Gesichtspunkte sind bei der Bestimmung der Stundenzahl für den Religionsunterricht maßgebend gewesen; es ist nämlich erwogen worden, daß in Folge der Erweiterung der übrigen Pensa auch die formale Bildung, welche bis dahin vorzugsweise in den Religionsstunden angestrebt wurde, durch andere Unterrichtszweige gleichfalls vermittelt werden müsse, daß es nicht mehr, wie bis jetzt vielfach geschah, nöthig sei, im Religions- namentlich im biblischen Geschichts-Unterrichte Nebenzwecke zu verfolgen, und daß darum die enger begrenzte, näher auf ihren Zweck bezogene Aufgabe auch in kürzerer Zeit gelöst werden könne.

Wenn ein Bedauern darüber ausgesprochen wird, daß in Folge der Verringerung der Zahl der Religionsstunden der Unterricht nicht mehr an allen Wochentagen mit dem in der Religion begönne, so wird übersehen, daß das Morgengebet auch allein die Kraft haben muß, der Tagesarbeit die Stimmung zu geben.

Man hat indeß von sachverständiger Seite vorgeschlagen, eine der Lehrstunden, welche die Mittel- und die Oberstufe in der Muttersprache empfangen, auf Bibellesen zu verwenden und an den Anfang desjenigen Schultages zu legen, an welchem der Unterricht nicht mit Religion beginnt. Dies werde ohne Beeinträchtigung der sonstigen Aufgaben der Schule möglich sein, wenn auf der Unterstufe die Zahl der Religionsstunden von 4 auf 3 herabgesetzt und die frei gewordene Stunde für den Unterricht in der Muttersprache benützt würde. Alsdann werde es sich in Rücksicht auf die bestehenden Einrichtungen und die Fassungskraft 6 bis 8 jähriger Kinder empfehlen, die drei übrig bleibenden Religionsstunden in sechs halbe Stunden zu zerlegen und mit je einer solchen den Tag zu beginnen. Sollte diese Auffassung bei den Consistorien Anklang finden und zu begründeten Anträgen derselben bei mir führen, so würde ich diese in entgegenkommende Erwägung nehmen.

Das Königliche Landes-Consistorium hat die Stellung, welche der Katechismus in dem Lehrplane der Schule erhalten hat, das Maß der diesem zugewiesenen Zeit und die Beschränkung der eingehenderen Unterweisung der Schulkinder auf die drei ersten Hauptstücke des lutherischen Katechismus als Anordnungen bezeichnet, welche die Geistlichen der Provinz in besondere Aufregung versetzt und der Befürchtung Nahrung gegeben haben, als seien die Bestimmungen von unionistischen Tendenzen getragen. Es sind mir auch von anderen Seiten her Zeugnisse darüber zugegangen, daß da, wo die Allgemeinen Bestimmungen überhaupt Besorgnisse erregt

haben, dieselben sich besonders auf diesen Punkt gerichtet haben. Es wird indeß nur einer ruhigen Erwägung der Sache und eines Blickes in die Geschichte des evangelischen Religions-Unterrichtes bedürfen, um diese Befürchtung zu zerstreuen.

Die Bestimmungen gehen von der Voraussetzung aus, daß die biblische Geschichte der Hauptlehrgegenstand im Religions-Unterrichte der Volksschule sei, sie bestimmen sodann dasjenige Pensum aus dem Katechismus, was in derselben nicht entbehrt werden kann, und versuchen endlich eine Abgrenzung zwischen der Aufgabe des Lehrers und der des einsegnenden Geistlichen.

Die Ansicht, daß die Kinder in der Volksschule zunächst und zumeist die biblische Geschichte zu lernen haben, ist in denjenigen Provinzen, wo die Regulative vom 1., 2., 3. October 1854 gegolten haben, keine neue mehr; sie ist aber auch weit über den Kreis derselben hinaus anerkannt, von den lutherischen Katecheten Würtembergs vertreten, von Lutheranern wie Dr. v. Zezschwitz warm vertheidigt und erfreut sich so allgemeiner Geltung, daß es den Allgemeinen Bestimmungen in der Presse auch von streng kirchlicher Seite her zum Vorwurfe gemacht worden ist, daß sie dieses Princip nicht strenger durchgeführt haben.

Auf die Frage, welche Theile des Katechismus für die Unterweisung der Jugend unerläßlich seien, wird Niemand besser Antwort geben können als Luther selbst. Dieser veröffentlichte im Jahre 1520 „Die kurze Form, die 10 Gebot, Glauben und Vater Unser zu betrachten“ und sagte dazu in der Vorrede: „Dies ist „nicht ohne sonderliche Ordnung Gottes geschehn, daß für den „gemeinen Christenmenschen, der die Schrift nicht lesen mag, ver„ordnet ist zu lehren und zu wissen die Zehen Gebot, den Glauben „und das Vater Unser. In welchen dreien Stücken für„wahr alles, was in der Schrift stehet, und immer gepre„digt werden mag, auch alles, was einem Christen noth „zu wissen, gründlich und überflüssig begriffen ist.“*)

Sechs Jahre später schrieb er: „Diesen Unterricht oder Unter„weisung weiß ich nicht besser oder schlechter zu stellen, denn sie „ist bereits gestellet von Anfang der Christenheit, nämlich die drei „Stücke: die Zehen Gebot, der Glaube und das Vater Unser. In „diesen dreien Stücken steht es schlecht und kurz fast alles, was „einem Christen zu wissen noth ist.“*) Die Ansicht, daß der Unterricht in diesen drei Stücken den wesentlichen Inhalt der Schriftlehre gebe, hielt er auch nach Abfassung seiner beiden Katechismen fest. In der Vorrede zu dem größeren heißt es: „Wiewohl wir's für „den gemeinen Haufen bei den drei Stücken bleiben lassen, so von „Alters her in der Christenheit blieben sind, aber wenig recht ge-

*) Luther W. W. ed. Walch, Th. X, S. 7 185. 273.

„lehrt und getrieben, nämlich diese: Zehen Gebot, Glauben, Vater „Unser; weil in diesen dreien Stücken kürzlich, gröblich und aufs „einfältigste verfasset ist alles, was wir in der Schrift haben.“*) Auch das Kirchenregiment jener Zeit eignete sich diese Auffassung an. Die kursächsische Schulordnung von 1528 ordnet an: „Es „soll der Schulmeister den gantzen Hauffen hören. Also daß einer „nach dem andern auffsage das Vater Unser, den Glauben und die „Zehen Gebot. Und so der Hauffe zu groß ist, mag man eine „wochen ein teil und die andre auch ein teil hören; darnach soll der „schulmeister auff eine Zeit das Vater Unser einfeltig und richtig „auslegen; Auff eine andre Zeit den Glauben, auff eine andre die „Zehen Gebot. Und sol den Kindern die Stücke einbilden, die not „sind, recht zu leben als Gottes forcht, glauben, gutte werck. Sol „nicht von Hadersachen reden; es ist nicht fruchtbar, die jugent „mit schweren und hohen Büchern zu beladen, als etliche umb jhres „rhumes willen lesen.“*)

Ein Katechet, den seine ganze kirchliche und theologische Vergangenheit vor dem Verdachte unionistischer Tendenzen bewahrt, Dr. v. Zezschwitz, schreibt: „Der Stoff des Confirmationsunterrichtes ist zunächst durch die drei letzten Hauptstücke des Katechismus gekennzeichnet, und der Unterricht kann nach ihnen in der „That passend und kurz der Sacramentsunterricht heißen. Die „immer allgemeinere Rückkehr zu diesem ächt kirchlichen Verständniß der pfarramtlichen Bereitung der „Katechumenen gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen der neueren Zeit.“ In der That liegt es gewiß im Interesse des Seelsorgers, diesen Gegenstand selbst zu behandeln und je mehr Gemeinden kirchlich erregt sind, je lebhafter das Verlangen nach reiner Lehre empfunden wird, desto dringender ist es geboten, daß die Kinder in den letzten Hauptstücken von theologisch gebildeten Lehrern unterwiesen werden. Darum hat sich die Schule bei diesen der Regel nach auf die verständige Aneignung des Textes und dessen einfachste Worterklärung zu beschränken und von den Sacramenten nur das zu lehren, was in der biblischen Geschichte und im dritten Artikel des zweiten Hauptstückes vorkommt.

So ist es beispielsweise in einer Verordnung vom 20. Mai 1857 für die lutherische Oberlausitz im Königreich Sachsen; so in einem Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Hannover vom 19. April 1862 ausgesprochen. Dort heißt es unter Nr. 14 wörtlich: „Dazu muß indeß noch bemerkt werden, daß in der Schule „hauptsächlich die ersten drei Hauptstücke durchzunehmen und daß „unter diesen wieder die ersten beiden die grundlegenden sind; daß „dagegen die beiden letzten Hauptstücke erst im Confirmanden-

*) Luther W. W. ed. Walch, Th. X, S. 33. 1974.

„unterrichte mit der nöthigen Ausführlichkeit durchsprochen werden „können, in der Schule aber kürzer und weniger katechetisch als die „andern zu lehren sind.“ Die Voraussetzung des Königlichen Landes-Consistoriums, daß in § 19 der Bestimmungen vom 15. October v. J. in allem Wesentlichen dasselbe angeordnet sei, trifft durchaus zu und der Wortlaut der Bestimmung macht es außerdem sogar noch möglich, daß da, wo es besondere Verhältnisse gebieten, wo der Confirmationsunterricht ungewöhnlich erschwert ist, und der Lehrer die Befähigung hat, die letzten Hauptstücke ausführlicher zu erklären, dies gestattet werde. Bei richtigem Verständniß der betreffenden Anordnungen kann daher nicht abgesehen werden, wie dieselben zur Beunruhigung der Gemüther haben führen sollen.

Die aus der Verminderung des religiösen Memorirstoffes hergenommenen Bedenken werden sich bei näherer Prüfung der einschlagenden Bestimmungen ebenfalls als nicht begründet herausstellen. Allerdings liegt es in der Absicht der Allgemeinen Bestimmungen, todtes Gedächtnißwerk von der Schule fern zu halten und es ist den nach dieser Seite hin vorgekommenen Ausschreitungen nicht nur in Bezug auf den Religionsunterricht, sondern auch auf den Unterricht in den Realien überall gewehrt. Es mußte auch im Interesse gleichmäßiger und gründlicher Bildung verhütet werden, daß durch einseitige Pflege eines Lehrgegenstandes den andern die nöthigen Kräfte entzogen würden; endlich ist im Religionsunterrichte selbst nicht sowohl die äußere Aneignung einer gewissen Anzahl von Sprüchen, Liedern, Historien und dergl., als die Einführung der Kinder in das Verständniß der heil. Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde als Ziel bezeichnet. Hierdurch erscheint die Gründlichkeit des Unterrichts indeß nicht beeinträchtigt. Die Kinder sollen dazu erzogen werden, daß sie seiner Zeit die Schrift selbstständig lesen und an dem Leben und dem Gottesdienste der Gemeinde lebendig Antheil nehmen können. Sie werden daher zwar keine biblischen Geschichten auswendig lernen, aber sie sollen die heilige Geschichte in möglichst zusammenhängender Darstellung hören und sollen angeleitet werden, sich an dem Lebensbilde Jesu zu erbauen; sie werden nur wenige der evangelischen Perikopen und von den feststehenden Theilen der Liturgie nur noch diejenigen lernen, welche Bibelsprüche sind, aber für die fruchtbringende Theilnahme am Gottesdienste sollen sie erzogen werden. Was endlich die Kirchenlieder angeht, so ist in Bezug auf diese durch § 20 der Verfügung vom 15. October v. J. das Pensum wesentlich erweitert worden. Während bis dahin 30 Lieder den gesammten Unterrichtsstoff der Schule bildeten und die Reihe dieser Lieder obenein mit denen Gellerts abschloß, sollen jetzt allerdings nur 20 ganze Lieder auswendig gelernt werden. Aber es sind den Kindern außerdem eine größere Anzahl anderer, namentlich der neueren Zeit ange-

höriger zu erklären. Sie sollen erfahren, daß die geistliche Dichtung im letzten Jahrhundert noch nicht verstummt ist und sie sollen von den Liedern, die sich dazu nicht in allen ihren Theilen eignen, einzelne Verse lernen. Wo die Lehrer es recht verstehen oder von einem in dem Kirchenliede heimischen Schulinspector gut geleitet werden, da werden die Kinder von dieser neuen Weise der Behandlung reichlichen Segen erfahren.

In dem Verhältniß des Königlichen Landes-Consistoriums zu den Seminaren ist durch die neue Lehrordnung eine Veränderung nicht herbeigeführt, und es wird demnach auch, wenn aus Anlaß derselben neue Lehrbücher in den Religionsunterricht eingeführt werden sollten, die Zustimmung Desselben durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium eingeholt werden.

Ich hoffe, daß mit Rücksicht auf diese Erläuterungen die augenblickliche Erregung mancher Geistlichen in der Provinz einer ruhigen, sachgemäßen Erwägung Raum geben werde, und überlasse es dem Königlichen Landes-Consistorium, dieselben darüber zu belehren, daß bei Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen die Absicht, das Bekenntniß und den Bestand der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz anzutasten, selbstverständlich durchaus habe fern liegen müssen. Zugleich gebe ich mich der Erwartung hin, daß dasselbe nunmehr, wie es in der Vorstellung vom 22. Januar d. J. zugesagt hat, die Durchführung der neuen Bestimmungen mit aller Kraft fördern werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
das Königliche Landes-Consistorium
zu Hannover.
U. 11,713.

(C.-Bl. 1873 S. 288—293.)

22. Der Unterricht im Deutschen.[1])

Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen in organischem Zusammenhange mit einander bleiben, und soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

23. Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke.

Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittel-

stufe von Gruppenbildern [2]) u. dergl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, [3]) die Befähigung zum correcten und sicheren Ausdrucke im zusammengesetzten Satze unter Ueberwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, [4]) und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken. [5])

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminar des betreffenden Bezirkes eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen. [6])

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbstständig aufschreiben zu können, für die Mittelstufe diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Dictat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbstständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Dictate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Uebung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schule eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Uebung außerdem zum Gegenstande häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichtes ist die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprichwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen. [7])

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre.

In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Uebung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntniß des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch.

Dem gesammten Unterricht im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesammte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständniß der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form, und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memorirt.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mittheilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volksthümliches Gepräge tragen und durch ihren gesammten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form correct sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Pro-

den aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Confessionen besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich confessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke confessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen. [8])

---

[1]) Wegen des deutschen Sprachunterrichtes in utraquistischen Schulen vgl. § 27.

[2]) Es ist hierbei an Bilder, wie die im Winkelmannschen Verlage erschienenen (von Strübing und Bock) zu denken.

[3]) Unterstufe.

[4]) Mittelstufe.

[5]) Oberstufe.

[6]) Verfügung, betreffend die Beziehung zwischen Seminar und Volksschule hinsichtlich der Einführung von Fibeln vgl. S. 3 Anmerk. 3 c.

[7]) Hierher gehört auch die Übung in Anfertigung correcter Briefadressen.

Berlin, den 26. September 1872.

Nach den statistischen Ermittelungen, welche das General-Postamt in Bezug auf Retourbriefe hat anstellen lassen, beträgt die Zahl der nicht bestellbar gewesenen Briefe im Jahre 1869 — 601,887, im Jahre 1870 — 708,136, im Jahre 1871 — 902,975. Davon ist ein beträchtlicher Procentsatz deshalb nicht bestellbar gewesen, weil die Aufschriften auf die Briefe — Briefadressen — in mangelhafter Art gefertigt worden waren. Die Beseitigung dieses Mangels liegt im allgemeinen Interesse, und kann die Schule hierzu wesentlich mithelfen.

Nach den bereits bestehenden Bestimmungen soll für alle Schüler der Elementarschule die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze nach gegebenen Mustern, welche zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden. Im Anschluß hieran wird zweckmäßig eine Belehrung darüber zu geben sein, worauf es überhaupt bei Anfertigung correcter Briefadressen ankomme, und was im Besondern zu beachten sei, wenn sich Adressat beispielsweise im Auslande, beim Militär ꝛc. befindet. Der Anweisung wird die Uebung in der Anfertigung folgen müssen.

Hiernach ist das weiter Erforderliche zu veranlassen, und werden sich die Schulaufsichtsorgane von der richtigen Ausführung der ge-

troffenen Anordnung bei den ordentlichen wie außerordentlichen Schulrevisionen zu vergewissern haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover, den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, und die Königlichen Landdrosteien in N. N. zur Mittheilung an die Landesrabbiner.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung, wenn die beregte Sache im Unterricht der dortigen Seminarien nicht schon die nöthige Berücksichtigung gefunden haben sollte.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien. (C.-Bl. 1872 S. 699—700. U. 31,412.

[8]. a) Bezüglich des Verfahrens bei Einführung neuer Lesebücher und bei allgemeiner Ordnung der ganzen Angelegenheit vgl. S. 2—6.

[8]. b) Die Einführung eines allgemeinen Lesebuches für sämmtliche preußische Volksschulen oder auch nur für diejenigen einer Provinz liegt, wie die a. a. O. abgedruckten Verfügungen ergeben, nicht in der Absicht. Das Gutachten einer Königl. Regierung über die Anforderungen, welche an das Lesebuch für obere Klassen von Volksschulen zu stellen sind, findet sich im Centralblatte Jahrgang 1874 S. 401 ff.

27. Der Sprachunterricht in Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität.

Bezüglich des Sprachunterrichtes in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Theil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung. [1])

---

[1]) Die Angelegenheit hat für die östlichen Provinzen ihre Erledigung durch Ministerialbestimmungen gefunden und sind auf Grund derselben von den betreffenden Provinzialbehörden nachstehende Verfügungen getroffen worden:

a. für die Provinz Preußen: Ober=Präsidial=Verfügung vom 24. Juli 1873.

I. Für alle Volksschulen der Provinz Preußen ist das Ziel des Unterrichts in der deutschen Sprache die Fertigkeit im geläufigen und thunlichst correcten mündlichen und schriftlichen Gebrauche dieser Sprache bei den aus der Schule zu entlassenden Kindern.

II. In allen Lehrgegenständen ist die Unterrichtssprache die deutsche. Ausgenommen hiervon ist nur der Unterricht in der Religion, einschließlich des Kirchenliedes, auf der Unterstufe. Das Polnische resp. Littauische darf nur so weit zu Hilfe genommen werden, als zum Verständnisse des Lehrgegenstandes für die Kinder unerläßlich ist.

III. In der Religion, einschließlich des Kirchenliedes, wird der Unterricht auf der Unterstufe den nicht deutschen Kindern in der Muttersprache derselben ertheilt, auf der Mittel= und Oberstufe dagegen in der deutschen Sprache, und darf hier die Muttersprache nur so weit gebraucht werden, als die Vermittelung des Verständnisses es erfordert.

IV. Der Unterricht im polnischen resp. littauischen Lesen und Schreiben tritt bei den nicht deutschen Kindern erst auf der Oberstufe ein. Bei Schulen mit überwiegend deutschen Kindern kann auf specielle Anordnung der Königlichen Regierung dieser Unterricht ganz wegfallen.

V. Das Verfahren gestaltet sich für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände (außer der Religion) bei den drei Klassenstufen, von denen die untere in der Regel die Kinder der drei ersten Schuljahre, die mittlere die des vierten und fünften und die obere die des sechsten bis achten Schuljahres umfaßt, in folgender Weise.

A. Unterstufe.

1) Der Lehrer hat sein Augenmerk vor Allem darauf zu richten, daß das Ohr und die Zunge der nicht deutsch redenden Kindes an richtige deutsche Sprachlaute gleich vom Besuch der Schule an gewöhnt werden. Deshalb ist besonders auf ein deutlicher und correctes Sprechen Seitens der deutsch redenden Kinder zu halten.

Allgemeine, die ganze Abtheilung angehende Befehle und Anordnungen des Lehrers dürfen, nachdem sie ausreichend erklärt sind, und ihre Ausführung veranschaulicht und geübt worden ist, nur in deutscher Sprache ertheilt werden.

2) Sprachunterricht.

a. Der Schreibleseunterricht:

Die deutsch redenden Kinder lernen während der ganzen

Schulzeit nur deutsch lesen und schreiben, sie empfangen alle dahin gehörigen Erläuterungen nur in deutscher Sprache.

Auch die nicht deutsch redenden Kinder werden auf dieser Stufe nur im deutschen Lesen und Schreiben unterrichtet. Sowohl die einzelnen Wörter, wie die ganzen Sätze und der Inhalt des Lesestückes werden durch Zurückgehen auf die Muttersprache verständlich gemacht. Das selbstständige Wiedergeben des Gelesenen unabhängig vom Buche wird sorgfältig geübt.

Spätestens am Schlusse des dritten Schuljahres müssen die nicht deutsch redenden Kinder so weit gefördert sein, daß sie jedes Stück der Fibel deutsch fertig lesen und die über den Inhalt derselben deutsch gestellten Fragen verstehen und in einfachen Sätzen ohne weitere Beihilfe deutsch richtig beantworten.

b. An den Leseunterricht und die dazu gehörigen Wort- und Sacherklärungen schließen sich besondere Anschauungs- und Sprechübungen auf der Grundlage der Fibel. Diese muß einen Inhalt haben, der die Umgebungen des Kindes in Haus, Garten, Feld u. s. w. zur Darstellung bringt, so daß Bildertafeln, wie die von Winkelmann oder von Wilke im Anschlusse an die Lesestücke gebraucht werden können.

Die Bilder werden beschrieben, wobei alles Geeignete aus der Fibel seine Verwendung und anschauliche Erläuterung findet. Dieser Anschauungsunterricht wird von Anfang an zur planmäßigen Einführung in die deutsche Sprache benutzt und zwar in folgender Weise. Die Kinder des ersten Schuljahrs haben alle vorkommenden Gegenstände und einzelne Eigenschaften derselben deutsch bezeichnen zu lernen, die des zweiten und dritten Schuljahrs müssen das Besprochene in Sätze bringen und diese bestimmt und sicher aussprechen können.

Bei dem Anschauungsunterricht haben auch singbare Gedichte in deutscher Sprache, die sich für diese Stufe eignen und in der Fibel enthalten sind, ihre Verwendung zu finden. Ihr Verständniß ist zu vermitteln, der Text durch Vor- und Nachsprechen dem Gedächtniß einzuprägen und die Melodie in der Gesangstunde einzuüben. Die Schüler des dritten Schuljahres müssen diese Volkslieder richtig verstehen, sicher können und befähigt sein, in einer ihrer Bildungsstufe entsprechenden Weise Rechenschaft zu geben.

c. Nach der Schreib-Lesemethode wird mit dem deutschen Lesen das Schreiben der deutschen Schrift gelehrt und mit diesem Schritt für Schritt gleichmäßig fortgeführt. Was an der

Wandtafel angeschrieben wird, wird frei geübt. Was nach Druckschrift geschrieben wird, wird nach gehöriger Uebung ebenfalls unabhängig von der Vorlage geschrieben.

Diese Fertigkeit hat sich im ersten Schuljahre auf einzelne Wörter, im zweiten und dritten auf kurze inhaltsvolle Sätze zu erstrecken. Beim Schreiben nach Vorschriften ist nach Erlernung der lateinischen Schrift, deren Uebung im zweiten Schuljahre zu beginnen hat, im Gebrauche zwischen deutscher und lateinischer Schrift mit deutschem Texte zu wechseln.

3) Im Rechnen wird der erste Unterricht der nicht deutsch redenden Anfänger so ertheilt. Die Erlernung der Zahlennamen geschieht in deutscher Sprache. Wo es sich um Herbeiführung des Verständnisses handelt, gebraucht der Lehrer die Muttersprache der Kinder. Beim Operiren mit reinen Zahlen und bei der Einübung des bereits Erklärten und Verstandenen wird durchweg deutsch gesprochen.

Ziel ist, daß innerhalb des vorgeschriebenen Zahlenraumes mit unbenannten und benannten Größen in deutschen Ausdrücken sicher gerechnet wird, so wie, daß innerhalb des durch den Lese- und Anschauungsunterricht erschlossenen Gebietes der deutschen Sprache auch angewandte Aufgaben richtig verstanden, fertig gerechnet und mit correctem Ausdrucke gelöst werden.

B. Mittelstufe.

Der auf der Unterstufe vermittelte Gebrauch der deutschen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form ist auf der zweiten nicht durch theoretische Erlernung der Grammatik, sondern auf praktischem Wege fortzuführen.

1) Auch auf dieser Stufe wird nur im deutschen Lesen und Schreiben unterrichtet, an Stelle der deutschen Fibel tritt ein deutsches Lesebuch.

Um auf der Grundlage der mechanischen Lesefertigkeit ein sprach- und sinngemäßes Lesen zu erzielen, hat man:

a. Anfangs nach Bedürfniß auf die Muttersprache zurückzugehen, und die unverständlichen Worte, so wie den ganzen Gedanken in dieser angeben zu lassen. Nachdem die maßgebenden Ausdrücke einzeln hervorgehoben sind, wird das Sprechen des deutschen Satzes im Zusammenhang bis zum geläufigen Wiedergeben geübt;

b. je weiter im Lesebuch vorwärts geschritten wird, desto mehr muß die Zuhilfenahme der nicht deutschen Muttersprache sich beschränken, und desto mehr muß ein geläufiges Nacherzählen und ein sicheres Beantworten der auf Erforschung des

Sinnes gerichteten Fragen gefordert werden. Dabei ist der Text der Lesestücke in mannigfacher Weise umzubilden, dadurch der richtige Gebrauch der sprachlichen Formen zu üben und in den Schülern ein richtiges Sprachgefühl zu erzeugen;

c. um den Kindern den Inhalt des Gelesenen klar zu machen, sind Versinnlichungsmittel, Abbildungen, körperliche Darstellungen, wirkliche Gegenstände und Hinweisungen auf solche zur Hilfe zu nehmen;

d. die Volksschullieder müssen sich möglichst eng an das Lesebuch anschließen, womöglich in ihm enthalten sein. Keins darf gelernt werden, ohne daß es erklärt und verstanden worden ist. Die Schüler müssen im Stande sein, den Sinn im Einzelnen und im Ganzen geordnet anzugeben, auch Text und Melodie sicher können. Bei der Erklärung ist die Muttersprache in der vorstehend angegebenen Weise zu verwenden.

2) Das Schreiben welches nur in deutscher Sprache geübt wird, schließt sich auch auf dieser Stufe an das Lesen an, indem:

a. zum Schönschreiben in deutscher Sprache einzelne Sätze des Lesebuchs oder Ergebnisse des sich an dasselbe anschließenden Unterrichtes benutzt werden, diese hat der Lehrer an der Wandtafel vorzuschreiben;

b. indem zu den orthographischen Uebungen theils wörtlich Gelerntes, theils sachlich Angeeignetes, z. B. Erzählungen und Beschreibungen oder einzelne Abschnitte aus demselben verwandt werden. Diese werden nach vorheriger Angabe der Schreibung einzelner Wörter auf die Schiefertafel und in das Schreibebuch frei aufgezeichnet.

3) Das Verfahren beim Rechenunterricht entspricht dem der Unterstufe. Wo Neues zum Verständniß gebracht werden soll, wird, wenn es nöthig ist, die Muttersprache zu Hilfe genommen. Dagegen sind angewandte Aufgaben deutsch zu stellen und zu berechnen.

Die Schüler müssen auf dieser Stufe befähigt sein, alle aus dem ihnen bereits eröffneten Sprachgebiet entlehnten Aufgaben deutsch zu verstehen und zu berechnen.

4) Der Unterricht in den Realien erfolgt in deutscher Sprache. Nur zur Vermittelung des Verständnisses wird die Muttersprache für die nicht deutschen Kinder, soweit es unumgänglich erforderlich ist, zu Hilfe genommen. Die Schüler werden durch anschauliche Beschreibung zum richtigen Auffassen und verständigen, zusammenhängenden Nacherzählen angeleitet.

C. Oberstufe.

1) Das sinngemäße deutsche Lesen, welches auf dieser Stufe zum Abschluß gebracht werden muß, wird durch die zweck-

mäßige Einführung der Schüler in das Verständniß der Lesestücke nach ihrem ganzen Inhalte erreicht.

2) Während für die weitere Pflege des Schönschreibens Ergebnisse des sachlichen Unterrichts dienen, werden schriftliche Uebungen auf der Tafel und im Buche, außerdem auch in der Form von Briefen und Geschäftsaufsätzen in deutscher Sprache getrieben.

3) Die nicht deutschen Kinder werden auf dieser Stufe auch im polnischen resp. littauischen Lesen und Schreiben unterrichtet. Zweck dieses Unterrichtes ist, den Masuren und Littauer zum Lesen und Verstehen der Bibel und des Gesangbuches auch in seiner Muttersprache zu befähigen. Dem Unterrichte ist nicht ein breiterer Raum zu gewähren, als zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist. Bei Schulen mit überwiegend deutschen Kindern kann derselbe auf specielle Anordnung der Königlichen Regierung für den Einzelfall nach Maßgabe der localen und persönlichen Verhältnisse ganz wegfallen.

4) Der Unterricht im Rechnen erfolgt unter steter Berücksichtigung der bäuerlichen und bürgerlichen Bedürfnisse in deutscher Sprache.

5) Der Unterricht in den Realien wird hier in derselben Weise ertheilt, wie bei der Mittelstufe ad 4 angegeben ist.

(C.-Bl. 1873 S. 486—490.)

Auf eine gegen diese Verfügung gerichtete Recurs-Vorstellung erfolgte nachstehender Ministerial-Erlaß:

Berlin, den 8. April 1874.

Auf die den deutschen Sprachunterricht in littauischen Volksschulen betreffende Eingabe, welche mir von dem Herrn Abgeordneten N. übergeben worden ist, eröffne ich Ew. ꝛc. und den Mitunterzeichnern derselben das Folgende.

Wenn in dem Ihnen auf eine Immediateingabe ertheilten Bescheide vom 11. Juli v. J., welchen ich wieder beifüge, zugesagt worden ist, daß die littauischen Kinder auch künftig vollständig littauisch lesen und schreiben lernen würden, so widersprechen dem die von dem Herrn Ober-Präsidenten von Horn erlassenen Bestimmungen vom 24. Juli pr. in keiner Weise. Es ist ausdrücklich angeordnet worden, daß die littauischen Kinder auf der Oberstufe im littauischen Lesen und Schreiben unterrichtet werden sollen. Dies geschieht in der Absicht, sie dadurch zum Lesen und Verstehen der Bibel und des Gesangbuchs in ihrer Muttersprache vollständig zu befähigen.

Wenn ferner bestimmt ist, daß auf der Unterstufe und bis die littauischen Kinder Deutsch zu verstehen im Stande sind, der Religionsunterricht in der Muttersprache der Kinder zu ertheilen ist, so hat die Befürchtung, als würden die littauischen Kinder in der evangelischen Heilserkenntniß und in ihrem religiösen, bezw. kirchlichen Leben geschädigt, keinen Grund.

Durch die Pflege, welche die Muttersprache im Hause erfährt, werden die betreffenden Kinder immer befähigt sein, nicht bloß an dem häuslichen, sondern auch an dem in littauischer Sprache abgehaltenen öffentlichen Gottesdienste mit Nutzen theilzunehmen. Andererseits werden sie aber auch durch die jetzt angeordnete Betreibung der deutschen Sprache in den Stand gesetzt werden, wenn sie außerhalb Littauens sich aufzuhalten genöthigt sind, dem deutschen Gottesdienste zu ihrer Erbauung beizuwohnen.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Unterrichtsverwaltung nichts ferner liegt, als die littauische Sprache auszurotten. In Folge der neuen Bestimmungen soll nur erreicht werden, was sich bei der früheren Unterrichtsweise nicht hat erreichen lassen, und was doch auch nach Ihrer Ansicht als nothwendig und nützlich anerkannt wird, daß die littauischen Kinder vollständig Deutsch lernen. Auf welchem Wege und in welcher Weise das Ziel erreicht werden kann und soll, wird zu bestimmen der Unterrichtsverwaltung umsomehr mit Vertrauen überlassen werden können, als eine rücksichtsvolle Behandlung der Sache, soweit dies ohne Schädigung dieser selbst möglich ist, durchweg in der Absicht liegt und entsprechende Anweisung in Bezug auf die littauischen Schulen von mir ertheilt ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Falk.

An
den Herrn 2c. (C.-Bl. 1874, S. 348—349.)
U. III. 2162.

[1]. b) für die Provinz Posen: Ober-Präsidial-Verfügung vom 27. October 1873.

I. In allen Lehrgegenständen, mit Ausnahme der Religion und des Kirchengesanges, ist die Unterrichtssprache die Deutsche. Das Polnische darf nur so weit zu Hilfe genommen werden, als zum Verständniß der Lehrgegenstände unerläßlich ist.

II. Der Unterricht in der Religion und im Kirchengesange wird den Kindern polnischer Zunge in der Muttersprache ertheilt. Wenn dieselben jedoch in der Kenntniß der deutschen Sprache soweit vorgeschritten sind, daß ein richtiges Verständniß auch bei der in deutscher Sprache erfolgenden Unterweisung erreicht werden kann, so ist letztere mit Genehmigung der Regierung

auch in diesen Gegenständen auf der Mittel- und Oberstufe als Unterrichtssprache einzuführen.

III. Ziel des Unterrichtes im deutschen Lesen und Schreiben ist:

1) für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, kurze, leichte Sätze richtig zu lesen und nicht nur ab-, sondern auch selbstständig aufzuschreiben.

Wo polnische Kinder nicht sofort beim Eintritt in die Schule im deutschen Lesen und Schreiben unterrichtet werden können, hat der deutsche Unterricht sich anfangs nur mündlich nach der vorgeschriebenen „Anleitung zur Behandlung des deutschen Unterrichts in polnischen Schulen" zu vollziehen.

Deutschen Kindern ist überall der Unterricht im deutschen Lesen und Schreiben sofort bei ihrem Eintritt in die Schule zu ertheilen.

2) Auf der Mittelstufe ist die Befähigung zu erzielen, ganze nach Form und Inhalt leichte Sprachstücke sinnrichtig und möglichst ohne Anstoß und Härten zu lesen, ein einfaches Dictat richtig aufzuschreiben und ein leichtes, in der Schule sorgfältig besprochenes Sprachstück selbstständig niederzuschreiben.

3) Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie nicht zu schwierige Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht fern liegt, leicht und sinnrichtig vom Blatt lesen, Dictate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

In allen übrigen Beziehungen ist das in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 über den deutschen Unterricht Verordnete maßgebend.

IV. Das Polnische bleibt Unterrichtsgegenstand für die Kinder polnischer Zunge; doch kann die Regierung in geeigneten Fällen das Gegentheil bestimmen.

Deutsche Kinder bedürfen zur Theilnahme am polnischen Unterricht der Genehmigung des Kreisschulinspectors.

Als Lehrpensa des polnischen Unterrichts gelten folgende:

1) Auf der Unterstufe ist einigermaßen geläufiges Lesen aller Lesestücke der Handfibel zu erreichen.

Das Schreiben ist mit dem Lesen zugleich zu lehren.

2) Die Mittelstufe hat das Ueben der Lesefertigkeit, die Beachtung der Satzzeichen und die Einführung in das Verständniß des Gelesenen zur Aufgabe.

Die Rechtschreibung wird durch Abschreiben und selbstständiges Aufschreiben durchgearbeiteter Lesestücke und durch Dictirschreiben geübt.

3) Auf der Oberstufe sind die Schüler soweit zu fördern, daß sie geläufig und richtig lesen und über Stoffe, welche ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegen, sich mündlich und schriftlich richtig ausdrücken können.

V. In jeder Schule umfaßt die Unterstufe die Kinder der beiden ersten, die Mittelstufe diejenigen der folgenden drei, und die Oberstufe diejenigen der letzten drei Schuljahre.

In denjenigen Schulen, in welchen das Polnische Unterrichtsgegenstand bleibt, vertheilen sich die Stunden auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände und Stufen, wie folgt:

1. In der einklassigen Volksschule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Polnisch	5	3	3
Rechnen Raumlehre	4	4	5
Zeichnen	—	1	1
Realien	—	5	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2
	25	32	32

2. In der mehrklassigen Volksschule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Polnisch	5	3	3
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	1	1
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2
	25	30	32

In der Halbtagsschule und der Schule mit drei Klassen und zwei Lehrern (§ 3 und 4 der „Allgemeinen Bestimmungen“), sowie in der Sommer- und Hüteschule treten die nöthigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

Die für das Polnische festgesetzten Stunden sind an das Ende des Vor- oder Nachmittagsunterrichtes zu legen.
(C.-Bl. 1873 S. 723—725.)

[1].c) für den Regierungs-Bezirk Oppeln: Verfügung der Königl. Regierung vom 20. September 1872.

Oppeln, den 20. September 1872.

Die deutsche Sprachbildung in solchen Schulen unseres Verwaltungsbezirkes, in welchen die Schuljugend ausschließlich oder vorwiegend eine andere als die deutsche Sprache redet, hat erfahrungsmäßig weder durch unsere Circular-Verfügung vom 14. Februar 1863*) (cfr. „Schulverordnungen", 1. Heft S. 66—77), noch durch die „Grundzüge für Unterrichtspläne einklassiger katholischer Schulen des Regierungs-Bezirks Oppeln" vom 1. März 1867**) dasjenige Maß von fördernder Pflege erfahren, welches für ausreichend erachtet werden könnte, um diese Jugend zur erfolgreichen Theilnahme an den Segnungen der deutschen Bildung zu befähigen. Es ist deshalb und aus höheren staatlichen Rücksichten erforderlich, durch anderweite Maßnahmen Fürsorge für eine erfolgreichere Pflege der deutschen Sprachbildung der nicht deutschredenden Schuljugend zu treffen.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. August 1872, 1438 B, verordnen wir deshalb hiermit für den gesammten Bereich unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung und Ausführung in sämmtlichen öffentlichen und privaten Elementarschulen das Nachfolgende:

I. Der Religionsunterricht wird auf der Unterstufe in der Muttersprache ertheilt. Für den religiösen Memorirstoff wird die deutsche Sprache von Anfang an zu Hülfe genommen. Auf der Mittelstufe vollzieht sich dieser Unterricht in der deutschen Sprache, wobei die Muttersprache zu Hülfe genommen werden darf, jedoch nur in so weit, als dies zur Vermittelung des Verständnisses nothwendig ist. Auf der Oberstufe wird bei dem Religionsunterrichte ausschließlich die deutsche Sprache angewendet.

II. Das Lesen und Schreiben wird von der Unterstufe an ausschließlich in der deutschen Sprache gelernt und geübt. Zur Vermittelung des Verständnisses dessen, was die

---

*) C.-Bl. pro 1863 S. 234.
**) Desgl. pro 1867 S. 304, 552 und 618.

Kinder lesen und schreiben, kann, wo es nöthig erscheint, die Muttersprache zu Hülfe genommen werden.

III. Auch der Anschauungs-Unterricht wird von Anfang an zur planmäßigen Einführung in die deutsche Sprache benutzt.

IV. Dem Gesange wird der Text in deutscher Sprache untergelegt.

V. Der Unterricht im Rechnen, in der Vaterlands- und Naturkunde wird mit ausschließlicher Anwendung der deutschen Sprache ertheilt, wie dies schon seither vorgeschrieben war.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Zeit, namentlich in der Verfügung vom 14. Februar 1863 und in den oben erwähnten „Grundzügen für Unterrichtspläne" werden aufgehoben, und es wird ausdrücklich angeordnet, daß die deutsche Sprache fortan nicht sowohl nur Unterrichts-Gegenstand, als vielmehr obligatorisches Unterrichtsmittel in allen Unterrichts-Gegenständen sein soll. Nur der Religionsunterricht auf der Unterstufe hat sich in Schulen mit nicht deutschredender Jugend in der Muttersprache der Kinder zu vollziehen, mit der Maßgabe (vergl. Nr. I.), daß der Memorirstoff den Kindern, soweit thunlich, in deutscher Sprache einzuprägen ist. (C.-Bl. 1872 S. 761—762.)

1.d) Die in diesem Regierungsbezirke für die Jahre 1873 und 1874 ergangenen Uebergangsbestimmungen vom 9. November 1872 und 12. April 1873 vgl. Centralblatt 1873 S. 293—294.

1.e) Wegen der zum Zwecke der Ausbildung polnischer Lehrer für den Unterricht im Deutschen eingerichteten Lehrcurse vgl. Centralblatt 1874 S. 296 ff.

1.f) Für die nördlichen Kreise der Provinz Schleswig-Holstein ist in den letzten Jahren keine neue Bestimmmung ergangen. In welchem Umfange dort das Deutsche Unterrichtssprache ist, ergiebt die statistische Nachweisung Centralblatt 1873 S. 118 und die Denkschrift ebenda 1872 S. 87 bis 104. Ueber den Cursus im Deutschen für dänisch redende Lehrer Nordschleswigs, welcher alljährlich am Schullehrer-Seminar zu Tondern gehalten wird, vgl. Centralblatt 1871 S. 618 und 1872 S. 749 ff.

28. Der Rechenunterricht.

Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen gelernt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung,[1]) Resolutionen und Reduc-

tionen und einfache Regel de tri gerechnet; Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Decimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Decimalen durch die Lehre von den Wurzelextractionen.

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben in's Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen. Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen [2]).

Das Rechnen ist auf allen Stufen als Uebung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbstständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

---

[1]) Vgl. Böhme, Anleitung zum Unterricht im Rechnen. 6. Aufl. Berlin, 1873. S. 267. Hästers und Röhm, Rechenbuch für die deutsche Volksschule. Essen 1874. 6. Heft. S. 136 (IV. 22).

[2]) Auf eine von der Centralstelle aus gegebene Anregung haben alle Provinzial-Schulbehörden bereits vor Beginn des laufenden Schuljahres Instructionen für die Einführung der Schüler in das neue Münzsystem erlassen. Vgl. Centralblatt 1874. S. 218 bis 220.

29. Der Unterricht in der Raumlehre.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke,

Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Congruenz der Figuren in elemententarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen [1]).

---

[1]) Durch die Verfügung vom 6. März 1873 (vgl. § 13 Anm. 3 a. b.) ist es gestattet, auf der Oberstufe von mehrklassigen Mädchenschulen, den Unterricht in der Raumlehre wegfallen zu lassen und dafür die Stundenzahl im Handarbeits-Unterrichte zu vermehren. Die Raumberechnungen sind dann in den Rechenunterricht mit aufzunehmen.

20. Der Zeichenunterricht.

In dem Zeichenunterrichte sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei steter Uebung des Auges und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten oder erweiterten Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräthen, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und andern Körpern, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten.

Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschule wird eine besondere Instruction vorbehalten [1]) [2]).

---

[1]) Diese Instruction ist noch nicht erlassen. Voraussichtlich wird durch dieselbe auch die vorstehende Anweisung für den Zeichenunterricht in der einklassigen Schule eine Modification erfahren.

[2]) Ein Gutachten über Dr. Otto: pädagogische Zeichenlehre vgl. Centralblatt 1874. Seite 394 bis 396.

31. Der Unterricht in den Realien.

Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Vorbereitung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen [1]). In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Dictate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen u. s. w., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältnißzahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Ueberall, auch in mehrklassigen Schulen ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

---

[1]) Wie ein Vergleich mit § 26 ergiebt, ist es nicht die Sache des Lesebuches, ein Convolut von Leitfäden für die einzelnen weltkundlichen Fächer zu bieten. Der Unterricht in den Realien beschränkt sich daher auch nicht auf die Stoffe des Lesebuches, und die durch dieses vermittelte Wiederholung bezieht sich selbstverständlich nur auf die Lebensbilder desselben, welche zur Belebung und Ergänzung des Unterrichtes in den Realien gedient haben. Das Hauptgewicht des Unterrichtes fällt auf den freien Vortrag des Lehrers.

32. Geschichte.

In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen [1]). Soweit sie dem Verständniß der Kinder zugänglich sind, werden die culturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

[1]) Aus dieser Bestimmung ergiebt sich, daß die Kinder die Lebensbilder sämmtlicher preußischen Könige kennen lernen sollen und daß ihnen die vaterländische Geschichte namentlich der neueren Zeit eingehender vorzuführen ist. Es sind darum auch zur Belebung und Ergänzung des Unterrichtes noch einige lebensvolle Darstellungen aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte empfohlen worden.

[1]. a) Berlin, den 6. Dezember 1873.

Im Verlage der Spamer'schen Buchhandlung zu Leipzig ist neuerdings eine Reihe von Schriften erschienen, welche vorzugsweise geeignet sind, in der preußischen Jugend den Sinn für vaterländische Geschichte zu wecken und zu stärken. Es gehören dazu theils Erzählungen aus der früheren Zeit, wie der Burggraf und sein Schildknappe von Richard Roth, der alte Derfflinger und sein Dragoner von Georg Hiltl; aus dem Tabakscollegium und der Zopfzeit; und der große König und sein Recrut von Franz Otto; theils solche aus der Zeit der Befreiungskriege und der letzten Kriege, wie das vaterländische Ehrenbuch von Franz Otto, das neue vaterländische Ehrenbuch von Oscar Höcker und Franz Otto; aus Moltkes Leben von Oscar Höcker und die illustrirte Chronik des deutschen Nationalkrieges von Hugo Schramm und Franz Otto. Ich mache die Königlichen Provinzial-Schulcollegien 2c. auf diese Schriften als zur Vertheilung als Schulprämien und zur Anschaffung für die Bibliotheken von gehobenen Volksschulen, Mittelschulen und Präparanden-Anstalten geeignet, hierdurch aufmerksam.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzal-Schulcollegien und Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchen-Rath zu Nordhorn.
U. 45,210.

(C.-Bl. 1874 S. 220.)

[1]. b) Berlin, den 2. Februar 1874.

Mit Bezug auf § 12 der Lehrordnung für die Königlichen Schullehrer-Seminare vom 15. October 1872 und auf die Verfügung vom 6. December v. J. mache ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium 2c. auf diejenigen Schriften von Ferdinand Schmidt aufmerksam, in welchen sich der Verfasser die besondere Aufgabe gestellt hat, den Sinn für vaterländische Geschichte zu wecken und zu stärken.

Es sind dies außer den größeren Gesichtswerken, wie Preußens Geschichte in Wort und Bild, und der Geschichte der neuesten Zeit, theils Darstellungen hervorragender Ereignisse oder entscheiden-

der Kämpfe, wie die Geschichte des siebenjährigen Krieges, der Freiheitskriege, der Befreiung Schleswig-Holsteins und des Franzosenkrieges, theils Erzählungen, welche die Zustände jener Zeiten veranschaulichen sollen, wie der Burggraf von Nürnberg, Oranienburg und Fehrbellin, aus der Jugendzeit des großen Kurfürsten u. s. w.

Während sich die Schriften der letzteren Art besonders zu Schulprämien in Volks- und Mittelschulen eignen, empfiehlt sich die Aufnahme der anderen in die Schüler-Bibliotheken der Präparanden-Anstalten und Schullehrer-Seminare.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen, die Königl. Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 47,173.

(C.-Bl. 1874 S. 345—346.)

33. Geographie.

Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimathskunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das Hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdtheile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indeß bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nöthigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mittheilung bloßer Nomenclatur ausarten zu lassen [1]).

---

[1]. a) Empfohlen sind die Globen aus dem Verlage des Geographischen Institutes zu Weimar:

Berlin, den 4. November 1873.

In dem Verlage des Geographischen Instituts zu Weimar sind ein Erd- und ein Himmelsglobus erschienen, welche für den unterrichtlichen Gebrauch in Schullehrer-Seminaren, sowie in den Oberklassen von Mittelschulen und gehobenen Volksschulen geeignet erscheinen.

Das Königliche Provinzal-Schulcollegium ꝛc. veranlasse ich, die

betreffenden Anstalten Seines 2c. Ressorts auf diese Globen aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen der Monarchie, an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 39,447.

(C.-Bl. 1873 S. 664.)

[1]. b) Beachtenswerth sind außerdem die Kiepert'schen Provinzial-Karten (Verlag von D. Reimer zu Berlin).

34. Naturbeschreibung.

Gegenstand des Unterrichtes in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Thiere, von den ausländischen die großen Raubthiere, die Thier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Culturpflanzen, deren Producte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Hausthiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide- und Gespinnstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen thun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben[1] [2].

[1]) Empfehlenswerth und preiswürdig sind die für die Volksschule zusammengestellten Mineralien-Sammlungen von Leisner zu Waldenburg in Schlesien.

[2]) Bezüglich der Mitwirkung der Schule zum Schutze nützlicher Thiere hat die Königl. Regierung nachstehende Verfügung erlassen:

Münster, den 29. Mai 1873.

Schon wiederholt haben wir die Lehrer darauf aufmerksam machen lassen, wie es innerhalb ihres Pflichtkreises liege, durch geeignete Belehrungen und eindringliche Ermahnungen der Schuljugend zum Schutze und zur schonenden Behandlung nützlicher Thiere, namentlich der zu diesen zählenden Vögel mitzuwirken.

Die in neuerer Zeit in besonderen Vereinen hervorgetretenen, auf dasselbe Ziel gerichteten Bestrebungen geben uns Veranlassung, die Lehrer abermals an diese ihre Pflicht zu erinnern.

Um aber in dieser Beziehung erfolgreich zu wirken, wird der Lehrer nicht nur die gerade vorkommenden Gelegenheiten, wie sie namentlich der naturkundliche Unterricht darbietet, zu Unterweisungen über den Schutz nützlicher Thiere und über die Schonung nützlicher Vögel zu benutzen und dabei vor allem auf das Walten der göttlichen Weisheit und Güte im Haushalte der Natur hinzuweisen; er wird vielmehr noch dahin zu streben haben, daß seine gesammte erziehliche Thätigkeit in einer Richtung sich bewege, welche die Rohheit bekämpft und niederhält, aus welcher die störenden und grausamen Eingriffe in die Natur bei der Schuljugend hervorzugehen pflegen.

Durch solche Wirksamkeit des Lehrers wird den genannten Vereinen ein günstiger Boden in der Bevölkerung bereitet werden und er auch an seinem Theile dazu mithelfen, daß der Nutzen ihrer Bestrebungen sich über immer weitere Kreise verbreite.

Ew. &c. beauftragen wir, den Lehrern Ihres Inspectionsbezirks von gegenwärtiger Verfügung Kenntniß zu geben, und fügen wir zu diesem Behufe einen besonderen Abdruck bei, welcher, nachdem er seinen Umlauf vollendet hat, zu den Inspectionsacten zu nehmen ist.

Wir bestimmen sodann, daß der Inhalt dieser Verfügung auf einer der diesjährigen Conferenzen zum Gegenstande eingehender Verhandlung gemacht werde.

(C.-Bl. 1873 S. 347—348.)

Entsprechende Erlasse sind auch von anderen Regierungen ausgegangen; so von der Königl. Regierung zu Frankfurt a/O. wegen des Thierschutzes (Centralblatt 1873 S. 111 ff); in allerneuester Zeit auch von dem Minister.

35. Naturlehre.

In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständniß derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung

der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und der Electricität zu geben ist, so daß die Kinder im Stande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können [1]) [2]).

---

[1]) Empfohlen sind die Apparate von Nagel.

Berlin, den 7. November 1872.

Der Seminarlehrer E. Nagel zu Peiskretscham in Ober-Schlesien hat eine Anzahl Apparate — electrische, chemische, Maschinen-, Flüssigkeits-, Luft- und Licht-Apparate — zur Veranschaulichung physikalischer Vorgänge hergestellt. Von Fachmännern sind diese Apparate wegen ihrer Brauchbarkeit bei großer Billigkeit günstig beurtheilt und von mehreren Provinzial-Behörden zur Anschaffung in Schulen bereits empfohlen worden. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen vom 15. October d. J., betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen, durch welche der physikalische Unterricht eine erhebliche Erweiterung erfahren hat, mache ich sämmtliche Königliche Provinzial-Behörden auf die bezeichnete Bezugsquelle aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien,
Regierungen, sowie die Königlichen Consistorien
der Provinz Hannover. (C.-Bl. 1872 S. 763.)
U. 28,706.

[2]) Wegen Mitwirkung der Volksschule zur Schonung und Pflege gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Verkehrs (Telegraphenleitungen u. dgl.) hat die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. verfügt:

Frankfurt a. O., den 1. Juli 1873.

Die längst der Chausseen und andern Landstraßen angelegten Telegraphen-Linien werden häufig, namentlich durch die vorsätzlich oder fahrlässiger Weise verübte Zertrümmerung der Isolatoren, der Art beschädigt, daß ihre Benutzung gehindert oder gestört wird. Die Kaiserliche Telegraphen-Direction hat deshalb durch die neuerdings (cfr. Amtsblatt vom 4. Juni cr., Stück 22 p. 133) wieder in Erinnerung gebrachte Bekanntmachung vom 18. Januar cr. auf die Strafbarkeit dieses Unfugs hingewiesen und zur Ermittelung und Anzeige der Thäter aufgefordert. Jedoch können die hierauf und auf die Bestrafung der Frevler gerichteten Maßnahmen zu dem

gewünschten Erfolge nicht führen, wenn nicht in weiteren Schichten der Bevölkerung der Sinn für Schonung und Pflege der gemeinnützigen Anstalten des öffentlichen Verkehrs wachgerufen und genährt wird. Für eine derartige Einwirkung auch die Lehrer in Anspruch zu nehmen, haben wir umsomehr Veranlassung, als die obenerwähnten Beschädigungen aller Vermuthung nach größtentheils von der Jugend verübt werden und theils von dem mangelnden Verständnisse, theils aber auch von der Rohheit und dem Muthwillen derselben in bedauerlicher Weise Zeugniß geben. Es wird deshalb darauf ankommen, daß in jeder Volksschule besonders derjenigen Ortschaften, durch deren Feldmarken Telegraphen-Leitungen führen, an der geeigneten Stelle des Unterrichts regelmäßig die nöthigen Belehrungen über Bedeutung und Nutzen derselben ertheilt und entsprechende Mahnungen und Warnungen angeknüpft werden. Außerdem erwarten wir, daß die Lehrer als Erzieher der Jugend auf diese auch nach der gedachten Hinsicht allezeit ein wachsames Auge richten und etwa zu ihrer Kenntniß kommenden Frevel nicht ungerügt lassen werden.

Euer Hochwürden und Hochehrwürden beauftragen wir, die gegenwärtige Verfügung den Lehrern an den Ihrer Aufsicht unterstellten Schulen zur Nachachtung mitzutheilen und etwa weiter erforderliche specielle Anweisung hinzuzufügen.

(C.-Bl. 1873 S. 436—437.)

36. Gesang.

In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl[1]) von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigenthum inne habe.

[1]) Wegen der Zahl der einzuübenden Choräle vgl. § 21, Anm. 8a.

37. Der Turnunterricht.

Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und der Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Circular-Verordnung vom 8. October 1868 eingeführten Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen ertheilt. Wünschenswerth ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden[1])[2]).

[1]) Vgl. Euler und Eckler, Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend. Leipzig bei Keil.

[2]) Nähere Mittheilungen über die Lehrcurse, welche in den einzelnen Regierungsbezirken zum Zwecke der Ausbildung von Turnlehrern eingerichtet worden sind, finden sich Centralblatt 1873 S. 719 bis 721 (Düsseldorf); 1874 S. 701 bis 707 (Halberstadt).

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn thunlich schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt [1]).

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

[1]) In Verfolg dieser Bestimmung erging bereits am 9. November 1872 nachstehende Circular-Verfügung, betreffend den Erlaß einer Instruction für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten durch die Königl. Regierungen:

Berlin, den 9. November 1872.

In meiner Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule habe ich angeordnet, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt werde. Eine weiter, namentlich eine ins Einzelne gehende allgemeine Bestimmung zu erlassen, erschien mir bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Regierungs- oder Consistorial-Bezirken der Monarchie bedenklich. Dagegen ist es allerdings in hohem Grade wünschenswerth, daß über diesen Gegenstand da, wo es nicht bereits geschehen ist, Bestimmungen getroffen werden.

Ich veranlasse daher die Königlichen Regierungen, sowie die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sofern sie nach der bezeichneten Richtung hin bereits Anordnungen getroffen haben, über diese, sowie über deren Erfolge an mich zu berichten, sofern sie aber diesen Gegenstand noch nicht allgemein geregelt haben, dies nunmehr eintreten zu lassen.

Die betreffende Instruction hat insbesondere festzustellen, in wie weit der Lehrgegenstand schon auf der Mittelstufe überall aufzunehmen ist, unter welchen Verhältnissen eine Gemeinde von der Verpflichtung zur Einrichtung desselben befreit und unter welchen eine einzelne Schülerin von der Theilnahme am Unterrichte dis-

pensirt werden kann; ferner wie hoch die Maximalzahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Mädchen zu bemessen sei, auf welche Zweige der weiblichen Handarbeiten sich der Unterricht zu erstrecken habe und welche Anforderungen an die zu wählende Lehrerin zu stellen seien. Es wird endlich zu erwägen sein, welche Vergütung der Lehrerin für den Unterricht als Minimalforderung zuzugestehn und welche Anschaffungen für den Unterrichtsbetrieb der Gemeinde aufzulegen seien.

Zur Orientirung kann die angeschlossene Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 21. v. M. dienen. Die in derselben unter 10 empfohlene Anschaffung einer Nähmaschine wird allerdings den Gemeinden nicht zugemuthet werden dürfen.

Dem Berichte über die erlassenen Verordnungen sehe ich vor dem 1. März k. J. entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Consistorien
der Provinz Hannover.
U. 34,245.

---

a.

Schleswig, den 21. October 1872.

Schon die Allgemeine Schul-Ordnung vom 24. August 1814 bestimmt in § 44, daß in den Bürgerschulen in Städten und Flecken „die Arbeitsschule der Mädchen mit der Unterrichtsschule in bestimmten Stunden abwechseln" soll, und in § 69, daß „mit den Landschulen, wo die Umstände es nur irgend erlauben, Arbeitsanstalten zu verbinden sind, in welchen die Mädchen in weiblichen Handarbeiten geübt werden."

Demgemäß wird denn auch in vielen Bürgerschulen unserer Provinz Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt, und sind auch mit manchen Landschulen s. g. Industrieschulen verbunden. In anderen Bürger- und Landschulen fehlt es dagegen noch an jeder Unterweisung in diesem Gegenstande, dessen hohe Bedeutung für das bürgerliche Leben in unsern Tagen mehr und mehr erkannt wird, oder der Unterricht ist doch nicht von der Art, daß er die Mädchen in Stadt und Land mit den für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausrüstet.

Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, in dieser Hinsicht gewisse Anordnungen zu treffen, welche nicht etwa Besseres und Umfassenderes, wo es vorhanden ist, verdrängen, sondern das Uner-

läßliche überall zur Durchführung bringen und zu einer zweckmäßigen Ertheilung dieses wichtigen Unterrichts die erforderliche Anweisung geben sollen. Wir bestimmen demnach Folgendes:

1) Von Ostern 1873 ab ist in den mittleren und oberen Abtheilungen einklassiger und in den mittleren und oberen Klassen mehrklassiger Schulen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Gegenstand für die Mädchen einzuführen. In welcher Abtheilung oder Klasse hiernach der Unterricht zu beginnen hat, entscheidet in streitigen Fällen das Königliche Kirchenvisitatorium.

2) Von der Einführung dieses Unterrichts darf nur da, und auch da nur bis auf Weiteres abgesehen werden, wo keine zur Ertheilung des Unterrichts geeignete Lehrerin zu haben ist, oder sonst etwa unübersteigliche Hindernisse vorhanden sein sollten; doch sind alle derartigen Fälle bis zum 1. Juni k. J. zu unsrer Kunde zu bringen. Auch ist uns Bericht zu erstatten, wenn etwa späterhin aus Mangel einer Lehrerin der Unterricht irgendwo für länger als ein halbes Jahr wieder eingestellt werden muß.

3) Von der Theilnahme an dem Unterricht können nur solche Mädchen dispensirt werden, bei denen dies aus Gesundheitsrücksichten erforderlich ist, oder bei denen nachweislich im elterlichen Hause für diesen Unterricht ausreichend gesorgt wird. Im ersteren Falle kann die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden; im letzteren entscheidet nöthigenfalls eine durch die Handarbeitslehrerin auf Anordnung des Schulinspectors vorzunehmende Prüfung.

4. Da in jeder Handarbeitsstunde nicht füglich mehr als 30—40 Mädchen gleichzeitig mit Erfolg beschäftigt werden können, so sind die Schulklassen oder Abtheilungen, in denen die Zahl der Mädchen mehr als 40 beträgt, in zwei Handarbeitsklassen, in denen sie mehr als 80 beträgt, in drei Handarbeitsklassen zu zerlegen.

5. Die Zahl der wöchentlich in jeder Handarbeitsklasse zu ertheilenden Stunden beträgt mindestens zwei und sind diese zwei Stunden, gleichwie die Turnstunden der Knaben, außer der Minimalzahl von 26 Stunden (vergl. unsre Verfügung vom 7. Juni 1869 sub Nr. 1) zu ertheilen. Werden aber, wie dies ganz wünschenswerth ist, vier oder mehr Handarbeitsstunden wöchentlich ertheilt, so darf doch die Zahl der sonstigen Unterrichtsstunden nie weniger als 24 betragen. Das Letztere gilt auch von solchen Schulen, mit denen eigentliche Industrieschulen verbunden sind. Auch in den Fabrikschulen sind zwei oder auch mehr Handarbeitsstunden zu ertheilen;

doch darf in denselben die Zahl der sonstigen Unterrichtsstunden nie weniger als 16 betragen.

6. Der Handarbeitsunterricht darf jedenfalls nur einer solchen Lehrerin übertragen werden, die eines guten Rufes genießt und zur Ertheilung des Unterrichts vollständig befähigt ist. Der beste Fall ist der, wenn dieser Unterricht von einer sonst schon an der Schule angestellten Lehrerin ertheilt werden kann. Wo dies, wie zumeist auf dem Lande, nicht möglich ist, wird er am geeignetsten an Lehrer-Frauen, -Wittwen oder -Töchter zu übertragen sein.

7. Die der Lehrerin für jede Stunde zu ertheilende Vergütung beträgt mindestens $3^3/_4$ Sgr. Diese Vergütung soll aber so abgerundet werden, daß ihr für jede von ihr wöchentlich zu gebende Stunde ein Monatsbetrag von mindestens 15 Sgr., und zwar ohne Abzug der Ferien gewährt wird. Dieser Betrag ist nach den für die Aufbringung des baaren Gehalts für die Lehrer geltenden Normen, eventuell auf Grund einer näheren Feststellung des Kirchenvisitatoriums, über die Schulinteressenten zu ertheilen.

8. Der Unterricht beschränkt sich auf Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und Wäschezuschneiden. Die Ertheilung des Unterrichts regelt die beiliegende Instruction.

9. Die für den ersten Unterricht erforderlichen Materialien, insbesondere die Stricknadeln und die beim Strickenlernen erforderliche Baumwolle, das Material zur Anfertigung des Näh- und des Zeichentuches, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung derselben, sind aus der Schulkasse zu beschaffen, während die weiteren Materialien, der Stoff zu den Strümpfen und zur Wäsche von den Eltern geliefert werden müssen. Weigern sich diese, das Erforderliche anzuschaffen, so liefert die Schulkasse das Material, und die von den Kindern gefertigten Arbeiten werden dann auch zum Besten der Schulkasse verwerthet.

10. Es empfiehlt sich, in jeder Schule zum Gebrauch der Handarbeitslehrerin eine Nähmaschine anzuschaffen, für deren gute Conservirung und etwaige Reparatur die Lehrerin zu sorgen hat.

11. Die Lehrerin hat ein Unterrichts- und ein Versäumniß-Protocoll, sowie Verzeichnisse über die für Rechnung der Schulkasse angeschafften Materialien und angefertigten Arbeiten zu führen.

12. Versäumnisse der Handarbeitsstunden werden ebenso bestraft wie sonstige Schulversäumnisse.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien in der Provinz.

b.

Instruction.

für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten.

1. Die Lehrerin, welche in jeder Stunde nicht mehr als 30—40 Mädchen zu leiten hat, hat sich vor allen Dingen der Aufrechterhaltung einer guten Disciplin zu befleißigen.

2. Mit aller Strenge hat die Lehrerin bei den Mädchen auf die größte Sauberkeit, sowie darauf zu halten, daß die der Schule gehörenden Materialien in gutem Zustande verbleiben.

3. Sämmtliche Mädchen müssen in jeder Stunde gleichmäßig beschäftigt werden. Hat die Lehrerin in derselben Stunde mehrere Abtheilungen gleichzeitig zu unterweisen, so wird sie sich aus ihren älteren Schülerinnen Gehülfinnen heran zu bilden bemüht sein.

4. Da der Unterricht in der Regel erst auf der Mittelstufe, also etwa mit dem achten oder neunten Jahre der Mädchen beginnt, so wird sich derselbe auf die 6 oder 7 letzten Schuljahre füglich etwa so vertheilen:

1stes	Jahr:	die Anfänge des Strickens,
2tes	„	Strümpfe stricken, die Anfänge des Nähens,
3 „	„	Erlernung der verschiedenen Nähte und des Flickens,
4 „	„	Wäschenähen, (leichtere Arbeiten) und Erlernung des Wäschezeichnens,
5 „	„	Wäschenähen und Erlernung des Stopfens,
6 „	„	Wäschenähen (schwierige Arbeiten) und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

Es versteht sich von selbst, daß das Frühergelernte, z. B. das Strumpfstricken, auch auf späteren Stufen zeitweise geübt werden kann.

5. Der Unterricht ist möglichst klassenmäßig d. h. so zu ertheilen, daß alle Mädchen derselben Abtheilung möglichst gleichmäßig weiter geführt werden.

6. Zu dem Ende ist es erforderlich, daß die Lehrerin den Kindern nicht blos zeigt, was sie thun und wie sie es thun sollen, sondern daß sie ihnen dies auch mit bestimmten Worten sagt und daß auch die Kinder sich über das von ihnen zu Vollbringende aussprechen lernen.

7. Der Fortschritt muß namentlich in den Anfängen ein möglichst langsamer sein, damit auch die schwächeren Kinder bei regem Fleiße mit fortzukommen im Stande sind.

8. Jeder Unterrichtszweig muß wiederum in kleinere Stufen gegliedert werden. Als Hülfsmittel hierfür zum Gebrauche der Lehrerin empfehlen wir Merget, Anweisung, die nothwendigsten weiblichen Handarbeiten schulgerecht anzufertigen. Berlin 1861 (Preis 6 Sgr.).

Amalie Matthias, die Nadelarbeit für den Hausbedarf. Zweite Ausgabe. Berlin 1873 (Preis 15 Sgr.).

Rosalie Schallenfeld, der Handarbeits-Unterricht in Schulen. Zweite Auflage. Frankfurt a. M. 1868 (Preis 10 Sgr.).

Hory, der Handarbeits-Unterricht in den Mädchenschulen Würtembergs. Stuttgart 1872 (Preis $7^1/_2$ Sgr.).

9. Andere Arten von weiblichen Handarbeiten, als die im § 4 genannten, z. B. das Häkeln, das Stricken, sind bis auf Weiteres von dem eigentlichen Schulunterricht ausgeschlossen.

10. Wo eine Nähmaschine vorhanden ist, hat die Lehrerin älteren Mädchen auf den Wunsch der Eltern Privatunterricht im Nähen auf der Maschine gegen eine Vergütung von $3^3/_4$ Sgr. für die Stunde zu ertheilen. Nur zu diesem Zwecke und unter ihrer Aufsicht darf die Lehrerin die Maschine anderen Händen anvertrauen. (C.-Bl. 1873, S. 51—56.)

2. a) Daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in derselben Weise obligatorisch sei, wie jeder andere Lehrgegenstand der Volksschule und daß demnach die Kosten für denselben ebenso aufzubringen seien, wie die übrigen Kosten der gesammten Schulverwaltung ist ausgesprochen:

Berlin, den 27. Mai 1873.

Durch die §§. 13 und 38 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October v. J., betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule, ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule gleichgestellt worden. Hieraus ergeben sich für die Beantwortung der von den Königlichen Regierungen, bezw. Consistorien aus Anlaß meiner Verfügung vom 9. November v. J. aufgeworfenen Fragen folgende Gesichtspunkte.

Die Volksschule kennt nur obligatorische Lehrgegenstände; es ist darum das Ausbleiben der Schulkinder von dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten ebenso, wie dasjenige von andern Lehrstunden zu behandeln und nöthigenfalls zu bestrafen. Da die beiden für den betreffenden Unterricht angesetzten Stunden in die Zahl der 30 wöchentlichen Schulstunden aufgenommen sind, so wird es in den meisten Fällen möglich sein, dieselben innerhalb der gewöhnlichen Schulzeit zu legen. Wo sie aber ausnahmsweise auf einen Mittwoch oder Sonnabend Nachmittag fallen, wird an der Verpflichtung der Kinder zum Besuche des Unterrichts nichts geändert. Da dieser ferner als ein wesentlicher Theil des gesammten Volksschulunterrichtes angesehen wird, so ist auch der Dispens von dem Besuche desselben unzulässig und darf selbst denjenigen Schülerinnen nicht gestattet

werden, welche eine Nähschule besuchen oder im elterlichen Hause Privat-Unterricht in den weiblichen Handarbeiten empfangen.

Nach denselben Grundsätzen regelt sich auch die Beschaffung der für die Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichtes erforderlichen Geldmittel, namentlich des Gehaltes der Lehrerin. Diese bilden einen Theil der Kosten der gesammten Schulverwaltung und sind, wie die übrigen, aufzubringen. Wo es nöthig ist, sind die Schulbeiträge entsprechend zu erhöhen, so daß weder ein Stundengeld, noch besondere Beiträge für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingezogen werden. Die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörden, nach dieser Seite hin das Nöthige anzuordnen, ergiebt sich aus §. 9 Tit. 12, Thl. II Allgem. Landrechts, aus der Allerhöchsten Verordnung vom 23. October 1817, aus dem Artikel 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und aus § 1 des Schulaufsichts-Gesetzes vom 11. März 1872.

Die Gewährung von besonderen Staats-Unterstützungen für die in Rede stehende Einrichtung muß folgerichtig abgelehnt werden. Wo die Anforderungen an das Schulwesen die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigen, sind vielmehr ganz in der bisherigen Weise die erforderlichen Anträge zu stellen und zu begründen, ohne eine Untersuchung darüber, durch welche Schulpflichten die Insufficienz der Gemeinde verursacht sei.

Die Königliche Regierung 2c. wolle darnach das Weitere veranlassen und dafür Sorge tragen, daß überall, wo eine geeignete Lehrerin zu finden ist, der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingerichtet werde. Wo in mehrklassigen Schulen eine Vermehrung der Stundenzahl gewünscht wird, ist dieselbe zu gestatten und die Zahl der Lehrstunden der Oberstufe auf wöchentlich 32 zu erhöhen, auch kann die für den Unterricht in der Raumlehre vorgesehene Zeit demjenigen in den weiblichen Handarbeiten überwiesen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Consistorien der Provinz Hannover, sowie den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und das Königl. Provinzial-Schulcollegium hier.
U. 16,222.

(C.-Bl. 1873 S. 346—347.)

[2]. b) Der Ausschluß einer Dispensation von dem genannten Unterrichte ist verfügt:

Berlin, den 6. August 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 22. v. M., daß die von Ihr befürwortete Dispensation eines Theils der Schülerinnen vom Handarbeitsunterricht nicht angängig ist.

Es ist zwar richtig, daß der Privat- oder elterliche Unterricht den Schulunterricht ersetzen darf, aber dieser Ersatz darf nur für das Ganze des Unterrichtes, nicht für einzelne Unterrichtsgegenstände, ausgenommen etwa das Turnen auf Grund eines ärztlichen Attestes, statuirt werden. Mit der Ordnung des Schulwesens sind Einzeldispensationen unvereinbar.

Ich kann daher die Königliche Regierung nur anweisen, nach Maßgabe meiner Erlasse vom 9. November v. J. und vom 27. Mai d. J. den Handarbeitsunterricht als obligatorisch zu behandeln, demgemäß bei allen Volksschulen des dortigen Bezirkes die entsprechenden Einrichtungen zu treffen und das Nöthige wegen allgemeiner Theilnahme an demselben anzuordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 559.)
U. 29,362.

². c) Die Einziehung eines Stundengeldes für den genannten Unterricht ist unzulässig und unzweckmäßig.

Berlin, den 28. November 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 1. d. M. Folgendes:

Bei der Bestimmung, daß die für die Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen erforderlichen Kosten in derselben Weise, wie die übrigen Kosten der gesammten Schulverwaltung, also nöthigenfalls durch Erhöhung der Schulbeiträge, aufgebracht werden sollen, sind zunächst die in meiner Verfügung vom 27. Mai d. J. (U. 16,222) ausgeführten Rechtsgründe maßgebend gewesen. Es empfiehlt sich dieses Verfahren aber auch von dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus, da nur auf diese Weise Schwankungen in den für den Unterrichtszweck erforderlichen Einnahmen vermieden werden und der Einrichtung ein dauernder Bestand gesichert wird, während durch die Einziehung eines besonderen Stundengeldes der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten den Charakter einer Privatstunde erhalten und dadurch eine fortwährende Veranlassung zu Dispensationsgesuchen gegeben werden würde. Darin, daß der Unterricht nicht allen Kindern, sondern nur den Mädchen ertheilt wird, kann um so weniger ein Grund gegen die Bestreitung der Kosten desselben aus der Schulkasse hergeleitet werden, als auch die Kosten des Turnunterrichtes der Knaben der Schuklasse zur Last fallen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1874 S. 220—221.)
U. 43,539.

². d) Die Einziehung eines Schulgeldes für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bezw. eines Zuschlages zu dem anderweitig erhobenen Schulgelde, ist auch dann unstatthaft, wenn sonstige baare Schulunterhaltungsbeiträge nicht aufgebracht werden.

Berlin, den 7. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 24. v. M., betreffend die Einziehung der Remuneration für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß da, wo der Lehrer auf Schulgeld und Naturalien angestellt ist, und sonstige baare Schulunterhaltungsbeiträge in der Regel nicht aufgebracht werden, die jährliche Remuneration für den Handarbeitungsunterricht von der ganzen Schulgemeinde einzuziehen ist. Der Modus der Vertheilung und Einziehung ist der Gemeinde zu überlassen. Findet in dieser Beziehung eine Einigung nicht statt, so hat die Königliche Regierung das Erforderliche festzustellen und event. die Schulgemeinde zwangsweise zur Zahlung anzuhalten. Unzulässig aber ist es, die Remuneration dem Schulgelde derjenigen Kinder zuzuschlagen, welche den Unterricht in weiblichen Handarbeiten erhalten. Da derselbe obligatorisch ist, so hat die ganze Schulgemeinde dafür aufzukommen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1874 S. 350.)
U. III. 1267.

². e) Die Ehefrau des Lehrers hat, wenn sie den betreffenden Unterricht ertheilt, denselben Anspruch auf Remuneration, wie jede andere Handarbeitslehrerin.

Berlin, den 29. December 1873.

Auf die Eingabe vom 20. October d. J., eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten bei der Volksschule obligatorisch ist und nicht wegfallen darf.

Die Remuneration für die Handarbeitslehrerin ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu beschaffen. Das Gehalt des Lehrers kommt hierbei, auch wenn seine Ehefrau als Handarbeitslehrerin fungirt, nicht in Betracht, da der Lehrer zur Ertheilung des erwähnten Unterrichtes nicht verpflichtet ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Gutsbesitzer Herrn rc. (C.-Bl. 1874 S. 349.)
U. 48,046.

²\. f) Eine Vermehrung der Stundenzahl ist gestattet (vgl. § 13, Anm. 3 und oben 2a).

²\. g) Für mehrklassige Mädchenschulen werden die Stickmuster von Drahan empfohlen.

Berlin, den 3. April 1873.

Das Kaiserl. Königl. Oesterreichische Museum für Kunst und Industrie hat soeben ein Werk unter folgendem Titel veröffentlicht:

„Stickmuster. Mit Unterstützung des K. K. Ministeriums für Unterricht und mit Benutzung der besten Vorbilder entworfen von Em. Drahan. Wien 1873 bei A. Hartinger u. Sohn, Mariahilfer=Straße 147."

Dasselbe hat den Zweck, eine Reihe von Stickmustern in stufenweiser Abfolge vom Leichteren zum Schwereren für den s. g. Kreuzstich als diejenige Stickarbeit zu bieten, mit welcher in den Schulen für weibliche Arbeit begonnen und die auch außerhalb der Schule vielfach geübt wird.

Aus der Vorbildersammlung des genannten Museums hat der Verfasser eine große Anzahl stylgerechter Muster, und zwar gegen 250 Randverzierungen, Füllmuster, Eckmuster u. s. w., außerdem einfache und verzierte Alphabete, Monogramme, Kronen u. s. w. ausgewählt und auf 30 Tafeln vereinigt. Eine Anweisung für die Wahl der Farben ist dem Ganzen, bei Abnahme einzelner Hefte auch diesen beigegeben.

Der Druck ist deutlich; die Punkte sind leicht zu zählen, die Farben leicht zu erkennen. Das Werk kann als Ganzes, und in 6 einzelnen Heften durch alle Buch= und Kunsthandlungen des In= und Auslandes bezogen werden. Der Preis für das ganze Werk beträgt 2 fl. 88 Kr. ö. W. — Bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren wird, wofern die Pränumerirung direct bei der Verlagsbuchhandlung erfolgt, ein Nachlaß von 20 % gewährt.

Die Königliche Regierung ꝛc. benachrichtige ich hiervon mit der Veranlassung, die Benutzung und Einführung des Buches bei den mehrklassigen Volks= und höheren Mädchenschulen zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königl. Consistorien der Provinz Hannover, den Ober=Kirchenrath zu Nordhorn, sowie das Königliche Provinzial=Schulcollegium hierselbst. (C.=Bl. 1873 S. 295—296.)
U. 11,460.

³) In Gemäßheit der vorstehenden allgemeinen Verfügungen sind von den Provinzialbehörden Instructionen erlassen worden, von welchen diejenige der Königl. Regierung zu Frankfurt a/O. nachstehend mitgetheilt wird.

Frankfurt a. O., den 25. April 1874.

Anliegend empfangen Euer Hochwürden und Hochehrwürden 1 Exemplar unserer, die allgemeine Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten betreffenden Verfügung vom 28. Februar cr. für die Acten der dortigen Kreis-Schulinspection. Darüber, ob und inwieweit unseren Anordnungen in den einzelnen Schulen, welche Ihrer Aufsicht unterstellt sind, Genüge geschehen ist, wollen Sie Sich im Laufe des Jahres Ueberzeugung verschaffen und bis zum Schlusse desselben an uns Bericht erstatten.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

Frankfurt a. O., den 28. Februar 1874.

Durch die Allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872 über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule ist angeordnet, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt werde. Demgemäß ist bereits durch unsere sämmtlichen Local-Schulinspectoren zugefertigte Verfügung vom 26. November 1872 bestimmt worden, daß der genannte Lehrgegenstand in den Lectionsplan aller ländlichen und städtischen Schulen des Bezirks einzufügen ist. Zur weiteren und durchgreifenden Ordnung der Angelegenheit finden wir uns veranlaßt, die nachfolgenden allgemein maßgebenden Bestimmungen zu treffen:

1. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten beginnt ebenso bei einklassigen wie bei mehrklassigen Schulen in der Regel auf der Mittelstufe. Nur da, wo die Halbtagsschule besteht, kann von demselben die niedere Altersklasse der zur Mittelstufe gehörigen Mädchen noch frei gelassen werden.
2. Von der Einführung dieses Unterrichts darf nur da, und auch da nur bis auf Weiteres abgesehen werden, wo keine zur Ertheilung des Unterrichts geeignete Lehrerin zu haben ist. Alle derartigen Fälle sind bis zum 1. Juli cr. zur Kenntniß der Kreis-Schulinspectoren zu bringen, welche, wofern sie Bedenken tragen sollten, den einstweiligen Ausfall des Unterrichts zu genehmigen, unsere Entscheidung herbeizuführen haben. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn etwa späterhin aus den ange-

führten Gründen der Unterricht irgendwo für länger als ein halbes Jahr wieder eingestellt werden müßte.

3. Von der Theilnahme am Unterricht können nur solche Mädchen dispensirt werden, bei denen dies aus Gesundheitsrücksichten erforderlich ist. Der Local-Schulinspector, welchem die Entscheidung zusteht, ist nöthigenfalls berechtigt, die Beibringung eines ärztlichen Attestes zu erfordern.

4. Es ist zulässig, die Mädchen aus den verschiedenen Klassen resp. Abtheilungen in eine Handarbeits-Klasse zu vereinigen, sofern die Gesammtzahl derselben 40 nicht übersteigt. Ist dies der Fall, so sind zwei, steigt die Zahl der Schülerinnen über 80, so sind drei Handarbeits-Klassen einzurichten.

5. Die Zahl der wöchentlich in jeder Handarbeits-Klasse zu ertheilenden Stunden soll mindestens zwei betragen, auch da, wo nach unserer Verf. v. 26. Nov. 1872 für Turnen resp. Handarbeits-Unterricht in der Halbtags- oder in der Sommerschule nur eine Stunde festgesetzt ist. Es ist in diesem Falle der Gesammtzahl der Unterrichtsstunden für die Mädchen eine Stunde wöchentlich zuzulegen. Eine Vermehrung der Lehrstunden bis auf wöchentlich vier ist statthaft. Falls diese eintritt, darf in mehrklassigen Schulen die für Raumlehre vorgesehene Zeit für die Unterweisung der Mädchen in Handarbeiten verwendet, im Uebrigen aber den durch die Allgemeine Verf. v. 15. Oct. 1872 und unsere Verf. vom 26. Nov. 1872 festgesetzten Lectionen nichts abgebrochen werden. Steigt die Zahl der Schülerinnen über 20, so sind die Lectionen thunlichst 2stündig einzurichten und demgemäß die beiden wöchentlichen Lehrstunden im Lectionsplan hinter einander zu legen.

6. Der Handarbeits-Unterricht darf jedenfalls nur einer solchen Lehrerin übertragen werden, die eines guten Rufes genießt und neben der erforderlichen Fertigkeit die Befähigung besitzt, Disciplin zu halten und lehrend auf Kinder einzuwirken. Der beste Fall ist der, wenn dieser Unterricht von einer sonst schon an der Schule angestellten Lehrerin ertheilt werden kann. Wo dies, wie zumeist auf dem Lande, nicht möglich ist, wird er am geeignetsten an Lehrer-Frauen, Wittwen oder Töchter zu übertragen sein. Die Entscheidung über die Qualification steht dem Local-Schulinspector zu.

7. Welche Vergütung der Lehrerin zu gewähren ist, das muß, da Niemand zur Uebernahme des Unterrichts verpflichtet ist, zwar in jedem einzelnen Falle der Vereinbarung überlassen werden. Als Minimalsatz aber wird im Allgemeinen für je 2 wöchentliche Lehrstunden der Betrag von 1 Thlr. pro Monat oder 12 Thlrn. pro anno festgestellt. Dieser oder der sonst vereinbarte Betrag ist von den Schulgemeinden in der-

selben Weise aufzubringen, wie das Baargehalt der Lehrer, so weit das Letztere nicht aus dem Schulgelde fließt.

8. Der Unterricht beschränkt sich auf Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und, wo das Bedürfniß es erfordert und die Lehrerin die entsprechende Fertigkeit besitzt, Wäschezuschneiden. Die Ertheilung des Unterrichts regelt die beiliegende Instruction, welche der Lehrerin abschriftlich zur genauesten Nachachtung mitzutheilen ist.

9. Die für den Unterricht erforderlichen Materialien sind von den Eltern zu liefern. Sind diese hierzu nicht gewillt oder nicht im Stande, so erfolgt die Beschaffung des Nothwendigen auf Kosten der Schulkasse, oder, wo eine solche nicht vorhanden sein sollte, auf Kosten der Schulgemeinde, die den ev. erforderlichen Betrag durch Hausväterbeiträge aufzubringen hat. In diesem Falle sind die von den Kindern gefertigten Arbeiten zum Besten der Schulkasse zu verwerthen. Am meisten wird es sich empfehlen, einen zur Bestreitung des Bedürfnisses ausreichenden Betrag der Handarbeits-Lehrerin zu überweisen, welche am Schlusse jedes Schuljahres über die Verwaltung desselben dem Schulvorstande Rechnung zu legen hat.

In jedem Falle ist ein Schrank oder ein verschließbarer Kasten mit der entsprechenden Einrichtung zur Aufbewahrung der Materialien sowie der Arbeiten der Kinder von der Schulgemeinde anzuschaffen.

10. Die Lehrerin hat den Unterricht planmäßig zu ertheilen und ist deshalb dem Local-Schulinspector, dessen Aufsicht sie sich zu unterwerfen hat, verantwortlich. Sie führt eine Versäumniß-Liste, sowie Verzeichnisse über die für Rechnung der Schulkasse angeschafften Materialien und angefertigten Arbeiten.

11. Versäumnisse der Handarbeitsstunden werden ebenso bestraft wie sonstige Schulversäumnisse.

12. Die ordentlichen Schulprüfungen und Schulrevisionen haben sich auch auf den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu erstrecken und ist der Befund in den an uns zu erstattenden Revisions-Berichten darzulegen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Schulvorstände und städtische Schul-Deputationen des Bezirks.

Instruction für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten.

1. Die Lehrerin, welche in jeder Stunde höchstens 40 Mädchen zu leiten hat, hat sich vor allen Dingen der Aufrechterhaltung einer guten Disciplin zu befleißigen.

2. Die Schülerinnen sind im Lehrzimmer so zu vertheilen, bezw. die Subsellien in der Art für die Lection zu ordnen, daß die Lehrerin mit Leichtigkeit zu jeder Schülerin treten kann.
3. Mit aller Strenge hat die Lehrerin bei den Mädchen auf die größte Sauberkeit, sowie darauf zu halten, daß die der Schule gehörenden Materialien in gutem Zustande verbleiben.
4. Sämmtliche Mädchen müssen in jeder Stunde gleichmäßig beschäftigt werden. Hat die Lehrerin in derselben Stunde mehrere Abtheilungen gleichzeitig zu unterweisen, so wird sie sich aus den älteren und geübteren Schülerinnen Gehülfinnen heranzubilden bemüht sein. Jedenfalls sind dieselben behufs rascherer Vertheilung der Arbeiten beim Beginn der Lectionen und behufs Einsammlung derselben am Schlusse in geordneter Weise heranzuziehen.
5. Da der Unterricht auf der Mittelstufe, also etwa mit dem vollendetem 8. oder 9. Lebensjahre der Mädchen beginnt, so wird sich derselbe auf 5 oder 6 Schuljahre füglich in der folgenden Weise vertheilen können:

   1. Jahr: Die Anfänge des Strickens.
   2. „ Strümpfestricken, die Anfänge des Nähens.
   3. „ Erlernung der verschiedenen Nähte und des Flickens.
   4. „ Wäschenähen (leichtere Arbeiten) und Erlernung des Wäschezeichnens.
   5. „ Wäschenähen und Erlernung des Stopfens.
   6. „ Wäschenähen (schwierigere Arbeiten) und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

   Es versteht sich von selbst, daß das früher Gelernte, z. B. das Strumpfstricken, auch auf späteren Stufen zeitweise geübt werden kann.
6. Der Unterricht ist möglichst klassenmäßig, d. h. so zu ertheilen, daß alle Mädchen derselben Abtheilung möglichst gleichmäßig weiter geführt werden.
7. Zu dem Ende ist es erforderlich, daß die Lehrerin den Kindern nicht blos zeigt, was sie thun und wie sie es thun sollen, sondern daß sie ihnen dies auch mit bestimmten Worten sagt, und daß auch die Kinder sich über das von ihnen zu Vollbringende aussprechen lernen.
8. Der Fortschritt muß namentlich in den Anfängen ein möglichst langsamer sein, damit auch die schwächeren Kinder bei regem Fleiße mit fortzukommen im Stande sind.
9. Jeder Unterrichtszweig muß wiederum in kleinere Stufen gegliedert werden. Als Hilfsmittel hierfür zum Gebrauche der Lehrerin empfehlen wir:

Merget, Anweisung, die nothwendigsten weiblichen Handarbeiten schulgerecht anzufertigen. Berlin 1861 (Preis 6 Sgr.).

Amalie Matthias, die Nadelarbeit für den Hausbedarf, 2. Aufl. Berlin 1873 (Preis 15 Sgr.).

Rosalie Schallenfeld, der Handarbeits-Unterricht in Schulen, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1868 (Preis 10 Sgr.).

Hory, der Handarbeits-Unterricht in den Mädchenschulen Würtembergs, Stuttgart 1872 (Preis $7\frac{1}{2}$ Sgr.).

10. Andere Arten von weiblichen Handarbeiten, als die im § 5 genannten, z. B. das Häckeln, das Stricken 2c. sind bis auf Weiteres von dem eigentlichen Schulunterrichte ausgeschlossen.
(C.-Bl. 1874 S. 622—626.)

Vgl. noch die Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 12. Juli 1873 (Centralblatt 1873 S. 490 bis 492) und der Königl. Regierung zu Coblenz vom 14. Februar 1874 (Centralblatt S. 350 bis 352).

I.

B. Die Mittelschule[1]).

Berlin, den 15. October 1872.

Unter dem Namen von Bürger-, Mittel-, Rector-, höheren Knaben- oder Stadtschulen sind bereits gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Unterrichts-Anstalten vorhanden, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des s. g. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann[2]).

Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben Seitens der Gemeinden thunlichst zu fördern.

Wenn solche Schulen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, so sind dieselben als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen.

1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben[3]). Es kann jedoch gestattet

werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten [4]).

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den beifolgenden Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu ertheilen. Bei fünf Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu vertheilen. Bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt [5]).

Wo die localen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schifffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Aenderungen in demselben vorzunehmen [6]). Demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen [7]). Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen [8]). Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche diejenigen größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer nothwendig ist [9]).

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu ertheilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

Die Mittelschulen ressortiren, wie die Volksschulen, von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise in der Provinz Hannover von den Königlichen Consistorien.

In keinem Falle darf übrigens durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachtheiligt werden. Es ist daher nur da, wo für die Letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen Seitens der Behörden anzustreben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sowie sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
B. 2312.

---

[1]) Die Bedeutung und die Neuheit der Sache mögen es entschuldigen, daß in einigen Worten auf die bezüglich derselben stattgefundenen

Verhandlungen, sowie auf die neueren die Mittelschule betreffenden litterarischen Erscheinungen hingewiesen wird.

[1].a) Im Jahre 1869 hat Herr Stadtschulrath Dr. Friedrich Hofmann einen Bericht an den Magistrat: Ueber die Einrichtung öffentlicher Mittelschulen zu Berlin veröffentlicht, welcher mit solcher Klarheit in die Sache einführt, daß seine buchhändlerische Verbreitung — etwa unter Weglassung der nur auf die hiesigen Localverhältnisse bezüglichen Stellen — sehr zu wünschen wäre. Indem sie nachweist, wie zu Berlin für den Unterricht in den höheren Lehranstalten, einschließlich der höheren Mädchenschulen, und in den Gemeindeschulen gesorgt wird, kömmt die sehr verdienstliche Denkschrift zu dem Ergebnis, daß bis jetzt „für die Kinder bemittelter Leute, welche die „Schule mit der Confirmation verlassen sollen, so gut wie nichts geschehen „ist" (S. 5). Es handelt sich hierbei um „die Kinder des mittleren „Bürgerstandes" (S. 7), bezw. darum, „daß der niedere Gewerbestand zu „einer den Anforderungen der jetzigen Zeit entsprechenden Bildung erhoben „werde". Diese Aufgabe kann nicht dadurch gelöst werden, daß man sie als Nebenzweck entweder in die höheren Lehranstalten oder in die Gemeindeschulen verlegt; vielmehr würde auf diese Weise nicht nur den Kindern aus dem mittleren Bürgerstande die Schulbildung, deren sie bedürfen, nicht geboten, sondern es würde auch die zweckgemäße Wirksamkeit der betreffenden Schulen gehemmt, denn „wesentlich verschiedene Unter„richtsziele lassen sich nur in verschiedenen Schulen in angemessenster Weise „erreichen" (S. 8). Es bedarf also für die Befriedigung des in Rede stehenden Bedürfnisses einer besonderen Schuleinrichtung, der Mittelschule (S. 7—13). Der Erörterung über die Einrichtung dieser Schulen wird der Satz vorangeschickt: „Da der Unterricht in der Mittel„schule wie in der Gemeindeschule mit der Confirmation abschließt, mithin „die Unterrichtszeit wenigstens der gesetzlichen Anforderung nach in beiden „Schulen gleich ist, so kann die Mittelschule nur darum ein höheres Un„terrichtsziel sich stecken, weil ihre Schüler die Schule regelmäßiger be„suchen und mehr Anregung zu geistiger Thätigkeit zu Hause finden. „Diese Vortheile können aber nur so gehörig ausgenutzt werden, wenn „die Schüler in den einzelnen Klassen weniger zahlreich und die Lehr„kräfte und die Lehrmittel besser sind als in der Gemeindeschule" (S 13). Indem die Denkschrift nun die Frage nach der Unterrichtszeit zu beant„worten versucht, warnt sie vor der Neigung, „die Ausbildung zu den „bürgerlichen Berufszweigen so hoch zu schrauben und so zu vertheuern, „daß nach dem jetzigen Stande des Geschmackes und des Wohlstandes „die höheren Leistungen nicht begehrt oder doch nicht nach ihrem Werthe „bezahlt werden würden"; macht mit Recht geltend, daß die Rücksicht vielmehr darauf zu nehmen sei, wie lange der hiesige mittlere Bürgerstand nach seinen jetzigen Vermögensverhältnissen seine Kinder in der Schule zu lassen vermöge und welche Leistungen der bezeichneten Berufsarten

begehrt und bezahlt würden und gelangt zu folgendem Ergebnisse: „Wenn „nun jetzt der hiesige mittlere Bürgerstand die Kinder, welche er für „andere Gewerbe bestimmt, in der Regel zwischen dem 14. und 15. „Lebensjahre einsegnen läßt und dann sofort in die Lehre giebt und „wenn auch die Vermögenderen davon nur darum eine Ausnahme machen, „um ihren Kindern den allerdings sehr großen Vortheil des einjährigen „Dienstes zu verschaffen und sich dabei recht wohl bewußt sind, daß sie „in Bezug auf das Fortkommen ihrer Kinder ein Opfer bringen, so ist „man zu der Annahme berechtigt, daß die Vermögensverhältnisse des mitt„leren Bürgerstandes ein längeres Fernhalten der Kinder von dem Er„werb als bis zum 15. Lebensjahr in der Regel nicht gestatten, und „daß bei anderen Gewerben, für deren Betrieb eine höhere wissenschaft„liche Bildung wol förderlich, aber nicht unentbehrlich ist, es zur Zeit „immer noch vortheilhafter ist, in dem bezeichneten Lebensjahre zur prak„tischen Thätigkeit überzugehen und wissenschaftliche Fortbildung nebenbei „zu suchen, als noch einige Jahre dieser zuzuwenden und dann erst dem „Erwerb sich zu widmen. Wir können also mit solcher Sicherheit als sich „in solchen Dingen nur erreichen läßt, das 15. Lebensjahr als die richtige „Grenze für den Unterricht in diesen Schulen festsetzen und da unter „Sachkennern darüber kaum noch Streit ist, daß der wirkliche Unterricht „vor dem vollendeten 6. Lebensjahre nicht begonnen werden darf und daß „selbst ein spielender vorher nicht ohne große Bedenken ist, so ergiebt sich „für die zu errichtenden Schulen als die richtige Unterrichtszeit ein neun„jähriger Cursus" (S. 15. 16; vgl. noch S. 36 al. 3). Die wöchentliche Stundenzahl normirt die Denkschrift auf 24 für Kinder unter 10 Jahren, auf 30 für die anderen, wobei aber die Turnstunden außer Ansatz bleiben (S. 18 und 34). Die Denkschrift wendet sich nun zu einer Erörterung über die Auswahl der in den Lehrplan der Schule aufzunehmenden Gegenstände, welcher eine lichtvolle Darstellung wie des Unterschiedes, so auch der Wechselbeziehungen des formalen und des realen Unterrichtszieles vorangeht. Der Gedanke, daß die Mittelschulen als Fachschulen eingerichtet werden könnten, wird mit großer Bestimmtheit abgewiesen (S. 29); doch erfährt das reale Unterrichtsziel die ihm gebührende Berücksichtigung. „Wo zur wissenschaftlichen Ausbildung eines „jungen Menschen nur 9 Jahre verfügbar sind, da lassen sich die beiden Auf„gaben, die Geisteskräfte zu stärken und den Geist mit nützlichen Kennt„nissen auszurüsten, nicht mehr gesondert betreiben. Allgemeine Bildungs„anstalt und Fachschule fallen hier zusammen und die Lehrgegenstände, „deren Kenntniß im Berufsleben wol verwendet werden kann, verdienen „hier vorzügliche Beachtung, auch wenn sie weniger als andere zur Aus„bildung der Geisteskräfte sich eignen" (S 30). Die ganze Untersuchung wird mit folgenden Sätzen abgeschlossen: „Nach dem Allen haben wir „bei der Auswahl der Lehrgegenstände und bei der Begrenzung derselben „so sorgfältig darauf zu achten, daß nur solches gelehrt wird, was ent„weder in der Schule selbst ausgenutzt oder im künftigen Beruf des

„Schülers gut verwerthet werden kann, daß ferner in jedem Lehrgegen„stande die Schüler so weit geführt werden, daß ein lebhafter Trieb, das „Erworbene zu erhalten und zu erweitern, in ihnen geweckt wird; daß „endlich das Unterrichtsziel im Ganzen wie im Einzelnen nur so hoch „gesteckt wird, daß es von der Mehrzahl der Schüler ohne Ueberan„strengung in der angenommenen Zeit erreicht werden kann" (S. 37). Die Lehrgegenstände, für welche ein Spezial-Lehrplan für die neunklassige Schule folgt, sind dieselben wie in dem Normal-Lehrplane vom 15. October 1872. Bezüglich der von den Lehrern nachzuweisenden Qualification schreibt die Denkschrift: „Das Unterrichtsziel kann mit Sicherheit „nur dann erreicht werden, wenn der wissenschaftliche Unterricht in den „drei oberen Klassen solchen Lehrern übertragen wird, welche durch Univer„sitätsstudien vorgebildet sind und durch eine Prüfung vor der wissen„schaftlichen Prüfungscommission dargethan haben, daß sie die Fähigkeit „besitzen, in den Lehrgegenständen, in welchen sie unterrichten sollen, bis „in die oberen Klassen einer höheren Lehranstalt zu unterrichten" — „Der Unterricht in den mittleren und unteren Klassen kann mit Erfolg „von solchen Elementarlehrern ertheilt werden, welche ihre auf den Se„minarien erworbene, für Mittelschulen nicht genügende Vorbildung durch „weitere Studien befestigt und erweitert haben, und es ist sehr zu wün„schen, daß der großen Zahl strebsamer Elementarlehrer in unserer Stadt, „welche jetzt nur die Wahl haben zwischen einer unsichern Existenz in „Privatschulen und einem beständigen Elementarunterrichte endlich einmal „eine angemessene Beschäftigung und Stellung gewährt werde". In einer Schlußbemerkung räth Herr Dr. Hofmann, mit der Einrichtung von derartigen Mittelschulen in Berlin erst vorzugehen, wenn denjenigen Zöglingen derselben, welche den ganzen Cursus absolvirt haben, die Berechtigung zum einjährigen Dienste in Aussicht gestellt werde (S. 72).

[1]. b) Die Frage nach der Nothwendigkeit von Mittelschulen nach dem Hofmannschen Plane, nach ihrer Einrichtung sowie nach ihrem Verhältnisse zu der Realschule wurde auf der im October 1873 im Unterrichtsministerium über verschiedene Fragen des höheren Schulwesens abgehaltenen Conferenz in der zweiten und dritten Sitzung gelegentlich, in der vierten eingehender behandelt. Es handelte sich dabei namentlich auch um die Frage, ob die Mittelschulen oder wie sie in den „Protokollen" meist genannt werden, deutschen, höheren Bürgerschulen, für sich bestehende Anstalten mit einem ihnen eigenthümlichen Organismus sein sollten, was von der einen Seite als ihre Zweckbestimmung erachtet wurde, oder ob es sich empfehle, sie, wie dies bei den bisherigen höheren Bürgerschulen theilweis der Fall ist, sie mit anderen höheren Lehranstalten in Beziehung, eventuell auch in organische Verbindung zu setzen; ferner ob der Cursus der betreffenden Mittelschule (deutschen höheren Bürgerschule) ausschließlich der drei Jahre für die Elementarstufe ein sechs- oder siebenjähriger sein solle. Die Protokolle berichten darüber:

„Der Referent sprach in diesem Zusammenhange auch die Ansicht aus, daß die höh. Bürgerschule ohne Latein mit einem 7jährigen Lehrcursus, der von den Schülern im Alter von 16 Jahren absolvirt sein könne, einstweilen einen Ersatz für die Mittelschule bieten könne, welche allgemein als ein Bedürfniß angesehen werde, und über die Herr Stadtschulrath Hofmann zu Berlin eine sehr beachtenswerthe Denkschrift herausgegeben habe. Jedenfalls sei in der gedachten höh. Bürgerschule das Recht auf den einjähr. Militärdienst sicherer erreichbar: an entscheidender Stelle habe man sich wenigstens bisher nicht entschließen können, den ganz nach den Hofmannschen Plan eingerichteten Mittelschulen dasselbe werthvolle Recht in Aussicht zu stellen; wovon der Grund wohl ebenso in der Beschränkung des Lehrplans auf Eine fremde Sprache wie darin liegen möge, daß die ganze Anstalt nur auf die Zeit vom 9. bis zum 15. Lebensjahre berechnet sei. —

An das Ende der höh. Bürgerschule wollte der Referent überall eine Abgangsprüfung gelegt sehen, deren Bestehen in den vollständigen Realschulen zugleich die nothwendige Bedingung des Uebergangs aus der Ober-Secunda in die Prima sein müsse.

Er hielt es ferner für unbedenklich, eine Verbindung der Real- und höh. Bürgerschulen mit Gymnasien und Progymnasien nach dem System der Bifurcation wie bisher zu gestatten, erklärt aber für wünschenswerth, daß die Trennung erst nach der Quarta eintrete, was sich durch ein Verschieben des Beginnes des griechischen Unterrichts auf Tertia erreichen lasse. Ein Nachtheil ür die Wirksamkeit des griechischen Unterrichts sei nach seiner Ansicht aus dieser Veränderung für die Gymnasien nicht zu besorgen.

Von den Vorschlägen des Referenten fand besonders der, welcher die Einrichtung der bereits in den früheren Sitzungen von allen Seiten gewünschten Mittelschulen oder wie man sie lieber nennen wollte, deutschen höheren Bürgerschulen betrifft, Widerspruch.

Es wurde ausgeführt (Hr. Hofmann, Stadtschulrath zu Berlin), die Gymnasien und Realschulen beendigten ihren Cursus normalmäßig mit dem vollendeten 18. und die Volksschulen den ihrigen mit dem vollendeten 14. Lebensjahre. Es gebe aber eine große Menge Menschen, welche ihre Söhne länger als bis zum 14., nicht aber bis zum vollendeten 18. Jahre in der Schule lassen könnten oder wollten. Diese ließen jetzt ihre Söhne die unteren und mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen besuchen und bewirkten dadurch, daß diese Anstalten oft nicht einmal mit doppelten Unterclassen ihre Oberclassen genügend füllen könnten. Hieraus entstehe ein zwiefacher Uebelstand; diese jungen Leute erhielten einen für ihren künftigen Beruf wenig geeigneten Unterricht, und sie erschwerten es den höheren Lehran-

stalten sehr, ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen. Hier könne nur durch Errichtung einer besonderen Art von Schulen geholfen werden. Für die Einrichtung dieser Schulen sei durchaus wesentlich:

1. sie müßten einen den künftigen Lebensverhältnissen ihrer Schüler angemessenen Unterricht bieten und denselben so einrichten, daß er in der zur Verfügung stehenden Zeit zu einem Abschluß gebracht werden könne;

2. sie dürfen nicht eine Fortsetzung der Volksschule und nicht eine Vorbereitung für die Gymnasien oder Realschulen sein; das erste nicht, weil auch die Volksschule es bis zu einem gewissen Abschluß der Bildung bringen müsse, das zweite nicht, weil sie dann selbst einen Abschluß der Bildung nicht erreichen könnten.

3. Die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst, welche die meisten der bezeichneten jungen Leute der höheren Lehranstalten zuführt, müsse von den Schülern der neuen Schule mit einem gleichen Aufwand von Zeit und Kraft erlangt werden können, wie in den höheren Lehranstalten; und mit dem Zeitpunkt, wo diese Berechtigung hier erlangt werden könne, müsse in den neuen Schulen der Unterrichtscursus schließen.

Hienach müsse der Cursus der Mittelschulen 6jährig oder mit Einschluß der Elementarclassen 9jährig sein; es müsse Latein vom Lehrplan ausgeschlossen werden und es sei auch räthlich, nur Eine fremde Sprache zu lehren, da man sonst zu einem befriedigenden Abschluß nicht gelangen könne.

Auch von anderer Seite (Hr. Ostendorf, Realschuldirector zu Düsseldorf), wurde die vorgeschlagene Art des Aufbaues der Realschule auf die höhere Bürgerschule für bedenklich gehalten und die Erlernung zweier fremden Sprachen widerrathen. Es könne dann in keiner der beiden Sprachen etwas Erhebliches geleistet werden, wenn nicht der Unterricht in der Muttersprache darunter leiden sollte.

Ferner wurde der vorgeschlagene Cursus von 7 Jahren für zu lang erachtet, indem dabei die Schüler zwar normalmäßig mit dem vollendeten 16., thatsächlich aber in der Regel erst mit dem vollendeten 17. Lebensjahre die Schule würden absolviren können, während man erstreben müsse, daß der Abschluß in der Regel mit dem 16. Lebensjahr erfolge. Es würde daher ein 6jähriger Cursus und die Erlernung Einer fremden Sprache als das für die höh. Bürgerschule zu Begehrende gehalten.

Hr. Löwe, (Dr., Landtagsabgeordneter zu Berlin), sprach sich dagegen aus, daß in der vorgeschlagenen Schule die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst solle erreicht werden können. Er ging davon aus, daß man streben müsse, das Bildungsniveau der Nation zu erhöhen, nicht herabzudrücken; daß aber letzteres geschehe, müsse er fürchten, wenn die Berechtigung zum einjähr. Militairdienst an ein noch

geringeres Maß der Bildung geknüpft werde, als bisher. Diese Wirkung würde nicht nur für Preußen eintreten, sondern sich auch den anderen Staaten des deutschen Reichs mittheilen und würde auch besonders nicht geeignet sein, die Qualität des Standes der Reserve- und Landwehr-Officiere, welche aus den einjährigen Freiwilligen hervorgehen, zu erhöhen.

Es wurde dieser Ansicht entgegengehalten (Hr. Gallenkamp, Gewerbeschuldirector zu Berlin), daß die abgeschlossene Bildung eines nach 6jährigem Cursus bei erfolgreicher Absolvirung desselben aus einer solchen höh. Bürgerschule Entlassenen an Intensität die Bildung des gegenwärtig zum einjähr. Dienst berechtigten Secundaners eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. überragen werde.

Seitens des Dr. Löwe wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß man demnächst, nachdem die Kreisverfassung sich eingelebt haben werde, au die Errichtung von Mittelschulen für das flache Land gehen und durch deren Schaffung den drohenden Bruch zwischen Land- und Stadtbevölkerung ausgleichen müsse. Die Berechtigung zum einjähr. Militairdienst wünsche er jedoch für diese Schulen nicht, möchte sie vielmehr um jeden Preis davon ferngehalten sehen.

Hr. Fritsche, (Realschuldirctor zu Grünberg), führte in einer längeren Erörterung über die Frage, welche der bestehenden Schulkategorien für entbehrlich zu erachten seien, aus, er erachte für nothwendig das Fortbestehen dreier Kategorien von Lehranstalten mit je 9jährigem Cursus: Gymnasium, Realschule mit Latein (welche er nach der beantragten Verstärkung ihres gymnasialen Elementes lieber Realgymnasien nennen würde) und Realschulen ohne Latein (neben welchen letzteren auch unvollständige Anstalten mit 7jährigem Cursus zugelassen seien). Für die Realschule mit Latein (Realgymnasium) bilde die höhere Bürgerschule mit Latein eine Vorbereitungsanstalt, ebenso für die Realschule ohne Latein die höhere Bürgerschule ohne Latein.

Die von dem Referenten vorgeschlagene Aufhebung des Unterschiedes zwischen Realschulen erster und zweiter Ordnung wurde vom Dir. Gallenkamp mit Freude begrüßt. Derselbe erklärte in Betreff des Verständnisses und der Aufgaben des Gymnasiums und der Realschule sowie in Betreff der Mittelschule (deutsche Bürgerschule) sich mit dem vom Schulrath Hofmann entwickelten Ansichten in voller Uebereinstimmung zu befinden.

Ueber die Verhandlung des 4. Tages berichten die Protokolle:

Mit der Erörterung der vorgedachten Punkte verband sich auch diesmal eine Erörterung über die Construction der höh. Bürgerschule, die Dauer des Lehrcursus derselben, sowie das Lehrziel; es

wurde dabei besonders die Möglichkeit der vorgeschlagenen Verschmelzung mit der Realschule besprochen.

Der Vorschlag des Referenten, der höh. Bürgerschule einen siebenjährigen Cursus zu geben, fand neuen Widerspruch; und es wurde von denen, welche darüber das Wort nahmen (die Herren Kern, Gewerbeschuldirector zu Berlin, Bonitz, Geheimer Regierungsrath und Gymnasialdirector zu Berlin, Techow, Dr., Landtagsabgeordneter zu Berlin, Klix, Dr., Provinzialschulrath zu Berlin, Dillenburger, Geheimer Regierungsrath zu Breslau, Hofmann), ein sechsjähriger Cursus befürwortet, der es gestatte, daß der Abschluß der Schule spätestens mit dem sechszehnten Lebensjahre des Schülers erreicht sei.

Daß auf der höh. Bürgerschule Eine neuere Sprache, entweder Englisch oder Französisch, obligatorisch zu betreiben sei, darüber schien eine Meinungsverschiedenheit nicht zu bestehen; auch war man einverstanden darüber, daß es das Französische sein müsse, und nur locale Bedürfnisse dem Englischen den Vorzug zu geben veranlassen könnten.

Hr. Kern wünschte der höh. Bürgerschule den Character einer höheren Bildungsanstalt noch dadurch zu wahren, daß er für die Lehrer das Erforderniß der Prüfung pro facultate docendi aufstellte.

Daß diese höh. Bürgerschule geeignet sei, den Unterbau der Realschule abzugeben, hierin fand der Referent bei Hrn. Gymnasialdirector Reisacker insofern Zustimmung, als dieser gleichfalls die Aufführung eines Oberbaues über der höh. Bürgerschule wünschte, jedoch in etwas anderer als der von dem Referenten vorgeschlagenen Weise, nämlich nur zur Vorbereitung für gewerbliche Studien.

Gegen die Verschmelzung der Realschule mit der höh. Bürgerschule wurde geltend gemacht (Bonitz), daß zwischen dem Ziele, welches durch die dem Bildungsbedürfnisse des höheren Bürgerstandes dienende höh. Bürgerschule und eine dem Gymnasium coordinirte Realschule verfolgt werde, ein zu weiter Unterschied sei, als daß diese beiden Anstalten auf Einem Grunde ruhen und sogar bis zur Secunda einschließlich zusammen gehen könnten; denn ein Unterricht, welcher, wie in der höh. Bürgerschule, darauf abzielen müsse, in einem sechsjährigen Cursus eine in sich abgeschlossene und abgerundete Bildung zu geben, müsse von vorne herein ganz anders angelegt sein, als der Unterricht, wie ihn die Realschule erfordere, welche die einzelnen Fächer mit Rücksicht auf eine spätere höhere Ausbildung des Schülers behandele. Man hielt dafür (Dillenburger), daß die höh. Bürgerschule, wenn sie in der vorgeschlagenen Weise mit der Realschule combinirt würde, in eine zu vielseitige Aufgabe hineingerathe; auch würde sie sich ohne den Kopf der Prima stets als etwas unvollständiges fühlen. Ferner wurde auf den Mißstand hingewiesen, welcher dadurch entstehe, daß der Zweck der Realschule das Erlernen zweier neueren Sprachen (Englisch und

Französisch) nothwendig machte, welche beide bereits in den unteren Classen begonnen werden müßten, während diese zwei Sprachen für die deutsche Bürgerschule offenbar zu viel seien. Eine Mehrbelastung der Schüler, insbesondere auch eine Vermehrung der Lehrstunden sei unbedingt abzulehnen.

Für die höh. Bürgerschule wünschte Geh. R. Dillenburger einen streng durchgeführten Normalplan, während Schul- R. Klix eine gewisse Freiheit des Lehrplanes je nach den Verhältnissen und localen Bedürfnissen für das Geeignetere hielt.

Bezüglich der an die Absolvirung der höh. Bürgerschule (der Mittelschule nach dem Hofmann'schen Plane, welche hiebei ausschließlich in Betracht gezogen wurde) zu knüpfenden Berechtigung, schloß sich die Debatte eng an die gestrige an.

Den von Dr. Löwe gegen die Gewährung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst geltend gemachten Gründen wurde wiederholt entgegengehalten (Bonitz, Techow), daß die Bildung eines nach einjährigem Besuche der Secunda abgehenden Schülers sicher nicht höher zu schätzen sei als die eines Abiturienten einer Mittelschule; jener verlasse den Weg der höheren Bildung, für welche allein Hr. Löwe die Berechtigung beanspruche, in seiner Mitte. Aber auch abgesehen davon sei eine Gefahr, daß der Stand der Reserve- und Landwehr-Officiere herabgedrückt werde, schon deshalb nicht vorhanden, weil diese gewählt würden; hierauf hatte auch Schulrath Klix Gewicht gelegt.

Dagegen wiederholte Herr Löwe seine Ansicht, daß der Werth der Bildung, welche auf einer höh. Bürgerschule erworben werde, der in der Secunda eines Gymnasiums erworbenen Bildung nicht gleichgestellt werden könne, weil diese auf einem nach analytischer Methode ertheilten Sprachunterrichte beruhe. Ferner sei für ihn von Wichtigkeit, daß bisher Viele, welche allerdings nur um dieser Berechtigung willen in das Gymnasium eingetreten seien, allmählich Geschmack an der ihnen dort zu Theil werdenden Bildung bekämen und den eingeschlagenen Weg weiter verfolgten. Diese Kategorie werde der höheren Bildung nicht mehr zugeführt werden, wenn die Berechtigung an die Mittelschule geknüpft werde und das sei ein Verlust für die Nation.

Hierauf entgegnete Director Ostendorf (im Anschluß an Gallenkamp und Bonitz), daß die zum Abschluß geführte Bildung, welche die Mittelschule gebe, sich im Leben fruchtbarer und haltbarer erweisen werde, als die mitten im Cursus des Gymnasiums abgebrochene. Der von Dr. Löwe befürchtete Verlust an der Bildung der Nation sei verschwindend klein in Vergleichung mit dem Nachtheile, welchen die aus Secunda nach erlangter Berechtigung abgehenden Schülermassen bis dahin ihren Mitschülern, die das Ziel der Schule anstrebten, zufügten.

In Bezug auf die gestrige Ausführung des Dr. Löwe, betreffend die ländlichen Mittelschulen, sei zu erwiedern, daß Mittelschulen im Sinne Hofmann's, von denen allein hier die Rede sei, auf dem Lande schwerlich entstehen würden, weil sie keinen Schüler finden würden; die Söhne aus den Classen der Bevölkerung, welche Dr. Löwe im Sinne habe, würden nicht vor dem elften Jahre die Reife zum Eintritt in solche Anstalten erlangen und würden in der Regel sieben Jahre zu ihrer Absolvirung gebrauchen; bis zum 18. Jahre aber eine allgemeine Bildungsanstalt zu besuchen, sei in ihren Verhältnissen unmöglich. Auf dem Lande würden landwirthschaftliche Mittelschulen entstehen, also Fachschulen, und an solche werde kein Mitglied der Conferenz die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst knüpfen wollen; im Gegentheil man werde es hier wol allgemein bedauern, daß der Staat irgend welchen Fachschulen solche Berechtigung verliehen habe.

Für die Gewährung der Berechtigung an die höh. Bürgerschule wurde noch (Klix, Kern) das Moment angeführt, daß dadurch ein ganz bestimmtes Bildungsniveau für die Erlangung dieser Berechtigung festgestellt werde, was bisher nicht der Fall gewesen sei.

Unter Zustimmung hiezu betonte Schul-R. Hofmann ganz besonders, daß dieses Niveau nicht über die bisherigen mittleren Forderungen zu erheben, daß die Erlangung der Berechtigung nicht zu erschweren sei.

Die Frage, ob die Erreichung des Lehrzieles der höh. Bürgerschule durch eine vor einem K. Prüfungs-Commissarius abgelegte Prüfung zu constatiren sei, wurde theils bejaht (Techow, Dillenburger, Reisacker), weil durch ein nur von dem Lehrercollegium auszustellendes Zeugniß das Recht des Staates und die Erhaltung des gesetzlichen Niveaus nicht hinreichend gesichert sei, theils (Kern, Gallenkamp) verneint; letzteres vorzugsweise aus dem pädagogischen Grunde, um der an sich kurzen Lehrzeit die Rücksicht auf ein äußeres Ziel und die Gefahr des Memorirens für die Prüfung fern zu halten, und um die mit einem Prüfungs-Reglement nothwendig verbundene Uniformität zu vermeiden. Von einer dritten Seite (Bonitz, Hofmann) legte man dieser Frage zwar nur untergeordnete Bedeutung bei, glaubte jedoch, daß das Prüfungszeugniß so lange erforderlich sein werde, bis diese Schulen sich hinreichenden Credit erworben haben würden.

Der Minister gab hierauf ein Resümé der heute und gestern gepflogenen Debatte.

Bezüglich der höheren Bürgerschule bezeichnete er sodann als den Standpunct der Unterrichtsverwaltung, daß dieselbe die Durchführung eines fest bestimmten Normalplanes nicht für das Richtige erachten könne. Wie noch im letzten Jahre viele Schulen entstanden

seien, die bezüglich des Unterrichtsplanes sich keineswegs alle deckten, wenn sie auch sämmtlich ihr Ideal in der von Dr. Hofmann befürworteten Schule erblickten, so werde auch in Zukunft eine große Mannigfaltigkeit erforderlich sein.

Die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst allgemein diesen Schulen zu ertheilen, werde nicht angehen; man müsse vielmehr sehen, wie das Privilegium im einzelnen concreten Falle zu erlangen sei. (C.-Bl. 1874 Seite 30—42.)

[1]. c) Die im Juni 1872 zur Berathung über Fragen des Volksschulwesens einberufene Conferenz hat die Einrichtung der Mittelschule ebenfalls in den Kreis ihrer Berathungen gezogen und die Vorbereitung für dieselbe einer Subcommission übertragen, welche aus nachgenannten Herren bestand: Gymnasialdirector a. D. Dr. Techow, Schulvorsteher Bohm und Director des Victoria-Bazars Weiß aus Berlin, Regierungs- und Schulrath Bayer aus Wiesbaden, Geh. Regierungsrath Dr. Kellner aus Trier, Seminardirectoren Lange aus Segeberg und Fix aus Soest und Hauptlehrer Dörpfeld aus Elberfeld. „Die Anhaltspunkte," welche der Conferenz seitens des Ministerial-Referenten vorgelegt worden waren, enthielten unter 11. folgende Sätze:

III. Mittelschulen.

11. Für die bisher unter den Namen „Rectorats-, gehobene Bürger- und Stadtschulen" und unter ähnlichen Benennungen bestehenden Schulen ist eine Fixirung des Begriffs und der der „Mittelschule oder deutschen Bürgerschule" zu stellenden Ziele erforderlich.

Ein schablonenartiger Lehrplan scheint vermieden werden zu müssen; es ist anzunehmen, daß für eine Ackerstadt in der Provinz Pommern andere Bedürfnisse vorwalten, als für die Districte der Eisen- oder Baumwollen-Industrie.

Von diesen Gesichtspuncten aus werden zunächst Vorschläge seitens der die verschiedenartigen Interessen vertretenden Mitglieder der Conferenz erwartet, und zu dem Ende gleich bei Beginn der Conferenz eine Subcommission ernannt, welche die Sache vorbereitet. (C.-Bl. 1872 S. 390.)

Die Subcommission legte der Conferenz in der Sitzung vom 18. Juni diese sechs Thesen vor:

1. Die Mittelschule hat die als berechtigt anzuerkennenden Erziehungs- und Unterrichtsbedürfnisse für die männliche und weibliche Jugend des mittleren Bürgerstandes zu befriedigen.
2. Dieselbe wird gegen Zahlung eines Schulgeldes besucht; sie beruht im Anschluß an die Volksschule auf deren elementarer Grundlage, vertieft und erweitert sodann nach ihrer Abzwei-

gung von derselben deren Unterrichtsgegenstände, erstrebt eine für jenen Stand ausreichende Vorbildung (und verzichtet vorläufig unter Festhaltung ihres Selbstzweckes auf Erlangung der den höheren Schulen zuerkannten Berechtigungen).

3. Eine in den Mittelschulen überall zu erstrebende allgemeine Durchbildung wird außer deren Verwerthung in der Präparandenbildung eine den besonderen örtlichen oder provinziellen Verhältnissen entsprechende besondere Fachbildung zu fördern und die auf dem Gebiete des Gewerbes, der Technik, der Landwirthschaft, des Seelebens als nothwendig sich herausstellenden Anforderungen zu befriedigen haben.

4. Nach dem Maße dieser Anforderungen wird die Dauer des Schulbesuches festgesetzt werden; in der Regel wird dieser nach vollendetem 15. Lebensjahre des Schülers abschließen.

5. Die Unterrichtsgegenstände der Mittelschule sind nach Anleitung eines detaillirten Lehrplanes:

a. Religionsunterricht.
b. Deutsche und eine lebende fremde Sprache.
c. Geschichte.
d. Geographie.
e. Naturbeschreibung.
f. Naturlehre (Physik, Chemie).
g. Mathematik (Algebra, Geometrie, descriptive Geometrie).
h. Schreiben.
i. Zeichnen incl. gewerbliches Zeichnen.
k. Singen.
l. Turnen.
m. Weibliche Handarbeiten.

6. Die Anstellung des Dirigenten und der an den Mittelschulen beschäftigten Lehrer bedingt nicht ein Facultätsstudium, sondern die Vorlage eines Qualificationsattestes für die Unterrichtsertheilung in den angegebenen Lehrfächern.

Die Commission war bei der ersten These, wie Bayer als Referent mittheilte, von der Annahme ausgegangen, daß die Bildung, welche durch Volksschulen erworben werden könne, dem mittleren Bürgerstande zu gering, derselbe aber nicht in der Lage sei, seine Kinder die höheren Schulen durchmachen zu lassen. Unter den Worten „mittlerer Bürgerstand" hatte die Commission namentlich an den Handwerkerstand gedacht. Die zweite These sollte die Grundlage, die dritte die Aufgabe der Mittelschule, die vierte die Dauer des Schulbesuchs, die fünfte die Unterrichtsgegenstände und die sechste die Anstellung der an der Mittelschule arbeitenden Lehrer behandeln.

(C.-Bl. 1872 S. 425—426.)

Die Conferenz eignete sich nur die 1. 3. und 4. Thesis an;

die Debatte selbst gab aber zur Beurtheilung der Sache keine neuen Gesichtspuncte (vgl. Centralblatt 1872 S. 426 bis 429).

¹. d) Während die Hofmann'sche Denkschrift in festen Zügen das Bild einer vollständig organisirten Mittelschule zeichnet, welche als neue Schuleinrichtung ins Leben tritt und eine Verbindung mit anders gearteten Schulen von vornherein ablehnt, hat Herr Dr. Gustav Fröhlich, Rector zu Hörde, in der bei Bacmeister in Bielefeld so eben erschienenen Schrift: Die deutsche Mittelschule und ihr organischer Anschluß an die Volksschule gerade den Zusammenhang zwischen Volks- und Mittelschule erörtert. Die Schrift behandelt zunächst Aufgabe und Bedeutung, Organisation und Dotation der Mittelschule und giebt sodann einen ausführlichen Lehrplan für eine zweiklassige Mittelschule und eine organisch ihr angeschlossene fünfklassige Volksschule (S. 13—78). Es folgen dann noch ein Lectionsplan für die verschiedenen Formen der Mittelschule, ein Verzeichniß der Bücher und Lehrmittel, welche sich zur Anschaffung für die Bibliothek der Volks- und Mittelschulen eignen und eine Schulordnung. Der Verfasser dieser sehr verdienstlichen Schrift legt seinen Standpunkt in sieben Thesen dar, welche am 8. October 1874 von ihm vor einer westfälischen Lehrerversammlung vertheidigt und von dieser (mit einem Zusatze zu These 4) angenommen worden sind. Diese Thesen lauten:

1. Die Organisation der Mittelschulen richte sich nach der Einwohnerzahl, den sozialen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Städte. Es giebt hiernach besonders drei Arten von Mittelschulen: A. die reine oder selbstständige; B. die im Unterbaue mit der Volksschule organisch verbundene; C. die als Kopf auf die Volksschule gebaute Mittelschule. 2. Die selbstständigen oder reinen Mittelschulen (A), wie sie durch die ministeriellen Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschrieben und eingerichtet werden, sind insofern, als sie die allgemeine Volksbildung fördern und die Vorbildung zur gewerblichen Fachbildung gewähren, zeitgemäße und segensreiche Schulanstalten; sie eignen sich besonders für größere Städte, da sie eine große Kinderzahl aus den mittleren Ständen und erhebliche Finanzkräfte voraussetzen. (Diese Art der Mittelschule bildet nicht den eigentlichen Gegenstand des Schriftchens.) 3. Für mittlere Städte empfehlen sich diejenigen Mittelschulen (B), welche im Unterbaue, etwa bis zum 11. Lebensjahre der Kinder mit den Volksschulen organisch verbunden sind und sich dann nach eingetretener Bifurcation in getrennten selbstständigen Oberklassen fortsetzen. Den Wendepunkt bildet der Eintritt des französischen Unterrichtes. In den Mittelschulklassen wird Schulgeld bezahlt (8 bis 12 Thaler); arme, fähige und würdige Kinder sind schulgeldfrei. (Der Gedanke der Bifurcation ist näher begründet und ausgeführt in Dörpfelds Evangelischem Schulblatte. Elber-

feld 1872/3.) 4. Damit auch weniger bevölkerte Städte und die Landorte die Wohlthat gehobener Volksschulen genießen, baut sich in diesen die Mittelschule am besten auf die Volksschule (C) in der Weise, daß sich an die letztere noch eine bis drei aufsteigende Oberklassen der Mittelschulen organisch anschließen. (Hier hat die Conferenz — wol treffend — hinzugefügt: als Uebergangsstufe zu Mittelschule B.) 5. Die Volks- und Mittelschulen in den unter B. und C. genannten Fällen bilden stets ein organisches Ganze unter Einer und derselben Leitung und beide Anstalten arbeiten dann nach Einem Lehrplane. 6. Die Oberklassen aller sechs- und siebenklassigen Volksschulen arbeiten am besten nach dem Lehrplane der Mittelschule (vgl. dagegen Hofmanns Denkschrift S. 9—13). 7. Weil die Mittelschulen nichts weiter als gehobene Volksschulen sind, also immer Volksschulen bleiben, und weil sie nicht nach wissenschaftlicher, sondern nach elementarer Methode unterrichten sollen, so eignen sich zu Lehrern an Mittelschulen am besten tüchtige Volksschullehrer, welche die gesetzlichen Vorschriften erfüllt haben. Akademisch gebildete Lehrer wirken in ihnen erst dann segensreich, wenn sie die erforderliche pädagogisch-didaktische Vorbildung und Vorübung und namentlich Einsicht in das Wesen elementarer Behandlung der Lehrfächer besitzen und in letzterer geübt sind. Fehlt ihnen diese Qualification, so ist ihre Wirksamkeit an Mittelschulen nicht ersprießlich. (Diese These bezieht sich wol nur auf Schule B. und C.)

[1]. e) Nicht ohne Interesse dürfte endlich der Vergleich der deutschen Mittelschule mit dem enseignement secondaire spécial sein, welcher in Frankreich durch das Gesetz vom 21. Juni 1865 (Bulletin administratif du ministère de l'instruction publique 1865 S. 81 bis 84) eingerichtet wurde. Einen ganz speziellen Lehrplan dieser Schulen giebt das bulletin 1866 Nr. 104 (von Seite 585 bis S. 801). Zu dem bezüglichen Unterrichte, welcher vier Jahrescurse hat, werden Kinder von 11 bis 12 Jahren zugelassen, sofern sie genügend vorbereitet sind; andernfalls machen sie erst noch einen einjährigen Vorbereitungscursus durch. Obligatorische Lehrgegenstände sind: Unterricht in der Moral und der Religion, französische Sprache und Literatur, Geschichte und Geographie, angewendete Mathematik, Physik, Mechanik, Chemie, Naturgeschichte und ihre Anwendung auf Ackerbau und Industrie, Linearzeichnen, kaufmännisches Rechnen und Buchführung; facultative Lehrgegenstände sind: eine oder mehrere lebende fremde Sprachen, einige Unterweisung in der Gesetzgebung, der Gewerbelehre und der Landwirthschaft, sowie der Gesundheitslehre; Zeichnen von Ornamenten und nach Originalen, Singen und Turnen. — Diese Schulen enthalten also Züge unserer Provinzial-Gewerbeschulen, Realschulen und Mittelschulen, ohne doch einer dieser Schuleinrichtungen genau zu entsprechen.

[2]) Die oben genannten Schulen scheiden sich in zwei Klassen, die

einen haben nur die Aufgabe, den Kindern der besser situirten Stände in Städten, welche weder ein Gymnasium noch eine Realschule haben, Gelegenheit zu bieten, sich für den Eintritt in die Mittelklassen höherer Lehranstalten vorzubereiten; die anderen, meistens gerade in Gymnasialstädten errichtet, haben einen Zweck, welchen weder das Gymnasium noch die Volksschule erfüllen kann, ohne in der Lösung ihrer nächsten Aufgabe gestört zu werden. Die Schulen der ersteren Kategorie sind nur noch selten; ihre Zahl vermindert sich in dem Maße, in welchem diejenige der höheren Lehranstalten sich vermehrt und ihre Einrichtung ist um so vollkommener, je enger sie sich an diejenige der höheren Schule anschließt, in welche die Mehrzahl ihrer Schüler übergeht. Den Schulen der anderen Art soll durch die Verfügung vom 15. October 1872 eine bestimmte Aufgabe gestellt, eine Richtschnur gegeben und ein Ziel für die weitere Entwickelung gesteckt werden.

[3]) Die neben der Volksschule des Ortes für sich bestehenden Mittelschulen, wie sie zu Breslau, Posen, Liegnitz, Görlitz u. s. w. eingerichtet sind, stellen also die normale Gestalt derselben dar.

[4]) Bezüglich der Modalitäten, unter welchen Mittelschuleinrichtungen mit der Volksschule verbunden werden dürfen, namentlich bezüglich des Abschlusses der Volksschulbildung in derartigen Schulen, der sogenannten Bifurcation (Gabelung), der Trennung der Geschlechter in den Oberklassen, der Qualification der Lehrer in Volksschulen, welche in den Oberklassen nach dem Lehrplane der Mittelschulen arbeiten und des fremdsprachlichen Unterrichts in denselben sind nachstehende drei Verfügungen ergangen:

a) Berlin, den 19. März 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf die mittels Berichtes vom 15. v. M. vorgetragenen Fragen bezüglich der Ausführung der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J., daß es in der Natur allgemeiner Verordnungen liegt, daß sie nicht alle möglichen Einzelfälle berücksichtigen können.

Es ist die Aufgabe der Provinzial- und Bezirks-Behörden, die Anwendung der gegebenen Vorschriften auf bestimmte Verhältnisse selbstständig eintreten zu lassen.

Bei dem Erlasse der Verfügung über die Einrichtung der Mittelschule und bei Aufstellung des Lehrplanes für dieselbe ist es meine Absicht gewesen, unter Sicherstellung der Volksschulbildung im engeren Sinne, der Ausbildung eines tüchtigen Mittelstandes möglichst freie Bahnen zu geben und zugleich zu verhüten, daß zwischen den eigentlichen Volksschulen und den Mittelschulen ein solcher Unterschied entstehe, wie etwa zwischen diesen und den Gymnasien. Ich habe daher gestattet, daß auch mehrklassige Volksschulen

in ihren Oberklassen nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten. Ob dieses in den beiden oder in drei Oberklassen geschehe oder ob, wie es auch gewünscht worden ist, die Volksschule von irgend einer Stufe an in Parallelklassen zerfallen solle, von denen die eine die Volksschulbildung abschließt, während sie die andere im Sinne der Mittelschule erweitert, das muß unter sorgfältiger Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse in jedem einzelnen Falle besonders entschieden werden. Dahin gehört denn auch die Bestimmung darüber, wie weit in solchem Falle von der Stundenvertheilung des Normal-Lehrplanes wird abgegangen werden dürfen. Im Allgemeinen wird es als Regel gelten, daß die Schule je nach dem Maße, in dem sie den Beruf der Volksschule erfüllen soll, sich auch dem Lectionsplane derselben zu nähern hat. Der obligatorische Unterricht in zwei fremden Sprachen wird demnach nur in reinen Mittelschulen durchzuführen sein; er wird sogar nur in neunklassigen Schulen mit einigem Erfolge betrieben werden können; dagegen hat es nichts gegen sich, daß diejenigen Schüler, welche für ein Gymnasium oder eine Realschule vorbereitet werden sollen, neben dem obligatorischen Unterrichte in einer neueren Sprache, facultativen Unterricht in der lateinischen erhalten. Die Frage nach der Qualification der Lehrer beantwortet sich nach dem Bedürfniß, zum Theil auch nach den Wünschen der Gemeinden. Wo diese es im Interesse einer gehobenen Volksschule geboten erachten, von einem oder zwei Lehrern die Qualification für den Unterricht an Mittelschulen zu erlangen und für diese ein ausreichendes Gehalt festsetzen, sind ihnen ebensowenig Schwierigkeiten zu bereiten, als es andrerseits Bedenken erregt, Lehrern, von deren Tüchtigkeit und ausreichenden Bildung sich der Departements-Schulrath durch wiederholten Besuch ihres Unterrichtes überzeugt hat, zu gestatten, daß sie denselben auch in solchen Oberklassen einer Volksschule ertheilen, welche nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten. Die Königliche Regierung wolle demnach das Weitere veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.Bl. 1873 S. 231—232.)
U. 10,214.

b.) Berlin, den 3. April 1873.

Die den Lehrplan für Mittelschulen einleitende Verfügung vom 12. October v. J. B. 2312 gestattet es ausdrücklich, daß die Oberklassen mehrklassiger Volksschulen nach dem Lehrplane der Mittelschulen arbeiten. Es ist demnach unbedenklich, daß da, wo den Mittelschulen wohl eingerichtete Volksschulen vorarbeiten, die ersteren sich auf zwei oder drei Klassen beschränken; dagegen ist die Trennung

der Geschlechter die unabweisliche Voraussetzung für die Erreichung der im Normal-Lehrplane angegebenen Ziele. Bis diese durchgeführt sein wird, sind die in dem Berichte genannten Bürgerschulen nicht als Mittelschulen im eigentlichen Sinne anzusehen und zu bezeichnen. Es liegt aber darin keine Veranlassung, ihre Beseitigung ins Auge zu fassen, vielmehr ist ihre Weiterentwickelung, wie das Königliche Consistorium zutreffend ausgeführt hat, zu fördern. Die Einführung von Mittelschulen zweiter Ordnung würde ohne irgend einen wesentlichen Gewinn für die Arbeit der Schule mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich führen. Es empfiehlt sich daher, bis auf Weiteres in Bezug auf den Namen jener Bürgerschulen keinerlei Verfügung zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Consistorium zu N. (C.-Bl. 1873 S. 232—233.)
(in der Provinz Hannover.)
U. 11,759.

c) Berlin, den 30. Januar 1874.

Es war vorauszusehen, daß bei der anderweiten Organisation des Volksschulwesens von der von den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 (B. 2312) zugelassenen Einrichtung, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten, in vielen Fällen Gebrauch gemacht werden würde. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Schuleinrichtungen, welche bei einer derartigen Organisation in Frage kommen und die, weil sie aus localen Bedürfnissen heraus sich entwickelt haben, Berücksichtigung verdienen, hat sich die Schulverwaltung von jeder Mechanisirung fern zu halten und unter Festhaltung der maßgebenden Grundsätze den organisatorischen Bestrebungen auf diesem Gebiete möglichst freie Bahn zu lassen. Von dieser Erwägung ausgehend, kann ich dasjenige, was die Königliche Regierung in Betreff der sechsklassigen Stadtschule zu N. unter dem 17. Juli v. J. verfügt hat, nur zum Theil billigen. Anderes läßt sich so, wie es gefordert worden ist, nicht aufrecht erhalten.

Es ist richtig, daß der der Recursvorstellung der städtischen Schul-Deputation vom 26. August v. J. beigefügte Lehrplan der bestehenden Bestimmung, die Verfolgung höherer Unterrichtsziele dürfe die Volksschule nicht benachtheiligen, nicht in gehöriger Weise gerecht wird. Es gewinnt den Anschein, als ob die elementare Bildung ihren Abschluß finden solle mit Absolvirung der drei unteren Klassen. Dieselben werden ausdrücklich als Unter-, Mittel- und Oberstufe bezeichnet. Der letztern, im Schulorganismus der vierten Klasse, werden bereits das dritte Hauptstück des Katechismus, Re-

formations- und vaterländische Geschichte als Unterrichtsstoff zugewiesen. Ist es aber, wie sich vermuthen läßt, bei Entwerfung des Lehrplanes nicht in Absicht gewesen, an dieser Stelle schon die Elementarbildung abzuschließen, und wird angenommen, daß diejenigen Kinder, welche die Ziele der Mittelschulbildung nicht erreichen können, doch noch weiter von der vierten Klasse an aufsteigen, so werden diese genöthigt, in der dritten Klasse einen werthlosen Anfang im Französischen zu machen, während sie auch in den Realien einen Abschluß nicht erreichen. Es ist hiernach zutreffend, was die Königliche Regierung bemerkt, daß durch eine derartige Einrichtung die Unterrichtsziele der Volksschule benachtheiligt werden. Diesem Uebelstande läßt sich nur dadurch begegnen, daß für den weiter geführten und abschließenden Volksschulunterricht besondere Klassen errichtet werden. Da jedoch die Frequenzverhältnisse hier nicht bekannt sind, so läßt sich nicht mit Sicherheit urtheilen, welche anderweite Organisation am angemessensten sein möchte. Ich gebe aber zur Erwägung, ob nicht unter Reduction der Parallelklassen die Klassenstufen zu vermehren sein werden, ein Gedanke, welchem sowohl in der Recursvorstellung der Schuldeputation als auch in der Eingabe einer Anzahl N.'er Bürger vom 12. September v. J. Ausdruck gegeben worden ist. Gestatten es die Verhältnisse, so kann unter gänzlicher Aufhebung der Parallelklassen eine Einrichtung auch dahin getroffen werden, daß drei Unterklassen als ein für die Volks- und für die Mittelschule gemeinsamer Unterbau construirt werden, von da aus eine Gabelung eintritt und der Volksschule noch zwei, der Mittelschule noch vier Klassen zugewiesen werden. Bei einer derartigen Bifurcation erledigt sich auch das Bedenken der Königlichen Regierung gegen den obligatorischen Charakter des fremdsprachlichen Unterrichtes. Er wird dann eben nur in den Mittelschulklassen ertheilt. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1874 S. 357—359.)
U. 36,131.

[5]) Da in jeder mustergültigen Schule soviel Klassen als Jahrescurse sind, und da die Mittelschule ihre Zöglinge der Regel nach neun Jahre lang behält, so wird sie ihre Aufgabe am vollkommensten lösen, wenn sie neun aufsteigende Klassen hat (vgl. die Worte des Ministers in der October-Conferenz. Protokolle S. 42 und die einschlagende Stelle der Verfügung vom 19. März 1873). Wenn trotzdem der Normal-Lehrplan eine sechsklassige Mittelschule ins Auge faßt, so hat das wohl seinen Grund darin, daß die Erweiterung der bezüglichen Pensen jedenfalls leichter ist als ihre Zurückführung auf engere Kreise, sowie daß die

Verhältnisse der meisten Gemeinden zur Zeit nur die Einrichtung einer fünf- oder sechsklassigen Schule gestatten und die localen Bedürfnisse derselben durch eine solche auch thatsächlich befriedigt werden.

[6]) Manufacturière en Alsace, région de la grande industrie, l'école sera plus commerciale au Havre, à Nantes, plus maritime à Brest et à Toulon, plus mécanique à Chalons, à Angers et à Aix, plus agricole dans la Beauce. En un mot, l'enseignement spécial se prêtera et telle est la volonté du Ministre, aux inclinations de tous les centres. (Rede des Präsidenten de Bigoric de Caschamps zu Colmar 1865. bull. adm. S. 337.) Praktisch ausführbar ist die Berücksichtigung besonderer Localbedürfnisse insofern als dem Unterrichte im Zeichnen und der Geometrie, oder in fremden Sprachen oder im Rechnen, oder in den Naturwissenschaften eine vorzügliche Sorgfalt und eine höhere Stundenzahl zugewendet wird.

[7]) Die für die Volksschule geforderten Lehrmittel sind auch für die Mittelschule unentbehrlich, so beispielsweise die Geige.

a) Berlin, den 8. November 1873.

Auf die Recurs-Vorstellung vom 16. v. M. eröffne ich dem Magistrate, daß die in § 9 der Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule als für diese unentbehrlich bezeichneten Lehrmittel auch zum Inventar der Mittelschule gehören. Ein Unterschied zwischen den Lehrmitteln beider Schulen kann nur in soweit eintreten, als die weitergehenden Ziele der Mittelschule die Anschaffung noch umfassenderer Lehrmittel, namentlich für den Unterricht in der Geographie, der Naturbeschreibung, der Physik und im Zeichnen nöthig erscheinen lassen werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N. (C.-Bl. 1873 S. 722.)
U. 40,394.

b) Berlin, den 30. Juni 1874.

Auf die Vorstellung vom 18. d. M. eröffne ich dem Magistrat Folgendes:

In der allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 (B. 2312), betreffend die Mittelschulen, wird unter Nr. 3 bezüglich der Inventarien bestimmt, daß dieselben den höheren Lehrzwecken dieser Schulen entsprechen, sowie was sie demgemäß mehr enthalten müssen. Dies setzt voraus, daß dasjenige, was für die Volksschule nothwendig ist, auch in der Mittelschule sich finden muß.

Hiernach kann von Beschaffung einer Geige für die dortige Mittelschule nicht abgesehen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Magistrat zu N. (C.-Bl. 1874 S. 493.)
U. III. 7513.

[8]) „Für den mathematischen und physikalischen und den naturwissenschaftlichen Unterricht sind erforderlich: Modelle zur Stereometrie (10 Thlr.), „Hebelapparat (10 Thlr.), Wage mit Gewichten (15 Thlr.), Fallmaschine „(30 Thlr.), Centrifugalapparat (40 Thlr.), Luftpumpe mit Nebenapparaten (150 Thlr.), 2 Stahlmagnete (10 Thlr.), 2 Declinationsnadeln (3 Thlr.), Electrisirmaschine mit Nebenapparaten (50 Thlr.), „4 Grovesche Elemente (25 Thlr.), Electromagnet (10 Thlr.), Modell „eines elektrischen Telegraphen (40 Thlr.), Wasserzersetzungsapparat (8 „Thlr.), Offnes Fernrohr (40 Thlr.), Mikroskop (30 Thlr.), Gebläse „mit Orgelpfeifen (18 Thlr.), verschiedene Pfeifen (12 Thlr.), Monochord (18 Thlr.), Modell einer Dampfmaschine (10 Thlr.), pneumatische „Wanne (10 Thlr.), Röhren, Flaschen, Kolben, Quecksilber u. dgl. (20 „Thlr.), eine Mineraliensammlung (30 Thlr.), Skelette, Modelle, ausgestopfte Thiere zur Erläuterung der Zoologie (50 Thlr.)." (Hofmann, Denkschrift S. 64. 65.), ein Verzeichniß, welches planmäßiger Ergänzung der vorhandenen Inventarien auch da zweckmäßig zu Grunde gelegt werden dürfte, wo die gleichzeitige Anschaffung der genannten Lehrmittel nicht thunlich ist (vgl. noch Fröhlich a. a. O. S. 87).

Lehrplan für die Mittelschule.

I. Religion.

In den drei Unterklassen (wöchentlich je 3 Stunden): die biblische Geschichte alten und neuen Testamentes. In der sechsten Klasse eine kleine, in der fünften eine etwas größere Anzahl biblischer Erzählungen, wo möglich unter Benutzung guter Abbildungen; in der vierten eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die zehn Gebote, das Glaubensbekenntniß und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Confessionscatechismen angeeignet und nach Wort- und Sachinhalt erklärt.

Sowohl mit dieser Erklärung, wie mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder

in Verbindung gebracht; einige davon, in der vierten Klasse auch eine kleine Zahl (etwa vier) ganzer Lieder gelernt; in der fünften und sechsten kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den drei Oberklassen (wöchentlich je zwei Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der heiligen Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangelischen Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Nothwendige aus der Bibelkunde. Den evangelischen Schülern wird Anleitung zum selbstständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten und aus dem neuen Testamente gegeben; hieran reihen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptsachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern [1]).

Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betreffenden Confession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhange erklärt, einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederdichter werden Nachrichten gegeben.

Die Vertheilung dieses Pensums auf die einzelnen Klassen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welche den Theilen desselben bei den einzelnen Confessionen zukommen.

Der gesammte Religionsunterricht wird den Schülern in confessioneller Sonderung ertheilt.

---

[1]) Demmer, Leitfaden der Kirchengeschichte. Berlin 1873. Preis 10 Sgr.

II. Deutsch, Lesen und Schreiben.

Sechste Klasse. 12 Stunden.

Die Schüler lernen die Laute und ihre Zeichen in der deutschen Schreib- und Druckschrift kennen und werden im Lesen so weit gefördert, daß sie kleine zusammenhängende Stücke ohne Stocken langsam vorlesen können. Sie werden ferner angehalten, einzelne Wörter und dann kleine Stücke aus der Fibel und vorgesprochene Wörter und kleine Sätze, in denen Laut und Zeichen übereinstimmen, zu schreiben. Endlich werden diese Stunden zu Anschauungs- und

Sprechübungen und zum Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte benutzt. Bei dem Unterrichte sind Lesen und Schreiben zu verbinden und leicht in's Auge fallende Bilder zu benutzen [1]).

Fünfte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Die Arbeit der vorigen Klasse wird nicht sowohl durch Aufnahme neuer Gegenstände, oder Erweiterung der Ziele, als durch erhöhte Anforderungen an die Sicherheit und die Selbstständigkeit der Leistungen sowohl im Lesen als im Schreiben fortgeführt.

Es treten drei besondere Stunden für die Uebung im Schreiben ein.

Vierte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Das Hauptziel dieser Klasse ist, daß die Schüler leichte, ihnen bis dahin unbekannte Sprachstücke mit Verständniß bekundender Betonung geläufig vorlesen und mäßig schwere Dictate orthographisch richtig niederschreiben können. Alle Uebungen müssen vorzugsweise auf diesen Zweck gerichtet sein und es ist hier eher zuzulassen, daß beim Lesen an der Betonung als an der Geläufigkeit etwas auszusetzen sei, und daß in der Orthographie am Wissen etwas fehle als an der Sicherheit in dem, was gelernt ist.

Aus der Grammatik: Unterscheidung der Redetheile und das Wichtigste aus der Lehre vom einfachen Satze.

Uebrigens sind Uebungen im mündlichen Nacherzählen des Gelesenen und im Vortrag auswendig gelernter Gedichte hier, wie in allen folgenden Klassen, ein wichtiger Theil des deutschen Unterrichts.

Die schriftlichen orthographischen Uebungen werden fleißig fortgesetzt und die Stilübungen mit der Wiedergabe kleiner von dem Lehrer mitgetheilter Erzählungen oder im Unterrichte vorbereiteter Beschreibungen begonnen.

Dritte Klasse. 8 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Die Lehre vom einfachen Satze und von der Satzverbindung, sowie die Kenntniß der Biegeformen des Nomens und des Verbs.

Die Stilübungen werden fortgesetzt; Gegenstand derselben sind, wie früher, im Unterrichte vorbereitete Erzählungen oder Beschreibungen; doch werden für dieselben etwas schwierigere Stoffe gewählt.

Bei der Lectüre und der Besprechung wird auf Correctheit und Geläufigkeit, bei den orthographischen Uebungen auf Kenntniß der Hauptregeln und Sicherheit in deren Gebrauch gehalten.

Zweite Klasse. 6 Stunden (incl. 2 Schreibstunden).

Die Schüler werden in das Verständniß von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie eingeführt und zu einem guten Vortrage derselben angeleitet.

Die poetische Lectüre wird so eingerichtet, daß die Schüler an derselben eine hinreichend deutliche Vorstellung von den wichtigsten Dichtungsarten erhalten.

Einführung in die Lehre vom Satzgefüge und von der Interpunktion.

Als Stilübungen dienen abwechselnd Uebersetzungen aus dem Französischen und ganz leichte Aufsätze, zu welchen der Stoff und die Disposition in der Unterrichtsstunde unter Anleitung des Lehrers gefunden wird; Schilderungen von Selbsterlebtem, namentlich auch in Briefform und leichte Geschäftsaufsätze.

Erste Klasse. 5 Stunden (keine Schreibstunde).

Fortgesetzte Erklärung von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie. Im Anschlusse an die poetische Lectüre wird dem Schüler das Unentbehrliche über Versmaß und allgemeine metrische Gesetze, sowie über die bedeutendsten deutschen Dichter in einer seiner Fassungskraft entsprechenden Weise gegeben.

Unterweisung über die wichtigsten Stilgattungen.

Die Aufsatzthemata werden nur Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterrichte, aus der Lectüre oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind, entnommen, und es sollen die Schüler auch Anleitung in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und Geschäftsbriefen, die im gewerblichen Leben am häufigsten vorkommen und specielle Berufskenntnisse nicht erfordern, erhalten.

Die Auswahl des Lesebuches ist so zu treffen, daß die Schüler in demselben Proben aus den Meisterwerken der deutschen Dichtung und Prosa finden; erforderlichen Falls ist neben demselben eine gute Gedichtsammlung zu brauchen. In Schulen, die mehr als sechs Klassen haben, werden Werke wie Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea, Tell, Wallenstein 2c. im Zusammenhange gelesen [2]).

---

[1]) Als Hülfsbücher für den deutschen Sprachunterricht in Mittelschulen sind erschienen:

Fechner: Deutsche Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. Berlin 1873. Derselbe: Erstes Lesebuch, im Anschluß an die deutsche Fibel. Berlin 1873. Engelien und Fechner, Deutsches Lesebuch. 5 Thle. Berlin 1873.

[2]) Dr. Hofmann weist in seinem Lehrplane der zweiten Klasse die Lectüre geeigneter Stücke aus solchen Werken zu, welche Epoche gemacht haben, und will ihnen im Anschlusse an dieselbe aus der deutschen Literaturgeschichte bis Klopstock das mittheilen und einprägen lassen, was in unserer Zeit jeder wissen muß, der zu den Gebildeten zählen will. Die Zeit nach Klopstock bildet dann das Pensum der ersten Klasse (a. a. O. S. 56, 57).

III. Rechnen und Raumlehre.

Sechste Klasse. 5 Stunden.

Im ersten Semester die vier Species im Zahlenkreise von 1 bis 20, im zweiten in dem von 1 bis 100. Die Einübung des Einmaleins fällt in dieses Pensum.

Fünfte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Species, im ersten Semester im Zahlenkreise von 1 bis 1000, im zweiten im unbegrenzten Zahlenkreise mit unbenannten Zahlen. (Schriftliches Rechnen.)

Auf diesen beiden Stufen Benutzung der Rechenmaschine.

Vierte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Species mit mehrfach benannten Zahlen. Resolviren, Reduciren, Zeitrechnung, einfache Regel de tri.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die vier Species in Decimalen und in gemeinen Brüchen.

Raumlehre 2 Stunden.

Veranschaulichung der Elemente der Formenlehre an den regelmäßigen Körpern.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Einfache und zusammengesetzte Regel de tri. Zinsrechnung.

Raumlehre 2 Stunden.

Planimetrie bis zur Lehre von den Linien und Winkeln im und am Kreise. Im Anschlusse daran Constructions-Aufgaben.

Erste Klasse. 6 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die bürgerlichen Rechnungsarten, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln. Anfänge der Buchstabenrechnung und der Algebra.

Raumlehre 3 Stunden.

Die Lehre von den Parallelogrammen. Berechnung des Inhalts geradliniger Figuren und des Kreises.

Die Elemete der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhalts prismatischer, pyramidaler und kugelförmiger Körper.

In Mittelschulen von mehr als sechs Klassen wird das arithmetische Pensum durch Fortführung der Algebra und der Buchstabenrechnung, durch die Gleichungen, die Hinzunahme schwieriger Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten, namentlich der Wechsel- und Coursrechnung erweitert, das geometrische Pensum durch schwierigere Aufgaben aus der rechnenden Geometrie [1]).

[1]) Der Hofmannsche Lehrplan nimmt noch die Gleichungen des zweiten Grades, sowie die arithmetische und die geometrische Reihe in das Pensum der ersten Klasse auf.

IV. Naturkunde.

(Naturbeschreibung, Physik, Chemie.)

Naturbeschreibung.

Dritte und zweite Klasse je 2 Stunden.

Beschreibung ausgewählter phanerogamischer Gewächse mit Angabe ihrer Nutzanwendung im menschlichen Haushalte, der wichtigsten heimischen Säugethiere und Vögel und ausgewählter Repräsentanten der übrigen Thierklassen in stufenweis erweiterter Darstellung.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Fortgesetzte Beschreibung von Pflanzen, Anleitung zur Bestimmung der einheimischen unter Hervorhebung ihres Nutzens oder Schadens. Das Allgemeinste über das Leben der Pflanze. Kenntniß des menschlichen Körpers. Diätetik. Beschreibung von Thieren in der Reihenfolge des Systems. Die wichtigsten Mineralien.

In dem gesammten Unterrichte sind die Schüler zu selbstständiger und aufmerksamer Beobachtung der Natur anzuleiten.

Naturlehre.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Mechanische Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachsten Erscheinungen des Magnetismus.

Erste Klasse. 3 Stunden.

Das Wichtigste aus der Lehre von der Electricität, von der Wärme, dem Lichte und dem Schalle, außerdem in einer besonderen Stunde die Anfangsgründe der Chemie.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen werden namentlich die Unterweisungen aus der Physik und der Chemie zu einer mehr zusammenhängenden Darstellung dieser Disciplinen erweitert; in der Naturbeschreibung treten in solchen Schulen Mittheilungen über Bau und Bildung der Erdrinde hinzu.

Ueberall sind beim Unterrichte in der Naturkunde gute natürliche Exemplare oder Nach- und Abbildungen zu benutzen; in der Physik ist außerdem das Experiment der Unterweisung zu Grunde zu legen.

V. Geographie.

Vierte Klasse. 2 Stunden.

Die Heimath. Das Wichtigste über die Erscheinungen des Luftkreises, über den Horizont, über Sonne, Mond und Sterne, Tages- und Jahreszeiten. Einführung in die kartographische Darstellung.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Gestalt und Bewegung der Erde. Das mathematische Netz. Uebersicht der Continente und der Oceane. Europa im Allgemeinen, besonders physisch.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Die Hauptsachen aus der physischen und der politischen Geographie aller fünf Erdtheile.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Deutschland. — Der preußische Staat. — Uebersichtliche Wiederholung des ganzen Pensums unter besonderer Hervorhebung der mathematischen Geographie.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen kann außer einer Erweiterung des Pensums eine genauere Darstellung der fremden Länder gegeben werden.

Durchweg Benutzung guter Wandkarten, Globen und Tellurien; auch die Schüler müssen im Besitze eines guten Atlas sein.

VI. Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Biographien aus der Weltgeschichte aller Zeitalter. Die Ge-

schichten aus der Heroenzeit und aus dem Alterthume werden ausführlicher mitgetheilt; aus dem Mittelalter und der neuern Zeit nur die Geschichte der bekanntesten Männer, wie Karl der Große, Friedrich Barbarossa, Friedrich der Große und ähnliche.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei die Geschichte der Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Mittheilungen über diejenigen Ereignisse und Männer besonders hervortreten, welche auf die allgemeine Geschichte einen vorzüglichen Einfluß geübt haben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei jedoch diejenigen aus der vaterländischen Geschichte besonders hervorgehoben und Ereignisse, wie der siebenjährige, der Befreiungs-, der deutsche, der deutsch-französische Krieg im Zusammenhange behandelt werden.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen sind die Mittheilungen ausführlicher zu geben, und kann mehr aus der Geschichte des Alterthums und aus derjenigen der außerdeutschen Völker in die Darstellung aufgenommen werden.

VII. Fremde Sprachen[1]).

a. Französisch. Englisch.

Ziel ist: richtige Aussprache und Sicherheit in der Orthographie der fremden Sprache, sowie die Befähigung des Schülers, in derselben leichte prosaische Schriftsteller ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbstständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs einigermaßen zu verständigen.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen ist die Befähigung zum Verständnisse der Dichter, sowie einige Bekanntschaft mit der Literatur der fremden Nation anzustreben und gesteigerte Sicherheit in der Conversation und in der Correspondenz zu erzielen.

In Schulen mit sechs Klassen beginnt der Unterricht in der dritten. Es ist ihm in der dritten und zweiten ein Elementarbuch, in der ersten eine Schulgrammatik zu Grunde zu legen; die Lectüre ist in der Mittelklasse unter Benutzung eines leichten Lesebuches, in

der oberen an Literaturproben zu üben, wie sie in größeren Chrestomathien oder in kleinen Schulbibliotheken zusammengestellt sind.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen tritt in den oberen Klassen systematischer Unterricht in der Grammatik ein; außerdem erweitert sich der Lehrstoff durch Hinzunahme schwierigerer, namentlich auch poetischer Lesestoffe und Mittheilungen aus der Literaturgeschichte.

b. Lateinisch.

Der Unterricht ist facultativ;

derselbe hat wesentlich den Zweck, eine Vorbereitung für die unteren Gymnasialklassen zu geben, und ist darum auch der Lehrgang für denselben demjenigen des Gymnasiums, in welches die Mehrzahl der Schüler übergeht, anzupassen.

---

[1]) Der Unterricht in wenigstens einer fremden Sprache (selbstverständlich einer neueren) ist obligatorisch.

Berlin, den 23. April 1873.

Bei der Bestimmung, daß der Unterricht in wenigstens einer fremden Sprache in den Lehrplan der Mittelschulen aufgenommen werden solle, ist nicht nur die Rücksicht auf das Bedürfniß des bürgerlichen Lebens, sondern auch diejenige auf die formal bildende Kraft dieses Gegenstandes maßgebend gewesen, und es ist endlich beabsichtigt worden, einem Uebergewichte des realen und technischen Unterrichtes über denjenigen in den ethischen Lehrgegenständen in unsern Knabenschulen vorzubeugen. Es kann daher in dem Umstande, daß zu N. zwei Gymnasien und eine Realschule bestehen, kein Grund dafür gefunden werden, dem fremdsprachlichen Unterricht aus dem Lehrplane der sechsstufigen Knaben-Mittelschule wegzulassen und dafür die Stunden für Zeichnen, Rechnen und Schreiben zu vermehren. Der wieder beifolgende mittels Berichtes vom 5. d. M. eingereichte Lehrplan ist demnach so umzuarbeiten, daß sich die bisherige Knaben-Mittelschule im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. entweder als Mittelschule (B. 2312) oder als mehrklassige Volksschule (B. 2311) darstellt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15,059.

(C.-Bl. 1873 S. 283.)

Dagegen wird der obligatorische Unterricht in zwei fremden Sprachen nur in reinen Mittelschulen durchzuführen

sein; er wird sogar nur in neunklassigen Schulen mit einigem Erfolge betrieben werden können (Verf. vom 19. März 1873 S. 103).

VIII. Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Linearzeichnungen nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, unter Hinweisung auf die geometrische Grundlage derselben.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem, verjüngtem, erweitertem Maßstabe. Copiren einfach schattirter Vorlegeblätter verschiedener Art.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Elemente der Perspective. Zeichnen von Holzkörpern, Gipsmodellen und Naturgegenständen; Schattiren mit schwarzer Kreide, Tusche und Sepia, Copiren ausgeführter Ornamente, Köpfe u. s. w.

In der mehr als sechsklassigen Schule Erweiterung des Pensums nach einem für diese besonders zu entwerfenden Plane.

IX. Gesang.

Sechste Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen innerhalb des Tonumfangs von $\overline{c}$ bis $\overline{\overline{d}}$. Als Tonarten kommen vorzugsweise in Betracht: G-, F- und D-dur. Die sämmtlichen Treffübungen sind mit bestimmter tactischer (2- und 3theiliger) Betonung auszuführen. Als Tonzeichen dient die Ziffer. Es wird durchgehends nur in den Stärkegraden von mezzoforte und piano gesungen. Einübung von etwa 6—8 Choralmelodien und einigen (8—10) einstimmigen weltlichen Gesängen aus dem Bereiche obiger Tonarten.

Fünfte Klasse. 2 Stunden.

Der bisherige Tonumfang wird durch die Töne $\overline{\overline{e}}$ und $\overline{\overline{f}}$ erweitert. Die Stimm- und Treffübungen erstrecken sich auf die Töne von $\overline{c}$ bis $\overline{\overline{f}}$. Sämmtliche Uebungen treten in bestimmter tactischer Form auf. Zwei-, drei- und viertheiliger Tact unter der Form von einfachen, doppelten und dreifachen Tacttheilen und Tactgliedern ersten Ranges. Die Ziffer dient als Tonzeichen.

Einübung von 8 bis 10 Choralmelodien und eben so vielen weltlichen Liedern. Alles einstimmig und im Bereiche der in Klasse 6 vorgekommenen Tonarten auszuführen.

Vierte Klasse. 2 Stunden.

Als Tonzeichen tritt die Note auf. Die Stimm- und Treffübungen werden an der C-dur-Tonleiter gemacht. Auch Gesänge aus F- und G-dur können nach der (bis jetzt noch etwas mangelhaften) Notenbezeichnung eingeübt werden, mit der durch den Standpunct der Kinder gegebenen Beschränkung.

Die bisherigen rhythmischen Tonverhältnisse im $^2/_4$-, $^3/_4$ und $^4/_4$-Tact werden an der Note veranschaulicht und eingeübt.

Aus dem dynamischen Elemente tritt pocco-forte und forte nebst lindem crescendo und diminuendo auf. Acht bis zehn Choralmelodien und weltliche Lieder aus C-, F- und G-dur werden eingeübt. Alles noch einstimmig zu singen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen in den Tonarten C-, F- und G-dur. Der Tonumfang erhält eine Erweiterung durch die unterhalb $\bar{c}$ gelegenen Töne h. a. g.

Die Töne fis und b in der G- und F-dur-Tonleiter gelangen jetzt zur gründlicheren Anschauung und Einübung. Auch die übrigen chromatischen Töne cis, gis ꝛc. sind vorzuführen.

Vorführung und Einübung des $^3/_8$- und $^6/_8$-Tactes nebst Einführung der Tondauer von $1^1/_2$ Tacttheilen. Vorführung und Einübung der Pausen und Pausezeichen. Einführung in den zweistimmigen Gesang.

Zehn einstimmige Choralmelodien. Zehn bis zwölf weltliche Lieder, in ein- und zweistimmigem Tonsatze.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen in den Tonarten D-, B-, A- und Es-dur.

Einführung in die verschiedenen Tempograde.

Viertheilige Gliederung der Tacttheilnoten in den bisherigen Tactarten. Vorführung der auf 4theilige Gliederung des Tacttheiles gestützten punctirten Form.

Als Stärkegrad tritt forte hinzu.

10 bis 12 theils 1-, theils 2-stimmige Choräle. 10 bis 15 zweistimmige weltliche Lieder.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Es werden die bekannteren Molltonarten: a-, d-, e-, g- und c-moll vorgeführt und eingeübt.

Einführung in den 3=stimmigen Gesang für 2 Soprane und 1 Alt.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen kann der Gesang für gemischten Chor eintreten. Die Bässe haben sich alsdann in sehr mäßigem Tonumfange zu ergehen.

Das Auswendigsingen ist vorzugsweise auf einstimmige Choräle und Lieder, weniger auf drei= und vierstimmige Tonsätze anzuwenden.

X. Turnen.

Wöchentlich 2 Stunden.

In der sechsten und fünften Klasse Vorübungen und Turnspiele.

In den vier oberen Klassen systematischer Unterricht nach dem Neuen Leitfaden für preußische Volksschulen, dessen Aufgaben auf der Oberstufe einer mehr als sechsklassigen Schule entsprechend zu ergänzen und zu erweitern sind.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten.

Falk.

Uebersicht[1]).

Lehrgegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	3	3	3
Deutsch, incl. Lesen u. Schreiben	4	6	8	12	12	12
Rechnen	3	3	3	5	5	5
Raumlehre	3	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—
Physik (Chemie)	3	2	—	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	—	—	—
Französisch	5	5	5	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
	32	32	32	28	24	24

[1]) Dr. Hofmann giebt nachstehenden Plan für die neunklassige Mittelschule:

Klasse:	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
Religion	2	2	2	3	3	3	3	3	3
Lesen und Deutsch .	4	4	4	6	6	6	6	7	7
Geometrie u. Rechnen	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Geographie . . .	—	—	—	3	3	3	3	—	—
Geschichte	4	4	4	—	—	—	—	—	—
Französisch . . .	4	4	4	6	6	6	—	—	—
Naturkunde . . .	4	4	4	—	—	—	—	—	—
Schreiben	—	—	—	—	2	4	6	6	6
Zeichnen	4	4	4	4	—	—	—	—	—
Gesang		2		2	2	—	—	—	—
Turnen	3	3	3	3	2	2	2	2	2
Summa	30+3	30+3	30+3	30+3	30	30	26	24	24

II. Lehrerbildung.

A. Präparandenwesen.

Berlin, den 15. October 1872.

Die im Anschlusse beigefügten Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrerseminaren treten an die Stelle der Erlasse vom 2. October 1854, vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden.

Durch § 3 der neuen Vorschriften ist die Prüfung dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien überwiesen und einem Commissar dieser Behörde der Vorsitz in der Prüfungscommission übertragen [1]). Da eine Beschränkung in der Auswahl dieser Commissarien nicht beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, oder der Director des Seminars selbst mit der Leitung der Prüfung beauftragt werden [2]).

Die Bestimmungen der Prüfungs-Vorschriften über die von den Aspiranten beizubringenden Zeugnisse sowie diejenigen über Einrichtung und Gang der Prüfung sind alsbald in Anwendung zu bringen. Dagegen sollen die Anforderungen an die Aspiranten nicht sogleich mit aller Strenge erhoben werden, vielmehr ist in dieser Beziehung der Uebergang zu der Anwendung der neuen Vorschriften so zu nehmen, daß die Arbeit der Seminare nirgends unterbrochen und ihre Frequenz nicht vermindert werde.

Damit das vorgeschriebene Ziel baldigst erreicht werde, ist der Präparandenbildung überall eine erhöhte Thätigkeit zuzuwenden, andererseits aber auch zu verhüten, daß die Vorbereitung der etwaigen Neugestaltung störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife.

Es sind demnach sowohl diejenigen Präparandenanstalten, welche

zur Zeit bestehen, als auch diejenigen Lehrer, welche sich zur Errichtung neuer Präparandenanstalten vereinigen, sofern sie die erforderliche Befähigung nachweisen, nach Möglichkeit zu fördern.

Ebenso sind diejenigen Lehrer, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Präparandenbildnern ernannt worden sind und sich als solche bewährt haben, in ihren Functionen zu belassen. Die Bewilligung von Remuneration für Präparandenbildner oder Lehrer an privaten Präparandenanstalten, sowie von Unterstützungen für die Präparanden ist indeß davon abhängig zu machen, daß sich die betreffenden Anstalten, beziehungsweise Lehrer der Inspection des vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ihnen bezeichneten Seminardirectors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Der Regel nach wird die Inspection dem Director des nächstliegenden Seminars zu übertragen sein.

Die Anstalten sind, wenn irgend thunlich, mit aufsteigenden Klassen einzurichten. Es ist Sorge zu tragen, daß sich dieselben nicht auf eine äußerliche Herbeischaffung und Aneignung des bei der Aufnahmeprüfung geforderten Wissensstoffes beschränken. Unbefähigte Schüler, deren Aufnahme in's Seminar nicht zu erhoffen ist, sind frühzeitig zu entlassen.

Zum Helferdienste in der Schule sollen die Präparanden nur im mäßigsten Umfange herangezogen werden [3]).

Auch ist anzustreben, daß dieselben ihre Bildungszeit ununterbrochen zu Ende führen und nicht veranlaßt werden, erledigte Schulstellen interimistisch zu versehen [4]).

Die Lehrpläne für die einzelnen Präparandenanstalten sind unter Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und unter Innehaltung der durch die Prüfungsvorschriften für die einzelnen Lehrgegenstände gesteckten Ziele je nach der Zahl ihrer Klassen und dem durchschnittlichen Standpuncte ihrer Zöglinge beim Eintritte in den Unterricht aufzustellen.

In den Lehrplan kann der facultative Unterricht in einer fremden Sprache aufgenommen werden; dagegen ist auf Pädagogik, Schulkunde oder Schulpraxis keine Rücksicht zu nehmen.

Indem ich erwarte, daß hiernach verfahren werde, will ich binnen 3 Monaten einem Berichte der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien über den Stand des Präparandenwesens der einzelnen Be-

zirke nebst näheren Vorschlägen über dessen Hebung, insbesondere auch durch Einrichtung von Präparandenanstalten entgegensehen [5]) [6]).

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien,
Regierungen und Consistorien der Provinz
Hannover.
B. 2313.

---

[1]) Diese Ueberweisung entspricht genau den gesetzlichen Bestimmungen, bezüglich der Wirksamkeit der Regierungen und der Prov. Schulcollegien, in deren Gemäßheit das Ressortverhältniß beider Behörden bezüglich ihres Antheiles an der Lehrerbildung überhaupt geordnet ist.

a) Die Dienst-Instruktion für die Königl. Consistorien vom 23. October 1817 verordnet in

§ 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulcommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Consistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden Paragraphen, soweit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Consistoriums.

al. 3. — —

§ 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Consistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens auf folgende Gegenstände:

1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;
2) die Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungs-Anstalten, insofern sie deren innere Einrichtung betreffen;
3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements; ingleichen der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, behufs Abstellung der beim Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;
4) Prüfung der im Gebrauche befindlichen Schulbücher; Bestim-

mung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;

5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauche für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;

6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, sowie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien, die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben.

Es steht dem Consistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;

7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen u. s. w.;

8) Anordnung von Abiturienten-Prüfungs-Commissionen u. s. w.;

9) die Aufsicht u. s. w. der gelehrten Schulen u. s. w.;

10) die Anstellung u. s. w. der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen*).

Durch die C. O. vom 31. Dezbr. 1825 sind die auf das Erziehungs- und Unterrichtswesen bezüglichen Functionen der Consistorien auf die Provinzial-Schulcollegien übertragen worden.

b) Die Dienstinstruction für die Königlichen Regierungen vom 23. October 1817 begrenzt in § 18 den auf die Schulverwaltung bezüglichen Geschäftskreis der Regierung:

Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Consistorium in der demselben heute ertheilten Instruction ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a. die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlichen- und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; ingleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Falle solche nicht dem Consistorium übertragen ist;

*) Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse dieser Behörde bezüglich der Anstellung und Entlassung der Seminar-Directoren und Lehrer haben mehrfache Modificationen erfahren, zunächst schon durch die Cab.-Ordre vom 31 Dec. 1825 B. 8; sodann durch die C. Ordres vom 30. September 1819 und vom 9 Dec. 1842. In Gemäßheit derselben werden die Seminar-Directoren von dem Könige ernannt; die Ernennungen der Lehrer unterliegen der Genehmigung des Ministers der geistl. u. s. w. Angelegenheiten. „Auch sind die Behörden verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der „Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen." (Vgl. Rönne, Unterrichtswesen. Thl. II. S. 70 ff.)

b. die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubs-Ertheilung für selbige;
(c. betrifft die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung);
d. die Direction und Aufsicht über sämmtliche (Kirchen), öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten (milde und fromme Stiftungen und Institute);
e. die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;
f. g. h. i. (betreffen die Verwaltung der äußern Kirchen- und Schul-Angelegenheiten).

Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei,

k. Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Localumstände es nöthig machen.

Die der Königl. Regierung zustehenden auf das Schulwesen bezüglichen Obliegenheiten werden in der Provinz Hannover von den Consistorien (Hannover, Aurich, Stade, Osnabrück (evangelisch), Hildesheim und Osnabrück (katholisch), sowie (in der Grafschaft Bentheim) von dem Ober-Kirchenrath zu Nordhorn geübt. In den Stolbergschen Grafschaften Stolberg, Wernigerode und Roßla verwalten die gräflichen Consistorien die Volksschulangelegenheiten unter der Aufsicht des Ober-Präsidenten von Sachsen.

c) Mit der Erweiterung der Arbeiten der Volksschul-Verwaltung hat sich das Bedürfniß herausgestellt, eine lebendige Verbindung zwischen Provinzial-Schulcollegien und Regierungen zu unterhalten. Um diesem zu genügen, sind nachstehende Verfügungen ergangen:

In meinem Circular-Erlaß vom 9. April v. J. (Nr. 8534) hatte ich unter Hinweis darauf, daß die Angelegenheiten der Schullehrer-Seminarien ausschließlich von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, die des Elementarschul- und Präparanden-Bildungswesens von den Königlichen Regierungen bearbeitet werden und die Schulräthe der letzteren von den Seminarien nur durch ihre Anwesenheit und Mitwirkung bei den Prüfungen in denselben Kenntniß erhalten, bemerkt, daß die Gestaltung des Unterrichtswesens in den Seminarien eine Kenntnißnahme von den Zuständen und Bedürfnissen des Elementarschulwesens voraussetze, daß aber die Leitung des letzteren und die Einwirkung auf Präparandenbildung und auf die Weiterbildung der Lehrer eine mehr organische und continuirliche Kenntniß von der Einrichtung der Seminarien, von dem Ziel und der Methode ihres Unterrichts erfordern, als sie gegenwärtig den Königlichen Regierungen und ihren Schulräthen zugänglich gemacht werden können. Zugleich hatte ich die verschiedenen Wege angedeutet, auf denen die Beseitigung der bezeichneten Unvollkommenheiten und Uebelstände versucht werden könnte.

Nach Einsicht der dieserhalb erstatteten Berichte bestimme ich nunmehr Folgendes:

1) Die bei den Königlichen Regierungen fungirenden Schulräthe werden von dem Ober-Präsidenten der Provinz jährlich einmal zu einer Sitzung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums einberufen. In dieser Sitzung werden von den Departements-Räthen des letzteren Mittheilungen gemacht über die Entwickelung der Seminarien im Ganzen und Einzelnen, über nothwendig scheinende und beabsichtigte Aenderungen und Weiterentwickelungen, über Lehrmittel und Aehnliches, sowie über den Stand der Präparandenbildung, soweit derselbe sich aus den Leistungen der in die Seminarien neu aufgenommenen Zöglinge erkennen läßt. Die Regierungs-Schulräthe werden in dieser Sitzung ihre Erfahrungen und Wünsche hinsichtlich der Leistungen der von den Seminarien entlassenen Lehrer, hinsichtlich der für die Lehr- und Lections-Pläne der Schulen zweckmäßig erscheinenden Modificationen mittheilen, überhaupt über alles dasjenige referiren, was aus der practischen Erfahrung im Schulwesen heraus für die Seminarien und die Lehrerbildung von Interesse und Wichtigkeit ist.

Ueber die Verhandlungen in dieser Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Einsendung ich erwarte.

2) Zu den durch die Circular-Verfügung vom 16. Februar 1861 (B. 165)*) angeordneten regelmäßigen Revisionen der Schullehrer-Seminarien ist der oder ein Departements-Schulrath der betreffenden Bezirks-Regierung zuzuziehen. Eine unmittelbare Betheiligung an der Revision steht demselben nicht zu; auf etwaige Wünsche und Bemerkungen desselben wird der revidirende Provinzial-Schulrath die gebührende Rücksicht nehmen.

Die auf Grund dieser Revisionen von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien an die Seminar-Directoren erlassenen Bescheide werden den betreffenden Königlichen Regierungen abschriftlich zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Durch meinen Circular-Erlaß vom heutigen Tag habe ich übrigens die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien angewiesen, die in Rede stehenden Revisionen nicht mehr alle zwei, sondern nur alle drei Jahre stattfinden zu lassen.

3) Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen der betreffenden Provinz theilen sich gegenseitig diejenigen wichtigeren und generellen Verfügungen mit, welche organische Einrichtungen des Seminar- und Elementar-Schulwesens betreffen.

---

*) Centrbl. pro 1861 Seite 142.

Mit dem ergebensten Bemerken, daß ich Abschrift dieses Erlasses den Königlichen Regierungs-Präsidien mitgetheilt habe, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, wegen Ausführung desselben gefälligst das Nöthige anordnen zu wollen.

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Ew. ꝛc. (erhält das tit.) zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 23. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien
resp. Regierungs-Präsidenten. (C.-Bl. 1867 S. 202—203).
U. 22,943.

d) In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen gehört in das Ressort des Prov. Schulcollegiums die allgemeine Leitung des gesammten Präparandenwesens und die Aufsicht über die Königl. Präparanden-Anstalten; während diejenige über die privaten Präparanden-Anstalten und über die Thätigkeit einzelner Präparandenlehrer in das Ressort der Kgl. Regierungen (in Hannover der Consistorien) gehört.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Durch die Verfügung vom 15. October v. J. über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien ist diese dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schulcollegien überwiesen und zugleich angeordnet worden, daß die Bewilligung von Unterstützungen für Präparandenbildner und deren Zöglinge davon abhängig zu machen sei, daß sich dieselben der Inspection des ihnen vom Königlichen Provinzial-Schulcollegium bezeichneten Seminar-Directors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Diese Bestimmungen, welche denen der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 23. October 1817 und vom 31. December 1825 genau entsprechen, waren nach den bisherigen Erfahrungen durch das Interesse einheitlicher Leitung der gesammten Lehrerbildung, wie inniger Verbindung der Vorbereitung für das Seminar mit der Arbeit in demselben geboten. Es hat dabei aber nicht die Absicht gewaltet, den Königlichen Regierungen, sowie den Consistorien der Provinz Hannover jede Mitwirkung bei der betreffenden Verwaltung zu entziehen und die ganze Präparandenbildung aus deren Ressort in dasjenige der Königlichen Provinzial-Schulcollegien überzuführen. Den letzteren gehört vielmehr nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf

die innere Verfassung (Allerh. Cabinets-Ordre vom 23. October 1817 II. §. 6), sowie die Einrichtung und die Beaufsichtigung der öffentlichen, zumal der Königlichen Präparanden-Anstalten, sowie derjenigen, welche an Seminarorten bestehen und mit dem Seminar in Verbindung stehen. Den Königlichen Regierungen, bezw. Consistorien verbleibt dagegen die Beaufsichtigung der privaten Präparandenbildung, die Auswahl der für letztere in Anspruch zu nehmenden Lehrer und die Verwendung derjenigen Fonds, welche zur Remuneration von Präparandenlehrern und zur Unterstützung von Präparanden überwiesen werden. Wie die erste Anregung zur Neubegründung eines Schullehrer-Seminars der Natur der Sache gemäß in den meisten Fällen von den Königlichen Regierungen bezw. Consistorien ausgegangen ist, denen der Lehrermangel, welcher beseitigt werden sollte, zunächst empfindlich wird, und wie in der Regel auch bei der Wahl des Ortes für die Anstalt die Ansicht der Königlichen Regierungen gehört worden ist, so wird ihnen auch bei der Begründung Königlicher Präparanden-Anstalten die Veranlassung gegeben werden, ihre Wünsche auszusprechen. Die Gelegenheit zu einer Verständigung über die Bedürfnisse der Präparandenbildung und über die sichersten Wege zu deren Erfüllung bietet die durch Verfügung vom 23. Februar 1867*) angeordnete Sitzung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, zu welcher die bei den Königlichen Regierungen fungirenden Schulräthe eingerufen werden. In der nächst bevorstehenden Sitzung dieser Art sind die etwa nöthigen Vereinbarungen über die Formen, unter denen das Einvernehmen in den besonderen Fällen herbeigeführt werden soll, zu treffen und, sofern dies nicht schon geschehen ist, diejenigen Seminar-Directoren zu bestimmen, welchen die Inspection über Präparanden-Anstalten übertragen werden soll, und der Umfang der ihnen aufzugebenden Functionen zu begrenzen. Bis dahin, daß Königliche Präparanden-Anstalten errichtet sind, ist der Bezirk für die durch das Rescript vom 30. August 1840 angeordneten Schulbereisungen der Seminar-Directoren**) jedesmal so zu wählen, daß sie bei derselben die Inspection über die Präparandenlehrer üben können.

Den Königlichen Regierungen und den Königlichen Consistorien der Provinz Hannover ist Abschrift dieses Erlasses mitgetheilt.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königlichen Regierungen und die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.
U. 18,907.

(C.-Blatt 1873 S. 336—337.)

*) S. oben Seite 125.

**) S. Centrlbl. pro 1872 Seite 163 ff.

²) Eine amtliche Betheiligung der Regierungs-Schulräthe an den Seminar-Aufnahme-Prüfungen findet nur in so weit statt, als sie als Commissarien des Provinzial-Schulcollegiums fungiren.

Berlin, den 16. April 1873.

Nach der Verfügung vom 15. October v. J. B. 2313 steht es dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium frei, einen Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, zum Commissarius bei der an demselben abzuhaltenden Aufnahmeprüfung zu ernennen. Geschieht das nicht, ernennt das Königliche Provinzial-Schulcollegium vielmehr eines seiner Mitglieder oder den Seminar-Director zum Commissarius, so findet eine amtliche Betheiligung der Regierungs-Schulräthe an der betreffenden Prüfung nicht statt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1873 S. 261.)
U. 13,602.

³) Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1873 unter Capitel 125, Titel 3 ein Dispositionsfonds (von 100,000 Thlr.) zur Förderung des Präparandenwesens*) bewilligt worden war, erging bezüglich der Verwendung dieses Fonds die nachstehende Circular-Verfügung:

Berlin, den 9. Juli 1873.

Nach den Vereinbarungen, welche zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir in Bezug auf die Verwendung des für die Förderung des Präparandenwesens durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat (Cap. 125. Tit. 3) bewilligten Fonds stattgefunden haben, wird derselbe zu Unterstützungen von Präparanden und zur Remuneration von deren Lehrern, zu Beiträgen für einzelne von Communen, Kirchengemeinden, Vereinen u. s. w. eingerichteten und unterhaltenden Präparanden-Anstalten und zur Verbesserung und Erweiterung der bestehenden staatlichen, sowie zur Errichtung neuer Präparanden-Anstalten verwendet. Die Unterstützung einzelner Präparanden, sowie die Remuneration ihrer Lehrer gehört, wie ich in der Verfügung vom 14. Mai d. J. U. 18,907 **) ausdrücklich ausgesprochen habe, auch nach dem Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. in das Ressort der Königlichen

*) In dem Staatshaushaltsetat pro 1875 sind angesetzt: Cap. 125 Titel 6 bis 10: Zur Unterhaltung Königlicher Präparanden-Anstalten 233299 M. Titel 11. Dispositionsfonds zur Förderung des Präparandenwesens 142515 M.
**) S. oben S. 127.

Regierungen, welchen demnächst die für diesen Zweck verfügbaren Mittel zugewiesen werden sollen.

Aus diesen Fonds sind Unterstützungen an alle bedürftigen und würdigen Präparanden des Bezirkes zu gewähren, gleichviel, ob sich dieselben im Unterrichte einzelner Lehrer, oder in privaten Präparanden-Anstalten befinden, auch in solchen, welche mit einem Seminar verbunden sind.

Die hier und da vorgekommene Abweisung des Unterstützungsgesuches eines Präparanden, welcher eine derartige Anstalt besucht, ist nicht gerechtfertigt. Nur die Zöglinge Königlicher Präparanden-Anstalten haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus den Fonds der Königlichen Regierung.

Den privaten Anstalten werden die Zuwendungen nicht als Unterhaltungs- oder Bedürfnißzuschüsse und unter der entsprechenden Betheiligung an der Etatsfeststellung für diese Anstalten gewährt, sondern auf Grund jederzeit kündbarer förmlicher Verträge als feste Gegenleistung gegen die von ihnen zu übernehmenden bestimmten Leistungen und den Staatsbehörden einzuräumenden Rechte. Ich empfehle die Förderung dieser freien Thätigkeit, welche sich namentlich in einer Provinz der Monarchie kräftig entwickelt hat, der besonderen Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, da die private Anstalt, richtig geleitet und beaufsichtigt, die Vortheile freier Entwickelung der Persönlichkeit des Zöglings und möglichster Erhaltung desselben in seinen ursprünglichen Lebenskreisen mit denen eines gründlicheren Unterrichtes verbindet, und da sie die Theilnahme der Geistlichen und Lehrer an der Lehrerbildung frisch erhält.

Die Königlichen Präparanden-Anstalten sind Externate und werden, wofern sich nicht Gemeinden willig finden lassen, die nöthigen Räume unentgeltlich herzugeben, miethweise untergebracht. Die Zahl der Zöglinge, welche in zwei aufsteigenden Klassen unterrichtet werden, ist auf 30 bis 50 anzunehmen. Dieselben zahlen Schulgeld, nicht unter 12 Thaler jährlich. Der Ertrag des Schulgeldes wird zur Unterstützung armer Zöglinge verwendet; außerdem wird für diesen Zweck noch ein Dispositionsquantum angenommen, das aber nicht über 30 Thlr. jährlich auf den Kopf der aufzunehmenden Präparandenzahl zu bemessen ist.

Die Anstalt hat zwei fest angestellte Lehrer, deren Einer der Vorsteher derselben ist und wöchentlich 26 Stunden zu ertheilen hat; der andere hat wöchentlich 30 Stunden zu ertheilen. Sofern Mehrstunden nöthig sind, können besonders zu remunerirende Hülfslehrer angenommen werden.

Die Besoldung des ersten Lehrers ist auf 6 bis 800 Thlr., im Durchschnitte 700 Thlr. neben freier Wohnung in der Anstalt, die des zweiten auf 4 bis 600 Thlr., im Durchschnitt 500 Thlr. neben

einer Mieths-Entschädigung von 10 pC. des Gehaltes zu bemessen. Für Remunerationen sind höchstens 300 Thlr. zu gewähren. Es empfiehlt sich, die Vorsteher zunächst aus dem Kreise der Seminarlehrer zu wählen, damit die Unterrichtsarbeit der jungen Anstalten von vornherein in das richtige Verhältniß und in lebendige Beziehung zum Seminar trete.

Die Verwaltungskosten (Besorgung der Reinigung, Heizung &c. 50 Thlr., Schreibmaterialien, Porto 15 Thlr., Central- und Provinzial-Schulblatt 5 Thlr.) sind auf etwa 70 Thlr. zu bemessen.

Für Lehrmittel sind jährlich etwa 100 Thlr. zu gewähren. Im Uebrigen sind die Bedürfnisse und die Verhältnisse der einzelnen Anstalt für deren Etat maßgebend. Für den Unterrichtsbedarf genügen 2 Lehrzimmer und 1 Musikzimmer; die Wohnung für den ersten Lehrer (Vorsteher) wird auf 3—4 Zimmer angenommen.

Die Kosten für die erste Einrichtung einer Anstalt sollen einschließlich der Beschaffung einer kleinen Orgel den Betrag von 1000 Thlr. nicht überschreiten.

U. 24,517. (C.-Bl. 1873 S. 421—423.)

Demnach giebt es eine dreifache Weise der Vorbereitung für das Seminar: a. bei einzelnen Lehrern, b. in privaten Anstalten, c. in Königlichen Präparanden-Anstalten.

a. Die Vorbildung bei einzelnen Lehrern kann nicht nur des herrschenden Lehrermangels wegen, sondern auch darum nicht ganz entbehrt werden, weil andernfalls eine Anzahl begabter junger Leute dem Lehrerberufe verloren gingen, welche zu arm sind, um ihre Vorbereitung für das Seminar außerhalb ihres Wohnortes zu suchen. Dem Mißbrauche einzelner Lehrer, welche diese Präparanden als Gehülfen in ihren Schulen beschäftigen, ist gewehrt.

b. Privat-Präparanden-Anstalten bestehen zu Drengfurth, Hohenstein, Sensburg, Jastrow, Löbau in Preußen; Berlin, Kyritz, Jüterbogk, Potsdam, Spiegelmanufactur, Schönebeck, Köpnick, Staupitz, Guben, Züllichau, Bärwalde, Sommerfeld, Letschin, Cottbus, Altdöbern in Brandenburg; Ratzebuhr in Pommern; Rostarschewo in Posen; Neumarkt, Rothenburg in Schlesien; Osterwiek, Barby, Osterburg, Eisleben, Elsterwerda, Weißenfels, Mühlhausen in Sachsen; Selsingen, Mittelnkirchen, Elze in Hannover; Holzwickede, Soest, Petershagen, Schildesche, Langenhorst in Westfalen; Homberg, Schlüchtern, Frankenberg, Sontershausen, Burghaun in Hessen-Nassau; Brühl, auf dem Schmiedel bei Simmern, zu Barmen, Elberfeld, Götterswickersham, Orsoy in der Rheinprovinz. Dieselben werden theils von Gemeinden, theils von einem Vereine von Geistlichen oder von Lehrern unterhalten, theils auch stehen sie in Verbindung mit andern Erziehungsanstalten. Die von Seminarlehrern

geleiteten Privat-Präparanden-Anstalten rühren zum größten Theile aus älterer Zeit her und sind gegründet worden, weil es dem betreffenden Seminare an Zöglingen fehlte. Sie sind der Regel nach gesucht, werden aber nur in besonderen Ausnahmefällen unterstützt und dürfen nur eine beschränkte Anzahl von Zöglingen aufnehmen; endlich ist der Unterricht der Seminarlehrer an denselben, wo er überhaupt unvermeidlich ist, auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt.

Sofern die privaten Präparanden-Anstalten sich nicht an Seminarorten befinden und mit dem Seminar in Verbindung stehen, gehört ihre Beaufsichtigung in das Ressort der Königl. Regierungen; dieselben sind jedoch zugleich der Revision durch einen Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums unterworfen.

Das Centralblatt enthält im Jahrgang 1874 S. 391 Nr. 112 und S. 655 Nr. 230 Entwürfe von genehmigten Verträgen; der letztere von diesen lautet:

Zwischen der Königlichen Regierung zu N. und dem Rector N. zu N. ist über die Begründung und Fortführung einer Privat-Präparanden-Anstalt folgender Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Rector N. zu N. übernimmt vom (Tage) ab die Verpflichtung, geeignete Zöglinge zum Eintritt in die Schullehrer-Seminarien des Staates, insbesondere des Regierungsbezirks N. beziehungsweise der Provinz N., vorzubereiten.

§ 2.

Als Ziel der Vorbereitung gilt, die nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 für die Aufnahmeprüfung an Seminarien vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten an die Präparanden zu vermitteln.

Der Lehrplan, nach welchem die Anstalt arbeitet, wird von der Königl. Regierung im Einvernehmen mit dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N. festgestellt.

§ 3.

Der Rector N. als Vorsteher der Privat-Präparanden-Anstalt zu N. hat die zur Durchführung des Lehrplanes erforderlichen Lehrkräfte heranzuziehen; jedoch ist zur Annahme eines jeden Lehrers die Genehmigung der Königl. Regierung erforderlich.

§ 4.

Es wird Schulgeld erhoben; dasselbe wird bedürftigen Zöglingen theilweise oder ganz erlassen.

§ 5.

Die Anstalt steht unter der Ober-Aufsicht der Königl. Regierung, doch muß sie sich auch der Revision durch einen von dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N. ernannten Commissarius unterwerfen.

§ 6.

Als Gegenleistung für die von dem Rector N. übernommene Verpflichtung gewährt die Unterrichts-Verwaltung bei einer Zahl von mindestens 20 Zöglingen vom (Tage) ab einen Zuschuß von jährlich — Thlrn, welcher in vierteljährlichen Raten postnumerando an den Vorsteher der Anstalt Rector N. gezahlt wird.

Ergiebt sich am Schlusse des Jahres, daß die Zahl der Zöglinge abgenommen hat, so tritt eine entsprechende Verminderung dieses Zuschusses ein.

§ 7.

Am Schlusse jedes Schuljahres hat der Vorsteher der Anstalt einen Verwaltungsbericht an die Königl. Regierung zu erstatten.

§ 8.

Die Vertragschließenden behalten sich beiderseitig eine vierteljährliche Kündigung dieses Vertrages dahin vor, daß die Kündigung vor Ablauf des Jahres oder vor dem 1. Juli zu erfolgen hat und alsdann der Vertrag Ende März des folgenden beziehungsweise Ende September desselben Jahres erlischt.

Dazu werden noch folgende Bemerkungen gemacht:

1. Es versteht sich von selbst, daß die Anstalt, bezw. deren Vorsteher für die nöthigen Unterrichtsräume, deren Heizung, Reinigung und Ausstattung mit Utensilien, sowie für die zur Durchführung des Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel zu sorgen hat, weshalb es einer Erwähnung dieser Punkte im Vertrage nicht bedarf.
2. Ebensowenig sind in letzterem Bestimmungen über die Unterbringung der Zöglinge, die Höhe des Schulgeldes, die Einnahme, welche der Vorsteher für sich in Anspruch nimmt, die Remunerationen der Lehrer, die Verwendung des Staatszuschusses zu treffen, da es der Unterrichts-Verwaltung zunächst nur darauf ankommt, gehörig vorgebildete Seminar-Präparanden aus der Anstalt hervorgehen zu sehen, und es ihr fern liegt, den Vorsteher bezw. die an Einrichtung und Fortführung der Anstalt gemeinsam betheiligten Lehrer in der freien Bewegung zur Erreichung des vorgesteckten Zieles zu beschränken (cfr. Circular-Verfügung vom 9. Juli 1873 — S. oben S. 129 bis 131).

3. Nicht minder bleibt in dem Vertrage die Gewährung einer etwa nothwendigen einmaligen Beihülfe zum Zwecke der ersten Einrichtung der Unterrichtslocalien, zur Anschaffung musikalischer Instrumente u. dergl. unerwähnt.

c. Die Königlichen Anstalten, deren Einrichtung in der Verf. vom 19. Juli genau angegeben ist, sollen zugleich Musteranstalten sein und dadurch für die übrigen Präparanden-Anstalten Normen geben. Die Ausstellung eines Reverses (wie von den Seminaristen) wird von den Zöglingen der Königl. Anstalten nicht verlangt.

Berlin, den 26. September 1872.

Auf den Bericht vom 10. d. M., betreffend einen für die Zöglinge der Präparanden-Anstalt in N. von den Eltern oder Vormündern derselben auszustellenden Revers, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es bis auf Weiteres bei dem zur Zeit der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar auszustellenden Reverse sein Bewenden haben mag.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1872 S. 694.)
U. 31,211.

Diese Bestimmung ist wiederholt durch Verfügung vom 17. November 1874. U. III 12,935 (C.-Bl. 1873 Seite 700).

Königliche Präparanden-Anstalten sind bis jetzt theils eröffnet, theils in der Entstehung begriffen zu:

Pr. Stargardt in Preußen; Plathe, Mocker, Bartin, Richtenberg in Pommern; Paradies, Lissa, Rogasen, Tscharnikau in Posen; Landeck, Schmiedeberg, Oppeln, Rosenberg, Ziegenhals, Zülz in Schlesien; Quedlinburg in Sachsen; Barmstedt, Apenrade in Schleswig-Holstein; Diepholz, Aurich, Melle in Hannover; Laasphe in Westfalen; Fulda, Herborn in Hessen-Nassau; Simmern in der Rheinprovinz.

Außerdem sind mit den Seminarien zu Kreuzburg, Pilchowitz, Peiskretscham und Ober-Glogau Präparanden-Klassen als 4te oder Vorklassen organisch verbunden.

[4]) Dies wird natürlich erst zu erreichen sein, wenn es gelungen sein wird, den Lehrermangel zu überwinden, zu dessen Beseitigung in den letzten beiden Jahren fünfzehn Seminare eröffnet worden sind und im nächsten Jahre noch sechs Seminare zur Eröffnung kommen werden.

[5]) Ein Verzeichniß der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare findet sich weiter unten bei der das Seminarwesen betreffenden Verfügung B. 2314.

[6]) Die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung finden auch — natürlich mit den erforderlichen Modificationen — ihre Anwendung auf das Gouvernanten-Institut und das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Berlin, den 21. März 1873.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai der betreffenden Königlichen Regierung, resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen Nachrichten über beide Anstalten, welche der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, unter dem Bemerken verwiesen, daß die Prüfung für das Seminar durchgängig, diejenige für das Gouvernanten-Institut in Beziehung auf Religion künftig nach Maßgabe meiner Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October v. J. (U. 2,313) stattfinden muß, im laufenden Jahre jedoch die Anforderungen an die Aspirantinnen noch nicht mit aller Strenge erhoben werden sollen.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

Bekanntmachung. (C.-Bl. 1873 S. 166—167.)
U. 8,860.

Bezüglich der Einrichtung der Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig vgl. Ctbl. pro 1859 S. 77 bis 84 und S. 405 bis 413; pro 1873 S. 227.

Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren.

§ 1.

An jedem Schullehrer-Seminar findet alljährlich einige Zeit vor dem Beginn des neuen Cursus eine Aufnahmeprüfung statt. Der Termin derselben wird seitens des Provinzial-Schul-Collegiums durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2.

Zu der Prüfung sind alle Aspiranten, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthaltes am Seminar ausreichenden Mittel führen können und das vorschriftsmäßige Alter erreicht haben, zuzulassen, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben.

§ 3.

Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Seminardirector, welcher die eingereichten Atteste (vgl. § 4) zu prüfen und auf Grund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Aspirant, welcher die Prüfung bereits drei Mal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen.

§ 4.

Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein) [1],
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben [2]), doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzial-Schulcollegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

---

[1]) Die Seminare in dem ehemaligen Herzogthum Nassau (Reg. Bez. Wiesbaden) sind nach Lage der dortigen Gesetzgebungen nicht für Zög-

linge einer bestimmten Confession eingerichtet, neuerdings ist das Seminar zu Posen nach Rawitsch verlegt worden und hat dort paritätischen Charakter erhalten. Uebrigens sind die Seminare für evangelische, katholische, lutherische (Prov. Hannover und Schleswig-Holstein), reformirte (Aurich, Neuenhaus) Zöglinge eingerichtet; doch dürfte einem Aspiranten um seines Bekenntnisses willen die Aufnahme in irgend ein Seminar kaum verweigert werden. Die Aufnahme eines Lutheraners in ein evangelisches Seminar ist ausdrücklich gestattet.

Berlin, den 22. October 1872.

Unter Mittheilung der Eingabe des Pastors N. vom 9. d. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß dem Präparanden N., wenn er sonst die für die Aufnahme in die Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminarien gestellten Anforderungen erfüllte und die ausdrückliche Erklärung abgab, daß er sich den Anstaltsordnungen mit Ausnahme des gemeinschaftlichen Abendmahlsgenusses unterwerfen wolle, ungeachtet seiner Zugehörigkeit zu der unter dem Breslauer Oberkirchencollegium stehenden lutherischen Kirchengemeinschaft die Aufnahme in das Seminar zu N. hätte gestattet werden können.

Abschrift dieses Erlasses habe ich der Königlichen Regierung zu N. mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. C.-Bl. 1872, S. 756—757.
U. 32,868.

²) Altersdispensation ist zulässig, wenn nicht mehr als sechs Monate fehlen.

Berlin, den 3. Mai 1873.

In Berücksichtigung der in dem Bericht vom 21. v. M. vorgetragenen besondern Umstände will ich genehmigen, daß diejenigen sechs Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahmeprüfung bestanden, aber das vorschriftsmäßige Alter noch nicht erreicht haben, in das Seminar zu N. aufgenommen werden.

Für künftige Fälle bestimme ich bis auf Weiteres, daß Präparanden, welche körperlich gehörig entwickelt sind und hoffen lassen, daß sie die Prüfung mit befriedigendem Erfolge bestehen werden, zu derselben von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zugelassen werden dürfen, wenn ihnen bis zum Prüfungstermine an dem vorschriftsmäßigen Alter von 17 Jahren nicht mehr als drei Monate fehlen. Fehlen mehr als drei Monate, so bedarf es für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung meiner Genehmigung. Aspiranten, die das vorschriftsmäßige Alter erst sechs Monate nach dem Prü-

fungstermin erreichen, sowie solche, bei denen die eine oder die andere der beiden oben erwähnten Voraussetzungen nicht zutrifft, sind ohne Weiteres von der Theilnahme an der Prüfung auszuschließen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien. (C.-Bl. 1873 S. 279.)
U. 16,200.

§ 5.

Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befundenen Aspiranten werden einer ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebniß die schließliche Entscheidung abhängt.

§ 6.

Die Prüfung wird von dem Seminarlehrercollegium unter Vorsitz eines Commissars des Provinzial-Schul-Collegiums abgehalten. Den Kreis-Schulinspectoren und den Präparandenbildnern des Bezirks ist es gestattet, derselben beizuwohnen [1]).

[1]) Bei den Seminaren, welche sich an dem Sitze einer Regierung oder (in Hannover) eines Consistoriums befinden (Königsberg, Cöslin, Bromberg, Breslau, Erfurt, Hannover, Stade, Aurich, Osnabrück) steht es selbstverständlich den Reg.- und Schuläthen frei, auch wenn sie keinen amtlichen Auftrag haben, der Aufnahmeprüfung beizuwohnen.

§ 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine kleine Ausarbeitung zu fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß ihre Lösung ganz kurz gegeben werden kann und nicht mehr Zeit als zwei bis drei Minuten erfordert [1]). Die Prüfungs-Commission ist befugt, solche Prüflinge, deren Unreife sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos herausgestellt, von der ferneren Prüfung auszuschließen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit

Ausschluß der Schulkunde. Jeder Seminarlehrer prüft in den Gegenständen, in denen er im Seminar unterrichtet. Die Prüfung ist thunlichst vor dem ganzen Collegium abzuhalten. Im andern Falle werden so viele Gruppen gebildet, als Examinatoren vorhanden sind; jedoch muß jeder Examinand, über dessen Reife unter den Prüfenden eine Verschiedenheit der Ansichten hervortritt, in denjenigen Gegenständen, in denen er zu schwach erscheint, noch einmal vor dem ganzen Collegio geprüft werden.

[1]) Bei diesen kurzen Fragen ist es zweckmäßig, die Examinanden nur die Antworten aufschreiben zu lassen; z. B. bei Fragen aus der Geschichte die Namen, die Jahreszahlen, bei arithmetischen Aufgaben das Facit (vgl. Schmid Encyclopädie, Thl. X S. 163).

§ 8.

Bei der Beurtheilung sind die Leistungen in

1) Religion, 2) Sprache, 3) Rechnen und Raumlehre,
4) Musik, 5) Realien und Geschichte

je unter eine gemeinsame Hauptcensur zu bringen. Aspiranten, welche in einer dieser Hauptcensuren das Prädicat „ungenügend“ erhalten haben, sind zurückzuweisen, sofern sie sich nicht in den übrigen Gegenständen derart unterrichtet erwiesen haben, daß eine Ergänzung ihrer Lücken in dem betreffenden Fache von ihnen erwartet werden darf. Wenn die unzureichenden Leistungen in der Musik im Mangel an Gehör begründet sind, so kann gleichwohl die Aufnahme stattfinden. Wegen ungenügender oder ganz mangelnder Vorbildung eines Aspiranten im Orgelspiele darf demselben die Aufnahme nicht verweigert werden.

§ 9.

In der Aufnahmeprüfung haben die Examinanden die nachstehend bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

a. in Religion:

Die Evangelischen:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes, einschließlich der zum Verständnisse derselben erforderlichen Kenntniß des Schauplatzes derselben. Der Aspirant muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen. Derselbe muß ferner den dem Religions-Unterrichte im Seminar zu Grunde liegenden

Katechismus [1]) mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Geboten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunsers die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können. Er muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Mosis, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu ertheilen im Stande sein. Er muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Verfasser Rechenschaft geben können.

Die Katholischen:

Der Examinand soll im Stande sein, die heiligen Thatsachen des alten und neuen Testamentes im Anschlusse an die Fassung eines guten Historienbuches mit sinngemäßer Betonung zu erzählen: eine solche Kenntniß von dem Schauplatze besitzen, wie sie zum Verständnisse des Einzelnen erforderlich ist; im Auffinden der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Uebung zeigen, Zahl, Eintheilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen. Er muß wortgetreue Kenntniß des größeren Diöcesan-Katechismus erlangt, Verständniß des Wort- und Sachinhaltes und Uebung im Wiedergeben der einzelnen Gedanken mit anderen Worten und nach eigener Fassung erlangt haben. Er soll zwanzig Liedertexte auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter Betonung und ebensolchem Ausdrucke vortragen können; auch dürfen ihm die Diöcesan- und die vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie jene Gebete nicht fremd sein, deren Verrichtung dem katholischen Christen geboten ist.*)

[1]) d. h. den kleinen lutherischen, den Heidelberger oder den Unionskatechismus.

b. im Deutschen:

1. Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre. Präparand muß die einzelnen Regeln 2c. an Sprichwörtern und an Muster-

*) Evangelischer Katechismus. Herausgegeben von der Rheinischen Provinzial-Synode. Elberfeld, 1860.

sätzen aus den Schriften der deutschen Dichter und Volksschriftsteller nachweisen können.

2. Er muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen können und über das Gelesene Rechenschaft zu geben, die einzelnen Wörter zu bestimmen, die Sätze zu bestimmen und zu analysiren vermögen.

3. Er muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Classikern kennen gelernt haben und einige Gedichte erzählenden Inhalts von Schiller, Uhland, Rückert rc., die seinem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können [1]).

4. Er muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihm gegeben ist, oder in seinem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

[1]) Das Lesebuch für deutsche Lehrerbildungsanstalten von Kehr und Kriebitzsch Thl. I, Gotha 1874, ist für Präparanden-Anstalten zu empfehlen.

c. im Rechnen:

Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens. Stoff: die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen und mit gemeinen und mit Decimalbrüchen, Regel de tri, die bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der zusammengesetzten Theilungs- und Mischungsrechnung. Elementare Lösung algebraischer Aufgaben. Der Aspirant muß zu selbstständiger, sicherer und schneller Lösung der ihm gestellten Aufgaben befähigt sein und zeigen, daß er Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewonnen habe.

d. in der Raumlehre:

Elemente der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnungen.

e. in der Geographie.

Allgemeine Bekanntschaft mit den fünf Erdtheilen und Weltmeeren, nähere mit derjenigen Europas und specielle mit der deutschen. Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie.

f. in der Geschichte:

Die Hauptsachen aus der alten Geschichte (wie der trojanische Krieg, die Perserkriege, die Blüthe Griechenlands, Alexander der Große, die Gründung Roms, die Könige, die Vertreibung der Tarquinier, Camillus, die Gallier, die punischen Kriege u. s. f.). Die

Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums, die Völkerwanderung; nähere Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte bis zur Gegenwart. Verständniß des Zusammenhangs ist nicht zu fordern, ebensowenig Vollständigkeit der Daten [1]), sondern es genügt, wenn der Präparand die Geschichte bis dahin in guten Lebensbildern gelernt hat, dagegen ist Sicherheit des Wissens, namentlich auch in Bezug auf die Hauptdata unbedingte Forderung.

[1]) Vergl. indeß § 32 des Lehrplanes für die Volksschule; die dort geforderte Kenntniß des Zusammenhanges der vaterländischen Geschichte in den beiden letzten Jahrhunderten muß selbstverständlich auch der Seminar-Aspirant nachweisen.

g. in der Naturkunde:

Die Naturgeschichte der drei Reiche soll der Präparand an hervorstechenden Typen und Familien kennen gelernt haben; nähere Bekanntschaft mit den Culturpflanzen, den Giftpflanzen und mit der Fauna und Flora der Heimath. Die wichtigsten physikalischen Lehren. Die Elemente der Chemie. Es ist wünschenswerth, daß der Präparand auf der Grundlage des Experimentes gelernt hat.

h. im Schreiben:

Fertigkeit im Schnellschönschreiben und im Schreiben mit Kreide an die Wandtafel. Präparand muß in all seinen Schriftsätzen eine deutliche, reine und ordentliche Handschrift haben.

i. im Zeichnen:

Freihand- und Linear-Zeichnen; einige Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

k. in der Musik.

Im Gesange soll der Präparand je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und der bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen können. Der Gesang muß von groben Verstößen gegen Intonation, Tact, Accentuirung und Aussprache frei sein. Auch soll Aspirant bereits einige Uebung besitzen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Im Clavierspiele soll er sämmtliche Tonleitern in Dur und Moll mit dem richtigen Fingersatze fest einstudirt haben, einige leichte

memorirte Stücke, Etüden, Sonatinen vortragen, auch leichte Claviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Im Violinspiele soll Präparand die gebräuchlichsten Dur- und Molltonleitern in der ersten Lage und bei mäßigem Tempo mit Reinheit ausführen, die aus dem Gedächtnisse zu singenden Choräle und Volkslieder auf der Violine vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Noten unmittelbar abspielen können; Correctheit in den Grundlagen der Technik des Instrumentes ist überall erstes Erforderniß.

In der allgemeinen Musiklehre genügt die Kenntniß der verschiedenen Schlüssel, Tact- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervallehre und der Tonverwandtschaften.

In der Harmonielehre soll der Präparand den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimenaccord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen können.

Im Orgelspiele muß er die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgesetzten vierstimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtniß vortragen können.

l. im Turnen:

Im Turnen muß der Aspirant sämmtliche in dem Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen verzeichneten Uebungen auszuführen im Stande sein.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

II. B. Das Schullehrer-Seminar [1] [2] [3] [4].

Berlin, den 15. October 1872.

Die angeschlossene Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare tritt an die Stelle der Regulative und Erlasse vom 1. October 1854, 19. November 1859 und 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden. Die in den Paragraphen 19 bis 30 der Lehrordnung vorgeschriebenen höheren Ziele werden sich an denjenigen Anstalten, welche über die nach den bisherigen Bestimmungen maßgebenden Grenzen bereits hinausgegangen sind [5], sowie überall da baldigst erreichen lassen, wo eine gute Präparandenbildung vorarbeitet.

Andere Anstalten können erst dann, wenn ihnen besser vorgebildete Aspiranten zugeführt werden, die ihnen gestellte neue Aufgabe lösen. Es wird ihnen daher eine Uebergangszeit gelassen werden müssen.

Demgemäß sind die Seminar-Directoren zu veranlassen, baldigst auf Grund des Normal-Lehrplanes einen Plan für ihre Anstalt aufzustellen und die etwaigen Abweichungen von dem Normalplane näher zu begründen. Diejenigen Lehrpläne, welche sich den Bestimmungen des Normal-Lehrplanes in Bezug auf die den einzelnen Lehrgegenständen zugewiesene Stundenzahl und die Lehrziele einfach anschließen, sind ohne weiteres zu genehmigen, diejenigen aber, welche Aenderungen enthalten, mit der Aeußerung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bis zum 1. März nächsten Jahres hierher einzureichen, damit die Arbeit nach dem neuen Lehrplane möglichst bald beginnen kann.

Wo in der zweiten und der dritten Klasse mit der Ausführung des neuen Lehrplanes früher vorgegangen werden kann, ist dies unbedenklich zu gestatten; dagegen ist in der ersten Klasse der einmal begonnene Cursus ohne Störung zu Ende zu führen.

Der Lehrplan wird die Einführung neuer Lehrbücher in den

meisten Gegenständen nöthig machen. Es ist wünschenswerth, aber nicht geboten, daß sich die Anstalten einer Provinz über die Auswahl verständigen und gemeinsame Vorschläge machen. In jedem Falle sind die Anträge in Betreff der einzuführenden Lehrbücher zugleich mit dem Berichte über die Lehrpläne hierher einzureichen.

Bereits durch Rescript vom 31. Mai 1871 sind Berichte über die Bedürfnisse der Seminare in Rücksicht auf die Ausstattung des physikalischen Cabinets, beziehungsweise des chemischen Laboratoriums eingefordert worden. Die damals gestellten Anträge werden durch die gegenwärtigen Bestimmungen wesentliche Modificationen erleiden müssen. Zudem beschränken sich die Bedürfnisse der Seminare in Bezug auf die Ergänzung ihrer Lehrmittel nicht überall auf das Gebiet der Physik und Chemie. Auch die Bibliotheken werden mehrfach zu vervollständigen sein. Es sind daher hierüber zunächst weitere motivirte Anträge von den Seminar-Directoren einzufordern und mit einer gutachtlichen Aeußerung des Provinzial-Schul-Collegiums hierher einzureichen [6]). Endlich will ich binnen einer Frist von sechs Monaten einem näheren Bericht über die Haus-Ordnungen der einzelnen Seminare nebst Vorschlägen über deren Reform entgegensehen [7]) [8]) [9]).

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover.
B. 2314.

---

[1]) In dem nachstehenden Verzeichnisse sind die Seminare, welche seit 1872 neu errichtet oder erweitert worden sind, mit *) bezeichnet, letztere mit dem Zusatz: (erw.); die Namen der Seminare, welche Externats- oder gemischte Einrichtung haben, sind gesperrt gedruckt, letztere mit dem Zusatz: (gem.); die Namen der privaten Lehrerbildungs-Anstalten sind lateinisch gedruckt und ebenso wie diejenigen der Seminare, welche erst 1875 ins Leben treten, nicht mit laufender Nummer versehen.

I. Provinz Preußen. a. **Reg.-Bez. Königsberg**: 1. Braunsberg, katholisch; 2. Preuß. Eylau, evangelisch; 3. Friedrichshof, evang.*) (erw.); 4. Königsberg, evang*), erw.; 5. Waldau, evang; b. **Reg.-Bez. Gumbinnen**: 6. Angerburg, evang.; 7. Karalene, dsgl; c. **Reg.-Bez. Danzig**: 8. Berent, kath. (die

Umwandlung in ein Internat ist im Werke); 9. **Marienburg**, evang; d. **Reg.=Bez. Marienwerder**: 10. Preuß. Friedland, evang.; 11. Graudenz, kath.; 12. **Löbau**, evang.*); 13. **Tuchel**, kath.*);

II. **Provinz Brandenburg.** a. **Stadt Berlin**: 14. evang. **Seminar für Stadtschulen**; 15. evang. **Lehrerinnen=Seminar** (verbunden mit der Augusta=Schule); — jüdische Lehrer-Bildungsanstalt des Talmud-Thora-Institutes (verbunden mit der jüdischen Gemeindeschule unter Leitung des Rectors Horwitz, Centralblatt 1865 S. 24 ff.). b. **Reg.=Bez. Potsdam**: 16. Cöpenick, evang.; 17. Kyritz, dsgl.; 18. **Neu=Ruppin**, evang.*); 19. Oranienburg, evang.; c. **Reg.=Bez. Frankfurt a/O.**: 20. **Alt=Döbern**, evang.; 21. Drossen, evang.; 22. **Königsberg i. d. N.**, evang.*); 23. Neuzelle, evang;

III. **Provinz Pommern.** 24. Cammin, evang.*); 25. Pölitz, dsgl.; 26. **Pyritz**, dsgl.*) (erw.); b. **Reg.=Bez. Cöslin**: 27. Bütow, evang.; 28. Cöslin, dsgl.; 29. Dramburg, dsgl.*); c. **Reg.=Bez. Stralsund**: 30. Franzburg, evang.; 31. Gingst, evang. (Hülfs=Sem.);

IV. **Provinz Posen.** a. **Reg.=Bez. Posen**: 32. Koschmin, evang.; 33. Paradies, kath.; 34. Posen, Lehrerinnen=Seminar paritätisch; 35. **Rawitsch**, paritätisch (1874 von Posen dahin verlegt); b. **Reg.=Bez. Bromberg**: 36. Bromberg, evang; 37. Exin, kath.;

V. **Provinz Schlesien.** 38. Breslau, kath; 39. **Habelschwerdt**, dsgl.; 40 Münsterberg, evang.; **Oels**, evang.*) w. 1875 eröffnet; 41. Steinau a/O., evang.; b. **Reg.=Bez. Liegnitz**: 42. Bunzlau, evang.; 43. Liebenthal, kath.; 44. Reichenbach O.=L., evang.; 45. Sagan, dsgl.*); c. **Reg.=Bez. Oppeln**: 46. Creutzburg, evang. (hat 4 Klassen, von welchen die unterste eine Präparandenklasse darstellt); 47. Ober=Glogau, kath. (hat eine Vorbereitungsklasse); 48 **Oppeln**, kath.*); 49. Peiskretscham, kath. (hat eine Vorbereitungsklasse); 50. Pilchowitz, dsgl. (hat eine Vorbereitungsklasse); 51. **Rosenberg** kath.*); 52. **Ziegenhals**, dsgl.*); 53. **Zülz**, dsgl.*) (Die Anstalten ad 48, 51, 52, 53 sind zunächst nur auf 10 Jahre errichtet, zur Beseitigung des augenblicklichen Lehrermangels in Oberschlesien.);

VI. **Provinz Sachsen.** a. **Reg.=Bez. Magdeburg**: 54. Barby, evang.; 55. Halberstadt, dsgl.; 56. Osterburg, dsgl.; b. **Reg.=Bez. Merseburg**: 57. Delitzsch, evang.*); 58. Droyßig, evangelisches Lehrerinnen=Sem. und Gouvernanten=Institut (Das Seminar bildet Volksschullehrerinnen, das Gouvernanten=Institut Lehrerinnen an höhere Mädchenschulen. Die Aufnahme=Bedingungen sind abgedruckt im Centralblatt, Jahrgang 1859 S. 405 bis 409.);

59. Eisleben, evang.; 60. Elsterwerda, dsgl.; 61. Weißenfels, dsgl.; c. Reg.=Bez. Erfurt: 62. Erfurt, evang. (die Einrichtung eines Externates ist im Werke); 63. Heiligenstadt, kath.;

VII. **Provinz Schleswig=Holstein.** 64. Eckernförde, evang.; 65. Tondern, dsgl.; 66. Segeberg, dsgl.; — Uetersen, evang.*), wird 1875 eröffnet;

VIII. **Provinz Hannover.** a. **Landdrostei=Bezirk Hannover**: 67. Hannover, evang.*) (gem.); Bildungs-Anstalt für jüdische Lehrer. C.=Bl. 1867. S. 483; 68. Wunstorf, evang.*; b. **Landdrostei=Bez. Hildesheim**: 69. Alfeld, evang.*) (gem.); 70. Hildesheim, kath; c. **Landdrostei=Bez. Lüneburg**: 71. Lüneburg, evang.*) (gem.); d. **Landdrostei=Bez. Osnabrück**: 72. Neuenhaus, evang. Lehrerbildungsanstalt (hat nur wenig Zöglinge und soll eingehn, sobald das Seminargebäude zu Aurich vollendet ist); 73. Osnabrück, evang. (eine erhebl. Vermehrung der Anzahl der Zöglinge und damit verbunden die Einrichtung einer gemischten Anstalt ist im Werke); — (ausserdem besteht ein bischöfliches Seminar zu Osnabrück); — e. **Landdrostei=Bez. Stade**: 74. Stade, evang.*) (gem.); — Verden, evang.*), soll nach Beberkesa verlegt werden, sobald dort der Bau vollendet ist. — f. **Landdrostei=Bez. Aurich**: 75. Aurich, evang.;

IX. **Provinz Westfalen.** a. **Reg.=Bez. Münster**: 76. Langenhorst, kath.; 77. Münster, kath. Lehrerinnen=Seminar. — Ein neues kath. Seminar für den Reg. Bez. Münster und den Landdrosteibezirk Osnabrück wird zu Warendorf gebaut; dorthin soll auch die Anstalt zu Langenhorst übergeführt werden. Die jüdische Lehrerbildungs-Anstalt der Marcks-Haindort'schen Stiftung. C.=Bl. 1865, S. 27, 1866, S. 498. b. **Reg.=Bez. Minden**: 78. Büren, kath.; 79. Paderborn, kath. Lehrerinnen=Seminar; 80. Petershagen, evang.; c. **Reg.=Bez. Arnsberg**: 81. Hilchenbach, evang.; 82. Soest, desgl.;

X. **Provinz Hessen=Nassau.** a. **Reg.=Bez. Cassel**: Cassel, jüdisches Seminar. C.=Bl. 1869, S. 215; 83. Fulda, kath.; 84. Homberg, evang.; 85. Schlüchtern, evang.; b. **Reg.=Bez. Wiesbaden**: Die Seminare des ehemaligen Herzogthums Nassau sind paritätisch; 86. Dillenburg*); 87. Montabaur; 88. Usingen.

XI. **Rheinprovinz und Hohenzollern.** a. **Reg.=Bez. Coblenz**: 89. Boppard, kath.; 90. Neuwied, evang.; b. **Reg.=Bez. Düsseldorf**: 91. Elten, kath.*), soll nach Vollendung des Baues zu Wittlich dorthin verlegt werden; 92. Kempen, desgl.; 93. Mettmann, evang.*); 94. Mörs, desgl. — Xanten, kath. Lehrerinnen=Seminar wird 1875 eröffnet. Für ein drittes evangelisches Seminar ist die Stadt Rheydt in Aussicht genommen. c. **Reg.=Bez.**

Cöln: 95. Brühl, kath.; **d. Reg.=Bez. Trier**: 96. Ottweiler, evang.*); Saarburg, kath. Lehrerinnen Seminar*). Das frühere Hülfsseminar zu Trarbach ist aufgelöst worden; **e. Reg.=Bez. Aachen**: Cornely=Münster, kath., im Bau*); Linnich, kath.*).

[2]) In den letzten Jahren haben die persönlichen und amtlichen Verhältnisse der Seminarlehrer, theils im Zusammenhang mit den Gesetzen, welche die unmittelbaren Staatsbeamten überhaupt angehen, theils für sie besonders eine neue Regelung erfahren.

a. In ersterer Hinsicht 1.) durch das Gesetz vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, sowie 2.) durch das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmitelbaren Staatsbeamten;

b. in letzterer Hinsicht 1) durch den Normal=Etat vom 31. März 1873, sowie 2) durch die aus Anlaß desselben und des § 2 der Seminarordnung vom 15. October 1873 erlassenen Verfügungen und 3) durch einige im weiteren Zusammenhange mit denselben stehenden Bestimmungen.

a. 1. Das Gesetz vom 27. März 1872 lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 2.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung

angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 3.

Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomiecommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gensdarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§ 5.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6.

Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214) zur Anwendung.

§ 7.

Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{80}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkonmens.

§ 9.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§ 10.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Präsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt.

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgestellt wird, zur Anrechnung gebracht.

3) Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Commissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratificationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne solche Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Rthlr. beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 11.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., vom 22. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 12.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dauer der Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 14.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (Gesetz-Samml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (GesetzSamml. S. 153) und 24. October 1848 (Gesetz-Samml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (Gesetz-Samml. S. 1619) oder,

2) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder

3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder

4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte Behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder

5) als Lehrer (§. 6.) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§ 15.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des activen Militairdienstes hinzugerechnet.

§ 16.

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preußischen oder im Reichsheer oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 18.

Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nnr unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19.

Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter:

   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder

   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;

2) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 20.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem

Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departements-Chef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§ 22.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departements-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister.

§ 23.

Gegen diese Entscheidung (§ 22.) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges, nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) offen.

§ 24.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunct festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22.) bekannt gemacht worden ist.

§ 25.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 26.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§ 28.

Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berech-

tigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionair im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§ 29.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 30.

In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellgung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§ 31.

Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nach-

kommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33.

Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Secretaire oder Volontaire bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34.

Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheil übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35.

Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetz-Samml. 1855 S. 33) in Kraft.

§ 36.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37.

Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur antheiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpuncte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtiges Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

(Ges.-Samml. 1872 XVII. S. 268 Nr. 7987.)

Anm.: Die Verordnung vom 28. Mai 1846 betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, bestimmte in § 13:

Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichtes erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben (vgl. v. Rönne, das Unterrichtswesen II S. 118).

Dieser § 13 ist nicht als im Widerspruche mit der Vorschrift unter Nr. 1a. in § 19 des Gesetzes vom 27. März 1872 zu erachten und demgemäß nicht den Bestimmungen beizurechnen, welche nach § 38 am letzteren Orte am 1. April 1872 außer Kraft geteten sind. —

a.2. Da nach § 4 al. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 („Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben, oder anstatt derselben Miethsentschädigungen beziehen.") die Seminarlehrer keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, so kommt für diese nur § 6 al. 2 dieses Gesetzes in Betracht: „Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes vom 27. März 1872) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I—V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung, bezw. eine Miethsentschädigung erhalten." Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses wird in Gemäßheit von § 1 des Gesetzes nach folgendem Tarif bemessen:

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin. Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	V. Thlr.
I. Beamte der 1. Rangklasse . . .	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	300	220	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte zweiter Klasse bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Localbehörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

(Ges.-Samml. 1873 XV. S. 209 Nr. 8128.)

Bezüglich der Abtheilung, deren Sätze für die Seminarlehrer in Ansatz zu bringen sind, ist verfügt:

Berlin, den 11. August 1873.

Auf den Bericht vom 18. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß bei Pensionirung der Lehrer ꝛc. der Schullehrer und Lehrerinnen-Seminare für die freie Wohnung oder Miethsentschädigung gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Mai cr. (Ges.-Samml. S. 209), nach

der gemäß § 2 alin. 3 loc. cit. zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir getroffenen Vereinbarung

für den ersten, oder Oberlehrer der Durchschnitt der Abtheilung III des Tarifs zu dem gedachten Gesetz,

und

für die zweiten und folgenden ordentlichen und Uebungsschul-Lehrer und die Hülfslehrer, sowie für die Ober-, ordentlichen und Hülfslehrerinnen der Durchschnitt der Abtheilung IV dieses Tarifs

in Ansatz kommt.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 29,660. (C.-Bl. 1873 S. 667.)

b.1. Normal-Etat*)

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

A. bei dem Seminar für Stadtschulen in Berlin:

1) für den Director . . . . 1800 Thlr.
2) für den ersten Lehrer . . . . 1400 "

*) Die Besoldungsverhältnisse der Seminar-Directoren und Lehrer hatten die erste allgemeine und gleichmäßige Ordnung erfahren durch den Normal-Etat vom 1. Februar 1864 (C.-Bl. 1865 S. 28). Es wurden in demselben folgende Kategorien unterschieden: A. Directoren, B. ordentliche Lehrer, C. Musterlehrer und Lehrer an den Uebungsschulen, D. Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen. Innerhalb der Abtheilung B. waren Stellengehälter normirt. Im Jahre 1871 wurde dem Landtage ein neuer Normal-Besoldungs-Etat vorgelegt, welcher nach denselben Prinzipien gearbeitet war, aber höhere Sätze normirte (C.-Bl. 1872 S. 493). Der Referent der Büdget-Commission im Abgeordnetenhause rügte an diesem Etat, daß in demselben nicht ersichtlich werde, inwiefern man besondre Gehaltssätze für diejenigen Lehrer, bei welchen eine wissenschaftliche Bildung vorausgesetzt werden müsse, ausgeworfen habe. Das Abgeordnetenhaus beschloß demnach in der 39. Sitzung v. 28. Febr. 1872. „Die Königl. Staatsregierung aufzufordern, mit dem Etat für das Jahr 1873 einen andern Normal-Besoldungs-Etat für die Seminare vorzulegen, durch welchen die Gehälter für die Directoren der Lehrerinnen-Seminare, für die Lehrerinnen und für die wissenschaftlichen Lehrer in ein richtigeres Verhältniß gebracht werden." Aus Anlaß dieses Beschlusses wurde der neue Etat aufgestellt, vom Landtage in der 51. Sitzung v. 26. Febr. 1873 angenommen und demnächst am 31. März 1873 Allerhöchst vollzogen. Ueber eine auf Abänderung des Normal-Etats gerichtete Petition ging das Haus der Abgeordneten in der 43. Sitzung v. 14. Februar 1874 zur Tagesordnung über (Stenograph. Berichte S. 1087, Drucksachen Nr. 146 S. 909).

3) für die übrigen Lehrer 600 Thlr. bis 1200 Thlr., im Durchschnitt . . . . 900 Thlr.

B. bei den übrigen Schullehrer-Seminarien und den Lehrerinnen-Seminarien zu Droyßig, Münster und Paderborn:

1) für die Directoren 1200 Thlr. bis 1600 Thlr., im Durchschnitt . . . . 1400 Thlr.
2) für die ersten Lehrer 800 Thlr. bis 1100 Thlr., im Durchschnitt . . . . 950 „
3) für die übrigen Lehrer einschließlich der Uebungsschullehrer und der vollbeschäftigten Hülfslehrer 400 Thlr. bis 800 Thlr., im Durchschnitt . . 600 „
4) für die Lehrerinnen 250 Thlr. bis 500 Thlr., im Durchschnitt . . . . 375 „

Der Durchschnittsgehaltsatz der Lehrerstellen A. Nr. 3, sowie der Director-, Lehrer- und Lehrerinnenstellen B. Nr. 1 bis 4, so oft Mal genommen als Stellen der betreffenden Kategorie vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die zulässige Gesammtsumme — Normal-Etats-Summe — der Besoldungen.

§ 2.

Innerhalb der Normal-Etats-Summe und in den Grenzen der Minimal- und Maximal-Besoldungs-Sätze sind die Besoldungen der Stellen § 1 B. Nr. 1, § 1 B. Nr. 2, § 1 B. Nr. 3 und § 1 B. Nr. 4, jede dieser Kategorien unter sich, übertragbar.

Die Bewilligung der einzelnen Besoldungen innerhalb der im § 1 festgesetzten Grenzen, mit Ausschluß der fest normirten Besoldungen im § 1 A. Nr. 1 und 2 erfolgt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstalten und der Anciennetät durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

§ 3.

Neben der Normalbesoldung (§ 1), mithin ohne Anrechnung auf dieselbe, wird den Directoren, Lehrern und Lehrerinnen freie Wohnung, oder wo diese nicht vorhanden ist, eine baare Entschädigung gewährt.

Der Werth der Natural-Wohnungen wird überall zu 10 pCt. der Besoldung berechnet, die baare Entschädigung aber gleichfalls mit 10 pCt. der Besoldung bewilligt.

§ 4.

Andere Emolumente werden, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder besondere Rechtsverhältnisse entgegen stehen, bei Neu-Anstellungen, Ascensionen und Bewilligung von Gehaltszulagen 2c. zur Seminarkasse eingezogen. Natural-Emolumente, welche aus

besonderen Gründen beizubehalten sind, wie z. B. die Theilnahme einzelner Lehrer und Lehrerinnen an der Anstaltsbeköstigung, werden mit ihrem wirklichen Werth auf die Besoldung (§ 1) in Anrechnung gebracht.

Ueber die Beibehaltung solcher Emolumente hat in jedem einzelnen Falle zwischen den Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen eine Vereinbarung stattzufinden.

§ 5.

Die Bezüge aus den von Seminar-Directoren, Lehrern und Lehrerinnen etwa versehenen anderen Aemtern (Pfarrstellen 2c.) kommen in der Regel auf die Besoldung (§ 1) in Anrechnung. In wieweit von der Anrechnung derartiger Bezüge ausnahmsweise abzusehen, ist in jedem einzelnen Falle von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Finanz-Minister zu bestimmen.

§ 6.

Der Unterricht in den technischen Gegenständen, als Turnen, Schwimmen, Zeichnen, Gartenbau 2c. wird von den etatsmäßigen Lehrern, und nur insoweit, als dieselben dazu nicht im Stande sind, durch außerordentlliche Hüfslehrer ertheilt.

Die etatsmäßigen Lehrer erhalten für diesen Unterricht nur ausnahmsweise, wenn sie anderweitig vollbeschäftigt sind, eine besondere Remuneration, welche ebenso wie die Remuneration der außerordentlichen Hülfslehrer für jedes Seminar nach dem obwaltenden Bedürfniß von den Ministern der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten besonders festgesetzt wird.

Berlin, den 31. März 1873.

Wilhelm.
gez. Camphausen. Falk.

(C.-Bl. 1873 S. 222—223.)

Die Grundsätze des Normal-Besoldungs-Etats, sowie das Verfahren bei Wiederbesetzung erledigter Stellen betreffend, ist folgende Verfügung ergangen:

Berlin, den 14. Juli 1873.

Die Berichte der Königlichen Provinzial-Schulcollegien, welche in neuester Zeit bei mir in Bezug auf die Wiederbesetzung erledig-

ter, sowie auf die Gründung neuer Stellen an den Königlichen Schullehrer-Seminaren eingegangen sind, haben mich davon überzeugt, daß die beiden ersten Paragraphen des Normal-Etats vom 31. März d. J. vielfach mißverstanden worden sind, und daß insbesondere der prinzipielle Unterschied zwischen diesem und den Normal-Etats von 1865 und von 1872 nicht überall richtig erkannt wird. Derselbe besteht darin, daß die letzteren jeder Stelle ein bestimmtes Einkommen zuwiesen, während der Normal-Etat vom 31. März d. J. das gesammte Lehrerpersonal der Seminare in drei Kategorien — 1) Directoren, 2) erste Lehrer und 3) übrige Lehrer einschließlich der Uebungslehrer und vollbeschäftigten Hülfslehrer — theilt und dadurch dem Diensteinkommen den Charakter eines, wenn auch nicht ausschließlich, so doch wesentlich vom Dienstalter abhängigen persönlichen Gehaltes giebt. Während früher der Uebergang von einer Stelle zur andern, vom Uebungslehrer bis zum Director hinauf durch alle Zwischenstufen nur durch eine Beförderung vermittelt wurde, geschieht eine solche jetzt nur beim Uebergang aus einer der drei bezeichneten Kategorien (§ 1 B. 1, § 1 B. 2, § 1 B. 3) in die andre. Innerhalb derselben Kategorie regelt sich das Diensteinkommen nach der Anciennetät der Lehrer unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstalten.

Hieraus ergiebt sich Folgendes: Beim Ausscheiden eines Lehrers von einer Anstalt findet ein Aufrücken der übrigen Lehrer derselben Kategorie an derselben Anstalt in das frei gewordene Gehalt nicht statt.

Wenn ein Lehrer versetzt wird, ohne zugleich in eine höhere Kategorie befördert zu werden (aus § 1 B. 3 in B. 2; aus B. 2 in B. 1), so verbleibt er der Regel nach in seinem Gehalte, auch dann, wenn er die Functionen eines Lehrers übernimmt, welcher ein höheres Einkommen genoß. Eine Ausnahme kann nur durch die Bedeutung der Anstalt, an welche er übergeht, gerechtfertigt werden.

Lehrer, welche neu in den Seminardienst treten, werden als vollbeschäftigte Hülfslehrer mit 400 Thlr., als ordentliche Lehrer mit 450 Thlr. neben freier Wohnung, bezw. Miethsentschädigung angestellt.

Wenn die Gründung einer neuen Stelle, sei es an einer älteren oder an einer erst zu errichtenden Anstalt erfolgen soll, so kommt als Durchschnittsgehalt neben freier Wohnung in Ansatz: für einen Director 1400 Thlr., für einen ersten Lehrer 950 Thlr., für einen der übrigen Lehrer 600 Thlr. und zwar der letzte Betrag auch wenn es sich für die betreffende Anstalt nur um einen Hülfslehrer handelt oder wenn ausdrücklich für dieselbe ein älterer Lehrer gesucht wird. Das Gehalt jedes einzelnen Lehrers aber, welcher dann in eine solche neu gegründete Stelle tritt, regulirt sich unter den sämmtlichen

Lehrern seiner Kategorie nach seinem Dienstalter mit Berücksichtigung der Bedeutung der Anstalt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 27,615. (C.-Bl. 1873 S. 417—418.)

b. 2. Durch die Bestimmung in § 2 der Seminar-Ordnung vom 15. October 1872, daß der Ordinarius der Uebungsschule Mitglied des Seminar-Lehrer-Collegiums ist und durch die Gleichstellung der Uebungsschullehrer mit den ordentlichen Seminarlehrern im Normal-Besoldungs-Etat, ist das Amtsverhältniß der (bisherigen) Uebungslehrer wesentlich verändert. Bisher gab es eigentliche Uebungs-Schullehrer. Diese wurden zu den Elementarlehrern gerechnet; es wurden ihnen also auch bei Dienstreisen, sowie bei Versetzungen nicht die Competenzen der anderen Seminarlehrer (Circ.-Verf. v. 26. Febr. 1866, C.-Bl. 1866 S. 229; Gesetz v. 24. März 1873, G.-S. 1873 VI S. 122. Nr. 8105, C.-Bl. 1873 S. 322), sondern diejenigen von Elementarlehrern bewilligt (Verf. vom 6. Juli 1871 U. 8227, C.-Bl. 1871 S. 405). Diese Bestimmung ist nun hinfällig geworden und gilt nur noch für die Lehrer an solchen Uebungsschulen, welche von der Ortsgemeinde unterhalten werden und dem Seminar nicht organisch eingefügt sind, wo also auch der Uebungsschullehrer nicht im unmittelbaren Staats- sondern im Gemeindedienste steht; denn Uebungsschullehrer im bisherigen Sinne giebt es nicht mehr; vergl. Verfügung U. III. 8782, al. 2.

Berlin, den 29. August 1874.

Die Stelle des Uebungslehrers ist in dem Etat nicht besonders aufzuführen, da es eine solche im bisherigen Sinne in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 und des Normal-Besoldungsetats vom 31. März v. J. nicht mehr giebt, sondern das Ordinariat der Uebungsschule nur eine Function ist, mit welcher einer der ordentlichen Lehrer des Seminars betraut wird, und welche sogar, wenn es die Verhältnisse der Anstalt nöthig machen, ohne irgend einen Wechsel im Lehrercollegium von einem Lehrer auf einen andern übertragen werden kann. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1874 S. 617.)
U. III. 8782.

Demgemäß werden auch an die Ordinarien der Uebungs-

schule bei ihrer Anstellung dieselben Anforderungen gestellt wie an die anderen Seminarlehrer.

Berlin, den 4. September 1873.

Die Berechtigung zur Anstellung als Seminarlehrer wird nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. (Prüfungs-Ordnung III. § 1) durch Ablegung der Rectoratsprüfung erworben. Die Lehrer an den Seminar-Uebungsschulen gehören zu den Seminarlehrern und muß sonach auch für eine derartige Stelle die Absolvirung der Rectoratsprüfung gefordert werden.

Der Lehrer N., welchen das Königliche Provinzial-Schulcollegium nach dem Bericht vom 25. v. M. für die Stelle eines Uebungsschullehrers am Seminar zu N. in Vorschlag bringt, befindet sich erst wenig über zwei Jahre im Schuldienst, hat die Nachprüfung noch nicht bestanden und kann schon aus diesem Grunde nicht definitiv angestellt werden. Könnte er auch nach Ableistung der Nachprüfung von der Ablegung der Prüfung für Mittelschulen nach § 2 Nr. 2. der allegirten Prüfungsordnung entbunden werden, so würde er doch, um die definitive Anstellung als Uebungsschullehrer zu erlangen, der Rectoratsprüfung sich unterziehen müssen, wodurch das Provisorium noch weiter hinaus verlängert werden würde.

Hiernach unterliegt die Berufung des ꝛc. N. nicht unwesentlichen Bedenken, wie es sich auch in Erwägung noch anderer Momente nicht empfiehlt, Lehrer, die ihre Nachprüfung noch nicht absolvirt haben, zu Uebungsschullehrern zu berufen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1873 S. 666.)
U. 33,460.

Die ordentlichen Seminarlehrer rangiren also nur nach dem Dienstalter:

Berlin, den 25. November 1874.

Auf den Bericht vom 27. v. M., die Rangverhältnisse und Amtsverrichtungen am Seminar zu N. betreffend, eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es einen eigentlichen Rang-Unterschied zwischen den ordentlichen Seminarlehrern, zu welchen auch die Ordinarien der Uebungsschulen gehören, nicht giebt. Das Diensteinkommen derselben wird in Gemäßheit der betreffenden Bestimmungen des Normal-Besoldungs-Etats vom 31. März 1873 unter Berücksichtigung des Dienstalters und der Bedeutung der Anstalt bemessen. Die Vertheilung der Lehrgegenstände und der sonstigen Verrichtungen unter die einzelnen Lehrer geschieht unter

Berücksichtigung ihrer Befähigung durch den Director, selbstverständlich nicht ohne Zustimmung, bezw. Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums.

Es steht daher ebensowenig der Uebertragung des Ordinariats der Uebungsschule zu N. an den dortigen Seminarlehrer N., als der ausschließlichen Beschäftigung des 2c. W., welcher bereits etatsmäßiger Seminarlehrer ist und dem N. in der Anciennetät vorangeht, im Seminar selbst ein Bedenken entgegen, wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium nach Anhörung des Directors N. dieselbe für wünschenswerth erachtet.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1874 S. 694.)
U. III. 12,806.

Die anderweitige Regulirung der Amtsverhältnisse der Seminarlehrer läßt auch die Anstellung von Lehrern, welche die zweite Prüfung noch nicht mit Erfolg abgelegt haben, selbst in Hülfslehrerstellen als unzulässig erscheinen.

Berlin den 11. August 1873.

Auf den Bericht vom 8. April d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß zu der Heranziehung des Schulamts-Candidaten N. zur interimistischen Verwaltung der etatsmäßigen Hülfslehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu N. vor der Berufung meine Genehmigung zu beantragen war.

Es handelt sich um die, wenn auch nur interimistische oder probeweise Besetzung einer dauernd nothwendigen, im Seminaretat unter Titel II „Besoldungen der Lehrer" in besonderer Position mit bestimmter Dotation ausgebrachten Lehrerstelle. Die Berufungen in dieselbe haben auf den Vorschlag des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums um so mehr von mir auszugehen, als nach dem Normal-Besoldungsetat vom 31. März d. J. § 1 B. Nr. 3 die vollbeschäftigten Hülfslehrer in Beziehung auf Einkommens-Regulirung den übrigen Seminarlehrern gleichgestellt sind, nach § 2 ibid. somit meinerseits die Bezüge des jedesmaligen Stelleninhabers festzusetzen sind.

Ueberdies muß schon bei provisorischer Berufung das Verbleiben des Berufenen am Seminar in Aussicht genommen werden, und kommt es demnach darauf an, daß der Nachweis der formellen Befähigung zur definitiven Anstellung im Seminardienst nach Maßgabe meiner Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. geführt wird, oder doch begründete Aussicht zur Erlangung dieser Befähigung vorhanden ist. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich,

für die Hülfslehrerstellen möglichst nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche die Wiederholungsprüfung bereits absolvirt haben.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1873 S. 466.)
U. 15,099.

Im Uebrigen wird die Stellung der Hülfslehrer in Beziehung auf ihre Beförderung zu ordentlichen Seminarlehrern und auf Gehalt durch folgende Verfügungen geregelt:

Berlin, den 17. August 1874.

Auf den Bericht vom 10. v. M. trete ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium darin bei, daß diejenigen Seminar-Hülfslehrer, welche vollbeschäftigt sind und eine demgemäß nach dem Normaletat vom 31. März v. J. normirte, im Seminaretat ausgebrachte Besoldung beziehen, ein Ausstellungs-Decret zu erhalten haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1874 S. 533.)
U. III. 8495.

Berlin, den 20. October 1874.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 20. August d. J., betreffend die Anstellung des Hülfslehrers N. in N., das Folgende.

Nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872, Prüfungsordnung III § 1 sind Seminar-Hülfslehrer zur Ablegung der Rectoratsprüfung nicht verpflichtet. Insofern etatsmäßige Stellen für sie vorhanden sind und an der Qualification der Betreffenden nichts zu bemängeln ist, findet ihre Anstellung statt und sie erhalten ein Anstellungsdecret (cfr. Erlaß vom 17. August d. J. U. III. 8495). Wenn in der Verfügung vom 14. August cr. gesagt worden ist, daß dem zum Hülfslehrer berufenen N. eine angemessene Frist zur Absolvirung der Rectoratsprüfung zu bestimmen sei, so ist nicht zu übersehen, daß dies mit dem Zusatz angeordnet ist: „wenn derselbe im Seminardienst zu bleiben beabsichtigt". Das kann nur den Sinn haben, daß 2c. N. auf Beförderung in eine

ordentliche Seminarlehrerstelle nicht zu rechnen habe, wenn er die Rectoratsprüfung nicht ablegt. Dies ergiebt sich zwar, wie das Königliche Provinzial-Schulcollegium richtig bemerkt, aus den Allgemeinen Bestimmungen, Prüfungsordnung III § 1. Da jedoch derselbe § auch gestattet, Lehrer bei ihrer Berufung in Seminarlehrerstellen von der Ablegung der Rectoratsprüfung zu entbinden, so hat der betreffende Zusatz den Sinn, daß bei dem ꝛc. N. sowie überhaupt bei keinem Hülfslehrer, wenn es sich um Beförderung in eine ordentliche Seminarlehrerstelle handelt, etwa mit Rücksicht auf die in mehrjährigem Schuldienst bewiesene Tüchtigkeit von der Rectoratsprüfung abgesehen wird. Außerdem ist zu erwägen, daß durch die Berufung zum Seminarhülfslehrer auch die Weiterbeförderung im Seminardienst indicirt ist, wenn sie auch erst realisirt werden kann, nachdem die Rectoratsprüfung absolvirt ist.

Was schließlich die Besoldung der vollbeschäftigten Hülfslehrer anlangt, so bemerke ich, daß dieselben hinter den ordentlichen Seminarlehrern rangiren und diesen in der Anciennetät nicht gleich gestellt werden können.

Hiernach erledigen sich die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegien in Betreff der Anstellung der Hülfslehrer an den Seminarien in Anregung gebrachten Fragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1874 S. 651—652.)
U. III. 10,232.

b. 3. Die Zahl der Lehrer an einem vollständig organisirten Seminar soll einschließlich des Directors und des Hülfslehrers 7 betragen.

Berlin, den 29. August 1874.

ꝛc. In den nächstjährigen Etat für des Schullehrer-Seminar zu N. ist vom 1. Januar ab die Stelle eines dritten ordentlichen Lehrers und außerdem vom 1. Juli ab die eines Directors aufzunehmen, während der vierte ordentliche Lehrer und der Hülfslehrer erst bei Eröffnung des dritten Cursus angestellt werden, so daß von da an das Lehrercollegium aus dem Director, einem ersten, vier ordentlichen und einem Hülfslehrer bestehend vollständig gebildet wäre.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1874 S. 616—617.)
U. III. 8782.

Bei Abschätzung des Bedürfnisses der Seminare an Lehrkräften hat man allerdings angenommen, daß einschließlich der Inspections- und der sogenannten Musterstunden in der Schule dem Director 16, den Lehrern durchschnittlich 24 wöchentliche Lehrstunden auferlegt werden könnten. Von einer allgemeinen Verfügung über die Zahl der Lehrstunden ist aber abgesehen worden.

Berlin, den 5. December 1874.

Die durch meinen Erlaß vom 26. Mai v. J. angeordnete Ermittelung über die Zahl der von den Seminar-Directoren und Seminar-Lehrern zu ertheilenden Unterrichtsstunden hatte den Zweck, festzustellen, ob und in wieweit an den Seminarien in Folge der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 (B. 2314.) eine Vermehrung der Lehrkräfte nothwendig sei. Die Durchschnittsberechnung hat diese Nothwendigkeit herausgestellt und die Vermehrung ist erfolgt. Ich habe indeß keine Veranlassung, jetzt die Zahl der von jedem Lehrer zu ertheilenden Unterrichtsstunden zu normiren. Es kommen in dieser Beziehung bei den einzelnen Seminarien so verschiedene Momente in Betracht, daß ich von einer allgemeinen Anordnung Abstand nehme und es dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlassen muß, unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Anstalten obwaltenden Verhältnisse selbstständig in der Sache Bestimmungen zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1874 S. 694—695.)
U. III. 13,780.

[3]) Die Zahl der Zöglinge der Seminare soll wenigstens, bis es gelungen sein wird, den gegenwärtigen Lehrermangel zu beseitigen, je neunzig bis einhundert betragen.

Berlin, den 9. Mai 1874.

Die Beseitigung des gegenwärtigen Lehrermangels ist in jüngster Zeit vorzugsweise durch Errichtung neuer Schullehrer-Seminare angestrebt worden. Es liegt auf der Hand, daß das erwünschte Ziel auf diesem Wege nicht vollständig erreicht werden kann und daß es nicht unbedenklich ist, dauernde Einrichtungen zu treffen, um vorübergehenden Uebelständen zu begegnen. Es empfiehlt sich daher zur Erwägung, ob nicht in den Bezirken, wo der Lehrermangel noch nicht überwunden ist, die Zahl der Zöglinge an den bestehenden Seminarien erhöht werden könnte. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich demgemäß, Sich über die

Ausführbarkeit einer Erweiterung derjenigen Seminare der dortigen Provinz zu äußern, welche weniger als neunzig Zöglinge haben und zugleich anzugeben, mit welchen Kosten dieselbe verbunden sein würde. Da die Seminaristen, welche über die bisherige Zahl hinaus aufgenommen würden, im Externat wohnen könnten, wird es sich voraussichtlich nur um eine Erhöhung des Unterstützungsfonds handeln.

Dem betreffenden Berichte sehe ich binnen vier Wochen entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial=Schulcollegien. (C.=Bl. 1874 S. 389—390.)
U. III. 5508.

[4]) Jedes Seminar hat einen besonderen Fonds zur Unterstützung der bedürftigen Zöglinge. In Externaten wird die Unterstützung in baarem Gelde gewährt; in Internaten theils ebenso, theils in einem Nachlasse an dem Kostgelde oder in Befreiung von der Zahlung desselben. In dem Etat der Anstalten ist der Unterstützungsfonds so berechnet, daß ein bestimmter Durchschnittssatz pro Jahr und Kopf angenommen wird (in Externaten bis 120 Mark). Die Vertheilung soll aber nicht so geschehen, daß jeder Seminarist ohne Rücksicht auf seine besonderen Verhältnisse, eine Unterstützung, gewissermaßen als festen Bedürfnißzuschuß erhält, sondern es soll die wirkliche Bedürftigkeit der Zöglinge maßgebend sein. Die in dieser Beziehung schon seit längerer Zeit geltenden Grundsätze sind durch nachstehende Verfügungen in Erinnerung gebracht worden.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Das Königliche Provinzial=Schulcollegium scheint von der Voraussetzung auszugehen, daß aus dem etatsmäßigen Unterstützungsfonds der bei 90 Zöglingen sich ergebende Durchschnittssatz jedem Seminaristen ohne Rücksicht auf seine eigenen Verhältnisse im Laufe eines Jahres an Unterstützungen gewährt werden muß. Eine solche Auffassung ist nicht zu billigen, vielmehr auch hier grundsätzlich festzuhalten, daß den wirklich bedürftigen Seminaristen event. erheblich mehr als jener Durchschnittssatz zugewendet werden kann, die besser situirten Zöglinge bei Gewährung von Unterstützungen aber weniger zu berücksichtigen, event. ganz auszuschließen sind. Es wird sich also im vorliegenden Falle zunächst fragen, ob nicht ein Theil der Seminaristen den ihnen anscheinend seither voll gewährten Durchschnittssatz an Unterstützungen je nach ihren Verhältnissen ganz oder theilweise entbehren kann, um hieraus die Unterstützungen für

die ärmeren Zöglinge aus Anlaß der jetzt liquidirten Mehrkosten entsprechend zu erhöhen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1874 S. 535.)
U. III. 7564.

Berlin, den 31. October 1874.

Bei Prüfung der Anträge auf Erhöhung der Fonds zur Unterstützung der Zöglinge der Schullehrer-Seminare und Königlichen Präparanden-Anstalten ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Seminar-Directoren und Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalten der Meinung sind, es seien allen Zöglingen der gedachten Anstalten gleiche Beträge aus den Unterstützungfonds zuzuwenden.

Diese Auffassung ist unrichtig. Es ist vielmehr bei den einzelnen Zöglingen das obwaltende Bedürfniß zu berücksichtigen und diesem entsprechend den unbemittelten oder weniger bemittelten ein höherer, als der nach dem Durchschnittssatze sich ergebende Betrag, den besser situirten Zöglingen aber eine geringere oder gar keine Unterstützung zu gewähren.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Seminar-Directoren und Vorsteher von Königlichen Präparanden-Anstalten auf diese Grundsätze aufmerksam zu machen und dieselben auch Seinerseits bei Prüfung der Anträge auf Erhöhung der Unterstützungsfonds, sowie bei Aufstellung des Etats für die in Rede stehenden Anstalten in Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien. (C.-Bl. 1874 S. 654—655.)
U. III. 12,634.

[5]) Vergl. beispielsweise Schorn, das Seminar zu Weißenfels, Gotha 1872. Giebe, das Schullehrer-Seminar zu Bromberg, Bromberg 1872.

[6]) Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat pro 1874 ein einmaliger Betrag von 15000 Thlr. zur Ergänzung der Lehrmittel bei den Schullehrer-Seminaren bewilligt worden ist, ist eine gleichmäßige Erhöhung des Fonds für Unterhaltung und Ergänzung der Lehrmittel bei sämmtlichen Schullehrer-Seminaren in Aussicht genommen, zum Theil auch bereits durchgeführt worden.

Hierauf bezüglich ist nachstehende Verfügung ergangen:

Berlin, 15. Januar 1875.

Die auf meine Verfügung vom 20. November 1873 U. 43,508 eingegangenen, die Aufstellung des Unterrichts-Titels im Etat der Schullehrer-Seminare betreffenden Berichte, haben mich erkennen lassen, daß vielfach noch in den Provinzial-Schulcollegien eine Geschäftsvertheilung stattfindet, welche eine von sachgemäßen Gesichtspuncten aus einheitlich geregelte Etats-Aufstellung erschwert. Eine solche ist nicht ausführbar, wenn diejenigen Mitglieder des Schulcollegiums, welche die innern Angelegenheiten der Seminare besorgen, an den Etatsarbeiten keinen Theil nehmen oder wenn da, wo mehrere technische Räthe die Seminarangelegenheiten bearbeiten, zwischen diesen keine Verständigung über die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung herbeigeführt wird. Die Berichte ergeben aber auch weiter und räumen zum Theil ein, daß es bisher bei Aufstellung des Etats für die Unterrichtsbedürfnisse der Seminare an leitenden Grundsätzen überhaupt gefehlt habe, daß demnach die Provinzial-Schulcollegien sich nicht selten die Anträge der betreffenden Seminardirectoren ohne nähere Prüfung angeeignet haben und daß dadurch eine sehr ungleichmäßige Versorgung der gleichartigen Anstalten innerhalb derselben Provinz herbeigeführt worden sei. Ich nehme daraus Veranlassung zu nachstehenden Bemerkungen:

Was zunächst den Umfang der Bedürfnisse anlangt, welche aus dem Unterrichtstitel der Seminare zu befriedigen sind, so ist festzuhalten, daß jedes Schullehrer-Seminar im Besitze derjenigen Lehrmittel sein muß, welche nöthig sind, damit der im Lehrplane der Anstalt vorgeschriebene Unterricht dem Zwecke derselben entsprechend ertheilt und die ihr zufallende erziehliche Aufgabe gelöst werden könne.

Demgemäß muß das Seminar mit allen zum alltäglichen Unterrichtsbetriebe erforderlichen Gegenständen, Tafeln, Lehrgeräthen, Tintenfässern, Schwämmen, Kreide und dergleichen, so ausreichend versorgt sein, daß der Erziehung der angehenden Lehrer zu Sauberkeit und Ordnung überall ihr Recht werde, und daß sich auch in dieser Beziehung die Uebungsschule als eine Musterschule erweise. Es wird daher unvermeidlich sein, daß gewisse Lehrgeräthe und Lehrmittel in mehrfachen, einige in soviel Exemplaren vorhanden seien und unterhalten werden, als Klassen da sind, damit das störende, den Sachen selbst nur schädliche Hin- und Hertragen derselben vermieden und ein gleichzeitiger Gebrauch in mehreren Klassen ermöglicht werde.

Weiterhin ist zu beachten, daß der Seminar-Unterricht in noch höherem Grade als jeder andere auf dem Wege der Anschauung, des Experimentes und der geordneten Lectüre vermittelt werden muß. Dieser Weg ist dem Schullehrer-Seminar noch besonders durch die künftige Bestimmung seiner Zöglinge vorgezeichnet, welche später nicht nur mit Lehrmitteln umgehen, sondern dieselben auch zum Theil selbst herzustellen im Stande sein sollen. In dem

Maße, wie sie das Seminar dafür befähigt, trägt es dazu bei, den einzelnen Schulgemeinden unnöthige Ausgaben zu ersparen und demnach die Ausbreitung gemeinnütziger Kenntnisse zu fördern. Es hat daher seine Schüler soweit zu führen, daß sie über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Preiswürdigkeit von Lehrmitteln ein selbstständiges Urtheil gewinnen.

Das Lehrmittel-Inventar eines Seminars muß daher über den engen Kreis dessen, was im Unterrichtsbetriebe der Anstalt selbst unentbehrlich ist, hinaus erweitert werden und bei aller dringend gebotenen Sparsamkeit doch nur aus guten, sorgfältig gearbeiteten Exemplaren bestehen. Es dürfen aber dabei die Grenzen der Volks- und Mittelschule nicht überschritten und es muß sorgfältig vermieden werden, die Seminare zu Versuchsfeldern und Museen für alle neu aufkommenden Lehrmethoden und Lehrmittel zu machen.

Neben den Bedürfnissen des Seminars sind diejenigen der Uebungsschule ins Auge zu fassen. Wo dieselbe, wie dies vielfach der Fall ist, eine Armenschule ist und das Seminar die Verpflichtung ihrer Unterhaltung übernommen hat, genügt es nicht, wenn seitens desselben für die Schreibmaterialien der Schulkinder gesorgt wird, sondern es muß auch für dieselben ein ausreichender Vorrath der eingeführten Schulbücher in ordentlichem Zustande erhalten werden. In jedem Falle aber muß die Schule die in § 9 der Allgemeinen Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 vorgeschriebene, und wenn sie mehrklassige Einrichtung hat, eine angemessen erweiterte Ausstattung haben.

Neben den eigentlichen Lehrmitteln und den Lehrgeräthen bedarf das Schullehrer-Seminar einer guten Bibliothek für die Seminarlehrer, die Seminaristen und thunlichst auch für die Seminarschüler. Wo letzteres nicht ausführbar oder aus besonderen Gründen nicht empfehlenswerth ist, muß eine Sammlung von Kinder- und Jugendschriften in die Bibliothek für die Seminaristen aufgenommen werden*).

Die Sorge für eine ausreichende, gut gewählte Lehrerbibliothek ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichnng des Unterrichtszweckes der Anstalt selbst. Da sich die meisten Seminare in kleinen Orten befinden, wo die Lehrer außerhalb ihres engeren Amtskreises wenig geistige Anregung und noch weniger die Mittel zu einer planmäßigen Weiterbildung finden, so muß ihnen die Gelegenheit dazu in der Anstalt selbst geboten werden. Indem ihnen diese eine Bibliothek zur Verfügung stellt, welche alljährlich durch

*) Merget, Geschichte der deutschen Jugendliteratur. Berlin. Verlag der Plahn'schen Buchhandlung (Henri Sauvage) 1867.

eine Anzahl hervorragender wissenschaftlicher Werke ergänzt wird, bewahrt sie dieselben vor einem Stillstand ihrer Bildung und vor Einseitigkeit ihrer pädagogischen Richtung, Gefahren, denen sie sonst leicht ausgesetzt sein könnten. Selbstverständlich wird dieser Zweck nur dann erreicht, wenn nach bestimmtem Plane ebensowohl Bücher angeschafft werden, welche es den Lehrern ermöglichen, eine wissenschaftliche Grundlage für den Unterricht zu gewinnen als solche, in welchen namentlich die jüngeren akademisch gebildeten Lehrer eine Anleitung zu methodischer Darbietung des Stoffes an die Zöglinge finden.

Wo die Bibliothek des Seminars herkömmlich die Nebenaufgabe hat, den Volksschullehrern des Ortes und der nächsten Umgebung desselben zu ihrer Fortbildung zu dienen, ist bei der Ergänzung derselben darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Die Bibliothek wird auch der Zeitschriften nicht ganz entbehren können, und werden namentlich diejenigen, welche nicht blos die vorübergehenden Tageserscheinungen zum Gegenstande haben, sondern einen bleibenden Werth in Anspruch nehmen dürfen, sowie diejenigen, welche den Fortschritten in den einzelnen Lehrdisciplinen des Seminars folgen, in der Bibliothek desselben eine Stelle erhalten müssen.

Endlich ist bei Feststellung der Bedürfnisse für den Unterrichtsbetrieb der Seminare zu beachten, daß diese auch die Aufgabe haben, Cantoren und Organisten zu bilden. Wenn auch selbstverständlich die Ergänzung der Orgeln, Pianinos und Flügel-Instrumente nicht aus demjenigen Fonds bewirkt werden kann, welcher den Anstalten zur Unterhaltung und Ergänzung ihrer Lehrmittel alljährlich zur Verfügung gestellt wird, sondern im Falle eintretenden Bedürfnisses auf dem Wege außerordentlicher Bewilligung aus Centralfonds erfolgen muß, so verbleibt doch jenem Anstaltsfonds die Ausgabe für das Stimmen und die Instandhaltung der größeren Instrumente, die Ergänzung der Geigen und die Beschaffung der Noten. Ein guter Vorrath musikalischer Werke der anerkannten Meister wird die Anstalt vor dem Eindringen werthloser Sachen und vor einseitiger Bevorzugung der eigenen Compositionen des Seminar-Musiklehrers schützen.

Mit Rücksicht auf diese mannigfachen Bedürfnisse hat sich der Herr Finanzminister damit einverstanden erklärt, daß, abgesehn von den wenigen Fällen, wo ein höherer Betrag bereits früher als nothwendig anerkannt worden ist, oder wo die besondere, etwa utraquistische Einrichtung des Seminars einen solchen rechtfertigt, für besser ausgestattete Seminare ein jährlicher Betrag von 750 Mark, für andere ein solcher von 900 Mark zur Ergänzung und Instandhaltung der Lehrmittel fortan in dem Etat der Anstalt an-

gesetzt werde und daß dieser Ansatz, bezw. die Erhöhung des gegenwärtigen Satzes bei Ablauf der bezüglichen Etatsperiode erfolge.

Der angesetzte Betrag darf indeß unter keinen Umständen überschritten werden und kommt es deshalb vor Allem darauf an, eine zweckmäßige Verwendung dieses Betrages sicher zustellen. In dieser Beziehung empfiehlt es sich, daß die Seminar-Directoren zunächst die Sätze feststellen, welche ihnen für die vorstehend bezeichneten Zwecke, d. i. für den Unterrichtsbetrieb im Seminar und der Schule, für Musikalien, für geographische, naturkundliche, physikalische Lehrmittel, für Zeichenvorlagen und Gipsmodelle, für Ergänzung der Bibliothek und für Zeitschriften, sowohl zur Instandhaltung als zu unentbehrlichen Anschaffungen erforderlich erscheinen. Demnächst haben sie in Berathung mit dem Lehrercollegium ein Verzeichniß derjenigen größeren Werke, Apparate u. s. w. anzufertigen und fortzuführen, durch deren Beschaffung sie die Lehrmittel und Sammlungen der Anstalt in den nächsten Jahren ergänzen wollen.

Damit diese Ergänzung aber auch sicher ermöglicht werde, ist alljährlich ein Betrag von 150 bis 180 Mark für einen bestimmten Lehrgegenstand, Zeichnen, Musik, Physik, oder für gewisse Theile der Bibliothek zu verwenden. Die Wahl des Gegenstandes ist durch Conferenzbeschluß zu bestimmen und dem Provinzial-Schulcollegium beim Beginne des Jahres anzuzeigen, welches nöthigenfalls eine Correctur des Beschlusses zu veranlassen oder anderweitige Bestimmung zu treffen hat. Ebenso wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium eine Mitwirkung bei Anschaffung größerer periodischer Werke, Encyclopädien u. dergl. in Anspruch nehmen, weil andernfalls eine Ueberlastung des Anstalts-Etats nach irgend einer Seite hin erfolgen könnte.

Endlich ist bei der Revision der Seminare jedes Mal auch von dem Zustande der Bibliothek, der Sammlungen und von dem Plane, nach welchem dieselben ergänzt werden, Kenntniß zu nehmen und über den bezüglichen Befund Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 14,091.

[7]) Die Revision der Hausordnungen sämmtlicher Seminare ist 1873 durchgeführt worden.

[8]) Die Seminare werden nach dreijährigem Turnus durch einen Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums revidirt.

Die durch die Circular-Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 16. Februar 1861 (B. 165) angeordneten regelmäßigen Revisionen der Schullehrer-Seminarien*) haben, wie ich aus den eingereichten Verhandlungen und Bescheiden ersehen, sich durchweg sehr förderlich und wirksam erwiesen. Ich wünsche denselben auch weiterhin die besondere Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zugewendet zu sehen. Auf der nunmehr seit sechs Jahren gewonnenen Grundlage erscheint es aber angänglich und ausreichend, den Zeitraum, innerhalb dessen die Revisionen stattfinden, zu erweitern. Ich bestimme deshalb hierdurch, daß die durch den oben allegirten Erlaß angeordneten Revisionen der Schullehrer-Seminarien fortan alle drei Jahre abzuhalten sind, und erwarte die Anzeige des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, wie für die dortige Provinz der diesfällige Turnus festgestellt ist.

Berlin, den 23. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collgien. (C.-Bl. 1867 S. 226.)
U. 22,943

9) Die pädagogischen Blätter von Kehr, ein Centralorgan für die deutschen Schullehrer-Seminare, sind empfohlen durch folgende Verfügung:

Berlin, den 6. November 1872.

Die Hofbuchhandlung von E. F. Thiemmann in Gotha giebt unter dem Titel:

„Pädagogische Blätter für Lehrerbildung und Lehrerbildungs-Anstalten"

seit Juni d. J. eine Zeitschrift heraus, welche bestimmt ist, ein Centralorgan für die deutschen Schullehrer-Seminare zu bilden und eine Verständigung unter den in ihren Ansichten über die Aufgabe und das Ziel der Lehrerbildung zur Zeit vielfach dissentirenden Schulmännern in den verschiedenen Staaten des deutschen Reiches herbeizuführen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Seminar-Directoren Seines Ressorts auf diese Zeitschrift aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien. (C.-Bl. 1872 S. 748.)
U. 34,255.

*) Centrbl. pro 1861 Seite 142.

Lehr-Ordnung und Lehr-Plan für die Königlichen Schullehrer-Seminare.

I. Die Lehr-Ordnung.

a. Die Schule.

§ 1.

Jedes Schullehrer-Seminar ist mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Uebungsschule organisch zu verbinden [1]).

§ 2.

Die Arbeit in der Uebungsschule wird unter der Aufsicht des Seminar-Directors durch einen besonderen Lehrer als Ordinarius derselben geleitet.

Diese Function ist möglichst einem ordentlichen Seminarlehrer zu übertragen. In jedem Falle ist der Ordinarius der Uebungsschule Mitglied des Seminarlehrer-Collegiums [2]).

---

[1]) Bezüglich a der Einrichtung der Seminarschule, sowie der Leistungen der Schulgemeinden für dieselbe an Orten, wo der Staat die Ortsschule oder Theile derselben übernimmt und b, wegen der Ressortverhältnisse der Seminarschule sind folgende Verfügungen ergangen:

a) Berlin, den 29. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 30. v. M. und J., die Errichtung eines Schullehrer-Seminars für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Regierung betreffend, erwiedere ich derselben Folgendes:

Die Einrichtung sowohl der mehrklassigen d. h. dreiklassigen wie die der einklassigen Uebungsschule soll ein möglichst treues Bild der besten Schule des Bezirks darstellen und den Seminaristen Gelegenheit bieten, sich in der ihnen später obliegenden Lehrthätigkeit zu üben. Hiermit fällt der Uebungsschule zugleich die Aufgabe zu, die Durchführung der allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und das Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October 1872 zu fördern.

Demnach muß die Seminarschule in N. wie anderwärts sich in Bezug auf ihre Ausstattung unbedingt nach §§ 8—11 und in Bezug auf ihre Einrichtung, Gliederung, Lectionsplan nach §§ 12 und 13 richten, während sie ihre Lehrarbeit, weil eine katholische Unterrichts-Anstalt, nach §§ 14, 22—38 zu leisten hat.

Die mehrklassige d. h. dreiklassige Uebungsschule an einem an-

deren Ort als im Seminargebäude unterzubringen, kann ich für zweckmäßig nicht erachten, auch wird es möglich sein, in dieser Beziehung bei Anfertigung der Pläne das Erforderliche vorzusehen.

Was die Frage anlangt, wie das Seminar zu einer Uebungsschule kommt, so giebt es drei Wege. Entweder geht das Seminar einen Vertrag mit der Ortsgemeinde ein oder übernimmt deren Schule resp. in größeren Orten einige Klassen derselben, oder der Staat errichtet eine für sich bestehende Schule und erhebt Schulgeld, oder endlich er gründet eine Freischule.

Die beiden letzteren Wege sind jedoch die seltneren Arrangements und nur in dem Fall angezeigt, daß die betreffende Gemeinde in den Abschluß eines Vertrages nicht willigt, und scheinen unter den in N. bestehenden Verhältnissen überhaupt nicht ausführbar. Es wird demnach ein Vertrag mit der Gemeinde, auf Grund dessen die Schule unbedingt und unbeschränkt in das Ressort des Provinzial-Schulcollegiums übergeht, zu schließen sein.

Hierbei ist daran festzuhalten, daß die Gemeinde, wenn sie das Seminar haben will, die Summme zu gewähren hat, um welche sich durch Einrichtung der Uebungsschule ihre Ausgaben für Schulzwecke (Beschaffung von Lehrkräften, Localen, Unterrichtsmitteln rc.) vermindern. Der Königliche Schulinspector wird, wozu das Schulaufsichtsgesetz das Recht giebt, alsdann seiner Pflichten entbunden, und der Director des Seminars übernimmt die Pflichten desselben als natürlichen Ausfluß seines Amts.

Einer derartigen Vereinbarung steht auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 nicht entgegen.

Der definitiv angestellte Lehrer der Ortsschule tritt, wenn er irgend dazu qualificirt ist, in das Amt des Uebungsschullehrers, unter dessen Leitung die Seminaristen unterrichten.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere in die Wege zu leiten. In den unter Vorbehalt meiner Genehmigung abzuschließenden Vertrag aber ist der Vorbehalt aufzunehmen, daß das darin getroffene Abkommen bei Verlegung, Auflösung oder Umgestaltung des Seminars nichtig sei. Ueber das Ergebniß erwarte ich baldthunlichst Bericht.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 168—169.)
U. 1415.

b) Berlin, den 20. Januar 1873.

Aus den auf meinen Circular-Erlaß vom 14. März v. J. von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien erstatteten Berichten hat

sich ergeben, daß die Seminar-Uebungsschulen schon jetzt im Allgemeinen als zum Ressort der genannten Provinzial-Behörden gehörig angesehen und so behandelt worden sind. Nachdem inzwischen durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. (Lehrordnung für die Königlichen Schullehrer-Seminarien § 1) festgesetzt worden ist, daß jedes Seminar mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Uebungsschule organisch zu verbinden ist, kann es fortan nicht zweifelhaft sein, daß für derartige Schuleinrichtungen die Königlichen Provinzial-Schulcollegien die zuständigen Aufsichtsbehörden sind. Es kommen indeß auch Einrichtungen vor, welche dieser Bestimmmung nicht entsprechen, und wie sie unter dem Einflusse concreter Verhältnisse getroffen worden sind, werden sie sich nicht ohne Weiteres in den normalen Zustand überführen lassen. In diesen Fällen wird es, sofern ein anderweites Ressortverhältniß besteht, einstweilen dabei zwar sein Bewenden behalten müssen. Es sind aber zur Herstellung vorschriftsmäßiger Uebungsschulen sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und wo die bezüglichen Verhandlungen mit den Betheiligten bereits begonnen haben, diese möglichst rasch zum Abschluß zu fördern.

Es kommt darauf an, überall klare Verhältnisse zu schaffen und jedes Seminar in den Besitz einer Schuleinrichtung zu setzen, bei welcher die praktische Ausbildung der angehenden jungen Lehrer in vollem Umfange sich ermöglichen läßt.

Hiernach ist das Erforderliche, event. unter Mitwirkung der Königlichen Regierungen zu veranlassen, und erwarte ich, wo die Beseitigung von Unzuträglichkeiten und die Abwehr unberechtigter Ansprüche und Einflüsse auf Hindernisse stößt, in jedem einzelnen Falle besonderen Bericht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 27,364. (C.-Bl. 1873 S. 167—168.)

². a) Wegen der Stellung des Ordinarius der Schule siehe oben Anm. 2 b, 2 zu der General-Verfügung.

b) Es liegt im Interesse einer einheitlichen Leitung der Schule, sowie der Uebung der Seminaristen im selbstständigen Unterrichte, daß neben dem Ordinarius der Schule nicht noch andre ständige Lehrer an der Schule arbeiten; dagegen ist es geboten, daß die ordentlichen Seminarlehrer in ihren Fächern einige Stunden in der Schule übernehmen. Bezüglich der Zahl der Lehrer an der Schule ist verfügt:

Berlin, den 8. Juli 1873.

Den mittels Berichtes vom 21. v. M. vorgelegten Verhandlungen mit dem Magistrate und dem bürgerschaftlichen Collegium

zu N. vermag ich meine Zustimmung nicht zu ertheilen. Die von diesen geforderte Anstellung eines ständigen Lehrers für jede Klasse der Seminarschule macht nicht nur einen ungerechtfertigten Kostenaufwand nöthig, sondern ist auch mit der zweckmäßigen Einrichtung und einheitlichen Leitung der Einweisung der Seminaristen in den praktischen Schuldienst unverträglich.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1873 S. 466—467.)
U. 24,599.

b. Das Seminar.

§ 3.

Der Unterrichtscursus im Seminar dauert drei Jahre[1]).

An denjenigen Anstalten, wo derselbe bis jetzt eine kürzere Dauer hat, ist die Einrichtung des dreijährigen Cursus anzustreben.

[1]) Die Einführung des dreijährigen Cursus ist seit 1854 mit großer Consequenz erstrebt (vgl. Centralbl. 1871 S. 643 ff.) und in den letzten Jahren auch da, wo es bis dahin nicht anging, durchgeführt worden, so daß Seminare mit ein- oder zweijährigem Cursus nur noch ausnahmsweise als vorübergehende Einrichtungen bestehen, wie z. B. zu Lüneburg und Stade, wo die dreijährigen Curse bereits eingerichtet sind und die einjährigen nur noch 2 Jahre hindurch neben ihnen weiter arbeiten sollen.

§ 4.

Es ist die Aufgabe der Unterstufe — dritte Klasse —, die von den verschiedensten Bildungsstätten her zusammengekommenen Zöglinge zu gleichmäßiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern. Dieselben sollen gelehrt werden, ihre Kenntnisse zu ordnen, zu ergänzen und selbstständig zu reproduciren. In eine Beziehung zur Uebungsschule treten die Seminaristen auf dieser Stufe noch nicht.

Auf der Mittelstufe — zweite Klasse — erhalten die Zöglinge diejenige Erweiterung ihrer Kenntnisse, deren sie bedürfen, damit sie dieselben später lehrend mittheilen können. In der Schule hören sie den Lectionen der Seminarlehrer zu, leisten in diesen, sowie in den Pausen Helferdienste und versuchen sich in eigenen Lehrproben.

Auf der Oberstufe — erste Klasse — findet die Unterweisung

der Seminaristen ihren Abschluß, wobei denselben zugleich Anleitung für ihre selbstständige Weiterbildung gegeben wird; außerdem übernehmen sie unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer und des Ordinarius der Uebungsschule fortlaufenden Unterricht in derselben.

Es ist dafür zu sorgen, daß kein Seminarist weniger als sechs und mehr als zehn Schulstunden wöchentlich zu ertheilen habe, und ebenso, daß keiner die Anstalt verlasse, ohne Gelegenheit erhalten zu haben, sich im Unterrichte in Religion, im Rechnen, im Deutschen, im Singen und in einem der anderen Lehrgegenstände zu üben.

Es muß daher wenigstens drei Mal im Jahre ein Wechsel in der Arbeitsvertheilung eintreten.

Mit dem Wechsel in der Arbeitsvertheilung unter den Seminaristen ist jedes Mal eine Prüfung in den einzelnen Klassen der Schule vor dem Seminar-Lehrercollegium zu verbinden, welche die von dem Unterrichte zurücktretenden Seminaristen abnehmen und welcher die in denselben neu eintretenden beiwohnen.

§ 5.

Die im Unterrichte durchgearbeiteten Pensa werden vom Lehrer allwöchentlich in ein dafür eingerichtetes Klassenbuch eingetragen, welches sowohl bei außerordentlichen Revisionen als auch bei den Schlußprüfungen als Anhalt dient. Die Schlußprüfungen werden am Ende jedes Semesters vor dem Lehrercollegium gehalten und verbreiten sich über sämmtliche Unterrichtsgegenstände.

§ 6.

Am Ende eines Cursus gehen sämmtliche Mitglieder desselben ohne weiteres in den nächst höheren über. Hat ein Seminarist die Befähigung dazu nicht erworben, so ist seine Entlassung von der Anstalt beim Provinzial-Schulcollegium zu beantragen; doch kann statt derselben die Genehmigung dafür nachgesucht werden, daß er den Cursus seiner Klasse noch einmal durchmache, wenn sein Zurückbleiben nicht von ihm verschuldet ist.

§ 7.

Die beiden unteren Klassen erhalten wöchentlich je 24, die erste 14 Stunden mit Ausschluß derjenigen in den technischen und den facultativen Gegenständen.

§ 8.

Der Unterricht in allen Gegenständen, welche im Lehrplane der Volksschule vorkommen, sowie derjenige in der Pädagogik ist obligatorisch für alle Zöglinge.

In wie weit einzelne Zöglinge vom Unterrichte im Orgelspiele, sowie ferner diejenigen Zöglinge, denen trotz unzureichender oder völlig mangelnder Vorbildung in der Musik die Aufnahme in das Seminar gestattet worden ist, von dem Musikunterricht überhaupt oder von einzelnen Zweigen desselben zu dispensiren sind, ist in jedem einzelnen Falle durch Conferenz-Beschluß festzustellen.

§ 9.

In der französischen, beziehungsweise in der englischen oder lateinischen Sprache wird facultativer Unterricht ertheilt.

An diesem sollen indeß Zöglinge, die in der betreffenden Sprache noch keinen Anfang gemacht haben, nur bei besonderer Begabung ausnahmsweise theilnehmen dürfen.

In der Regel ist die französische Sprache zum Lehrgegenstande zu wählen.

§ 10.

Der Unterricht, welchen die Seminaristen empfangen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu ertheilen haben werden. Es ist bei demselben ebensosehr auf Correctheit in der Darbietung des Stoffes durch den Lehrer, als auf solche in der mündlichen und schriftlichen Reproduction desselben seitens des Schülers zu halten.

Das Dictiren ist ebenso ausgeschlossen wie das Nachschreiben der Seminaristen während des Vortrages des Lehrers. Dem Unterrichte soll jedoch möglichst in allen Gegenständen ein kurzer Leitfaden zu Grunde liegen.

Die Unterweisung giebt überall zugleich mit dem Stoffe auch die Methode und leitet zu selbstständiger Durchdringung desselben an. In allen Lehrstunden, nicht nur in dem deutschen Sprachunterrichte werden die Seminaristen in freier, zusammenhängender Darstellung des durchgenommenen Pensums geübt.

§ 11.

Zur Förderung der Unterrichtsarbeit dient dem Seminar neben einer guten Bibliothek, einem physikalischen Cabinet und wo es sein

kann, einem chemischen Laboratorium eine zweckmäßige Zusammenstellung der beachtenswerthesten, resp. bewährtesten Lehr- und Veranschaulichungsmittel.

§ 12.

Wo die Einrichtung einer Seminaristen-Bibliothek [1]) sei es auch nur in Form einer besonderen Abtheilung der ganzen Büchersammlung noch nicht durchführbar ist, wird mindestens dafür Sorge getragen, daß neben den Bedürfnissen der Seminarlehrer auch diejenigen der Zöglinge in der Bibliothek Berücksichtigung finden. Diese erfordern sowohl die Anschaffung von Büchern, in denen die Seminaristen einen würdigen Unterhaltungsstoff, als von solchen, in denen sie eine geeignete Ergänzung des Unterrichtsstoffes oder eine musterhafte Darstellung desselben finden. Es gehören dahin diejenigen Werke unserer Classiker, sowie der hervorragendsten Dichter und Volksschriftsteller neuerer und neuester Zeit, welche dem Verständnisse der Seminaristen zugänglich sind und den Bildungszweck des Seminars fördern; ferner einige Quellenschriften für die Geschichte der Pädagogik und zwar neben den bedeutendsten Arbeiten der hervorragenden Pädagogen der letzten drei Jahrhunderte, wie sie in guten Sammelwerken, z. B. der pädagogischen Bibliothek von Karl Richter dargeboten sind, auch Muster guter Jugendschriften von den ersten Versuchen derselben aus der Zeit der Philanthropisten bis zur Gegenwart [2]). Endlich gehören dahin die Muster populärer Darstellungen aus den Gebieten der Welt- und Vaterlandskunde, wie der Culturgeschichte, also Schriften von Schleiden, Tschudi, Masius, Brehm, Roßmäßler, Ruß, Hartwig, Müller, von Varnhagen, Adami, Werner Hahn, Ferd. Schmidt [3]), Wildenhahn, W. Baur, Freitag, Riehl, Zusammenstellungen wie die von Grube u. s. w.

---

[1]) Eine von dem Seminardirector Dr. Schumann zu Alfeld gearbeitete Instruction für Anlegung und Fortführung von Seminar-Bibliotheken findet sich Centralblatt 1873 S. 713 ff.

[2]) Empfohlen: Deutsche Jugend von Lohmeyer.

Berlin, 12. August 1874.

Die seit dem Jahre 1872 von dem Schriftsteller Julius Lohmeyer hierselbst unter Mitwirkung hervorragender Schriftsteller und Zeichner in illustrirten Monatsheften herausgegebene

Zeitschrift: „Deutsche Jugend" empfiehlt sich durch die Angemessenheit des dargebotenen Stoffes und durch die Ausführung der beigegebenen Holzschnitte. Dieselbe ist daher ebensowohl als Muster guter Jugendliteratur zur Aufnahme in die Bibliotheken der Schullehrer-Seminare, wie zur Verwendung als Prämie, namentlich in Mädchenschulen vorzüglich geeignet.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien ꝛc. ꝛc. veranlasse ich demgemäß, die Seminardirectoren der Provinz und die Vorstände der mittteren und höheren Mädchenschulen Ihres Verwaltungsbezirkes auf die genannte Zeitschrift aufmerksam zn machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, sowie die Königlichen Regierungen der Monarchie, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 6121. (C.-Bl. 1874. S. 536.)

[3]) Die Empfehlung einiger Werke aus der vaterländischen Geschichte vgl. Anm. zu § 32 der die Volksschulen betreffenden Verfügung.

§ 13.

Die Benutzung der für die Privatlectüre der Seminaristen ausgewählten Bücher wird planmäßig geordnet und im Unterrichte controlirt; die Veranstaltungen sind derart zu treffen, daß die Zöglinge die Wahl zwischen Gleichartigem haben und nur das Lesen solcher Werke, deren Verwerthung im Unterrichte unentbehrlich erscheint, wie z. B. Lessings Minna von Barnhelm, Schillers Wallenstein, Göthes Hermann und Dorothea, Pestalozzis Lienhard und Gertrud obligatorisch gemacht wird.

§ 14.

Es ist den Seminaristen auch anderweitige Gelegenheit und Anleitung zu geben, in privaten Vereinigungen wie gemeinsamen Lesestunden an Sonntag-Abenden, musikalischen Uebungen, botanischen Excursionen eine gegenseitige Förderung ihres Bildungszweckes herbeizuführen.

§ 15.

Mindestens einmal im Monate wird der Unterricht an einem vollen Schultage ausgesetzt. Die dadurch gewonnene Gelegenheit zu zusammenhängender selbstständiger Beschäftigung darf nicht durch

Ertheilung von besonderen Aufgaben für diesen Tag verkümmert werden.

§ 16.

Bei Aufstellung des Lections-Planes wird dafür Sorge getragen, daß die Seminaristen durch ihre Beschäftigung in der Uebungsschule nicht in dem Unterrichte, den sie selbst noch empfangen, verkürzt werden; die Lehrstunden der ersten Klasse fallen daher ausschließlich, die der zweiten wenigstens theilweis in Zeiten, wo in der Uebungsschule nicht unterrichtet wird.

§ 17.

Der Unterricht im Seminar wird nach einem für jede Anstalt besonders aufgestellten Lehrplane [1]) ertheilt, für welchen ebenso wie für die Einführung neuer Lehrbücher [2]) ministerielle Genehmigung nöthig ist. Soweit es die Verhältnisse des Seminars gestatten, hält der Lehrplan desselben die nachstehend für die einzelnen Gegenstände bezeichneten Aufgaben und Ziele inne [3]).

---

[1]) Die Ueberbürdung der Seminaristen ist bei der Aufstellung des Lehrplanes zu vermeiden.

Berlin, den 3. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 6. Mai d. J., den Lehrplan und die Lehrbücher in den dortigen Seminaren betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Einführung einer 5ten Religionsstunde in den Lectionsplan der zweiten Klasse sämmtlicher Seminare und einer dritten Geschichtsstunde in denjenigen der zweiten Klasse des Seminars zu N. nicht zulässig ist, weil sie ohne Ueberbürdung der Seminaristen nicht ausgeführt werden kann. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 21,073.

[2]) Bezüglich der einzuführenden Lehrbücher ist nachstehende Verfügung (U. 11,733) an das hiesige Provinzial-Schulcollegium ergangen:

Berlin, den 10. April 1873.

Auf die Berichte vom 7. Februar und vom 14. März d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß beim Unterrichte in den Seminaren der Provinz Brandenburg die nachgenannten Lehrbücher im Brauch bleiben, bezw. neu eingeführt werden.

Im Deutschen: H. Masius, Deutsches Lesebuch für höhere Unterrichtsanstalten 2. und 3. Theil; Otto Lange, Deutsches Lesebuch für höhere Schulen 1. und 2. Theil; E. und F. Wetzel, Leitfaden für den Unterricht in der Deutschen Sprache; Engelien, Schulgrammatik der neuhochdeutschen Sprache, und Kluge, Geschichte der Deutschen National-Litteratur.

In der Geschichte: Stahlberg, Leitfaden für den Unterricht in der Geschichte; Pierson, Leitfaden der preußischen Geschichte; D. Müller, Geschichte des deutschen Volkes.

In der Geographie: Daniel, Lehrbuch der Geographie; Viehof, Leitfaden für den geographischen Unterricht in höheren Lehranstalten.

In der Raumlehre: Kambly, Planimetrie und Stereometrie; Adam, Lehrbuch der ebenen und körperlichen Geometrie mit besonderer Berücksichtigung des Construirens und Rechnens.

In der Naturkunde: Thomé, Lehrbuch der Zoologie; Thomé, Lehrbuch der Botanik; Hellmuth, Elementar-Naturlehre bearbeitet von Reichert, und Schödler, das Buch der Natur.

Im Französischen: Plötz, Elementargrammatik der französischen Sprache; Plötz, Syntax und Formenlehre der neufranzösischen Sprache; Plötz, Uebungen zur Erlernung der französischen Syntax; Plötz, lectures choisies; französische Chrestomathie; Plötz, manuel de la littérature française.

Was den Religionsunterricht anlangt, so empfiehlt es sich, wie das Königliche Provinzial-Schulcollegium mit Recht geltend macht, nicht, einen in Frage und Antwort ausgearbeiteten Katechismus bei demselben zu benutzen; es genügt, demselben den Text des kleinen lutherischen Katechismus nebst einem Spruchbuche, etwa dem Bunzlauer, zu Grunde zu legen; ebenso scheint ein besonderer Leitfaden für die Kirchengeschichte und eine Auslegung der geistlichen Lieder, wie die Wangemann'sche, entbehrlich. Für die Einführung in das evangelische Kirchenlied ist ein geeignetes Schulgesangbuch nicht in Vorschlag gebracht worden. Es ist demnach überall das am Seminarorte im kirchlichen Gebrauche befindliche Gesangbuch zu benutzen. In der biblischen Geschichte sind die Historienbücher von Kurtz und von Wendel, da sie bereits eingeführt sind, auch fernerhin zu gebrauchen. Zur Einführung der heiligen Geschichte von H. Kurtz bedarf es dagegen der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenraths; sobald dieselbe erfolgt sein wird, behalte ich mir weitere Verfügung vor*).

Für den Unterricht in der Pädagogik ist durch die inzwischen erschienene Geschichte der Pädagogik von Schorn ein geeignetes Lehrbuch gefunden.

*) Die Genehmigung zur Einführung von Kurtz, heilige Geschichte, ist nicht ertheilt worden.

Der für die Litteraturkunde noch empfohlene Leitfaden von Dietlein ist für den vorgeschlagenen Gebrauch nicht geeignet.

Endlich gebe ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium anheim, die Zahlenlehre von Weiland, die Anweisung von Böhme und die bezüglichen Schriften von Adam, Stubba, Hentschel und Menzel zu empfehlen und die Auswahl eines dieser Bücher den Seminaren frei zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Falk.

(C.-Bl. 1873 S. 331—332.)

[3]) Wegen der Unterrichtssprache in den Seminaren der Prov. Posen ist folgende Verfügung ergangen:

Posen, den 31. Mai 1874.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 30. v. M. die leitenden Gesichtspuncte bezüglich der Unterrichtssprache beim Religionsunterricht und bezüglich des polnischen Sprachunterrichts in den Seminarien der hiesigen Provinz hingestellt hat, ordnen wir nunmehr Nachstehendes an.

Da einerseits die nicht deutschen Seminaristen des Deutschen so weit mächtig sein müssen, daß ihnen das Verständniß des in deutscher Sprache ertheilten Religionsunterrichts keine Schwierigkeiten machen kann, die angehenden Lehrer aber auch im Stande sein müssen, überall da, wo dem § 2 der Bestimmungen vom 27. October v. J*) gemäß auch für die Kinder polnischer Zunge die deutsche Sprache als Unterrichtssprache beim Religionsunterricht einzuführen ist, diesen Unterricht in deutscher Sprache zu ertheilen, andrerseits aber die Seminaristen des in polnischer Sprache ertheilten Religionsunterrichts nicht entbehren können, weil sie selbst ihn auf den untern Stufen der Volksschule so zu ertheilen haben: so wird der Religionsunterricht in den katholischen Seminarien in der Weise eingerichtet werden müssen, daß der Forderung nach beiden Seiten hin vollkommen Genüge geschieht. Dies wird der Fall sein, wenn entsprechend demjenigen, was für die Volksschulen vorgeschrieben ist, in den Seminarien die Religionsstoffe der Unterstufe, also hauptsächlich biblische Geschichte, ganz oder vorzugsweise in polnischer, diejenigen der Oberstufe, also hauptsächlich die Religionslehre, ganz oder vorzugsweise in deutscher Sprache behandelt werden, jedes Mal aber gegen das Ende der Unterrichtsstunde eine Wiederholung des in derselben durchgenommenen Pensums in der andern Sprache, bei der biblischen Geschichte in der deutschen, bei

*) S. oben S. 60 ff.

der Religionslehre in der polnischen, stattfindet. Jedenfalls müssen die Seminaristen in den Stand gesetzt werden, die biblische Geschichte auch deutsch zu erzählen, und alle religiösen Memorirstoffe müssen auch in deutscher Sprache angeeignet werden.

Bei einem derartig eingerichteten Religionsunterrichte werden die Seminaristen mehr, als dies bisher geschehen konnte, für ihre Lehrversuche in der Seminar-Uebungsschule, deren Unterrichtsbetrieb überall nach den Bestimmungen vom 27. October v. J. einzurichten ist, vorbereitet sein und demnächst auch mit einem größeren praktischen Geschick zur Ertheilung des utraquistischen Unterrichtes ausgerüstet in die Arbeit der Volksschule treten.

In den evangelischen Seminarien hat es bei der bisherigen Einrichtung, den Religionsunterricht sämmtlichen Zöglingen in der deutschen Sprache zu ertheilen, sein Bewenden.

Ebenso verbleibt für alle Seminarien die polnische Sprache Unterrichtsgegenstand.

Für die katholischen Anstalten ist die bisher für diesen Unterricht angesetzt gewesene Zeit von 6 Stunden in der Unter-, 5 Stunden in der Mittel- und 4 Stunden in der Oberklasse zu reduciren auf beziehungsweise 4, 4 und 2 Stunden. Die hierdurch gewonnene Zeit ist vorzugsweise dem deutschen Sprachunterrichte zuzuweisen. Sollte die Schwierigkeit der Berücksichtigung beider Sprachen bei Ertheilung des Religions-Unterrichtes es nothwendig erscheinen lassen, um das Ziel sicher zu erreichen, die Zahl der für diesen Unterricht angesetzten Stunden um etwas zu erhöhen, so darf ein Theil der frei gewordenen Zeit auch dazu verwendet werden; dies darf jedoch nur nach Einholung unserer besonderen Genehmigung geschehen.

In den evangelischen Seminarien gestattet das geringere Bedürfniß noch eine anderweitige Reduction. In Koschmin sind bei 75 Zöglingen 20pCt., also 15, in Bromberg bei der gleichen Zahl 10pCt., also 7—8 Schüler zur Theilnahme am Unterrichte im Polnischen heranzuziehen. Verpflichtet dazu sind alle Zöglinge, welche von Hause aus polnischer Zunge sind oder einige Kenntniß des Polnischen mitbringen. Reicht die Zahl solcher Zöglinge nicht aus, um das Bedürfniß an utraquistischen Lehrern zu decken, so sind deutsche Seminaristen dafür zu gewinnen, und werden solche Zöglinge vorzugsweise mit Beneficien zu bedenken und von einzelnen Dienstleistungen zu dispensiren sein; event. ist der Herr Minister bereit, in geeigneten Fällen mit Extra-Unterstützungen zu Hülfe zu kommen. Ein Zwang ist vorerst nicht anzuwenden, und wird, wenn dies nothwendig erscheinen sollte, besonderer Bericht erwartet.

Für die im Polnischen zu unterrichtende Abtheilung in den evangelischen Seminarien sind wöchentlich 4 Stunden anzusetzen.

In den Präparanden-Anstalten ist nach denselben Grundsätzen

zu verfahren, und sind dem Unterricht in der polnischen Sprache in einklassigen Anstalten 4, in zweiklassigen der Unterstufe 4 und der Oberstufe 3 Stunden zuzuweisen.

Ew. ꝛc. wollen hiernach unverzüglich in dem unter Ihrer Leitung stehenden Seminar das Erforderliche veranlassen, auch die unter Ihrer Inspection stehenden einzeln arbeitenden Präparandenbildner und Präparanden-Anstalten mit Weisung versehen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
sämmtliche Herren Seminar-Directoren
der Provinz Posen. (C.-Bl. 1874 S. 617—619.)

§ 18.

Pädagogik.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Die Zöglinge erhalten das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in lebendigen Bildern der bedeutendsten Männer, der bewegtesten Zeiten, der interessantesten und folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule. Zur Ergänzung und Veranschaulichung dieser Bilder dient die Einführung in die Hauptwerke der pädagogischen Literatur, vorzugsweise aus der Zeit nach der Reformation. Die Lectüre wird so gewählt, daß sich die Besprechung irgend einer pädagogischen Frage an sie knüpft. Dieselbe wird derart behandelt, daß die Seminaristen den Inhalt eines längeren Schriftstückes selbstständig und verständig auffassen lernen [1]).

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Der Unterricht. Die Unterrichtsform. Die Erziehung durch den Unterricht) unter Hinzunahme des Nothwendigen aus der Logik und Psychologie.

Erste Klasse. 3 Stunden.

Die specielle Unterrichtslehre (Methodik). Das Schulamt. Die Schulverwaltung. Der erweiterte Amtskreis und die Fortbildung des Lehrers. Die Seminaristen werden mit den in dem Bezirke, für den sie zunächst vorbereitet werden, geltenden allgemeinen Bestimmungen über den Volksschulunterricht bekannt gemacht. — 2 Stunden.

Die dritte Stunde, welche der Ordinarius der Uebungsschule ertheilt, hat die Wahrnehmungen zum Gegenstande, welche von ihm selbst in Bezug auf die Arbeit der Seminaristen in der Schule gemacht und welche ihm von den Fachlehrern mitgetheilt worden sind [2]).

[1]) Schorn, Geschichte der Pädagogik wird empfohlen:

Berlin, den 12. März 1873.

Im Verlage der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig ist erschienen: Geschichte der Pädagogik in Vorbildern und Bildern von August Schorn, Königl. Seminar-Director in Weißenfels. Der Preis des Werkes beträgt 1 Thlr., welcher indeß bei directem Partiebezug ermäßigt wird.

Diese Geschichte enthält folgende achtzehn Abschnitte: „Die Pädagogik des Volkes Israel; die Pädagogik der Griechen und Römer; Jesus Christus, der Erziehung Urbild, Anfang und Führer; das apostolische Vorbild der Lehre und Erziehung; zwei Zeugen christlicher Erziehung aus der Zahl der Kirchenväter, die Klosterschulen, Karls des Großen Sorge für die Schulen; die Schulen in der Zeit des Mittelalters; die Keime der deutschen Volksschule in der Reformation; zwei lehrende Schüler der Reformatoren; Amos Comenius, ein Prophet der Schule in dunkler Zeit; Herzog Ernst's, des Frommen, Schul-Methodus; August Hermann Francke; die Entwickelung der preußischen Volksschule im 18. Jahrhundert; J. J. Rousseau; die Philanthropen; J. H. Pestalozzi; die Entwickelung der preußischen Volksschule in unserm Jahrhundert."

Am Schlusse eines jeden Abschnitts sind die Quellen angegeben, aus denen weitere Belehrung geschöpft werden kann. Die Lebensbilder sind in schlichter aber correcter Darstellung geboten und mit besonnenem Urtheil ausgeführt.

Es erscheint demnach das Buch zum Leitfaden für den pädagogischen Unterricht in der dritten Seminarklasse geeignet, und ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Directoren der evangelischen Seminare der Provinz auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 10,013. (C.-Bl. 1873 S. 226—227.)

[2]) Nachfolgender zweckmäßig angelegter Lehrplan für den pädagogischen Unterricht im Seminar ist im Centralblatt 1873 S. 223 ff. zur Kenntniß gebracht:

Dritte Klasse.

Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in einer Reihe culturgeschichtlicher und biographischer Bilder mit besonderer Berücksichtigung der Zeit nach der Reformation.

Der Unterricht wird darauf hin angelegt, daß die Schüler von den für die Cultur-Entwickelung besonders wichtigen Zeitabschnitten und Persönlichkeiten anschauliche Bilder empfangen,

daß ferner bei der Aufnahme des Stoffes die Kraft selbstständiger Auffassung und eigener Arbeit durch gemeinsame und Privatlectüre geweckt und gepflegt werde,

daß endlich die für das besondere Gebiet der Erziehung und des Unterrichtes aus der geschichtlichen Darstellung gewonnenen Resultate so verarbeitet werden, daß sie in den beiden folgenden Jahrescursen bei Behandlung der Unterrichts- und Erziehungslehre verwerthet werden können.

Stoff. Die Erziehung bei den Griechen in Sparta und Athen (Sokrates), Lectüre einiger Abschnitte aus Dittmars Weltgeschichte und aus Stoll, Bilder aus dem altgriechischen Leben.

Das christliche Erziehungsprincip im Gegensatz zum antiken (Katechetenschulen, Augustinus).

Bonifacius (Lectüre seiner Biographie), das Leben in den Klöstern. Die Kloster-Schulen.

Karl der Große. Alcuin. Rhabanus Maurus.

Einfluß der Städte und der Kreuzzüge auf die gesammte Bildung.

Städtische Schulen. Bacchantenwesen nach Th. Platters Mittheilungen.

Dr. Luthers schriftstellerische und praktische Wirksamkeit für die Reform der Schule.

V. Trotzendorf als Musterschulmeister der Reformationszeit (Löschke, Valentin Trotzendorf's Leben und Wirken).

Einfluß des 30jährigen Krieges auf das Schulwesen.

Johann Amos Comenius (Lectüre seiner Biographie und einzelner Abschnitte aus der „großen Unterrichtslehre").

Der Pietismus. Spener. Francke (Lectüre seiner Biographie, der Geschichte seiner Stiftungen und einiger seiner kurzen Tractate, wie: „Ordnung und Lehrart im Waisenhause" oder „Kurzer und einfältiger Unterricht").

J. J. Rousseau (Lectüre einzelner Abschnitte aus Emil. Schneider, „Rousseau und Pestalozzi").

Die Philanthropisten (Lectüre von Salzmanns „Ameisenbüchlein" und „Noch etwas über Erziehung").

Campe als Jugendschriftsteller.

Eberhardt von Rochow in Rekahn.

Friedrich der Große und das Landschulreglement.

Pestalozzi (Lectüre seiner Biographie von Blochmann, und von Lienhardt und Gertrud).

Die neuere Zeit. Culturzustände in Preußen 1806. Jahn.

Harnisch (Lectüre: „mein Lebensmorgen." Die Seminare. (Schorn, das Seminar in Weißenfels).

Dinter. Diesterweg.

Die Darstellung der Ausgestaltung des Volksschulwesens von 1848 bis in die Gegenwart bleibt der ersten Klasse vorbehalten, weil die Aufgabe der Schule für die Gegenwart erst dann erkannt werden kann, wenn vorher eine Einsicht in die Ziele des Unterrichtes und der Erziehung, in den Unterrichtsbetrieb und in die Methode gewonnen ist.

Zweite Klasse.

1. Gewinnung einer psychologischen Grundlage für die Unterrichts- und Erziehungslehre.

Der Unterricht gestaltet sich in elementarer Weise, läßt die psychologischen Gesetze und Erscheinungen aus einer Reihe gleichartiger, dem Erfahrungskreise der Schüler entnommener Wahrnehmungen erkennen, und verbindet mit dieser Erkenntniß zugleich eine Hinweisung auf die Verwerthung der theoretischen Erkenntniß für den praktischen Unterricht.

Stoff. a. der Mensch nach Leib, Seele und Geist.

b. Leibespflege.

c. das Seelenleben nach seinen drei Grundkräften.

d. Sinne, Wahrnehmung, Anschauung, Gedächtniß, Einbildungskraft.

e. die Operationen des Verstandes (Begriff, Urtheil, Schluß).

f. das Gefühlsleben der Seele. Gemüthsbildung.

g. das Willensleben der Seele. Sittliche Bildung.

2. Allgemeine Unterrichtslehre.

a. Wesen des Unterrichts.

b. der Unterrichtsstoff. Grundsätze für die Auswahl.

c. Formelle und materielle Bildung.

d. die Schuleinrichtungen.

e. die äußeren Formen des Unterrichts.

f. die elementaren Lehrformen. Vorzeigen, Vorsprechen, Fragen, Zergliedern, Erklären, Zusammenfassen, Entwickeln.

g. die elementaren Uebungsformen, Memoriren, Einüben, Aufgeben.

h. die Erziehung durch den Unterricht.

3. Allgemeine Erziehungslehre.

a. Begriff der Erziehung.

b. das christliche Erziehungsprincip.

c. die erziehende Persönlichkeit.

d. die Willensbildung,

α. die Gewöhnung.
β. die Zucht (Gesetz, Belohnung, Strafe).
γ. der Gehorsam aus Furcht.

Erste Klasse.

1) Specielle Methodik aller Unterrichtsobjecte.

2) Das Schulamt, die Schulverwaltung, Verhältniß der Schule zu Familie, Staat und Kirche.

3) Entwickelung des Volksschulwesens seit 1854.

4) Besondere provinzielle Verhältnisse und Bestimmungen über Unterricht und Schulzucht.

5) Die Fortbildung des Lehrers.

6) In einer besonderen Stunde finden Besprechungen statt über besondere, den Unterricht und die Disciplin in der Uebungsschule betreffende Fragen.

Diese Besprechungen werden von dem Director unter Mitbetheiligung des Uebungslehrers geleitet.

§ 19.

Religion.

Dritte Klasse. 4 Stunden.

Die biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange. — 3 Stunden.

Es werden hier wie in der zweiten Klasse die einzelnen biblischen Geschichten nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte entwickelt und fruchtbar gemacht und die Seminaristen in freier und würdiger Erzählung der biblischen Geschichte geübt.

Psalmen und andere poetische Stücke des alten Testamentes. — Das Kirchenlied in seiner Entwickelung [1]).

Die in den Lehrplan der Schule aufgenommenen geistlichen Lieder werden unter Hinzunahme der ihnen nach Form und Inhalt nächststehenden in historischer Folge so erläutert, daß sich an ihnen die Geschichte der kirchlichen Dichtung veranschaulicht. — 1 Stunde.

Die gedächtnißmäßige Aneignung, beziehungsweise die Wiederholung der Lieder vertheilt sich als Pensum auf die dritte und die zweite Klasse.

Zweite Klasse. 4 Stunden.

Die biblische Geschichte des neuen Testamentes im Zusammenhange, doch unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen und der epistolischen Perikopen. Erklärung des christlichen Kirchenjahres und der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Religionslehre im Zusammenhange auf Grund des Katechismus der betreffenden Confession unter fortwährender Beziehung auf die biblische Geschichte und mit Anleitung für die Behandlung des Stoffes in der Schule.

Vom 2. Semester an wird mindestens eine Stunde zu Muster-Lectionen und Lehrproben in der Uebungsschule benutzt.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Bibelkunde; in den evangelischen Seminaren Bibellesen.

(Apostelgeschichte, paulinische Briefe, Stücke aus dem Buche Hiob und aus dem Jesaias.)

Das Wesentlichste aus der Kirchengeschichte überhaupt [2]).

Die Methodik des Religionsunterrichtes, veranschaulicht durch Lehrproben, welche alle Formen desselben vorführen: biblische Geschichte, Perikope, Bibelspruch, Schriftabschnitt, Katechismus, geistliches Lied, Kirchengeschichte. Anleitung für die Fortbildung.

Die in der Schule eingeführten Religionsbücher (Katechismus und Historienbuch) sind dem Unterrichte so zu Grunde zu legen, daß der Seminarist dieselben später selbstständig zu brauchen und zu erklären vermag; doch hat die Unterweisung auch stofflich über die durch diese Bücher gezogenen Grenzen hinauszugehen, und sind darum bei derselben, namentlich für die Einführung in die heilige Geschichte (beziehungsweise die heilige Schrift) ausführlichere Leitfäden zu benutzen.

In das Pensum der katholischen Seminare fällt noch die Aneignung und Erklärung der Gebete, deren Verrichtung die Kirche als religiöse Pflicht bezeichnet [3]).

---

[1]) Sperber, Schulliederschatz, Gütersloh, Verlag von Bertelmann. 1874; vgl. Verf. vom 19. November 1874. U. III. 12,933 (Centralblatt 1874 S. 699).

[2]) Demmer, Leitfaden der Kirchengeschichte. Berlin 1873. Preis 10 Sgr.

[3]) Wegen der Unterrichtssprache beim kath. Religionsunterrichte vgl. oben S. 186 ff.

§ 20.

Deutsch.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

a. Grammatik.

Der einfache, der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in leichteren Verbindungen. Die Wortarten, Declination, Com-

paration, Conjugation. Die Regeln der Orthographie und der Interpunction im Zusammenhange.

b. Lectüre.

Im Anschlusse an dieselbe: Uebung im mündlichen Vortrage und im schriftlichen Ausdrucke, sowie Mittheilungen über Wesen und Form der Poesie; die Elemente der Metrik; das Wichtigste über den Reim. Von den Dichtungsarten der lyrischen Poesie: das Lied; der epischen: die poetische Erzählung, Legende, Sage, Märchen, Ballade; der didaktischen: Fabel und Parabel.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

a. Grammatik.

Genauere Kenntniß des zusammengesetzten und des verkürzten Satzes, ebenso der Wortlehre, der Rection der Zeitwörter, Eigenschaftswörter und der Verhältnißwörter. Die Interpunctionslehre. Die Wortbildungslehre.

b. Lectüre wie in der dritten Klasse. Die zur Besprechung kommenden Dichtungen und Prosastücke sind nach Umfang, Form und Inhalt schwieriger als die für die dritte Klasse ausgewählten.

Es werden an denselben veranschaulicht: lyrische, epische und dramatische Poesie im Allgemeinen. Volkslied, Ode, Ballade, Romanze, Epos und Drama.

c. Leselehre [1]) und praktische Anleitung zur Ertheilung des Sprachunterrichtes in Muster-Lectionen und Lehrproben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Wiederholung des bisherigen Pensums. Erweiterung desselben in Bezug auf die Lectüre.

Methodik des deutschen Sprachunterrichtes im Zusammenhange, im Anschlusse an Lehrproben.

Für den deutschen Sprachunterricht gelten folgende Gesichtspuncte:

a. Es wird auf fließendes und correctes Sprechen ein vorzügliches Gewicht gelegt, doch wird dasselbe nicht durch einzelne Redeübungen, sondern dadurch erzielt, daß wie in allen Lehrgegenständen, so besonders im Deutschen die Schüler zu guten zusammenhängenden Darstellungen veranlaßt werden.

b. Für die schriftlichen Arbeiten ist Correctheit in der Form, Klarheit im Ausdrucke, Uebersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes

strenge Forderung; Ziel: das Vermögen des Seminaristen, Stoffe, die er durchdrungen hat, unterrichtlich darzustellen. In dieser Richtung müssen die Aufgaben für die einzelnen Stufen fortschreiten; die Stoffe werden allen Unterrichtsgebieten entnommen.

c. Die Lectüre der Seminaristen ist theils eine private, theils vollzieht sie sich im Unterrichte selbst.

In ersterer werden ihnen die Bücher aus der Anstalts-Bibliothek gegeben, sie umfaßt vorzüglich die Meisterwerke unserer Dichter und Prosaisten; besonders geförderte Zöglinge können dabei reichlicheren Stoff erhalten. Die im Unterrichte selbst vorgenommenen Lesestoffe werden nach Form und Inhalt erklärt. Es werden als solche Poesien und Prosastücke aus den Zeiträumen der deutschen Litteratur von Luther an [2]), vorzugsweise die unserer Klassiker, genommen.

Die Auswahl, die nur nach Form und Inhalt Mustergültiges berücksichtigt, wird so getroffen, daß die oben bezeichneten Dichtungsarten vertreten sind, deren Eigenthümlichkeit dann an diesen Beispielen zu veranschaulichen ist. Eine Anzahl der erklärten Gedichte wird memorirt. Die Stoffe werden dem in der Anstalt gebrauchten Lesebuche entnommen. Endlich werden die Stoffe des Volksschullesebuchs der Provinz unterrichtlich durchgearbeitet und Anleitung für die Fortbildung gegeben.

Neben dem Lesebuche der Uebungsschule, zu dessen zweckmäßigem Gebrauche im Unterrichte die Seminaristen Anweisung erhalten, liegt dem deutschen Unterrichte im Seminar noch ein besonderes Lesebuch zu Grunde [3]).

---

[1]) Wegen der Beziehungen zwischen Seminar und Volksschule in Bezug auf die Leselehre vgl. Verf. v. 28 August 1873, Anm. 3c zu der Verf. Nr. 2311. B. S. 3.

[2]) Diese Bestimmung ist nicht dahin auszulegen, daß den Seminaristen die Bekanntschaft mit den klassischen Dichtungen des Mittelalters vorenthalten werden solle; dagegen liegt es allerdings wohl in der Absicht, den Unterricht im Altdeutschen und Mittelhochdeutschen vom Seminar auszuschließen.

[3]) Nach Analogie der rücksichtlich der Lesebücher für den unterrichtlichen Gebrauch der Volksschulen erlassenen Bestimmungen darf angenommen werden, daß kein Lesebuch für den Seminar-Unterricht obli-

gatorisch gemacht werden wird. In Spezialverfügungen ist vielfach auf das Lesebuch von Masius, Verlag der Waisenhausbuchhandlung zu Halle hingewiesen worden; für die Provinz Schlesien hat auf Antrag des Prov. Schulcollegiums die Einführung des Lesebuches von Günther Genehmigung erhalten; endlich ist neu erschienen und zur Einführung empfohlen worden: Das Lesebuch für deutsche Lehrerbildungsanstalten von Kehr und Kriebitzsch. 4 Theile. Gotha 1874. 1875 (im engen Anschluß an den Seminar-Lehrplan gearbeitet).

§ 21.

Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Bilder aus dem Leben der wichtigsten Culturvölker des Alterthums; ausführlicher: die Geschichte der Hellenen (a. das Heroenzeitalter, b. das Zeitalter der Gesetzgeber, c. von den Perser-Kriegen bis auf Alexander den Großen); der Römer (a. Sagen aus der Zeit der Könige, b. die Geschichte der Republik in Lebensbildern, c. der Untergang der Republik und Einiges aus der Kaiserzeit des ersten Jahrhunderts).

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Land und Volk der alten Deutschen. Kämpfe mit den Römern. Die Völkerwanderung, Zeitalter der Karolinger (ausführlich: Ausbreitung des Christenthums, Karl der Große), Geschichte der großen Kaiserhäuser, Zeitalter der Kreuzzüge, Zeitalter von den Kreuzzügen bis zur Reformation.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Brandenburgisch-preußische Geschichte bis zur Gegenwart. An den betreffenden Stellen ist auf die bedeutendsten Ereignisse in den Nachbarstaaten Bezug zu nehmen.

Die methodische Anleitung beginnt in der dritten Klasse mit der Uebung in zusammenhängender freier Geschichtserzählung, setzt sich in der zweiten Klasse in Lehrproben fort und schließt in der ersten mit der Beurtheilung der Leistungen in der Uebungsschule.

§ 22.

Rechnen.

Dritte Klasse. 3 Stunden.

Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung. Die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen. Die Lehre von den Decimalen [1]).

Die gemeinen Brüche, Regeldetrie-Aufgaben. Zusammengesetzte Regel de tri. Die Rechnungen des bürgerlichen Lebens (Zinsrechnung, Termin-Rechnung, Rabatt-, Gesellschafts-, Mischungs-Rechnung). Die Quadrat- und Kubikwurzeln.

Zweite Klasse. 3 Stunden.

Die Lehre von den Proportionen und die von den positiven und negativen Größen.

Gleichungen des ersten Grades. Potenzen und Wurzeln. 2 Stunden.

Methodisches in Musterlectionen und Lehrproben veranschaulicht, deren Aufgaben dem Pensum der Volksschule entnommen sind. Es wird hierbei Gelegenheit genommen, die Seminaristen mit dem Gebrauche und der Handhabung der gebräuchlichsten Rechenmaschinen bekannt zu machen. 1 Stunde.

Erste Klasse. 1 Stunde.

Sicherheit in der Methode.

Neu eingeführt werden die Gleichungen des zweiten Grades [2]) und wo es erreichbar ist, die Lehre von den Reihen und den Logarithmen. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel ist: klare Einsicht in das Verfahren und Sicherheit in der selbstständigen Lösung der Aufgaben.

---

[1]) Vgl. das Gutachten über Kuckuck, das Rechnen mit dezimalen Zahlen. Centralblatt 1873 S. 552 ff.

[2]) Neu erschienen: Adam, Lehrbuch der Buchstabenrechnung und Algebra. Neu-Ruppin 1875.

§ 23.

Raumlehre.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Die Lehre von den Linien und Winkeln, von dem Dreiecke, dem Parallelogramm und vom Kreise. Constructions-Aufgaben.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Die Lehre von der Gleichheit und von der Aehnlichkeit der Figuren und Berechnung derselben. Stereometrie (Körperberechnung).

Erste Klasse.

In der ersten Klasse werden die Wiederholungen des Stoffes der Raumlehre und die methodische Anleitung für die Behandlung derselben in der Rechenstunde gegeben.

Auf allen drei Stufen werden die Zöglinge im Zeichnen der geometrischen Figuren an der Wandtafel geübt.

Der Unterricht geht von der Anschauung aus und wird an der Hand guter Leitfäden ertheilt.

Ziel ist: klare Einsicht in die Methode des Gegenstandes, Möglichkeit einer Weiterbildung auch in neuen Stoffen und Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes.

§ 24.

Natur-Beschreibung, Physik, Chemie.

Dritte Klasse. 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung.

Kenntniß ausgewählter einheimischer Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören. Kenntniß des Linné'schen Systems und des Wichtigsten aus der botanischen Morphologie.

Im Winter Zoologie. 2 Stunden.

b. Physik.

Magnetische, electrische und mechanische Erscheinungen.

c. Chemie [1]).

Die einfachsten Grundstoffe und ihre Verbindungen. Berücksichtigt wird besonders die mineralische Seite derselben. 2 Stunden.

Zweite Klasse. 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung.

Kenntniß der Hauptformen der Samen- und Sporenpflanzen, Kenntniß eines natürlichen Systems. Bau, Leben und Verbreitung der Pflanzen.

Im Winter: Erweiterung des Pensums in der Zoologie; außerdem der innere Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. 2 Stunden.

b. Physik.

Die Erscheinungen des Lichtes, der Wärme und des Schalles.

c. Chemie.

Erweiterung des Pensums der vorigen Klasse mit Hinzufügung der organischen Chemie. 2 Stunden.

In allen drei Disciplinen wird das Methodische auf dieser Stufe gegeben und werden Musterlectionen ertheilt, Lehrproben abgenommen.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Ergänzung des Pensums nach der methodischen Seite des Gegenstandes.

Neu eingeführt wird eine Uebersicht des Baues der Erdrinde. Anleitung für die selbstständige Fortbildung.

Es ist die besondere Aufgabe des Unterrichtes, für die Darstellung der Naturwissenschaften Methoden zu finden, durch welche sie auch auf den untersten Stufen schon formell bildende Kraft erlangen [2]). Es ist daher überall von der Anschauung auszugehen; der Unterricht in der Physik und der Chemie darf nicht ohne das Experiment, der in der Naturbeschreibung nicht ohne das Original oder die Abbildung auftreten. Reines Gedächtnißwerk ist ausgeschlossen.

Ziel ist: die Befähigung der Zöglinge, sich selbstständig in den drei Naturreichen zurecht zu finden, an der Hand guter Bücher weiter zu arbeiten und einen anschaulichen Unterricht zu ertheilen.

---

[1]) Vgl. das Gutachten über Langhoff, Chemie. Berlin 1873. Centralblatt 1874 S. 346.

[2]) Um jüngere Lehrer für den Unterricht ausreichend zu befähigen, haben im Jahre 1874 zu Königsberg, Potsdam und Cassel Lehrcurse stattgefunden. Centralblatt 1874 S. 390.

§ 25.

Geographie.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Das Wichtigste aus der Heimathskunde und aus der allgemeinen Geographie. Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche. Die vier außereuropäischen Erdtheile. Kartenlesen.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Europa. Deutschland. Mathematische Geographie [1]). Anleitung zur Ertheilung des geographischen Unterrichtes in Musterlectionen und Abnahme von Lehrproben.

Erste Klasse. 1 Stunde.

Fortgesetzte methodische Anleitung, namentlich auch in Bezug auf die unterrichtliche Verwerthung von Atlanten, Wandkarten, Globen, Tellurien und anderen Veranschaulichungsmitteln.

Jeder Seminarist muß im Besitze eines guten Handatlas sein, den er während des Unterrichts benutzt. Der eingeführte Leitfaden

ist der Schulauszug des größeren Werkes, dem der Lehrer in seinem Gange sich anschließt.

[1]) Populäre Himmelskunde und astronomische Geographie von Adolph Diesterweg. 8. Aufl. Herausgegeben von Strübing. Berlin 1873. Enslin. Vgl. das Gutachten Centralblatt 1873. S. 548.

§ 26.

Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Freihandzeichnen: Darstellen und Theilen der Linien und Winkel. Zeichnen der geometrischen Flächenfiguren. Zusammengesetzte, symmetrische Figuren, durch Einzeichnung in ein Quadrat gewonnen. Zeichnen rechtwinkliger und runder Körper nach der Vorderansicht. Zeichnen symmetrischer Figuren und Ornamente nach Vorlagen. Zeichnen mit Lineal, Maß und Zirkel, Uebungen im Ornament- und im Zeichen an der Wandtafel.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

a. Elemente der Perspective. b. Freihandzeichnen nach Holzkörpern, Gipsmodellen, Naturgegenständen, ausgeführt mit schwarzer Kreide, Tusche, Sepia u. s. w. je nach der Begabung der einzelnen Zöglinge. c. Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

Erste Klasse. 1 Stunde.

a. Fortgesetzte Uebung, besonders an der Wandtafel, auch in Objecten, welche in anderen Unterrichtsstunden zur Veranschaulichung dienen. b. Methodik des Zeichenunterrichtes und c. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel des Unterrichtes ist die Befähigung des Seminaristen, diejenigen Zeichnungen, welche er in den verschiedenen Lehrgegenständen (Geometrie, Geographie, Anschauungsunterricht resp. Sprechübungen) an der Wandtafel zu zeichnen hat, sauber ausführen und in der Volksschule einen verständigen Zeichenunterricht ertheilen zu können [1]).

[1]) Zum Zwecke der Befähigung jüngerer Lehrer für den bezüglichen Unterricht haben 1874 zu Königsberg, Berlin und Cassel Lehrcurse stattgefunden; vgl. Centralblatt 1874 S. 390.

§ 27.

Schreiben.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Zweite Klasse. 1 Stunde.

Ziel ist:

1) daß die Seminaristen eine gut ausgeschriebene Handschrift erlangen und in allen ihren Schriftsätzen, auch in schnellgeschriebenen, gut, rein und ordentlich schreiben;

2) daß sie nicht nur die Vorschriften für die Schreibstunde, sondern auch was im anderen Unterrichte schnell an die Wandtafel zu schreiben ist, sicher und sauber ausführen;

3) daß sie in der Volksschule einen verständigen Schreibunterricht geben können.

§ 28.

Turnen.

Dem Turn-Unterricht in den Seminaren ist der Neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen zu Grunde zu legen, dabei ist nicht ausgeschlossen, daß, wo es die Verhältnisse gestatten, über die Grenzen desselben hinausgegangen werde.

Die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, den Turn-Unterricht in der Volksschule zweckmäßig nach dem Leitfaden zu ertheilen.

Die dritte und die zweite Klasse haben wöchentlich je zwei Stunden, die erste Klasse eine Stunde praktisches Turnen, daneben erhält letztere in einer besonderen Stunde die nöthigen Belehrungen über den Bau und das Leben des menschlichen Körpers, über die ersten nothwendigen Hülfsleistungen in Fällen von Körperverletzungen, über die geschichtliche Entwickelung des Turnwesens, über Zweck, Einrichtung und Betrieb des Turnens, sowie über die Einrichtung von Turnplätzen und Turngeräthen für Elementarschulen.

Den Zöglingen der ersten Klasse wird Gelegenheit gegeben, sich unter Aufsicht des Seminar-Turnlehrers im Ertheilen von Turnunterricht an Schüler zu üben.[1])

---

[1]) Wegen des Schwimmunterrichtes an den Seminaren ist nachstehende Verfügung ergangen:

Berlin, den 24. Juni 1873.

Nach den auf meine Circular-Verfügung vom 9. August v. J. — U. 13,076 — erstatteten Berichten wird nur bei wenigen Schul-

lehrer-Seminarien ein geordneter Schwimm-Unterricht ertheilt; an manchen Orten ist aber den Seminaristen anderweit Gelegenheit zur Erlernung des Schwimmens geboten, und ferner liegt vielfach die Möglichkeit vor entweder zur Anlegung eigener, oder zur Mitbenutzung solcher Schwimm-Anstalten, welche Stadtgemeinden, Privatpersonen oder sonstigen Unterrichts-Instituten gehören.

Bei der Bedeutung, welche diesem Zweige der Leibesübungen beigelegt werden muß, erscheint es als Aufgabe der Seminar-Verwaltung, einen geordneten Schwimm-Unterricht für die Zukunft an allen denjenigen Seminarien einzuführen, bei denen dies nicht durch örtliche Verhältnisse unbedingt ausgeschlossen wird.

Die Mitbenutzung bestehender städtischer u. s. w. Anstalten empfiehlt sich, sofern dem Seminar bestimmte Stunden an einzelnen Wochentagen ausschließlich eingeräumt werden, und der Unterricht entweder einem Seminarlehrer oder einem in der Anstalt fungirenden zuverlässigen Schwimm-Meister übertragen, in letzterem Falle aber nöthigenfalls von einem Seminarlehrer die Oberaufsicht geführt werden kann. Der derzeitige Mangel eines Schwimmlehrers am Seminar ist als ein durchgreifendes Hinderniß nicht anzusehen, da in den meisten Fällen der Turnlehrer sehr bald im Stande sein wird, die Befähigung zur Ertheilung des Schwimmunterrichtes sich anzueignen, sofern er dieselbe nicht schon besitzt. Erscheint es nothwendig, solchen Lehrern die Absolvirung eines etwa drei- bis vierwöchentlichen Schwimmcursus zu ermöglichen, so werde ich dazu gern die Hand bieten.

Wo die Anlegung einer eigenen Schwimm-Anstalt nothwendig und ausführbar ist, haben sich die Seminarien überall auf das Einfachste und Nothwendigste zu beschränken. Ueber die desfallsigen Erfordernisse in Beziehung auf Schwimm-Becken (-Bassin), Aus- und Ankleide-Räume, Schwimm-Vorrichtungen und Geräthschaften giebt das unter Mitwirkung von Dr. Euler von H. O. Kluge herausgegebene „Lehrbuch der Schwimmkunst“ (Verlag von E. H. Schroeder — Herm. Kaiser — Berlin, Unter den Linden 41 — 1870) vollständig Auskunft, auf welches ich daher verweise.

Mehrfach sind die Beschaffenheit des Bodens, der geringe Wasserzufluß und die niedrige Temperatur des Wassers als Hindernisse der Anlegung einer Schwimmanstalt bezeichnet worden. Es ist aber anzunehmen, daß durch geeignete Vorkehrungen die Trübung des Wassers vermieden, an manchen Orten auch die Ansammlung einer genügenden Wassermenge und die Regelung der Temperatur durch frühzeitige Füllung des Bassins um so mehr bewirkt werden kann, als nur in wenigen Stunden des Tages und durch eine nicht erhebliche Zahl von Personen die Benutzung der Anstalt stattfindet.

Einige Seminarien besitzen bereits eine geeignetes Grundstück zur Anlegung einer Schwimmanstalt; wo dies nicht der Fall ist,

wird vielfach ein solches mit mäßigem Kostenaufwand angekauft oder gepachtet werden können.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, nach diesen Gesichtspuncten die Möglichkeit der Einführung eines ordnungsmäßigen Schwimm-Unterrichtes an denjenigen Schullehrer-Seminarien Seines Aufsichtskreises, an welchen derselbe bis jetzt nicht ertheilt wird, von Neuem in Erwägung zu ziehen. Wo sich die Möglichkeit bietet, sind die einmaligen Einrichtungs- und die fortlaufenden Unterhaltungs-Kosten speciell zu veranschlagen. Hinsichtlich der Unterhaltungs-Kosten bleibt zu beachten, daß, wie der Seminar-Unterricht überhaupt unentgeltlich ertheilt wird, so auch für den Schwimm-Unterricht den Seminaristen ein besonderer Beitrag nicht aufzulegen sein wird. Für Remunerirung der Schwimmlehrer ist § 6 des Normal-Besoldungs-Etats vom 31. März d. J. maßgebend.

Bericht über den Fortgang der Angelegenheit wird erwartet.

Hinsichtlich einzelner Seminarien der dortigen Provinz bemerke ich noch Folgendes: 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien. (C.-Bl. 1873 S. 467—468.)
U. 41 913.

In Verfolg dieser Anordnung ist der Schwimm-Unterricht fast ausnahmslos an den preußischen Seminaren eingeführt worden.

§ 29.
Musik.

I. Clavierspiel.

In der dritten Klasse rein technische Uebungen für Anschlag und Geläufigkeit; eigentliche Etüden in einer Stufenfolge, wie sie in den besseren Clavierschulen gegeben ist; freie Tonstücke; aufsteigend etwa von den Clementischen Sonatinen in einer Reihe, worin neben bewährtem Aelteren auch das berechtigte Neue Vertretung findet.

In der zweiten Klasse Fortsetzung der Etüden; bei besonders begabten und geförderten Schülern selbst bis zum Cramer'schen Werke hin; Sonaten von klassischen Meistern wie Mozart, Beethoven, Haydn u. s. w. nach einer vom Lehrer zu treffenden progressiven Anordnung.

In der ersten Klasse bleibt das Clavierspiel Privatübung.

II. Orgelspiel.

Der Seminarist hat von Klasse zu Klasse in der eingeführten

Orgelschule nach dem Maße seiner Begabung und seiner Vorbildung fortzuschreiten. Außerdem fallen jeder Klasse noch allgemeine Aufgaben zu, nämlich:

der dritten:

Fortgesetzte Uebung sämmtlicher Nummern des eingeführten Choralbuchs;

der zweiten:

Einspielen der in der Harmonielehre analysirten und transponirten kleinen Orgelsätze, Abspielen derartiger Stücke vom Blatte. Sichere Aneignung eines Vorspieles zu jedem gebräuchlichen Choral, als Ausrüstung für würdiges gottesdienstliches Orgelspiel;

der ersten:

Choraltransposition, Uebung im Moduliren, Erfinden kleiner Choraleinleitungen und einfacher Zwischenspiele.

III. Harmonielehre.

Diejenigen Seminaristen, welche zum Organistendienste nicht ausgebildet werden sollen, haben zwar nichts destoweniger an dem Unterrichte Theil zu nehmen, aber nur das Pensum der dritten Klasse und aus dem der ersten den geschichtlichen Theil zu absolviren.

Dritte Klasse.

Aufstellung und Einübung der Dreiklänge in Dur und Moll, der Septimen- und Nonenaccorde nach ihren Hauptformen und den Grundgesetzen ihrer Verbindung.

Zweite Klasse.

Befestigung der Zöglinge in der Kenntniß des harmonischen Materials und fortwährende Verwendung desselben im Aussetzen von Chorälen, sowie im Analysiren, Transponiren und Einspielen kleiner harmonischer, vom Lehrer gegebener Orgelsätze. Erster Cursus der Modulation.

Erste Klasse.

Harmonisirung des Chorals und des Volksliedes. Erfindung einfacher Choraleinleitungen. Bildung von kirchlich würdigen Zwischenspielen. Zweiter Cursus der Modulation. Die alten Tonarten. Einiges zur Kenntniß der wichtigsten Formen der Vocal- und der Instrumentalmusik. Bau und Pflege der Orgel. Einiges zur Geschichte der Musik.

IV. Violinspiel.

Die Seminaristen werden nicht nach Jahrescursen, sondern nach dem Maße ihrer Fertigkeit in Abtheilungen gesondert. Jede Abtheilung hat die Aufgaben der eingeführten Elementar-Violinschule von Stufe zu Stufe correct zu lösen. Neben dieser formalen Aufgabe sind folgende in Bezug auf den Stoff und die Fertigkeit zu lösen:

a. feste, gedächtnißmäßige Einübung der Choralmelodien, sowie der in der Seminarschule vorkommenden Volkslieder,
b. Heranziehung von Duetten in systematischer Folge,
c. Einführung der oberen Abtheilung in die höheren Lagen.

V. Gesang.

Dritte Klasse in besonderem Unterrichte:

Elementarübungen zur Stimmbildung und zur selbstthätigen Auffassung und Darstellung der melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse. Choräle und Volkslieder, erstere einstimmig, letztere ein-, zwei- und dreistimmig.

Außerdem: gemischter Chor combinirter Klassen.

Weiterführung der Elementarübungen und zwar a. in eigentlichen, als selbstständige Tonstücke ausgeprägten Vokalisen und Solfeggien, b. in mehr und mehr eingehender Behandlung der Intervalle, besonders aber auch der Accorde und ihrer verschiedenen Gestalten.

Feste Einprägung der gangbarsten Kirchenmelodien. Mehrstimmige Choräle. Figuralgesänge:

a. die liturgischen Chöre, welche die erste Klasse auch dirigiren lernt;
b. andere geistliche Chorgesänge, Motetten, Psalmen von classischen Meistern;
c. weltliche Chorlieder unter besonderer Betonung des edleren Volks- und des Vaterlandsliedes.

Erste Klasse in besonderem Unterrichte:

Methodische Anleitung zur Ertheilung des Gesang-Unterrichtes in der Volksschule, verbunden mit praktischen Uebungen. Ausführung von gemischten Chorgesängen in Gemeinschaft mit der Oberklasse der Seminarschule.

Der Unterricht hat die Ausbildung der Seminaristen zu guten Gesanglehrern, zu Cantoren und Organisten zum Ziele. Die Erreichung dieses Zieles darf nicht durch die Ausbildung einzelner

Zöglinge zu Virtuosen beeinträchtigt werden. Auch sind die Seminaristen zum Verständnisse der Meisterwerke zu erziehen und dadurch vor der Neigung zu bewahren, in der Kirche den Gemeinden, im Unterrichte den Schülern eigene Compositionen statt derselben zu bieten.[1])

Die Stundenzahl von je 5 für die beiden unteren, 3 für die Oberklasse ist so zu verstehen, daß bei Abtheilungsunterricht in den technischen Gegenständen jede Abtheilung die betreffende wöchentliche Stundenzahl erhält.

---

[1]) Kothe, Abriß der Musikgeschichte ist empfohlen worden.

Berlin, den 11. März 1874.

Der Seminarlehrer Musikdirector Kothe zu Breslau hat im Verlag von F. E. C. Leuckart zu Leipzig einen „Abriß der Musikgeschichte" herausgegeben, welcher sich nach sachverständigem Gutachten zur Benutzung bei dem Seminar-Unterrichte, sowie zur Privatlectüre der Seminaristen eignet. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium mache ich deshalb auf dies Werkchen aufmerksam.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien. (C.-Bl. 1874 S. 294.)
U. III. 2568.

§ 30.

Der fremdsprachliche Unterricht wird in drei Cursen (mit wöchentlich 3, 3, 2 Stunde) ertheilt, welche von der übrigen Klasseneintheilung unabhängig zu bilden sind und in welche die Seminaristen je nach dem Maße ihrer Vorbildung eintreten. Die unterste Abtheilung beginnt mit der Elementar-Grammatik der betreffenden Sprache.

§ 31.

Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau soll, wie bisher auch weiterhin eine Pflege im Seminar und in dem naturkundlichen Unterrichte desselben die nöthige Ergänzung finden. Die nach dieser Seite hin getroffenen Einrichtungen an den einzelnen Anstalten bleiben in Kraft.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

II. C. Prüfungswesen.

Berlin, den 15. October 1872.

Die anliegende Prüfungs-Ordnung tritt an die Stelle der die Prüfungen von Volksschullehrern und Lehrern an Mittelschulen, sowie von Rectoren der Stadtschulen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft besitzen [1]).

Bei der Entlassungsprüfung der Seminaristen und den Prüfungen nicht im Seminar gebildeter Volksschullehrer soll sofort nach den neuen Vorschriften verfahren werden, ausgenommen jedoch bei Beurtheilung der Leistungen der Examinanden. In dieser Beziehung ist so lange ein milderer Maßstab anzulegen, bis den Candidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Diejenigen Lehrer, welche sich nur provisorisch in einem Amte befinden, zu dessen Wahrnehmung von jetzt an eine höhere, als die bisher von ihnen nachgewiesene Befähigung gefordert wird, verbleiben in dem ihnen vorläufig übertragenen Amte, jedoch ist dessen definitive Verleihung von Ablegung der erforderlichen Prüfung, zu welcher ihnen drei volle Jahre Frist gelassen wird, abhängig zu machen.

Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange, sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist [2] a. b.).

Alle Volksschullehrer bleiben zur Anstellung als Elementarlehrer an solchen Schulen, welche geringere Ziele als die Mittelschule, aber höhere, als die Volksschule verfolgen, nach wie vor nach Maßgabe ihrer Zeugnisse berechtigt [3]).

Volksschullehrer, welche in der Prüfung das Prädicat gut oder sehr gut erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem

31. December 1872 erlangt haben, sind zur Ertheilung des Unterrichtes in den Unterclassen der Mittelschulen befugt.

Es bleibt dem Provinzial-Schulcollegium überlassen, auch anderen, bereits definitiv angestellten Lehrern auf Grund vorzüglicher Leistungen im Schuldienste dieselbe Berechtigung zu verleihen.

Die Prüfungen der Hauptlehrer an den Berliner Gemeindeschulen [4]) und die fremdsprachliche Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschulen [5]) sind bis auf weiteres in der bisherigen Weise abzuhalten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover.
B. 2315.

---

[1]) Von besonderer Bedeutung war die Prüfungsordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, wo auf Grund derselben die Beseitigung der sogenannten Probstenprüfung und damit eine allgemeine und gleichmäßige Ordnung der Prüfung und Anstellung von Volksschullehrern ermöglicht wurde. Nachdem die Königl. Regierung zu Schleswig den Entwurf einer bezüglichen Instruction vorgelegt hatte, erging nachstehende Verfügung:

Berlin, den 15. Februar 1873.

Auf den Bericht vom 5. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die durch das Gesetz vom 24. August 1814 angeordnete Probstenprüfung der in der dortigen Provinz anzustellenden Lehrer auf die im § 5 des anbei zurückfolgenden Instructions-Entwurfes vorgesehenen Fälle beschränkt werde, also nur da eintrete, wo wegen des augenblicklichen Lehrermangels Lehramtsbewerber, welche vor keinem Prüfungs-Collegium examirt worden sind, eine interimistische Anstellung finden. Es entspricht diese Anordnung den Bestimmungen des für Holstein erlassenen Patentes vom 16. Juli 1864, welches die Probstenprüfung auf diejenigen Lehrer beschränkt, welche nicht bereits eine Prüfung durch ein Examinations-Collegium bestanden haben. Die Verallgemeinerung dieser Bestimmungen erscheint nicht nur mit Rücksicht auf den Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867, wonach das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades und die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen von mir in demselben Maße

geregelt werden können, wie mir dies in den älteren Landestheilen ressortmäßig zusteht, sondern auch nach dem Gesetze vom 11. März 1872 gerechtfertigt, da die Abnahme der Prüfung durch die Pröbste nur einen Theil der von ihnen geübten Schulaufsicht bildet. Außerdem enthalten die §§ 32—34 und 63 der Königlichen Verordnung vom 24. August 1814 lediglich reglementarische Bestimmungen, welche jetzt durch anderweitige, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendere Vorschriften ersetzt worden sind.

Seitens der Kirchenbehörde steht der Beschränkung der bisherigen Probstenprüfung kein Bedenken entgegen, wie der Consistorial-Präsident N. bereits in seinem Gutachten vom 10. Juni 1871 ausdrücklich erklärt hat. Es wird deswegen ohne weitere Verzögerung der Sache ausführbar sein, sich vor Erlaß der beabsichtigten Instruction des Einverständnisses des Königlichen Consistoriums in derselben Weise zu versichern, wie dies in Bezug auf die am 2. November 1871 eingereichten Entwürfe geschehen ist.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Die von dem Consistorial-Präsidenten N. in dem Gutachten vom 10. Juni 1871 in Anregung gebrachte Vertretung der kirchlichen Interessen bei Bildung der Prüfungs-Commission ist für die Entlassungsprüfung an den Seminaren bereits durch die Verfügung vom 6. August 1869 (Centralblatt p. 482) geordnet und erstreckt sich selbstverständlich auch auf die derselben Prüfung unterworfenen sogenannten Autodidakten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Kiel.
U. 41,803.

Die auf Grund der Ermächtigung erlassene Regierungs-Instruction lautet:

Schleswig, den 1. October 1873.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ertheilen wir, nachdem die Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren, welche durch die Verfügung des genannten Herrn Ministers vom 15. October 1872 (Amtsblatt von 1872 — Außerordentliche Beilage vom 28. December v. J.) angeordnet worden, auch für die hiesige Provinz maßgebend geworden ist, hiedurch im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium den Schulbehörden unseres Re-

gierungsbezirks in Betreff der Besetzung der Volkschullehrerstellen nachstehende Anweisung:

§ 1.

Die ständigen Lehrerstellen an den öffentlichen Voksschulen werden in Zukunft entweder provisorisch oder definitiv oder interimistisch besetzt.

§ 2.

Zur provisorischen Anstellung im Dienst der öffentlichen Volksschule befähigt die nach bestandener erster Prüfung für Volksschullehrer an einem Preußischen Schullehrerseminar ertheilte Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Qualification zur provisorischen Verwaltung eines Volksschulamts.

§ 3.

Die Befähigung zur definitiven Anstellung wird durch Ablegung der zweiten Prüfung an einem Preußischen Seminar und die auf Grund derselben ertheilte Qualifications-Bescheinigung der Aufsichtsbehörde erworben.

Gleiche Befähigung gewährt die an einem Seminar oder vor einem Examinations-Collegium dieser Provinz vor Ablauf des Jahres 1872 bestandene Prüfung, sowie die auf Grund einer Prüfung vor dem Kirchenprobst vor diesem Zeitpuncte stattgehabte feste Anstellung in einem öffentlichen Schulamte der Provinz.

§ 4.

Zur interimistischen Verwaltung einer ständigen Volksschullehrerstelle befähigt die Ablegung einer Prüfung vor dem Kirchenprobst.

§ 5.

Es können ebensowohl die nach § 2 zur provisorischen als die nach § 3 zur definitiven Anstellung befähigten Bewerber den wahlberechtigten Schulgemeinden zur Wahl präsentirt werden.

§ 6.

Für alle Lehrer, denen Seitens eines Königlichen Kirchenvisitatoriums die Bestallung ertheilt wird, ist von dieser Behörde auch bei provisorischer Anstellung eine förmliche Bestallung auszufertigen, in welche ein Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Lehrer innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die zweite Prüfung nicht ablege oder sich in seiner Führung sich zuverlässig erweise, aufzunehmen ist.

Betreffs der Lehrerstellen in den Städten und Flecken, welche seither ohne Mitwirkung einer unmittelbaren Staatsbehörde besetzt sind, ist den provisorisch anzustellenden Lehrern von dem Berufungs-

berechtigten eine unbedingte Vocation auszufertigen und diese unter Einreichung des Bewerbungsgesuches des Angestellten nebst Zeugnissen der unterzeichneten Regierung zur Bestätigung vorzulegen, welche letztere unter obigem Vorbehalt ertheilt wird.

Da die zweite Prüfung spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach der ersten Prüfung bestanden sein muß, so ist der provisorisch angestellte Lehrer, wenn derselbe nach Ablauf dieser Zeit die Qualification zur definitiven Anstellung nicht erlangt hat, auf Grund jenes Vorbehalts aus dem Schuldienste zu entlassen.

Zwei Jahre nach der ersten Anstellung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden. Hat er dies nicht gethan, so ist er nach vollendetem dritten Dienstjahre von der Aufsichtsbehörde, welche die Bestallung resp. die Bestätigung der Vocation ertheilt hat, zur Ablegung der Prüfung aufzufordern und diese Aufforderung bis zum Ablauf des 5. Jahres alljährlich zu wiederholen. Zu dem Ende haben die Kirchenvisitatorien genaue Verzeichnisse der innerhalb ihres Visitatorialbezirks provisorisch angestellten Lehrer anzulegen und fortzuführen.

Falls aus anderen Gründen, als wegen nicht rechtzeitig bestandener zweiter Prüfung während der Zeit der provisorischen Anstellung der Vorbehalt des Widerrufs zur Geltung gebracht wird, so steht dem Lehrer dagegen innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen die Berufung an die Regierung mit Suspensiveffect zu.

§ 7.

Den provisorisch angestellten Lehrern, welche die zweite Prüfung bestanden haben (§ 3 al. 1) darf die definitive Anstellung in der Regel nicht versagt werden. Soll die definitive Anstellung solcher Lehrer ausnahmsweise noch weiter ausgesetzt werden, so bedarf es hiezu der Zustimmung der Regierung.

Bei der definitiven Anstellung ist der Vorbehalt des Widerrufes in der Bestallung oder in der Bestätigung der Vocation (s. § 6) von dem Kirchenvisitatorium resp. der Regierung durch einen entsprechenden Zusatz aufzuheben.

Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen ohne Weiteres definitiv anzustellen.

Die im § 3 al. 2 bezeichneten Schulamtscandidaten und Lehrer sind bei Bewerbung um ständige Lehrerstellen in der Regel definitiv anzustellen. Lassen besondere Umstände die zunächst nur provisorische Anstellung solcher Lehrer wünschenswerth erscheinen, so ist vor derselben die Zustimmung der Regierung einzuholen.

Bei der Concurrenz um ständige Lehrerstellen bleiben den Schulamtscandidaten und Lehrern, welche vor einem Examinationscollegium geprüft sind, gegenüber den nur auf Grund einer Prüfung

durch den Kirchenprobst angestellten Lehrern ihrer Vorzugsrechte gewahrt.

Werden Lehrerstellen, welche bisher ohne Mitwirkung einer unmittelbaren Staatsbehörde besetzt wurden, durch Berufung bereits definitiv angestellter Lehrer oder durch Anstellung eines der im § 3 al. 2 bezeichneten Schulamtscandidaten und Lehrer definitiv besetzt, so ist die Vocation der Regierung unter Einreichung des Bewerbungsgesuches des Angestellten nebst Zeugnissen von dem Berufungsberechtigten zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8.

Die Anstellung der zur provisorischen oder definitiven Anstellung befähigten Schulamtsbewerber (§§ 2 und 3) auf Kündigung oder auf bestimmte Zeit ist ausgeschlossen.

Lehrern mit dieser Qualification, welche gegenwärtig auf Kündigung angestellt sind, ist bis zum 1. April 1874 entweder zu kündigen oder provisorische beziehungsweise definitive Anstellung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zu ertheilen.

§ 9.

Wenn wegen Mangels an qualificirten Bewerbern um erledigte Schulstellen oder aus anderen Gründen die interimistische Verwaltung einer ständigen Lehrerstelle erforderlich wird, so ist dieselbe nur auf Kündigung oder bestimmte Zeit zu übertragen.

Soll die interimistische Verwaltung einer solchen Stelle länger als ein Jahr dauern, so bedarf es hiezu der Genehmigung der Regierung.

§ 10.

Betreffs der Besetzung von Neben-Schulstellen und von Unter- und Hülfslehrerstellen mit Schulamtspräparanden bleibt es, so lange die Annahme derselben zur Verwaltung von Lehrerstellen noch beibehalten werden muß, bei der bisherigen Ordnung.

Unter- und Hülfslehrerstellen, welche zur Besetzung mit Schulamtspräparanden bestimmt sind, dürfen künftig nicht ohne Genehmigung der Regierung neu errichtet werden.

§ 11.

Bei der Besetzung der mit unteren kirchlichen Aemtern verbundenen Lehrerstellen sind gleichmäßig die vorstehenden Vorschriften dergestalt zu befolgen, daß die gleiche Art der Anstellung wie für die Lehrerstelle auch für den Kirchendienst eintritt. Es sind jedoch künftig resp. für das Kirchenamt oder die kirchlichen Aemter und für die Lehrerstelle zwei gesonderte Bestallungen resp. Vocationen auszufertigen und es ist betreffs der Lehrer-Bestallungen resp. Vocationen nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren. Bei

einer Entscheidung in höherer Instanz (§ 6 al. 5, § 7 al. 1 und 4 und § 9 al. 2) hat in Betreff solcher combinirter Stellen das Königliche Consistorium mitzuwirken.

§ 12.

Bezüglich der Anstellung geprüfter Lehrerinnen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(C.-Bl. 1873 S. 673—676.)

[2]) In Betreff des Ausschlusses der Prüfung bei Ascensionen und Versetzungen ist verfügt:

a) mit besondrer Beziehung auf Lehrer, welche nur theologische Prüfungen abgelegt haben.

Berlin, den 28. Januar 1874.

Bei dem Erlasse der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872, betreffend das Volksschul-Präparanden- und Seminarwesen, ist überall dafür gesorgt worden, daß die Vorbereitung der Neugestaltung nicht störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife. Diese Absicht ist auch bei der Bestimmung in al. 4 der die Prüfungsordnung einleitenden Verfügung B. 2315 maßgebend gewesen, wonach die definitiv angestellten Lehrer ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange behalten, daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen können, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist. Ohne diese Bestimmung würde nicht nur die Umwandlung gehobener Elementarschulen in Mittelschulen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, sondern es würden auch Rectoren und Lehrer derartiger Schulen in den neuerworbenen Landestheilen, welchen nach dem dortigen Herkommen die Ablegung der theologischen Prüfungen zugleich die Zulassung zum mittleren Schuldienste erworben hatte, von der Möglichkeit ausgeschlossen, in denjenigen der älteren Provinzen überzugehen, welchem dadurch manche tüchtige Kraft entzogen würde. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1874 S. 203.)
U. III. 703.

b) mit Beziehung auf die bisherige Prüfung pro schola und pro rectoratu.

Berlin, den 26. Mai 1873.

Auf den Bericht vom 3. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß, wie Dasselbe mit Recht annimmt, denjenigen Lehrern, welche in der bisherigen Rectoratsprüfung die Berechtigung zum Unterrichte an einer allgemeinen Stadtschule oder zur Leitung einer solchen erworben haben, solche in entsprechender Weise auch in Bezug auf den Unterricht an Mittelschulen oder auf die Leitung solcher Anstalten zusteht. Indeß haben diejenigen Lehrer, welche gelegentlich ihrer Rectoratsprüfung kein Examen in einer fremden Sprache abgelegt haben oder wie das vor der Prüfungs-commission hier geschah, in derselben nur schriftlich geprüft worden sind, wenn sie fremdsprachlichen Unterricht übernehmen wollen, die Berechtigung dazu noch nachträglich zu erwerben. Die betreffende Prüfung beschränkt sich selbstverständlich auf diejenige Sprache, bezw. diejenigen Sprachen, in denen Examinand unterrichten will.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1873 S. 334.)
U. 19,832.

[3]) Den Lehrern an gehobenen Volksschulen, mehrklassigen Stadtschulen kann daher bei ihrer Anstellung nicht ohne Weiteres die Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen aufgegeben werden. Vgl. die Verfügung vom 30. November 1874. Centrlbl. 1875 S. 47.

[4]. a) Die bisherige Prüfung der Schulvorsteher (Vorsteher von Privatschulen) zu Berlin kommt demnach in Wegfall und es tritt die Rectoratsprüfung an ihre Stelle.

Berlin, den 24. Mai 1873.

Im Verfolg der Verfügung v. 4. Februar d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die bisherige Schulvorsteherprüfung hier in Wegfall kömmt. Es entspricht, wie das Königliche Provinzial-Schulcollegium in dem Bericht vom 24. Januar d. J. mit Recht geltend macht, den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. October v. J., daß von denjenigen Lehrern, welche die Leitung einer Privatschule übernehmen wollen, die Ablegung der Rectoratsprüfung gefordert werde. Dabei haben diejenigen Lehrer, deren Anstalten den Charakter von Mittelschulen besitzen, zunächst die Befähigung für den Unterricht an solchen nachzuweisen, während diejenigen, welche Privat-Elementarschulen leiten wollen, nach Maßgabe von III. § 2. N. 3 der Prüfungsordnung geprüft werden. Sollten während der Uebergangszeit von der städtischen Schuldeputation Lehrer, welche die Prüfung für Mittelschulen noch nicht

abgelegt haben, zur Uebernahme von solchen vorgeschlagen werden, so sehe ich einem Antrage auf deren ausnahmsweise Zulassung zur Rectorenprüfung, entgegen. Es würden bei letzterer in diesem Falle nach Maßgabe von III. § 6. al. 3 der Prüfungsordnung auch die positiven Kenntnisse des Examinanden innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen zu erforschen sein. Da bei den Schulvorsteherprüfungen ein Commissarius der städtischen Schuldeputationen anwesend gewesen ist, so wird es sich empfehlen, einen solchen auch zu denjenigen Rectorenprüfungen einzuladen, an denen designirte Schulvorsteher theilnehmen. Die Befugniß hiezu liegt in den Bestimmungen I. § 4. und III. § 3 der Prüfungsordnung vom 15. October v. J.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier. (C.-Bl. 1873 S. 418—419.)
U. 6729.

4. b) Die Bestimmung bezüglich der Prüfung der Hauptlehrer ist abgeändert worden. Diese Prüfung findet nur noch bis Ostern 1876 nach der bisher für sie geltenden Instruction statt.

Berlin, den 17. August 1874.

Nach dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 18. v. M. will ich die in dem Erlasse vom 15. October 1872 — B. 2315. — enthaltene Bestimmung wegen Prüfung der Hauptlehrer an hiesigen Gemeindeschulen dahin abändern, daß von Ostern 1876 an nur solche Gemeindeschullehrer, welche die Prüfung für Mittelschulen bestanden haben, von Ostern 1878 ab nur solche, welche außerdem die Prüfung pro rectoratu abgeleistet haben, zu Hauptlehrern an hiesigen Gemeindeschulen befördert werden dürfen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier. (C.-Bl. 1874 S. 536.)
U. III. 8815.

Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren.

I. Prüfungen der Volksschullehrer.

a. Erste Prüfung.

§ 1.

Nach vollendetem Cursus werden die Seminaristen einer Entlassungsprüfung[1]) unterworfen, auf Grund deren sie die Qualification zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes erhalten[2]).

[1]) Das Recht zur Abnahme der Entlassungsprüfung haben außer sämmtlichen Königl. Schullehrer=Seminaren auch die jüdischen Lehrer=Bildungsanstalten zu Berlin (a) und zu Hannover (b), allerdings mit gewissen Beschränkungen.

a) Bei der jüdischen Lehrer=Bildungs=Anstalt zu Berlin wird die Prüfung unter Mitwirkung des Rectors und der Lehrer der Anstalt von einer Commission abgenommen, welche aus einem Provinzial=Schulrath, dem Director und einem Lehrer des Seminars für Stadtschulen besteht; vgl. noch C.=Bl. 1865 S. 27, Verf. vom 12. October 1864.

b) Berlin, den 31. December 1872.

Auf den Bericht vom 12. d. M. will ich meine Zustimmung dazu aussprechen, daß die Entlassungsprüfung an der dortigen Bildungs=Anstalt für jüdische Lehrer in der bisherigen Weise unter Vorsitz eines Commissarius des Königlichen Provinzial=Schulcollegiums und in Verbindung mit der in Gemäßheit der §§ 20 bis 22 des Gesetzes vom 30. September 1842 durch den Landrabbiner abzunehmenden Religionsprüfung abgehalten werde, gebe aber anheim zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, wenigstens noch den Director des dortigen Haupt=Seminars zu der Prüfung hinzuzuziehen.

Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der jüdischen Lehrer in der für dieselbe zu errichtenden Anstalten müssen der Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Das Königliche Provinzial=Schulcollegium wolle die Verwaltungs=Commission der dortigen Bildungs=Anstalt für jüdische Lehrer, deren Vorstellung zurückfolgt, darnach bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial=Schulcollegium zu Hannover. (C.=B. 1873 S. 100.)
U. 41,815.

[2]) Diese Qualification berechtigt indeß den abgehenden Seminaristen nicht zur Annahme jeder ihm beliebigen Stelle. In Gemäßheit der Min. Verfügung vom 28. Februar 1825 ist derselbe vielmehr verpflichtet, mindestens drei Jahre in demjenigen Regierungsbezirke, für welchen er ausgebildet worden ist, eine Stelle an einer öffentlichen Schule zu verwalten oder alle im Seminar erhaltenen Unterstützungen zu erstatten und als Ersatz für die auf ihn verwendeten Bildungskosten pro Semester 10 Thlr. an die Anstalt, in welcher er seine Ausbildung empfangen hat, zu zahlen. Diese Bestimmung ist durch Verfügung vom 18. April 1835 noch dahin verschärft worden, daß die Seminaristen ihre erste öffentliche Anstellung nur mit Genehmigung derjenigen Regierung annehmen dürfen, in deren und für deren Bezirk sie

ausgebildet worden sind. Die Seminaristen werden mit diesen Bestimmungen bekannt gemacht und haben einen Revers auszustellen, für welchen durch Verfügung vom 17. August 1872 U. 25,277 folgendes Schema vorgeschrieben ist.

Ich . . . .

verpflichte mich bei meinem Eintritt in das Königliche Schullehrer-Seminar zu N., nach Beendigung meiner Ausbildung in demselben unweigerlich und sogleich jede Lehrerstelle anzunehmen und wenigstens drei Jahre lang zu verwalten, welche mir die Königliche Regierung zu N. oder zu N., je nachdem ich einer derselben zugewiesen werde, übertragen wird, und erkläre mich zugleich verpflichtet, im Weigerungsfall und wenn die betreffende Königliche Regierung es nicht für angemessen erachten sollte, die ihr sonst zustehenden Befugnisse gegen mich anzuwenden:

1) alle von dem Seminar erhaltenen Geld- oder Naturalien-Unterstützungen von meinem gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögen baar zurück zu erstatten und außerdem
2) für den genossenen Unterricht für jedes in der Anstalt zugebrachte halbe Jahr zehn Thaler zu zahlen.

Denselben Verpflichtungen unterwerfe ich mich für die Fälle, daß ich aus dem Seminar vor der Beendigung meiner Ausbildung in demselben, ohne durch meinen Gesundheitszustand dazu gezwungen zu sein, aus eigenem Willen austreten sollte, oder daß ich durch meine Führung meine unfreiwillige Entfernung aus dem Seminar veranlasse.

Endlich bekenne ich auch, mit der Bestimmung bekannt zu sein, nach welcher alle Seminaristen nur mit Zustimmung derjenigen Königlichen Regierung, in deren und für deren Bezirk sie ausgebildet sind, ihre erste öffentliche Anstellung erhalten dürfen.

N., den . . . .

. . . .

Der unterzeichnete Vater (Vormund) des Seminaristen . . . . . genehmigt dessen vorstehende Erklärung und übernimmt zugleich die von demselben eingegangenen Verpflichtungen als Selbstschuldner.

. . . .

Vorstehende Unterschrift des . . . wird hierdurch legalisirt.

. . . .

. . . .

Wenn der Vormund die Beglaubigung ausstellt, fallen die Worte: „und übernimmt zugleich die von demselben eingegan-

genen Verpflichtungen als Selbstschuldner" selbstverständlich weg, (Verfügung vom 31. Januar 1873 U. 3842, vgl. C.-Bl. 1873 S. 98).

Bezüglich der Ausstellung dieses Reverses und der Bedeutung desselben sind nachstehende zwei Verfügungen ergangen:

a. Berlin, den 8. Februar 1873.

Da der Lehrer N. zu N. im öffentlichen Schuldienst innerhalb des Bezirks, für welchen er ausgebildet ist, verbleibt, wenn er die Stelle in B., für die ihn der dortige Magistrat gewählt hat, annimmt, so ist nicht ersichtlich, warum die Königliche Regierung denselben aus seinem jetzigen Amte nicht entlassen will.

Die bestehenden Bestimmungen, durch welche Zöglinge von Schullehrer-Seminaren verpflichtet werden, drei Jahre hindurch derjenigen Königlichen Regierung, in deren und für deren Bezirk sie ausgebildet sind, zur Disposition zu stehen, haben nur den Zweck, den Uebergang der in Staatsanstalten ausgebildeten Lehrer in eine Haus- oder Privatlehrerstelle, oder in einen andern Beruf, resp. in einen andern Regierungsbezirk möglichst zu verhindern.

Nach Inhalt der beigefügten Vorstellung des ꝛc. N. liegt hier keiner dieser Fälle vor. Stehen daher nicht andere Bedenken entgegen, und hat derselbe seine Stelle rechtzeitig gekündigt, so wird er zum 1. April c. nach B. zu entlassen sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 230.)
U. 5742.

b. Berlin, den 28. März 1873.

Auf den Bericht vom 26. v. M., betreffend die Verpflichtung der in den Königlichen Seminaren ausgebildeten Schulamts-Candidaten hinsichtlich der Annahme von Schulstellen, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich mich nicht veranlaßt finden kann, ein Anderes für die Behandlung ähnlicher Fälle vorzuschreiben, als dies in meinem die Entlassung des Lehrers N. von N. nach B. anordnenden Erlaß vom 8. v. M. geschehen ist.

Bei den Verordnungen vom 28. Februar 1825 und vom 18. April 1835 ist, wie aus den Vorgängen, die sie veranlaßt haben, ersichtlich wird, nur die Absicht gewesen, die seminarisch gebildeten Lehrer dem öffentlichen Schuldienst innerhalb des Bezirks, für welchen sie ausgebildet sind, zu erhalten, und kann ich auch in dem augenblicklichen Mangel an Lehrern bis jetzt kein Motiv erkennen, weiter gehende Beschränkungen eintreten zu lassen. Es ist allerdings zuzugeben, daß hin und wieder die Besetzung einer Schulstelle vor

der andern im Interesse des Unterrichts erforderlich sein kann. Indeß ist die Königliche Regierung auch in der Lage, der vacant gewordenen Stelle einen Lehrer zuweisen zu können. Der öftere Lehrerwechsel, welchem derartige Stellen ausgesetzt sind, wird aufhören, sobald überall die Gehälter auf eine auskömmliche Höhe gebracht sind. Hierzu sind die leistungsfähigen Schulgemeinden anzuhalten, den leistungsunfähigen aber kann die Königliche Regierung mit den Ihr zur Verfügung gestellten Fonds und weiter noch zugehenden Mitteln zu Hülfe kommen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 230—231.)
U. 10,051.

Wenn der betreffende Lehrer oder Lehramts-Candidat aus dem Schuldienste völlig ausscheidet, ehe er das 25. Lebensjahr erreicht hat, so hat er außerdem noch nachträglich seiner Militärpflicht zu genügen. In dieser Beziehung bestimmt das Reichs-Militärgesetz vom 21. Mai 1874:

§ 51. Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum activen Dienste eingezogen werden (Reichs-Gesetzblatt 1874. S. 59).

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten [1]) zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§ 3.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schucollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein),

2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Candidaten.

Außerdem hat Candidat einen selbst gefertigten Lebenslauf beizufügen.

---

[1]) Die Lehramts-Candidaten aus dem Fürstenthume Waldeck legen ihre Prüfung an einem der Seminare des Regierungsbezirkes Cassel ab.

Berlin, den 31. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 16. d. M. genehmige ich die Aufhebung der bisherigen Prüfungs-Commission für die Volksschullehrer des Fürstenthums Waldeck und die Anordnung, daß die dortigen Lehramtsbewerber von jetzt an ihre Prüfung, je nach ihrer Confession, an den Seminaren zu Homberg, Fulda oder Cassel abzulegen haben. Der von dem Fürstlichen Consistorium zu Arolsen gewünschten Abordnung eines Commissarius zu der Prüfung steht kein Bedenken entgegen; indeß hat sich dessen Mitwirksamkeit auf die Gegenwart bei der Prüfung, Theilnahme an der Entscheidung über das Resultat der Religions-Prüfung, soweit dieselbe die Examinanden aus dem Fürstenthum Waldeck angeht und Unterzeichnung der Zeugnisse der letzteren zu beschränken.

Das Examen nehmen auch bei diesen die ordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commission ab.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.
U. 3737. (C.-Bl. 1873 S. 99—100.)

§ 4.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem, einem Commissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirke das Seminar liegt, dem Director und sämmtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars [1]).

Die Kreisschulinspectoren des Regierungsbezirkes können der Prüfung beiwohnen [2]). Der Königliche Commissarius ist befugt, auch anderen Personen den Zutritt zu gestatten.

---

[1]) An den katholischen Seminaren nimmt außerdem noch ein bischöflicher Commissarius an der Entlassungsprüfung Theil; derselbe ist

befugt, bei Feststellung der Censuren für den Religionsunterricht mit dem die Prüfung leitenden Departementsrathe des Königl. Provinzial-Schulcollegiums gleiches Stimmrecht zu üben. In Schleswig-Holstein ist dem Bischof für Holstein, bezw. dem Generalsuperintendenten für Schleswig die entsprechende Berechtigung für sich oder seinen Stellvertreter bewilligt worden. Es wurde nämlich dort bis 1869 die Abgangsprüfung überhaupt von dem Bischof, bezw. dem Generalsuperintendenten abgenommen (vgl. C.-Bl. 1869 S. 482 ff. Verfügung vom 6. August 1869, U. 21,814).

§ 5.

Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Candidaten haben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften beizubringen, die Seminaristen die Schreib- und Zeichenhefte des letzten Jahres vorzulegen.

§ 6.

Die schriftlichen [1] a. b.) Arbeiten bestehen in:

1) einem deutschen Aufsatze über ein Thema aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus dem Gebiete des Unterrichtes in der deutschen Sprache und der Litteratur,
2) einer Ausarbeitung aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes,
3) der ausgeführten Lösung von drei Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik, und
4) 5) 6) der Beantwortung von drei Fragen, von denen je eine aus der Geschichte, der Naturkunde und der Geographie gestellt wird,
7) für diejenigen, welche am Unterrichte im Orgelspiel theilnahmen, die Bearbeitung eines Chorals.

Für die facultativen Fächer treten hinzu:
die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen in die fremde Sprache und aus dieser Sprache in's Deutsche.

§ 7.

Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je zwei Stunden Zeit zu lassen.

§ 8.

Die Themata werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Collegiums von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums be-

stimmt, die Arbeiten in Clausur unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht.

---

[1]) Bezüglich der schriftlichen Prüfung sind nachstehende Verfügungen ergangen:

a) Berlin, den 25. Januar 1873.

Durch die Bestimmung der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872, daß die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Candidaten mit derjenigen der Seminar-Abiturienten verbunden werden soll, ist selbstverständlich auch die Anordnung der Circular-Verfügung vom 6. October 1854, nach welcher die schrifliche Prüfung der letzteren durch einen etwa vierwöchentlichen Zeitraum von der mündlichen getrennt wird, hinfällig geworden. Alle Examinanden erhalten dieselben Aufgaben und haben sie daher auch gleichzeitig zu lösen, wenn die Prüfung als eine gleichmäßige angesehen werden soll. Die schriftliche Entlassungsprüfung geht demnach von nun an der mündlichen unmittelbar voran.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle die Seminar-Directoren der Provinz mit Rücksicht auf die bevorstehenden Entlassungsprüfungen darauf aufmerksam machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien. (C.-Bl. 1873. S. 99.)
U. 3738.

b) Berlin, den 28. Februar 1873.

Die in dem Berichte vom 6. d. M. befürwortete Trennung der schriftlichen Prüfung der Seminar-Abiturienten von derjenigen der anderweitig vorgebildeten Lehramtsbewerber würde eine bedenkliche Ungleichheit in der Behandlung der beiden Kategorien von Examinanden zu Folge haben. Andrerseits ist anzuerkennen, daß den Lehrern des Seminars die zur Correctur der Arbeiten erforderliche Zeit gelassen werden muß. Es empfiehlt sich daher das Verfahren des hiesigen Schulcollegiums, nach welchem für die schriftlichen Prüfungsarbeiten, für welche 16 bis 18 Stunden Zeit gelassen sind, drei volle Tage angesetzt werden, darnach aber ein voller Tag freigegeben ist, welchen die Lehrer für die Correctur der Arbeiten, die Examinanden zur Vorbereitung auf die Lehrproben benützen und auf welchen die mündliche Prüfung unmittelbar folgt. Dem König-

lichen Provinzial-Schulcollegium gebe ich anheim, ein ähnliches Verfahren anzuordnen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 6887. (C.-Bl. 1873 S. 158—159.)

§ 9.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen ist.

Wer in einem facultativen Gegenstande geprüft sein will, hat, soweit es thunlich ist, auch in diesem eine Lehrprobe abzulegen.

§ 10.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch ist der Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung auf das Ergebniß der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein kann.

Formale Forderung ist, daß der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermöge.

Auf Grund sehr guter schriftlicher Arbeiten kann die Commission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensiren.

§ 11.

Bei Prüfung jüdischer Candidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand [1]).

---

[1]) Diese Bestimmung bezieht sich natürlich nicht auf diejenigen jüdischen Candidaten, welche ihre Prüfung an den jüdischen Lehrerbildungsanstalten zu Hannover oder Berlin ablegen.

§ 12.

Die mündliche Prüfung ist vor der gesammten Commission abzulegen.

§ 13.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen jedes Candidaten in den einzelnen Fächern werden nach den Prädicaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtresultat der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Examinanden die Qualification zu ertheilen oder zu versagen sei.

Das Letztere geschieht, wenn er in Religion oder in Deutsch oder in Rechnen oder in mehr als drei der andern Gegenstände (Pädagogik, Singen, Zeichnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie) nicht genügt hat.

§ 14.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, welches nur den Namen, sowie die Personalien des Candidaten, die Art seiner Vorbildung (ob im Seminar gebildet oder nicht), eine Angabe über Fleiß und Führung, die Urtheile über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen des Examinanden in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über die abgelegte Lehrprobe enthält. In ein Gesammtprädicat werden die Censuren nicht gefaßt. In dem Zeugnisse ist auch die Befähigung auszusprechen, welche sich der Candidat im Orgelspiel oder in einer der fremden Sprachen erworben hat.

§ 15.

Die Aufsichtsbehörde fügt dem Zeugniß sodann die Bescheinigung der Qualification des Candidaten für die provisorische Verwaltung eines Elementarschulamtes bei.

b. Zweite Prüfung.

§ 16.

Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer [1]) an einem Seminar desjenigen Regie-

rungsbezirkes, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung [2]) die Qualification für die definitive Anstellung zu erwerben [3]).

---

[1]) Die Verbindlichkeit zur Ablegung dieser Prüfung ist eine allgemeine.

Berlin, den 26. November 1873.

Bei Rückgabe der Anlage des Gesuches vom 28. v. M. eröffne ich Ihnen, daß nach den bestehenden Bestimmungen die definitive Anstellung der Lehrer von der Absolvirung einer zweiten Prüfung abhängig ist. (cfr. Allgemeine Bestimmung vom 15. October 1872, Prüfungs-Ordnung I. § 16 ff.) Diese Bestimmung gilt für alle Lehrer, also auch die jüdischen, und macht es keinen Unterschied, mit welchem Prädicat die erste Prüfung bestanden ist, auch nicht woher das Einkommen der Schulstelle fließt, an welcher die Anstellung erfolgt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Lehrer Herrn N. zu N. (C.-Bl. 1874 S. 204.)
U. 42,253.

[2]) Diese Prüfung ist als „zweite Prüfung" amtlich zu bezeichnen, da sie weder den Character einer revisorischen (Nachprüfung), noch den einer Wiederholungs-Prüfung hat.

Berlin, den 26. September 1874.

Aus dem Berichte vom 3. d. M. habe ich gern ersehen, daß es im dortigen Regierungsbezirke nur noch zwei Lehrer giebt, welche sich länger als sechs Jahre im provisorischen Amte befinden, und daß deren definitive Anstellung unmittelbar bevorsteht.

Wenn übrigens die Königliche Regierung in Ihrem Berichte die zweite Prüfung der Volksschullehrer wiederholt als Nachprüfung bezeichnet, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Bezeichnung den Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 nicht entspricht und zu der Annahme berechtigt, als werde der Zweck dieser zweiten Prüfung dortseits nicht richtig erkannt. Ich bemerke deshalb Folgendes:

Die Prüfungsordnung vom 6. October 1854 hatte eine Nachprüfung der Schulamtsbewerber angeordnet, welche in der Circular-Verfügung vom 30. März 1857 (Centralblatt 1859 Seite 414 ff.) auch als Wiederholungs-Prüfung bezeichnet wird. Durch diese Ausdrücke waren indeß einzelne Prüfungs-commissionen zu einem Verfahren verleitet worden, welches

selbst mit dem materiellen Inhalt der früheren Verfügungen im directen Widerspruche stand, indem dieselben nicht wie wörtlich vorgeschrieben war, das Maß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbstständigkeit des Examinanden feststellten, sondern mit einer gewissen Peinlichkeit ihr Hauptaugenmerk darauf richteten, ob derselbe auch noch im Besitze desselben Maßes positiver Kenntnisse sei, welches er bei seiner ersten Prüfung in jedem einzelnen Gegenstande dargethan hatte.

Um derartige irrige Auffassungen zu verhüten, sind in den §§ 21—26 I. der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 Bestimmungen bezüglich der zweiten Prüfung erlassen worden, welche die Aufgabe derselben außer Zweifel stellen und ist insbesondere durch § 23 al. 2 der bezeichneten Prüfungs-Ordnung die Ablegung der Lehrprobe als das wesentlichste Stück der Prüfung angegeben worden.

Dadurch erhält diese Prüfung aber einen durchaus selbstständigen Charakter und wird demgemäß auch in § 16 ausdrücklich als zweite Prüfung bezeichnet. Zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche auch in neuester Zeit nicht ausgeblieben sind, wird es von Belang sein, daß die Königliche Regierung für die bezeichnete Prüfung die Namen „Nachprüfung, Wiederholungsprüfung" vermeidet und vielmehr lediglich die Bezeichnung „zweite Prüfung" anwendet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1874 S. 657—658.)
U. III. 10,704.

[3]) Die zweite Prüfung, welche durch die Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 Nr. 8926 (C.-Bl. 1862 S. 672 ff.) zunächst für einzelne Kategorien von Lehrern eingeführt worden war, ist durch die Circular-Verfügung vom 6. October 1854 Nr. 3651 U. (a. a. O. S. 680 ff.) allgemein verbindlich gemacht worden. In Verfolg dieser Bestimmung wurde sodann angeordnet, daß das provisorische Amtsverhältniß eines Volksschullehrers nicht länger als 6 Jahre dauern dürfe. Die bezügliche Verfügung lautet:

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in welchen die provisorische Anstellung der Elementarlehrer von einzelnen Königlichen Regierungen ungewöhnlich lange ausgedehnt worden ist. Da die nur provisorisch angestellten Lehrer nach Befinden der Umstände ohne Weiteres und ohne Anspruch auf Pension aus ihrem Amte entlassen werden können, wenigstens zur Zahlung der letzteren für die Gemeinden keine Verpflichtung vorliegt,

so wird durch ein zu langes Provisorium eine Unsicherheit in die persönlichen Verhältnisse der Lehrer und in ihre Stellung zu den Gemeinden gebracht, welche als die Interessen der Schule selbst beeinträchtigend angesehen werden muß.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. October 1854 (Nr. 3651 II.) ist bestimmt worden, daß jeder Schulamts-Candidat durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung zunächst nur zur provisorischen Anstellung befähigt wird, und ist die definitive Anstellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig erklärt worden. Mit Rücksicht auf das noch jugendliche Alter, in welchem die Schulamts-Candidaten in der Regel zur Anstellung gelangen, und darauf, daß für die definitive Anstellung eine sittliche Reife und eine praktische Tüchtigkeit vorausgesetzt werden muß, die erst in der Verwaltung eines Schulamtes theils dargethan, theils erlangt werden kann, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Einrichtung einer zunächst provisorischen Anstellung nothwendig ist. Die erwähnte Circular-Verfügung bestimmt nun, daß die zweite Prüfung, von welcher die definitive Anstellung abhängig ist, frühestens zwei Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung gemacht werden kann und spätestens fünf Jahre nach diesem Termin abgelegt werden muß. Ein fünfjähriger Zeitaum ist aber auch unter allen Umständen als ausreichend anzusehen, um hinsichtlich derjenigen Eigenschaften des Lehrers, welche in einer Prüfung nicht erforscht werden können, ein begründetes Urtheil zu erlangen, ob derselbe sich überhaupt zum Verbleiben im Lehrerberuf eignet. Verneinenden Falls gereicht es dem betreffenden Individuum selbst zum Vortheil, wenn sein Ausscheiden aus dem Lehramt bald und so zeitig erfolgt, daß noch ein anderer Lebensberuf ergriffen werden kann.

Aus diesen Erwägungen bestimme ich, daß von jetzt ab die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauern soll, wobei die Bestimmung bestehen bleibt, daß die zweite Prüfung spätestens fünf Jahre nach Absolvirung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden sein muß. Sechs Jahre nach der erfolgten Anstellung im Schulamt muß aber über die definitive Anstellung des betreffenden Lehrers, oder über seine Entlassung aus dem Schulamte, welche ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, Beschluß gefaßt werden. Sollten ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, so ist dazu meine Genehmigung einzuholen.

Nach diesem Grundsatze hat die Königliche Regierung nicht nur für die Zukunft zu verfahren und zu diesem Zweck eine sorgfältige Controle auszuführen, sondern auch dafür zu sorgen, daß binnen hier und fünf Jahren die Verhältnisse sämmtlicher schon seit längerer

Zeit provisorisch oder interimistisch fungirenden Lehrer definitiv geregelt werden.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen. (C.-Bl. 1862 S. 670—672.)
U. 21,981.

Die Grundsätze dieser Verfügung sind auch in einer Reihe von späteren Erlassen wiederholt ausgesprochen, ergänzt und näher ausgeführt. Dabei wurde ausdrücklich bestimmt, daß der provisorische Charakter der ersten Anstellung eines Lehrers nur der Schulaufsichtsbehörde nicht dem Privatpatrone das Recht zu seiner Entlassung verleihe.

a. Unter Bezugnahme auf den im April-Heft des Centralblatts für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1864 S. 235 abgedruckten Erlaß vom 6 Februar d. J. bestimme ich hierdurch, um Weiterungen über das Rechtsverhältniß zwischen den zu einer Schulstelle berufenden Magistraten, Gutsherrschaften ꝛc. und dem erst provisorisch angestellten Lehrer zu verhüten, daß der Berufungs-Berechtigte auch für den nach den bestehenden Bestimmungen zunächst nur provisorisch anzustellenden Lehrer eine unbedingte Vocation ausstellt, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalte des Widerrufs zu bestätigen, und diesen Vorbehalt seiner Zeit zur Geltung zu bringen, oder wenn die Vorbedingungen zur definitiven Anstellung erfüllt sind, ausdrücklich aufzuheben und die letztere eintreten zu lassen hat.

Berlin, den 14. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen. (C.-Bl. 1864 S. 485.)
U. 4127.

b. Berlin, den 2. October 1868.

Darüber, ob ein Lehrer definitiv oder provisorisch anzustellen sei, hat lediglich die Aufsichtsbehörde zu befinden. Diese Befugniß ist ein Ausfluß der der Königlichen Regierung zustehenden Disciplinargewalt und die provisorische Anstellung ist eine im Interesse der Schule angeordnete disciplinarische Maßregel. Hieraus ergiebt sich, daß eine Aenderung des Verhältnisses, in welchem der provisorisch angestellte Lehrer steht, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht vorgenommen werden darf. u. s. w.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
J. V.: Lehnert.

U. 25,187.

Ferner wurde verfügt, daß einem Lehrer, nachdem er zur zweiten Prüfung zugelassen worden sei und dieselbe bestanden habe, die definitive Anstellung in der Regel nicht verweigert werden dürfe.

Berlin, den 22. September 1870.

Die Auffassung der Königlichen Regierung, wie sie sich in der mit dem Bericht v. 6. d. M. eingereichten Verfügung an den Pfarrer N. vom 2. August c. hinsichtlich der definitiven Anstellung derjenigen Lehrer findet, welche die Wiederholungsprüfung absolvirt haben, kann ich als zutreffend nicht anerkennen.

Nach dem eine zweite Prüfung der Schulamts-Candidaten anordnenden Ministerial-Erlaß vom 6. October 1854 (U. 3651)*) soll in derselben unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen praktischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung erforderlich ist, erforscht werden. Lassen diese Zeugnisse erhebliche Mängel erkennen, so wird die Zulassung zur Prüfung überhaupt versagt werden müssen. Findet dagegen diese Zulassung statt und wird die Prüfung bestanden, so darf die definitive Anstellung in der Regel nicht beanstandet werden.

Weiter bestimmt ein Circular-Erlaß vom 22. October 1862 (U. 21,981)**), daß die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramts ab gerechnet, dauern soll, wobei aber die Bestimmung bestehen bleibt, daß die zweite Prüfung spätestens fünf Jahre nach Absolvirung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden sein muß. Hieraus folgt, daß wenn ausnahmsweise die definitive Anstellung noch auszusetzen ist, dieser Aufschub nach einer am spätesten Termin absolvirten Wiederholungsprüfung höchstens ein Jahr dauern darf. Lassen ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich und erforderlich erscheinen, so ist nach demselben Erlaß dazu meine Genehmigung einzuholen.

Hiernach mußte der Lehrer N. in N. entweder, wenn er die erforderliche sittliche Reife und praktische Tüchtigkeit vermissen ließ, zur Wiederholungsprüfung nicht zugelassen oder andernfalls nach bestandener Prüfung definitiv angestellt werden. Unter besonderen Umständen war es zulässig, den &c. N., da er fünf Jahre nach der ersten Prüfung die zweite bestanden hatte, höchstens noch ein Jahr, das sechste, im Provisorium zu belassen. Nach Ablauf dieses Jahres mußte aber über seine definitive Anstellung oder über seine Ent-

*) Centrbl. pro 1862 Seite 680.
**) S. Seite 226. ff.

lassung aus dem Schulamte Beschluß gefaßt werden. Eventualiter war meine Genehmigung zum weiteren Verbleiben im Schuldienst einzuholen ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1870 Seite 609—610.)
U. 24,640.

Rücksichtlich dieser Bestimmungen ist durch die Prüfungsordnung vom 15. October 1872 nichts geändert; es sind vielmehr in Verfolg derselben erneute Verfügungen in derselben Richtung wie jene früheren ergangen und zwar:

a. Berlin, den 7. November 1872.

Durch Rescript vom 22. October 1862 hat mein Herr Amtsvorgänger angeordnet, daß die provisorische Anstellung eines Lehrers nicht über sechs Jahre dauern dürfe. Aus Anlaß eines Spezialfalls hat er diese Bestimmung unter dem 22. September 1870 dahin erläutert, daß die definitive Anstellung spätestens ein Jahr nach bestandener Wiederholungsprüfung erfolgen müsse.

Gleichwohl kommen noch immerfort Fälle zu meiner Kenntniß, in denen Lehrer länger als sechs Jahre nach ihrem Amtsantritte oder als ein Jahr nach bestandener Wiederholungsprüfung in provisorischer Anstellung gelassen werden.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung ꝛc., noch im Laufe dieses Jahres zu berichten, ob und wie viel Lehrer der bezeichneten Art sich in Ihrem Bezirke noch im provisorischen Dienste befinden und welche Gründe ihrer definitiven Anstellung oder ihrer Entlassung entgegenstehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover.
U. 34,238. (C.-Bl. 1872 S. 693.)

b. speziell für Schleswig-Holstein:

Berlin, 18. November 1872.

Die Ansicht der Königlichen Regierung zu Schleswig, daß die provisoriche Anstellung eines Volksschullehrers einen Anspruch desselben auf definitive Anstellung in sich schließe und daß er eine Garantie dafür haben müsse, daß er nur wegen Mangels an praktischer

Tüchtigkeit oder sittlicher Zuverlässigkeit entlassen werden könne, entspricht, wie ich der Schulaufsichtsbehörde auf die Recursvorstellung vom 3. v. M. eröffne, der in den alten Provinzen bestehenden Ordnung. Auch die allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 kennt, wie der Herr Ober-Präsident bereits unter dem 24. August d. J. der Schulaufsichtsbehörde in Erinnerung gebracht hat, keine auf Kündigung angestellten Unterlehrer an den Bürgerschulen der Städte und Flecken, und die spätere Gesetzgebung der Herzogthümer enthält nichts, was zu derselben nöthigte. Die Forderung der Königlichen Regierung, daß den provisorisch angestellten Lehrern zu N., welche erst nach drei Jahren definitiv angestellt werden, im Falle einer Kündigung der Recurs an die Regierung freistehen solle, bleibt noch hinter der für die alten Provinzen am 14. Juli 1864 erlassenen Bestimmung zurück; denn nach dieser erhält auch der nur provisorisch anzustellende Lehrer eine unbedingte Vocation, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalte des Widerrufs bestätigt. Ich finde daher keine Veranlassung, die Bestimmung der Regierung im Sinne der Recursvorstellung abzuändern, wie ich auch bereits am 8. Juni d. J. die nähere Erwägung der Anerkennung der dortigen Realschule davon abhängig gemacht habe, daß die für Anstellung der Lehrer an Bürger- und sonstigen Realschulen in den alten Provinzen geltenden Ordnungen auch in N. zur Anwendung kommen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Schulaufsichtsbehörde zu N. (im Regierungsbezirk Schleswig). (C.-Bl. 1872 S. 755—756.)
U. 32,816.

c. abschließend und allgemein ordnend.

Berlin, den 31. März 1873.

Die auf meine Verfügung vom 7. November v. J. — U. 34,238 — ergangenen Berichte haben dargethan, daß die Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 22. October 1862 — Centr.-Bl. S. 680 —, vom 14. Juli 1864 — Centr.-Bl. S. 485 — und vom 22. September 1870 — Centr.-Bl. S. 609 — nicht überall beachtet worden sind und daß demnach in einzelnen Bezirken eine größere Anzahl von Lehrern theils mit Ablegung der zweiten Prü-

fung länger als 5 Jahre nach ihrer ersten Anstellung gezögert haben, theils länger als ein Jahr nach dieser in provisorischer Anstellung geblieben sind. Ich bringe daher die genannten Verfügungen in Erinnerung.

Darnach erhält der in das Lehramt neu eintretende Lehramtsbewerber von dem zur Berufung Berechtigten eine unbedingte Vocation. Die Aufsichtsbehörde bestätigt dieselbe mit dem Vorbehalte des Widerrufes für den Fall, daß der betreffende Lehrer seine zweite Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ablege oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweise. Zwei Jahre nach der ersten Anstellung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden. Hat er das nicht gethan, so wird er nach vollendetem dritten Jahre von der Aufsichtsbehörde zur Ablegung derselben ausdrücklich aufgefordert und wird diese Aufforderung bis zum Ablauf des fünften Jahres alljährlich wiederholt. In Bezug auf die Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 15. October v. J., insbesondere ist nach § 19. 20. derselben, ehe der Lehrer zur Prüfung zugelassen wird, darüber zu entscheiden, ob ihn seine Amtsführung der definitiven Anstellung würdig erscheinen lasse. Nach bestandener Prüfung ist, wie bereits durch die Verfügung vom 14. Juli 1864 angeordnet ist, der Vorbehalt in der Vocation aufzuheben und die definitive Anstellung zu vollziehen. Hat dagegen ein Lehrer innerhalb von 5 Jahren nach seiner ersten Anstellung die zweite Prüfung nicht bestanden, oder wegen tadelnswerther Führung zu derselben nicht zugelassen werden können, so ist der Vorbehalt zur Geltung zu bringen und seine Entlassung aus dem Lehramte zu verfügen. Sollten besondere Verhältnisse eine Ausnahme erforderlich oder räthlich erscheinen lassen, so ist meine Genehmigung dazu zu beantragen. Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen selbstverständlich ohne Weiteres definitiv anzustellen.

Was diejenigen Lehrer angeht, welche sich gegenwärtig länger als sechs Jahre in provisorischer Anstellung befinden, obgleich sie ihre zweite Prüfung bestanden haben, und in Bezug auf welche nicht besondere Verfügung ergangen ist, so ist deren definitive Anstellung zu veranlassen oder ihre Entlassung aus dem Lehramte bei mir zu beantragen. Diejenigen Lehrer, welche die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben, obgleich sie länger als sechs Jahre im Amte sind, sind zur Ablegung derselben noch in diesem Jahre aufzufordern; doch ermächtige ich die Königliche Regierung ꝛc., auf Grund tüchtiger Amtsführung diejenigen von ihnen, welche das 40. Jahr bereits zurückgelegt haben, von der Prüfung zu entbinden und schon jetzt definitiv anzustellen.

Am Ende des Jahres erwarte ich Bericht über diejenigen

Lehrer, deren definitive Anstellung nach sechsjähriger Amtsthätigkeit noch nicht hat herbeigeführt werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 11,769. (C.-Bl. 1873 S. 280—281.)

Mit der in vorstehenden Verfügungen ausgesprochenen Auffassung von der Bedeutung der provisorischen Anstellung der Lehrer steht die Anordnung im Zusammenhange, daß dieselben bei ihrer ersten Anstellung vereidigt werden sollen (Verfügung vom 6. October 1873 U. 34,250; vgl. C.-Bl. 1873 S. 667—672).

§ 17.

Die Prüfungscommission ist wie bei der ersten Prüfung zusammengesetzt [1]).

Auch im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 4 hier zur Anwendung.

---

[1]) Bezüglich der Theilnahme der Regierungs-Schulräthe an diesen Prüfungen ist verfügt:

Berlin, den 6. Januar 1873.

Die Königliche Regierung begründet in dem Berichte vom 5. v. M. Ihren Antrag auf eine Aenderung des § 17 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October v. J. mit der Ausführung, daß beide evangelische Schulräthe des Bezirkes ein hohes Interesse hätten, sich bei der zweiten Prüfung persönlich von der Qualification der Lehrer für eine definitive Anstellung Kenntniß zu verschaffen, damit sie insbesondere beurtheilen könnten, welcher Schule die Lehrer dem amtlichen Verhältnisse entsprechend am zweckmäßigsten zuzuweisen seien. Diese Begründung erscheint nicht zutreffend. Die Entscheidung über die Befähigung des Candidaten zur definitiven Anstellung nach Maßgabe seiner Amtsführung trifft die Verwaltungsbehörde auf Grund des Zeugnisses des Local-Schulinspectors und des Berichtes des Kreis-Schulinspectors, indem sie den Candidaten zur Prüfung zuläßt oder von derselben abweist. Die Prüfung selbst ist Sache der Prüfungs-Commission und die Zuziehung eines Commissarius der Königlichen Regierung zu derselben bietet der letzteren hinreichende Gelegenheit, einerseits in der Prüfung die praktischen Gesichtspuncte geltend zu machen, welche ihr vorzugsweise

wichtig erscheinen, andrerseits wahrzunehmen, welche Andeutungen den jungen Lehrern für ihre Weiterbildung zu geben sind. Die auf Grund der bestandenen Prüfung erworbene Qualification berechtigt zur Anstellung im gesammten preußischen Staatsgebiete, und gerade in dem dortigen Regierungsbezirke findet ein so häufiger Stellenwechsel der Lehrer statt, daß die in dem Berichte erwähnte Zuweisung einer geeigneten Stelle an einen Hülfslehrer nur eine vorübergehende Bedeutung haben kann, abgesehen davon, daß nach den Circular-Verfügungen vom 22. October 1862 und vom 22. September 1870*) der provisorisch angestellte Lehrer durch die bestandene Wiederholungs-Prüfung das Recht erwirbt, in seinem bisherigen Amte definitiv angestellt zu werden und demnach in der Regel zunächst in demselben verbleibt. Wenn die Schulräthe Werth darauf legen, durch die Theilnahme an den Prüfungen eine möglichst vollständige persönliche Kenntniß der in ihrem Bezirke arbeitenden jungen Lehrer zu erlangen, so ist diese dadurch erreichbar, daß der eine Schulrath in A. der ersten, in B. der zweiten Prüfung, der andere aber den beiden anderen Prüfungen beiwohnt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1873 S. 65—66.)
U. 39,473.

*) S. oben S. 226 ff; 229 ff.

§ 18.

Der Termin zu dieser Prüfung wird durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 19.

Die Meldung [1]) zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulcollegium durch den Kreisschulinspector einzureichen [2]). Derselben ist beizufügen:

1) ein Zeugniß des Localschulinspectors,
2) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
3) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung, und
4) eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

§ 20.

Das Provinzial-Schulcollegium entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse über die Zulassung zur Prüfung und überweist diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, dem betreffenden Seminar.

---

[1]) Wegen der Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, den Lehrer eventuell zu der Meldung zu veranlassen vgl. die Verf. v. 31. März 1873. (Anm. 3 zu § 16 S. 231).

[2]) In Betreff des Geschäftsganges bei der Meldung ist verfügt:

Berlin, den 15. Mai 1873.

Es ist Seitens einer Königlichen Regierung der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 15. October v. J., nach welchen die Kreis-Schulinspectoren die Meldungen der provisorisch angestellten Lehrer zu der zweiten Prüfung unmittelbar an das Königliche Provinzial-Schulcollegium einzureichen haben, welchem die Entscheidung über die Zulassung derselben zur Prüfung zusteht (I. §§ 19, 20), dahin geändert werde, daß diese Correspondenz durch die Königlichen Regierungen vermittelt würde. Ich finde keine Veranlassung, letzteren diese Mehrarbeit, durch welche eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsgeschäftes entstehen würde, aufzulegen. Die Theilnahme eines Commissarius derjenigen Regierung, bezw. desjenigen Consistoriums, in dessen Bezirke die Prüfung stattfindet, an derselben (I. §§ 4, 17), und die Bestimmung, daß diese Behörde (die Aufsichtsbehörde) dem Examinanden die Bescheinigung zu ertheilen habe, daß er zur definitiven Anstellung befähigt sei, wahrt ihr Aufsichtsrecht über die Lehrer und giebt ihr die Gelegenheit, zu controliren, in welchem Maße dieselben den Aufforderungen zur rechtzeitigen Ablegung der Prüfung nachkommen. Damit dies aber mit ausreichender Sicherheit geschehen könne und der Regierung bezw. den Consistorien die Möglichkeit gegeben werde, gegen die Zulassung eines Lehrers zur Prüfung Bedenken geltend zu machen, wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium bald nach Eingang der Meldungen der Regierung oder dem Consistorium des Bezirkes, bezw. da, wo für mehrere Bezirke nur eine Prüfungs-Commission besteht, den betreffenden Behörden ein Verzeichniß der angemeldeten Examinanden zugehen lassen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 17,559. (C.-Bl. 1873 S. 335—336.)

§ 21.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

§ 22.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Schulpraxis und je einer Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes und eines andern Lehrgegenstandes in schulmäßiger Behandlung. Jüdische Candidaten haben zwei Arbeiten der letztern Art anzufertigen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Collegiums von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt. Die Arbeiten sind in Clausur unter Inspection eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission anzufertigen. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, zu welcher die Aufgabe am Tage vorher bestimmt ist.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichtes, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände.

Nach dem Ermessen der Commission kann bei jedem Examinanden auf das positive Wissen eingegangen werden.

Die Prüfung wird collegialisch abgenommen.

§ 23.

Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Gegenständen werden nach den Prädicaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Einem Examinanden, dessen Lehrprobe nicht genügte, ist die Qualification unbedingt zu versagen; übrigens gelten für die Entscheidung über das Gesammtresultat dieselben Grundsätze, wie bei der ersten Prüfung.

§ 24.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, aus welchem das Resultat der Prüfung in den einzelnen Fächern hervorgeht. Die Aufsichtsbehörde fügt demselben die Bescheinigung hinzu, daß der Examinand zur definitiven Anstellung befähigt sei.

§ 25.

Examinanden, welche in der von ihnen beantragten besonderen Prüfung keine höhere Censur als in der ersten Prüfung erlangt haben, darf aus diesem Grunde, wenn sie im Uebrigen bestanden haben, das Zeugniß und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung nicht versagt werden.

§ 26.

Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädicat „gut bestanden" erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Theilen der letzteren „gut bestanden" sind, kann die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden. Dieses Zeugniß befähigt sie indeß nicht zum Unterricht in den Oberklassen dieser Schulen; vielmehr muß die Qualification dazu in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen besonders erworben werden.

II. Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen.

§ 1.

Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben[1]).

[1]) Die Lehrer-Fortbildungsanstalt zu Stettin hat die Berechtigung zur Abnahme einer Schlußprüfung, auf Grund deren den Lehrern, welche sie bestanden haben, in der Prüfung für Lehrer an Mit-

telschulen Dispensationen von einzelnen Gegenständen ertheilt werden; der Einrichtungsplan dieser Anstalt ist durch Verfügung vom 17. August 1874 U. III. 9034 genehmigt und lautet:

Stettin, den 4. Juli 1874.

§ 1.

Die Lehrer-Fortbildungsanstalt in Stettin, deren Kosten durch einen freiwillig gewährten und jederzeit widerruflichen Beitrag der städtischen Behörden bestritten werden, wird von der Stadt-Schuldeputation geleitet.

§ 2.

Zur Theilnahme an dem in ihr ertheilten Unterrichte werden alle Elementarschullehrer von öffentlichen und von privaten Schulen unentgeldlich zugelassen.

§ 3.

Die Gegenstände des Unterrichts sind:

1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Mathematik, 4. Beschreibende Naturwissenschaften, 5. Geschichte, 6. Geographie, 7. Physik, 8. Chemie, 9. Musik.

§ 4.

Die in § 3 genannten Unterrichtsgegenstände werden in vierjährigem Turnus gelehrt, so zwar, daß in jedem Schuljahre in zweien derselben in je zwei wöchentlichen Stunden Unterricht ertheilt wird. Außerdem wird Unterricht in der Musik ertheilt, so oft ein Bedürfniß dazu hervortritt.

§ 5.

Beim Beginn eines Cursus wird ein Lehrplan aufgestellt, in welchem unter genauer Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 für die einzelnen Gegenstände festgestellten Ziele der zur Behandlung kommende Stoff mit Angabe der zu Grunde gelegten Lehrbücher genau bezeichnet wird. Dieser Plan wird den Theilnehmern beim Beginn des Unterrichts als Anhalt mitgetheilt.

§ 6.

Nach Beendigung eines Lehrcursus findet auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 17. August 1874 U. III. 9034 unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, eine Prüfung statt, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben den im Unterrichte gebotenen Wissensstoff sich angeeignet und damit in den betreffenden Fächern

die durch die Allgemeinen Bestimmungen von den Lehrern an Mittelschulen geforderten Kenntnisse erworben haben.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Königlichen Commissarius als Vorsitzendem, aus dem Stadtschulrathe und dem betreffenden Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt hat.

Die Mitglieder der Stadtschuldeputation sind der Prüfung beizuwohnen berechtigt.

Außerdem kann der Königliche Commissarius auch anderen Personen den Zutritt gestatten.

Der Prüfungsmodus im Einzelnen wird nach Analogie der in den Allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Prüfungsvorschriften durch eben denselben festgesetzt.

§ 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird nach dem oben genannten Rescripte des Herrn Ressort-Ministers bei Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung den betreffenden Lehrern die Prüfung in den bezüglichen Unterrichtsgegenständen erlassen. Die erworbenen Prädicate werden in das Befähigungszeugniß als Mittelschullehrer aufgenommen event. ergänzungsweise nachgetragen.

Die Stadtschuldeputation.

§ 2.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Candidaten der Theologie[1]) oder der Philologie[2]) und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

[1]) In Gemäßheit des Rescriptes vom 30. Januar 1842 (C.-Bl. 1862 S. 97) sind die Candidaten der Theologie zur Ablegung eines sechswöchentlichen Cursus an einem Schullehrer-Seminar verbunden. Die Verfügungen vom 7. November 1859 und 13. Januar 1862 (C.-Bl. 1859 S. 745 ff.) befreite diejenigen Candidaten der Theologie, welche die Prüfung pro schola nach der Instruction vom 29. März 1827 abgelegt und ein Jahr lang an einer öffentlichen Schule unterrichtet haben, von der Verpflichtung zu jenem Seminarcursus. Diese Befreiung wird von jetzt an durch mindestens einjährige Lehrthätigkeit an einer Volks- oder Bürgerschule und Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben (Verfügung vom 9. October 1873 U. 36,188, vgl. C.-Bl. 1873 S. 664 ff).

[2]) Nach einer in dieser Richtung ergangenen Specialverfügung vom Februar 1875 sind als Candidaten der Theologie und Philologie diejenigen anzusehn, welche die Universität mit dem Zeugnisse der Reife bezogen und mindestens drei Jahre Facultätsstudien gemacht haben. Die

Forderung, daß sie bereits theologische oder philologische Studien gemacht haben, ist nicht an sie zu stellen.

§ 3.

Das Schulcollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht dieselben durch das Amtsblatt.

§ 4.

Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspectoren, bei den Provinzial-Schulcollegien.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dieſtsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

§ 5.

Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz an dem Sitze des Provinzial-Schulcollegiums eine besondere Commission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums als Vorsitzenden, aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräthen, einem Seminardirector, einem Seminar- und einem Gymnasial- oder Realschullehrer, welche ebenfalls von dem Oberpräsidenten ernannt werden [1]).

---

[1]) Da in jeder Provinz nur eine Commission gebildet wird, so versteht es sich von selbst, daß dieselbe sämmtliche Examinanden der bezüglichen Provinz ohne Rücksicht auf deren Confession zu prüfen hat.

Berlin, den 13. Januar 1873.

Die Annahme des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums,

daß die Examinanden der verschiedenen Confessionen die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen und als Rectoren vor ein und derselben Prüfungscommission abzulegen haben, ist, wie der Wortlaut der Prüfungs-Ordnung vom 15. October v. J. ergiebt, durchaus richtig. Die Bildung der Prüfungscommission ist aber, wie ich auf den Bericht vom 19. v. M. ausdrücklich bemerke, durch § 5 der bezeichneten Verordnung dem Oberpräsidenten der Provinz übertragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. (C.-Bl. 1873 S. 98.)
U. 2,306.

§ 6.

Das Provinzial-Schulcollegium stellt jedem Examinanden unmittelbar nach seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründender Form zu lösen und mit der Versicherung, keine andern als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat.

§ 7.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8.

In der schriftlichen Prüfung hat Examinand einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher er die Qualification zu erlangen wünscht [1] [2]), und aus derselben ins Deutsche, sowie eine Arbeit entweder aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes oder der Geschichte, oder der Mathematik oder der Naturkunde zu fertigen.

Zwischen diesen Gegenständen steht dem Examinanden die Wahl frei, jüdische Candidaten können dieselbe jedoch nicht auf das Gebiet des Religionsunterrichtes lenken. Sämmtliche Arbeiten werden in Clausur und unter Aufsicht gefertigt, bei Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Lexikons gestattet.

Die Themata werden auf Vorschlag der Examinatoren von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt.

Zu jeder Arbeit sind dem Examinanden 4 Stunden Zeit zu lassen.

§ 9.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche thunlichst in einer Mittelschule abgehalten werden, und zu denen die Aufgaben am Tage vorher gegeben worden sind.

Examinand hat eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10.

Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Commission abgehalten wird, verbreitet sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens.

Jeder Candidat hat nachzuweisen, daß er in diesen Fächern die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen habe; doch kann ihm die Prüfung in diesen auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen erlassen werden.

§ 11.

Ferner hat der Candidat in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Uebersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, besonders seit der Reformation, eingehendere Kenntniß von dem Leben und den Hauptschriften eines der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

§ 12.

Der Candidat hat endlich — nach seiner Wahl — entweder

a. in Religion und Deutsch oder

b. in Religion und Geschichte

— ein jüdischer Candidat in Deutsch und Geschichte —, oder

c. in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen oder

d. in zwei fremden Sprachen[1])

folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) In Religion:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testa-

mentes im Zusammenhange und mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichtes.

2) Im Deutschen:

Systematische Kenntniß der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der classischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter und Volksschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

3) In der Geschichte:

Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4) In der Geographie:

Kenntniß der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntniß der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdtheile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht; namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

5) In der Naturbeschreibung:

Uebersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hülfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen und den im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien ꝛc., ebenso eine übersichtliche Kenntniß von der modernen populären Literatur des Gegenstandes und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

6) In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie:

Uebersichtliche Kenntniß des ganzen Gebietes dieser Disciplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurück-

zuführen, eine allgemeine Kenntniß der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7) In der Arithmetik:

Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8) In der Geometrie:

Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9) In den fremden Sprachen:

a. im Lateinischen:

Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und correct zu übersetzen und auszulegen; Kenntniß der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie.

b. im Französischen, beziehungsweise im Englischen:

Kenntniß der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache in's Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen in's Französische beziehungsweise Englische vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntniß der Geschichte der französischen, beziehungsweise englischen National-Literatur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

---

[1]) Bezüglich der Wahl der Prüfungsgegenstände, sowie der schriftlichen Prüfung in den neueren Sprachen ist verfügt:

Berlin, den 9. Mai 1873.

In der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen vom 15. October v. J. sind an die Examinanden der Natur der Sache gemäß Anforderungen gestellt worden, welche sich nur von Denjenigen erfüllen lassen, die in die einzelnen

Lehrgegenstände tiefer eingedrungen sind. Es mußte daher von der Forderung einer allgemeinen und gleichmäßigen Bildung, wie sie bei den Entlassungsprüfungen sowohl der Seminare, wie der Gymnasien gefordert wird, abgesehen und den Verwerbern frei gegeben werden, diejenigen Gegenstände zu wählen, in denen sie den bezeichneten Bildungsgrad nachzuweisen wünschen.

Die Prüfungsordnung bezeichnet dabei die zusammengehörigen Disciplinen, wie es in § 12 a. bis d. geschehen ist. Selbstverständlich darf es aber bei der Ausführung der Bestimmungen Niemanden versagt werden, einen weiteren Umfang der Qualification, also beispielsweise neben der Prüfung in Religion und Deutsch, auch diejenige in der Geschichte oder in einem der mathematischen oder der naturwissenschaftlichen Fächer zu beantragen. Hieraus lösen sich die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in dem Berichte vom 25. v. M. angeregten Zweifel.

Nach dem klaren Wortlaut von § 10. und § 12. a. bis c. kann ein Examinand die Qualification für den Unterricht an Mittelschulen und höheren Töchterschulen erwerben, wenn er die Kenntnisse eines Seminarabiturienten, zu denen fremde Sprachen nicht nothwendig gehören, besitzt und außerdem in den dort angegebenen Gegenständen eine umfassendere und gründlichere Bildung erworben hat. Es kann demnach ein Examinand, welcher in keiner fremden Sprache geprüft ist, das Zeugniß als Mittelschullehrer erwerben; es kann aber auch ein solcher neben einer der unter a. bis c. bezeichneten Qualificationen noch die Prüfung in einer fremden Sprache beantragen. Mit Bezug hierauf ordnet § 8. eine schriftliche Prüfung in derjenigen fremden Sprache an, in welcher der Examinand eine Qualification zu erlangen wünscht. Sucht derselbe, was bei Literaten nicht selten geschehen wird, eine solche für alle drei in § 12 unter 9 genannten Sprachen, so muß er in allen dreien schriftliche Arbeiten machen.

Die Geographie ist der gegenwärtigen Richtung dieser Wissenschaft entsprechend den mathematisch naturwissenschaftlichen Fächern zugerechnet worden. Sie mit der Geschichte zusammen in eine besondere Gruppe zu stellen, war schon darum unthunlich, weil der Lectionsplan für diese beiden Gegenstände zusammen nur 14 Stunden ansetzt.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die anderen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 17,541. (C.-Bl. 1873 S. 333—334.)

²) Lehrer, welche in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen keine Befähigung für den fremdsprachlichen Unterricht erlangt haben, müssen dieselbe in der Rectorenprüfung nachholen, wenn sie die Leitung von Schulen übernehmen wollen, in welchen fremde Sprachen getrieben werden; vergl. Verf. vom 26. Mai 1873 U. 19,832, Anm. 2 b. zur einleitenden Verfügung S. 214.

§ 13.

Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen werden unter Anwendung der Prädicate sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt. Als nicht bestanden ist anzusehen, wer die in § 10 geforderte allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, sowie derjenige, dessen Leistungen in den von ihm besonders gewählten Gegenständen nicht genügt haben.

§ 14.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen uud höheren Töchterschulen [1]). In demselben wird das Ergebniß in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

[1]) Die Form der Zeugnisse ist vorgeschrieben:

Berlin, den 30. September 1873.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium erhält anliegend ein Formular, welches bei Ausstellung der Zeugnisse über die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und höhern Mädchenschulen zu benützen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 35,903.

Zeugniß der Befähigung
als
Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen.

N. N., geboren am ten 18 zu , Kreis , Confession, gegenwärtig zu , Kreis , hat vor der unterzeichneten Commission in der Zeit vom bis d. M. die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen bestanden, da er in derselben nicht nur die in §§ 10 und 11 der Prüfungs-Ordnung vom 15. October

1872 geforderte allgemeine und pädagogische Bildung, sondern auch in und über das Maß derselben hinausgehende (genügende / gute) Kenntnisse nachgewiesen hat.

den ten 18

Die Königliche Prüfungs-Commission.
(Namen.)

Auf Grund vorstehenden Zeugnisses wird dem N. N. zu N. die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen ertheilt.

den ten 18

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium
(Namen.)

(C.-Bl. 1873 S. 672—673.)

§ 15.

Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu erlegen.

III. Prüfungen der Rectoren.

§ 1.

Die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirector, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rectoratsprüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hülfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben [1]).

[1]) Dieser Dispens ist nur bei einer Berufung in den Seminardienst zulässig.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Bei der Bestimmung, daß Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst ausnahmsweise von der Prüfung für das Rectorat entbunden werden dürften, war die Rücksicht darauf maßgebend, daß sonst in der Uebergangszeit für die Seminarver-

waltung eine zu große Beschränkung in der Wahl geeigneter Lehrer eintreten könnte. Eine ähnliche Besorgniß in Bezug auf die Besetzung der Rectorate an Mittelschulen und höheren Töchterschulen ist um so weniger begründet, als von den Rectoren dieser Anstalten bereits seit dem 29. März 1827 die Ablegung einer besonderen Prüfung verlangt wird. Ich kann daher dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 24. v. M., eine ausnahmsweise Entbindung von der Rectoratsprüfung auch für andere Lehrer zu gestatten, weder im Allgemeinen, noch in Bezug auf den zum Director einer höheren Mädchenschule zu N. gewählten Lehrer N. die Genehmigung ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 17,569. (C.-Bl. 1873 S. 334—335.)

§ 2.

Zur Rectoratsprüfung werden zugelassen:

1) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;
2) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im § 1 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;
3) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rector geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben [1]).

[1]) Für die Beurtheilung der in der vorstehenden Prüfungsordnung II. § 1. 2. III. § 1. 2. maßgebenden Grundsätze sind die bezüglichen Verhandlungen der Conferenz von Interesse, welche im August 1873 im Ministerium zur Berathung einiger das Mädchenschulwesen betreffenden Fragen zusammenberufen war. Die den Protokollen beigegebene Denkschrift berichtet:

Die letzte Principienfrage, welche bei Ordnung des höheren und mittleren Mädchenschulwesens zu beantworten war, betraf die Qualificationen der Lehrer, bezw. der Lehrerinnen.

Die Discussion bewegte sich also nur um die Qualification, welche von den Lehrern zu fordern sei.

In dieser Beziehung herrschte darüber Gleichheit der Meinungen, daß diejenigen Lehrer, welche nach den Bestimmungen des § 26 der Prüfungs-Ordnung vom 15. October v. J. für Volksschullehrer die Prüfung bestanden haben, als ausreichend qualificirt anzusehen seien.

Ebenso war man darüber einig, daß von dem Dirigenten der Schule die Ablegung des Rectorexamens nach der Instruction vom 15. October v. J. (III.) auch dann zu verlangen sei, wenn der betreffende Bewerber die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden habe, weil die Fähigkeit zur Leitung der Anstalt von ganz anderen Kenntnissen und Fertigkeiten abhänge, als in den wissenschaftlichen Prüfungen nachgewiesen würden.

Dagegen zeigte sich rücksichtlich der Anforderungen, welche an die Lehrer der oberen Klassen und an den Dirigenten bezüglich seiner Vorbildung zu stellen seien, ein Gegensatz, indem von der einen Seite für die akademisch gebildeten Lehrer das Recht ausschließlicher Zulassung zu diesen Stellen in Anspruch genommen, von der anderen Seite für die seminarisch gebildeten Lehrer das gleiche Recht verlangt, wurde. Die Gründe für jene Ansicht lagen in den Anforderungen welche an den Unterricht zu stellen seien, der nur von einem wissenschaftlich gebildeten Manne ertheilt werden könne; es war dabei zugleich die Sorge maßgebend, daß die höheren Mädchenschulen kaum Anerkennung als höhere Lehranstalten finden würden, wenn an das Lehrercollegium derselben geringere Anforderungen gestellt würden, als an dasjenige der Gymnasien und Realschulen. Indeß räumten die Vertreter dieser Ansicht ein, daß akademische Bildung an sich nicht genüge und daß sie in ihrem Werthe nur dann anzuerkennen sei, wenn der Betreffende seine Studien abgeschlossen und den Erfolg derselben in einer Prüfung nachgewiesen habe. Sie verlangten ferner nicht gerade philologische Studien und Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt, sondern sie erkannten Theologen, welche ihre Amtsprüfung und die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen bestanden hätten, als den Philologen ebenbürtig an; ein Mitglied wollte diesen sogar unter Umständen den Vorzug geben.

Für die im Seminar gebildeten Lehrer, welche natürlich nur unter der Voraussetzung in die in Rede stehenden Stellen treten sollten, daß sie die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen bestanden hätten, wurde der Erfolg geltend gemacht, welchen sie als Lehrer an den höheren Mädchenschulen und als Vorsteher von solchen bis jetzt

erreicht hätten; es wurde sodann die Arbeit der Seminare und die in ihnen gehandhabte Geisteszucht eingehend beschrieben und daran erinnert, daß der neue Normal-Lehrplan für die Seminare auch das Wissensgebiet, in welches die Seminaristen eingeführt würden, erweitert habe. Man wies ferner auf die Schulmänner hin, welche sich trotz der nur im Seminar genossenen Vorbildung hervorgethan haben, wie Prange, Lüben, Kellner, Hentschel, Stubba, Kehr, Grube und Andre. Es wurde endlich daran erinnert, daß auch den Lehrerinnen die akademische Bildung fehle.

Eine mittlere Ansicht ging dahin, daß den akademischen Studien zweifellos der Vorzug vor dem Unterrichte im Seminar gebühre, daß aber gegenwärtig längst durch die That bewiesen sei, daß sie nicht den einzigen Weg zu einer gründlichen Bildung gäben, daß vielmehr auf allen Lebensgebieten Männer, welche niemals eine Universität besucht hätten, durch bedeutende Leistungen hervorgetreten wären. Es sei daher gewiß bedenklich, die akademische Bildung gerade in Bezug auf eine Schule zu monopolisiren, für deren Entwickelung eben erst freie Bahnen gesucht würden, denn man könne damit leicht das Gedeihen derselben aufhalten.

Zur Zeit, wo die meisten der akademisch gebildeten Vorsteher der öffentlichen höheren Mädchenschulen ins Amt getreten seien, wäre ein Ueberfluß an Candidaten des höheren Lehramtes vorhanden und die Lehrerstellen an den Gymnasien seien schlecht besoldet gewesen. Jetzt sei eher ein Mangel an Lehrkräften für die Gymnasien zu beklagen und die Stellen an denselben seien reichlich besoldet. Bei einer Beschränkung der Zulassung zu den Oberlehrerstellen an den höheren Mädchenschulen auf die Candidaten des höheren Lehramtes würde also leicht ein Mangel an tüchtigen Männern eintreten, und man könne in die Lage kommen, sich mit unzureichend gebildeten, d. i. mit solchen Philologen und Theologen genügen lassen zu müssen, welche keine Aussicht hätten, in ihrer eigenen Sphäre befördert zu werden.

Mit dieser Erwägung sei man vor die Frage gestellt, aus welchen Elementen sich der Stand der Mittelschullehrer ergänzen solle, ob man ihn den Theologen und Philologen der bezeichneten Art überlassen oder ob man es vorziehen sollte, in denselben die strebsamsten und tüchtigsten Volksschullehrer aufzunehmen, welche durch Ablegung einer gewiß nicht leichten Prüfung den Nachweis geführt hätten, daß sie die ihnen im Seminar gegebene Bildung selbstständig erweitert und vertieft hätten. Selbstverständlich würden diese Männer die Gemeinschaft und die Führung tüchtiger Philologen und Theologen suchen, weil sie ohne diese leicht der idealeren Auffassung des Berufes verlustig gehen und im eigenen Streben erlahmen würden, weil sie in der gemeinsamen Arbeit mit ihnen weitere und freiere Gesichtskreise gewönnen und weil

endlich in dieser erst ihr eignes Heraustreten aus der ihnen vorher zugewiesenen Sphäre einen bestimmten und allgemein erkennbaren Ausdruck fände. Von den einzelnen Unterrichtsgegenständen würden sie vorzugsweise den Realien sich zuzuwenden, die Sprachen und die ethischen Fächer der Litteraten zu überlassen haben.

Diese Ansicht fand Beistimmung und erhielt ihren Ausdruck in den Thesen, welche es aussprachen, daß sowohl akademisch, wie seminarisch gebildete Lehrer zu den betreffenden Stellen zugelassen werden sollten, daß von denjenigen, welche nicht die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hätten, die Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen zu verlangen sei, daß es endlich wünschenswerth wäre, die Leitung der Anstalt, sowie den Unterricht in Sprachen und in den ethischen Fächern auf der Oberstufe von akademisch gebildeten Lehrern ertheilt zu sehen, daß diese Regel aber Ausnahmen zulasse.

Zu vgl. ist auch in Bezug auf die Zusammensetzung des Lehrercollegiums der Schullehrer-Seminare, Schmid, Encyclopädie X. S. 176 177.)

§ 3.

Die Rectoratsprüfung wird an dem Sitze des Provinzial-Schulcollegiums jeder Provinz im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Commission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Ein Commissarius der Behörde, welche den Examinanden berufen hat, ist befugt der Prüfung beizuwohnen.

§ 4.

Der Meldung zu der Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise wie bei der Meldung zu der Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

§ 5.

Jeder Examinand hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von acht Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Das Thema wird von dem Provinzial-Schulcollegium dem Candidaten gegeben.

§ 6.

Diejenigen Examinanden, welche die Qualification als Lehrer noch nicht gewonnen haben (§ 2 al. 2. 3.), legen eine Lehrprobe über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete des Unterrichtes derjenigen Schule ab, zu deren Leitung sie berufen sind. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt.

Sie verbreiten sich über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über specielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.

Bei denjenigen Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

§ 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß, welches seine Befähigung zur Anstellung als Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen, sowie als Vorsteher öffentlicher Präparandenanstalten ausspricht. Diejenigen, welche nur die Qualification für die Uebernahme eines bestimmten Amtes nachgesucht und erworben haben, erhalten im Zeugniß die Bescheinigung über dieselbe.

§ 8.

Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

III.

Lehrerinnenprüfung [1]).

Die anliegende Prüfungs-Ordnung tritt nach § 28 derselben vom 1. October d. J. ab an Stelle der die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen regelnden bisherigen Bestimmungen [2]), soweit letztere nicht gesetzliche Kraft haben.

Diejenigen Personen, welche nach diesen Bestimmungen bis zum 1. October d. J. die Prüfung bestanden haben, sind auch später befugt, nach Maßgabe der auf Grund ihres Zeugnisses erworbenen Befähigung Unterricht zu ertheilen, bezw. eine Schule zu leiten.

Personen, welche bis zum 1. October d. J. gar keine Prüfung bestanden haben, bei Erlaß dieser Verfügung aber in einer öffentlichen Schule bereits provisorisch Unterricht ertheilen oder dieselbe leiten, dürfen in dieser Thätigkeit noch drei Jahre verbleiben, ihr längeres Verbleiben oder ihre definitive Anstellung ist aber von der vorherigen Ablegung der erforderlichen Prüfung abhängig.

Das Nämliche gilt von solchen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule provisorisch als Lehrerin oder Vorsteherin fungiren und bis zum 1. October d. J. nur eine geringere, als die für ihre Stelle künftig erforderliche Befähigung durch ein Prüfungszeugniß dargethan haben.

Diejenigen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule als Lehrerin oder Schulvorsteherin definitiv angestellt sind, bleiben im Besitz ihrer bisherigen Berechtigung; sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder eine andere gleichartige Stelle übernehmen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung auf Grund der ihnen ertheilten Erlaubniß an Privatschulen unterrichten oder solche leiten, ohne die dafür jetzt vorgeschriebene Prüfung abgelegt zu haben,

sind nicht nur befugt, an der betreffenden Schule weiter zu unterrichten, bezw. dieselbe weiter zu leiten, sondern sie können auch an eine andere gleichartige Schule übergehen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Durch §§ 5. 7. 21 der Prüfungs-Ordnung sind die Prüfungen sowohl der Lehrerinnen, wie der Vorsteherinnen dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums überwiesen und ist einem Commissarius dieser Behörde die Leitung derselben übertragen. Da bezüglich der Auswahl dieser Commissarien keine Beschränkung beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgehalten wird, bei derselben als Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums den Vorsitz führen.

Nach § 8 der Prüfungs-Ordnung müssen die Bewerberinnen am Tage der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ein Dispens von dieser Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist nicht mehr gestattet und es haben auch diejenigen Bewerberinnen dieselbe zu erfüllen, welche die Prüfung an einer privaten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt [3]) ablegen.

Bis die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten Zeit gehabt haben werden, den ihnen nunmehr vorgezeichneten Zielen entsprechende neue Lehrpläne aufzustellen und durchzuführen, ist bei Beurtheilung der Leistungen der Bewerberinnen noch ein milderer Maßstab anzulegen.

Das den Bewerberinnen auf Grund der bestandenen Prüfung ausgestellte Zeugniß befähigt dieselben zu definitiver Anstellung auch in den Regierungs-Bezirken, wo diese bisher erst nach Ablegung einer zweiten (Wiederholungs-) Prüfung verfügt wurde. Dagegen behalten die allgemeinen Vorschriften über die provisorische Anstellung der Lehrerinnen und das Recht der Schulaufsichtsbehörden, dieselben erst dann zu einer definitiven zu erheben, wenn sich die betreffende Lehrerin in zwei- bis fünfjährigem Schuldienste bewährt hat, bis auf Weiteres ihre Geltung.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

[1]) Um für eine gleichmäßige Ordnung des mittleren und höheren Mädchenschulwesens, sowie der Prüfungen von Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen sichere Grundlagen zu gewinnen, veranlaßte der Minister durch Verfügung vom 16. Dezember 1872 U. 49,433 sämmtliche Unterrichtsbehörden der Monarchie zu einem Berichte über die damalige Lage der Sache und zu einer Aeußerung über die für ihre fernere Leitung maßgebenden Grundsätze. Nachdem die bezüglichen Berichte eingegangen waren, wurde eine Conferenz von Schulmännern und Lehrerinnen zusammenberufen, um über Fragen, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der mittleren und höheren Mädchenschulen, Fortbildungs-Anstalten für Mädchen, Lehrerinnen-Bildung und Prüfungen von Lehrerinnen zu berathen. Die Verhandlungen fanden vom 18. bis zum 23. August 1873 im Unterrichtsministerium statt; Theilnehmer waren: der Ministerialdirector Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Greiff (Vorsitzender), Geheime Ober-Regierungsrath Wätzoldt, Geheimen Regierungsräthe Dr. Schneider (Referent) und Beinert (Schriftführer), Vorsteherin der Fachschule zu Cassel, Fräulein Kauffmann, Schulvorsteherinnen Fräulein Kannegießer und Fräulein Boretius von hier, Fräulein Eitner aus Breslau, Hauptlehrerin Fräulein Kühne aus Droyßig, der Director der Victoria-Schule, Professor Dr. Haarbrücker von hier, Rector der städtischen höhern Mädchenschule am Ritterplatze zu Breslau, Dr. Luchs, die Directoren der städtischen höheren Mädchenschule, zu Iserlohn: Dr. Kreyenberg; zu Hannover: Dr. Dieckmann; zu Stettin: Professor Dr. Haupt; zu Elberfeld: Dr. Schornstein; die Schulvorsteher Seminarlehrer a. D. Stäckel, Dierbach und Raaz von Berlin; die Seminardirectoren Merget von hier und Spiegel von Münster. Die Fragen, welche sich auf die Lehrerinnen-Prüfung bezogen, kamen am 23. August zur Verhandlung. Die amtlichen Protokolle berichten darüber:

Die Berathung wandte sich demnächst dem Abschnitt IV, Prüfungen der Lehrerinnen, Frage 1, zu: Sollen an Privatanstalten für Lehrerinnenbildung Abgangsprüfungen gehalten werden? und an welche Bedingungen soll die Berechtigung dazu geknüpft werden? Die Conferenz beantwortete die Frage einstimmig dahin „Abgangsprüfungen sind „an solchen Privatanstalten für Lehrerinnen-Bildung zulässig, welche „nach dem Muster der Königlichen Anstalten eingerichtet sind. Die „Berechtigung dazu wird von dem Herrn Minister auf Vorschlag „des Provinzial-Schulcollegiums verliehen. Die Prüfung wird „unter Vorsitz eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul„collegiums abgehalten."

In der Erörterung über Frage 2: Ist die Prüfung der in Privat-Anstalten (privatim) ausgebildeten Lehramts-Aspirantinnen da, wo ein Lehrerinnen-Seminar besteht, mit der an demselben stattfindenden Abgangs-

Prüfung zu verbinden? sprach sich die Mehrzahl der Mitglieder der Conferenz für die Zusammenprüfung der privatim ausgebildeten Aspirantinnen mit den im Seminar ausgebildeten aus. Nur Herr Director Luchs fand einen Widerspruch darin, daß überhaupt weibliche Personen, welche ihre Vorbildung für das Seminar nicht vorschriftsmäßig durch ein Zeugniß, bezw. eine Aufnahme-Prüfung nachgewiesen hätten, zur Abgangsprüfung zugelassen würden. Hiergegen bemerkte Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Wätzoldt, daß mindestens denjenigen, welche sich für die Volksschule als Lehrerinnen privatim ausgebildet hätten, das Recht, zur Abgangs-Prüfung zugelassen zu werden, eingeräumt werden müsse, da es den Lehrern ebenfalls zustehe. Im Interesse der freien Bewegung aber müsse dieses Recht Allen eingeräumt werden. Die Bedenken des Herrn Luchs ließen sich durch Forderung angemessener Requisite bei der Meldung beheben. Die Frage wurde demnächst wie folgt einstimmig beantwortet: „Die Prüfung der nicht im Seminar gebil„delten Aspirantinnen ist, soweit sie nicht an mit Berechtigung „dazu versehenen Privat-Anstalten abgelegt wird, mit der Abgangs-„Prüfung am Seminar zu verbinden.“

Auf Frage 3: In welchem Lebensalter sind die angehenden Lehrerinnen zur Prüfung zuzulassen? antwortete die Conferenz einstimmig: „daß die angehenden Lehrerinnen „nicht vor vollendetem 19. Lebensjahre zur Prüfung zuzulassen „seien. Es müsse als Norm gelten, daß die außerhalb des Seminars „gebildeten Lehrerinnen nicht jünger als die im Seminar gebildeten „zur Prüfung zugelassen werden.“

Die Berathung ging hierauf über zu Frage 4: Haben dieselben nur eine Prüfung abzulegen — wie die Lehrer der höheren Lehranstalten —? oder ist ihnen (wie den Volksschullehrern) eine Wiederholungsprüfung aufzugeben? Allseitig sprach man sich gegen eine Wiederholungs-Prüfung aus; Herr Dieckmann event. nur dafür, wenn die Lehrerin es selbst wolle. Herr Merget hob jedoch hervor, daß, wenn die Mädchen nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine Stelle versehen hätten, eine nochmalige Prüfung von ihnen zu verlangen sei. Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath Wätzoldt schlug vor, um keine Bevorzugung der Lehrerinnen vor den Lehrern eintreten zu lassen, zu bestimmen, daß Lehrerinnen erst 2 Jahre nach dem Eintritt in ein Lehramt zur definitiven Anstellung gelangen sollten. Demnächst „erklärte die Conferenz einstimmig: „Die Ablegung einer Wieder-„holungsprüfung ist nur von solchen Lehrerinnen zu fordern, welche „ihre Lehrthätigkeit länger als 5 Jahre unterbrochen haben oder erst „nach mehr als fünfjährigem Zeitraume nach Ablegung der Prü-„fung in die Lehrthätigkeit eintreten. Lehrerinnen können erst nach „mindestens zweijähriger praktischer Schulthätigkeit definitiv ange-

„stellt werden. Schulvorsteherinnen müssen sich nach wie vor einer „besonderen Prüfung unterwerfen.“

Frage 5: Wie viel Prüfungs-Commissionen sind in jeder Provinz einzurichten (je eine für jeden Regierungs-, beziehungsweise Landdrostei-Bezirk oder eine für die ganze Provinz)? und wie sind die Prüfungs-Commissionen zusammenzusetzen? wurde einstimmig dahin beantwortet: „Es bleibt der Staatsbehörde überlassen, „je nach Bedürfniß für jede Provinz eine oder mehrere Prüfungs-„Commissionen zu bilden. Die Regel bildet eine Prüfungs-Com-„mission für jeden Regierungsbezirk. Die Commissionen prüfen „katholische wie evangelische, ev. auch jüdische Lehrerinnen. Die „Commissionen bestehen aus den Commissarien des Königlichen Pro-„vinzial-Schulcollegiums und der Königlichen Regierung, in deren „Bezirk die Prüfung abgehalten wird und aus 3 bis 4 anderen „vom Ober-Präsidenten ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise „aus den Directoren und Lehrern der höheren Mädchenschulen und „außerdem der Seminare der Provinz gewählt werden. Die Mit-„glieder der Prüfungs-Commissionen dürfen bei privater Lehrerinnen-„Bildung nicht betheiligt sein.“

Die Discussion über Frage 6 (Wodurch soll sich die Prüfung der Volksschullehrerinnen von derjenigen der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen unterscheiden?) wurde vorläufig ausgesetzt und zu der folgenden übergegangen.

Frage 7: Empfiehlt es sich für Letztere nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer den Nachweis einer in den einzelnen Lehrgegenständen gleichmäßigen allgemeinen Bildung zu Grunde zu legen? oder ist es vorzuziehen, derselben ähnlich wie bei der Prüfung der Lehrer an mittleren und höheren Schulen einen facultativen Charakter zu geben? Hierauf antwortete die Conferenz einstimmig: „Es ist auch in der Prü-„fung für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen der Nachweis „einer allgemeinen Bildung zu fordern. Ueber die Leistungen in „den einzelnen Fächern sind motivirte Special-Censuren zu geben.“ Die Forderung einer in den einzelnen Gegenständen gleichmäßigen Bildung wurde vom Herrn Director Schornstein und Anderen für zu weitgehend bezeichnet. Es werde ohnehin schon viel bei der Prüfung gefordert. Fräulein Kaufmann bezeichnete es als wünschenswerth, den Aspirantinnen zu gestatten, sich in einzelnen Fächern prüfen zu lassen, um ihre besondere Tüchtigkeit in denselben darzuthun.

Die Berathung wandte sich hierauf zu Frage 8: Auf welche Gegenstände soll sich die Prüfung erstrecken und welche Anforderungen sind in jedem derselben zu stellen?

Hierüber einigte sich die Conferenz zu folgenden Antworten: „Die „Prüfung erstreckt sich auf sämmtliche Lehrgegenstände des Seminar-„Unterrichtes. In den einzelnen Gegenständen sind folgende An-„forderungen zu befriedigen:

1. „In der Religion: Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heili-„gen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen „Testaments in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Haupt-„thatsachen der Kirchengeschichte. Kenntniß des Schauplatzes der „heiligen Geschichte. Die Examinandin muß befähigt sein, eine „biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der „Bibel frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen „Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechis-„mus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt des-„selben Auskunft zu geben vermögen und zur Erklärung desselben „Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder her-„anzuziehen wissen. Sie muß etwa 20 geistliche Lieder auswen-„dig sagen und erklären können.
2. „In der deutschen Sprache: Correctheit und Gewandtheit in zu-„sammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung. Ueber-„sichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Litteraturgeschichte, ein-„gehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, „einige Bekanntschaft mit der Jugend-Litteratur. Kenntniß der „verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekann-„testen Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und „mit den Hauptregeln der Methodik des deutschen Sprachunter-„richtes.
3. „In den fremden Sprachen: Correcte Aussprache, Kenntniß der „Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die „Befähigung, die in der höheren Mädchenschule eingeführten „Schriftsteller vom Blatte zu lesen; allgemeine Kenntniß von der „Litteraturgeschichte der betreffenden Nation, die Befähigung, leichte „Stoffe im Wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich „darzustellen.
4. „In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, nähere „Kenntniß der (deutschen) vaterländischen Geschichte; einige Kennt-„niß von den Grundsätzen der Methodik des Gegenstandes.
5. „In der Geographie: Uebersichtliche allgemeine Kenntniß der „mathematischen und physischen Geographie überhaupt, sowie der „physischen und politischen Geographie der außereuropäischen Erd-„theile, nähere Kenntniß der Geographie von Europa, einige Be-„kanntschaft mit den gebräuchlichsten Lehrmitteln: Atlanten, Glo-„ben, Tellurien u. s. w. und deren Anwendung im Unterrichte.
6. „Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit „ganzen Zahlen, gemeinen und Decimal-Brüchen, Kenntniß der

„bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, ele„mentare Lösung algebraischer Aufgaben, Einsicht in die Methode, „Fertigkeit in der mündlichen Darstellung des eingeschlagenen „Verfahrens.

7. „In der Naturbeschreibung: Kenntniß der Naturgeschichte aller „3 Reiche. In der Botanik muß Examinandin ein System ge„nauer, das andere im Allgemeinen kennen. In der Mineralo„gie muß sie auch einige Kenntniß von der Bildung und dem „Bau der Erde nachweisen, außerdem muß sie einige der wichtig„sten Lehrmittel für den Unterricht kennen.

8. „In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik „und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage „des Experimentes.

9. „In der Pädagogik: Uebersichtliche Kenntniß von der Geschichte „der Pädagogik, namentlich seit der Reformation, Bekanntschaft „mit den wichtigsten Grundsätzen der Erziehungs- und Unterrichts„lehre und den Lehnsätzen aus der Psychologie."

Es folgte nun die Berathung der vorher übergegangenen Frage 6. Die Conferenz erklärte einstimmig: „Die Prüfung der „Volksschullehrerinnen unterscheidet sich dadurch von derjenigen der „Lehrerinnen höherer Mädchenschulen, daß in derselben auf zusammen„hängendere Kenntniß der deutschen Litteraturgeschichte und auf Be„kanntschaft mit der englischen, auf Antrag auch der französischen „Sprache verzichtet wird. In den übrigen wissenschaftlichen Fächern „sind die Anforderungen entsprechend zu ermäßigen, in den techni„schen entsprechend zu erhöhen."

Hierauf trat die Conferenz in die Berathung der letzten Frage ein. Frage 9: Welche Gesichtspuncte sind für Aufstellung der Prüfungs-Instruction sonst noch maßgebend, namentlich in Bezug auf den Gang der Prüfung, deren Oeffentlichkeit und auf die Form der Zeugnisse? Die Herren Schornstein und Haarbrücker sprachen sich gegen die von Herrn Dieckmann empfohlene Theilung der Prüfungs-Commission aus, auch bei einer großen Anzahl von Examinandinnen. Herr Geheime Ober-Regierung-Rath Wätzoldt erachtete es ausnahmsweise für zuläßig, daß die Commission sich in 2 Theile theile, aber Einzelprüfung sei unzuläßig. Schließlich einigte sich die Conferenz über folgende Resolution: „Die Prüfung besteht in der Ablegung von „Lehrproben, in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten und in einem „mündlichen Examen, welches in der Regel vor der ungetheilten Prü„fungs-Commission abzulegen ist. Der Vorsitzende der Prüfungs„Commission kann der Prüfung eine beschränkte Oeffentlichkeit geben. „Die Prüfungs-Commission ist befugt, eine Examinandin auf Grund „guter Klassen-Leistungen und sehr guter schriftlicher Arbeiten von „dem mündlichen Examen in einzelnen Gegenständen oder überhaupt

„zu dispensiren. Die Zeugnisse enthalten motivirte Special-Censuren, „über jeden Gegenstand, aber kein Haupt-Prädicat. Bei ihrer An- „meldung zur Prüfung haben die Aspirantinnen ein Zeugniß beizu- „bringen, durch welches der Nachweis ausreichender Jugendbildung „geführt wird."

Für die Qualification als Schulvorsteherin verlangten die Fräulein Eitner, Kannegießer und Boretius noch ein besonders wissenschaftliches Examen mit entsprechend höheren Forderungen. Die Conferenz einigte sich demnächst über folgende Resolution: „Zur „Prüfung als Schulvorsteherinnen werden Lehrerinnen zugelassen, „welche die Prüfung als Lehrerinnen für höhere Mädchenschulen be- „standen und wenigstens 5 Jahre als Lehrerinnen an höheren „Mädchenschulen fungirt haben. Die Prüfung ist eine mündliche „und eine schriftliche. Die Examinandin hat eine Arbeit aus „dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der „Schulpraxis binnen einer Frist von 8 Wochen mit der Versicherung „einzureichen, daß sie keine andern, als die von ihr angegebenen „Hülfsmittel benutzt habe. Die Prüfung verbreitet sich über die „Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- „und Unterrichtslehre, in ihrem Zusammenhange mit der Psycho- „logie, vorzüglich aber über specielle Methodik, über Schulpraxis, „Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften. Wo das Zeugniß über „die erste Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen zeigt, geht „das Examen auch auf diese ein. Nach dem Ermessen der Com- „mission kann die Prüfung auch sonst auf die positiven Kenntnisse „ausgedehnt werden."

Die den Protokollen beigegebene Denkschrift berichtet:

Zu Abschnitt IV.

Frage 5. Bezüglich der Grundsätze für eine allgemeine Prüfungsordnung handelte es sich darum zu bestimmen, wo zu prüfen sei, bezw. wie viele Prüfungscommissionen in einer Provinz einzurichten seien. Im Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens empfahl sich die Einsetzung einer einzigen Prüfungscommission für jede Provinz, wie dieselbe beispielsweise für die evangelischen Candidatinnen in Schlesien und Posen durch Verfügung vom 15. September 1869, bezw. 12. Februar 1870, für die Schleswig-Holsteins durch Verfügung vom 10. April 1869 angeordnet ist. Die Rücksicht aber darauf, daß die Einberufung sämmtlicher Examinandinnen an einen Ort das Prüfungsgeschäft erschwere, wie denn beispielsweise zu Berlin jedesmal nahe an je 100 junge Mädchen an einem Termine zu prüfen sind, und daß dadurch den betreffenden Candidatinnen nicht nur eine weitere Reise, sondern auch ein längerer Aufenthalt am fremden Orte zugemuthet würde, als der Fall sei,

wenn an mehreren Orten der Provinz geprüft würde, ließ letzteres als das Vorzüglichere und die Einsetzung je einer Prüfungscommission für jeden Regierungsbezirk als angemessen erscheinen.

Ausnahmen wurden als zulässig erklärt.

Die jetzt fast überall noch vorkommende Einrichtung besonderer Commissionen für evangelische und katholische Candidatinnen sah man als unzulässig an, weil dadurch leicht möglich würde, daß die Commissionen nach verschiedenen Grundsätzen verführen und eine gewisse Ungleichmäßigkeit der Bildung innerhalb derselben Schulbezirke entstünde.

Uebrigens wurde als Regel angenommen, daß in Gemäßheit (Frage 2.) der für die Lehrer geltenden Bestimmungen da, wo ein Königliches Seminar bestehe, die Lehrerinnenprüfung in dem betreffenden Bezirke als Entlassungsprüfung an diesem abgehalten, und daß auch diejenigen angehenden Lehrerinnen, welche sich privatim vorgebildet hätten, an demselben geprüft würden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung (Frage 1.) sollte nur zu Gunsten wohl eingerichteter Privatanstalten, welchen das Recht einer Entlassungsprüfung zu gewähren sei, gestattet sein.

In der Bestimmung, daß die privatim vorgebildeten Lehrerinnen vor derselben Commission und daher auch nach demselben (Frage 2.) Maßstabe wie die Seminaristinnen geprüft werden sollten, suchte man eine Abwehr gegen die sogenannten Pressen.

Man wollte aber auch verhüten, daß sich, wie es vordem bei den Volksschullehrern war, zwei verschiedene Klassen bildeten. Unter diesen gelten nämlich die vor einer besonderen Commission, getrennt von den Seminar-Abiturienten geprüften Bewerber für geringer qualificirt als die Seminaristen.

Endlich erhoffte man von dieser Maßregel einen Einfluß des Seminars auf die gesammte Lehrerinnenbildung des Bezirkes.

Für die Zulassung einer Entlassungsprüfung an solchen Privatseminaren, welche nach dem Muster der Königlichen eingerichtet (Frage 1.) sind, war nicht nur der Wunsch maßgebend, die wohleingerichteten Privatanstalten, deren Arbeit der Staat noch nicht entbehren kann, auszuzeichnen, sondern auch die pädagogische Erwägung, daß in die Arbeit der Anstalt selbst mehr Ruhe komme, und eine Ueberspannung derselben gegen Ende des Cursus vermieden würde, wenn man es ihren Zöglingen ersparte, sich vor einer fremden Commission über den Erfolg ihrer Arbeiten auszuweisen. Endlich konnte geltend gemacht werden, daß es sich nur um die Verallgemeinerung einer Maßregel handle, welche sich an mehreren Orten der Monarchie bereits bewährt habe.

Eine Wiederholungsprüfung für die Lehrerinnen anzusetzen, wie (Frage 4.) solche für die Volksschullehrer angeordnet ist, von den Lehrern höherer Lehranstalten aber nicht verlangt wird, hielt man nicht für angemessen, weil das Bedürfniß einer solchen sich nirgends herausgestellt

habe, weil die Lehrerinnen in ihrer Vorbereitung für dieselbe in den meisten Fällen rathlos sein würden, und weil immer nur die geringere Zahl von ihnen ins öffentliche Lehramt trete. Die Gründe, welche die zweite Prüfung der Lehrer für jetzt und wohl noch für längere Zeit nothwendig machten, seien bei Lehrerinnen nicht vorhanden; sie seien zu der Zeit, wo man ihnen die erste Prüfung abnehme, gereifter als jene; die Prüfung fordere von ihnen auch in den Fächern, in denen sie der Regel nach zu unterrichten hätten, den Nachweis umfassenderer Kenntnisse, und endlich sei ihrem ganzen Wesen nach für sie die Ablegung einer Prüfung eine ganz andere Leistung als für Lehrer. Es war aber dabei nicht die Meinung, den Lehrerinnen gleich bei ihrer ersten Verwendung im öffentlichen Schuldienste die definitive Anstellung zu gewähren; dieselbe sollte vielmehr auch für sie von einer zweijährigen Probezeit abhängig gemacht werden. Außerdem erschien es nöthig, die Ablegung einer zweiten Prüfung von denen zu fordern, welche erst längere Zeit nach der ersten an Schulen zu unterrichten begännen.

Frage 6. Der Unterschied in den Prüfungs-Anforderungen, welche an Volksschullehrerinnen zu stellen seien, von denen, welchen die Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen zu genügen hätten, bestimmte sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bezüglichen Seminare dahin, daß bei den ersteren von der englischen Sprache, auf Verlangen auch von der französischen abgesehen würde, daß man von ihnen keine zusammenhängende Kenntniß der deutschen Litteraturgeschichte fordern dürfe und daß die Forderungen in den übrigen Disciplinen bezüglich des Umfanges der Kenntnisse zu beschränken seien.

Frage 7. 8. Damit ist zugleich angedeutet, daß bei dem Examen der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen der Nachweis einer allgemeinen, nicht der einer Specialfachbildung zu fordern sei. Der betreffende Beschluß wurde erst nach vorgängiger Debatte gefaßt. Die Gegner desselben wünschten die Prüfung ähnlich wie die für Lehrer an Mittelschulen zu gestalten; sie hofften dadurch einer gründlicheren Bildung freie Bahn zu öffnen und gleichzeitig den Lehrerinnen Gelegenheit zu bieten, ihre Ausbildung ihren Neigungen und Fähigkeiten besonders anzupassen. Von der anderen Seite wurde bezweifelt, daß sich eine entsprechende Mannigfaltigkeit der Anlagen wirklich so bestimmt auspräge als angenommen ward; es wurde nachgewiesen, daß das Bedürfniß der Schule Classenlehrerinnen, d. h. solche Lehrerinnen verlange, welche in allen Lehrgegenständen unterrichten können; es wurde von einer Concession an die Wünsche der andern Seite eine Richtung der Frauenbildung gefürchtet, welche die Grenzen der Weiblichkeit überschreite. Als entscheidend aber mußte der Hinweis darauf angesehen werden, daß durch die früheren Berathungen die Seminarbildung als der sicherste und beste

Weg für die Erziehung von Lehrerinnen angenommen und dem entsprechend die Seminarentlassungsprüfung zur Norm für die Lehrinnenprüfung überhaupt erhoben worden war; und daß als erste Anforderung an das Seminar der Anspruch gelten müsse, daß es seine Zöglinge in allen Gegenständen, in denen sie Unterricht empfangen, zu den Zielen desselben führe.

Daß bei alledem eine gewisse Ungleichmäßigkeit in den einzelnen Leistungen nicht ausbleiben könne, daß die Lehrerinnen je nach ihrer Vorbildung und ihren Anlagen namentlich in den fremden Sprachen und in technischen Gegenständen sich verschieden gefördert zeigen würden, daß es sehr wohl denkbar sei, daß eine und die andere darin mehr leisteten, als die Prüfungs-Instruction verlange, wurde eingeräumt. Es wurde aber angenommen, daß die Specialcensuren die Gelegenheit bieten würden, diese weitere Befähigung auszusprechen. Eben darum erschien es nöthig, daß die Specialcensuren möglichst eingehend ertheilt werden, während man einstimmig empfahl, Hauptprädicate oder Zeugnißnummern nicht zu geben. Frage 9.

Es war dabei folgende Erwägung maßgebend:

Während die Specialcensur angiebt, in welcher Weise eine Lehrerin an einer Schule am besten beschäftigt werde, für welchen Unterricht im Hause sie geeignet sei und somit einen praktischen Nutzen übt, hat die Zeugnißnummer, namentlich in den Augen nicht sachverständiger Personen, entweder den Charakter einer sittlichen Censur oder sie gilt als der Ausdruck einer Qualification. Beides entspricht aber ihrer eigentlichen Bestimmung nicht. Wer jemals bei einer Prüfung von Lehrerinnen der Vertheilung der Zeugnisse, bezw. der Verkündigung der Hauptprädicate beigewohnt hat, der kennt auch die sittlichen Gefahren, welche mit dieser Einrichtung verbunden sind.

Die Frage wegen einer Steigerung der Anforderungen für einzelne Fächer oder der facultativen Prüfung in solchen wurde gelegentlich der Besprechung über die Vorsteherinnenprüfung wieder aufgenommen; aber die Ansicht, daß gerade bei dieser der Nachweis der praktischen Tüchtigkeit die Hauptsache bleiben müsse, und daß andere Kategorien als Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen überhaupt nicht angenommen werden sollten, wurde auch hier mit Erfolg geltend gemacht*). Frage 7. 8.

(C.-Bl. 1873 S. 633—636.)

²) Siehe C.-Bl. 1863 S. 70. 91. 555. 1867 S. 478. 1869 S. 172. 177. 290. 576. 1870 S. 590. 727. 1873 S. 31.

*) Die Protokolle der gesammten Verhandlungen sind als Separat-Abdruck aus dem Centralblatt erschienen: Berlin bei Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung) 1873.

[3]) In Verfolg dieser Bestimmung ist angeordnet, daß vor vollendetem sechszehnten, bezw. siebzehnten Lebensjahre junge Mädchen im Seminar keine Aufnahme finden dürfen.

Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

§ 1.

Zur Ertheilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben [1]).

[1]) Auch die Lehrerinnen aus dem Königreich Sachsen a., dem Königreich Würtemberg b., Herzogthum Sachsen-Meiningen c., und dem Herzogthum Braunschweig d., welche die Prüfung nach den dort geltenden Bestimmungen abgelegt haben, sind nach Maßgabe ihrer Zeugnisse in Preußen anstellungsfähig. Ebenso berechtigt das in Preußen abgelegte Examen zur Anstellung in diesen vier Staaten.

a. Berlin, den 18. Mai 1874.

Dem Königlichen Ministerium beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 1. d. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich nach Einsicht des mir mitgetheilten Regulativs über die Prüfung von Lehrerinnen keinen Anstand nehme, die im Königreich Sachsen erlangten Prüfungs-Zeugnisse für Lehrerinnen auch für die betreffenden Schulanstalten der Preußischen Monarchie anzuerkennen, und habe ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien und Regierungen hiernach mit Anweisung versehen.

An
das Königl. Sächsische Ministerium des Cultus
und öffentlichen Unterrichtes zu Dresden.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium 2c. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien
und Regierungen, sowie die Consistorien der
Provinz Hannover. (C.-Bl. 1874 S. 398.)
U. II. 2307.

b. Berlin, den 28. November 1870.

Das Königlich Würtembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat eine Prüfung für Candidatinnen des Lehrfaches an höheren Töchterschulen eingerichtet und angeordnet, daß die-

jenigen, welche diese Prüfung bestehen, ein von einem Königlichen Commissarius vollzogenes Prüfungs-Zeugniß erhalten. Das Schema zu diesem Zeugniß füge ich bei. (Anlage a.)

Auf Ersuchen der Königlich Würtembergischen Regierung genehmige ich bis auf Weiteres, daß derartige Zeugnisse von den Königlich Preußischen Behörden als ausreichend dafür angesehen werden, daß die betreffenden Candidatinnen sich in Preußen um Concessionirung zur Ertheilung von Privatunterricht, sowie um Anstellung an höheren Töchterschulen bewerben.

Hiernach hat die Königliche Regierung ꝛc. in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Königliche Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Evangelischen Ober-Kirchenrath in Nordhorn.
U. 29,211.

---

a.

Prüfungs-Zeugniß.

Die Candidatin für das Lehrfach an höheren Töchterschulen

. . . .

in von

geboren den zu

hat bei der mit ihr vorgenommenen Prüfung

in

Religion
Schulkunde
Deutscher Sprache
Rechnen
Geschichte
Erdkunde
Naturgeschichte
Naturlehre
Französischer Sprache
Englischer Sprache
Lehrfähigkeit

facultativ in

Gesang
Clavierspiel
Zeichnen

Kenntnisse dargelegt. Es wird ihr daher im allgemeinen das Prädicat hiermit ertheilt, und dieselbe zur Versehung von Lehrerstellen an höheren Töchterschulen für befähigt erklärt.

Stuttgart, den 18

Der Königl. Commissär.

(C.-Bl. 1871 S. 22—23.)

c. Berlin, den 6. August 1874.

Dem Herzoglichen Staats-Ministerium beehre ich mich im Anschluß an mein Schreiben vom 21. November v. J. ganz ergebenst mitzutheilen, daß ich nach Kenntnißnahme der für die Prüfung der Zöglinge des dortigen Lehrerinnen-Seminars bestehenden Bestimmungen keinen Anstand nehme, die den Seminaristinnen von der Herzoglichen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisse der Reife auch für das diesseitige Staatsgebiet als gültig anzuerkennen.

Hierbei darf ich indeß wohl voraussetzen, daß, da dortseits bereits ein Anschluß an die für Preußen früher geltenden Bestimmungen über die Lehrerinnen-Prüfungen stattgefunden hat, dies auch bezüglich der Allgemeinen Bestimmungen vom 24. April d. J. geschehen werde.

An
das Herzogliche Staats-Ministerium zu Meiningen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Königliche Regierungen der Monarchie, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 3989.

(C.Bl. 1874 Seite 539.)

d. Berlin, den 10. Mai 1873.

Das Herzoglich Braunschweigsche Staats-Ministerium hat den Wunsch ausgesprochen, daß die den Wolfenbüttler Seminaristinnen von der Herzoglichen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisse, welche zur Anstellung an Gemeinde- resp. an höheren Töchterschulen berechtigen, als ausreichend hierzu auch in Preußen anerkannt werden möchten, wogegen den preußischen Candidatinnen die gleiche Berechtigung bezüglich einer Beschäftigung, beziehungsweise Anstellung in Braunschweig zu Theil werden soll. Ich bin auf dieses Abkommen eingegangen und weise die Königliche Regierung ꝛc. hierdurch an, die mit ordentlichen von der Herzoglichen Prüfungs-Com-

mission vollzogenen Zeugnissen versehenen braunschweigschen Candidatinnen bis auf Weiteres zur Ertheilung von Privatunterricht in Preußen zuzulassen, resp. zu deren Anstellung an öffentlichen Elementar- beziehungsweise an höheren Töchterschulen vorkommenden Falls die Genehmigung zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 16,199.

(C.-Bl. 1873 S. 282—283.)

I. Prüfung der Lehrerinnen.

§ 2.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungs-Prüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt oder vor einer dazu ernannten besonderen Prüfungs-Commission abgelegt.

§ 3.

Zur Abhaltung einer Entlassungs-Prüfung sind berechtigt die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Droyßig, Münster, Paderborn und Posen.

Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungs-Prüfung auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums solchen Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben.

Die Entlassungs-Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums von dem Lehrer-Collegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

§ 4.

Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalten vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfniß besondere Commissionen gebildet.

Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungs-Prüfung an Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gestattet [1]).

[1]) In Gemäßheit dieser Bestimmungen werden Prüfungen abgehalten: in der Provinz Preußen: zu Tilsit, Königsberg, Marienwerder, Danzig, an der Anstalt des Superintendenten Hewelke, Graudenz, an der Anstalt des Director Borrmann; in der Provinz Brandenburg: zu Berlin, an der Königl. Augusta-Schule und vor einer Commission; zu Potsdam, zu Frankfurt a/O.; in der Provinz Pommern: zu Stettin, Cöslin, Stralsund; in der Provinz Posen: zu Posen (Luisenschule) und Bromberg; in der Provinz Schlesien: zu Breslau, Liegnitz, Oppeln; in der Provinz Sachsen: zu Halberstadt, Eisleben, Erfurt und am Seminar zu Droyßig; in der Provinz Schleswig: zu Kiel; in der Provinz Hannover: zu Hannover; in der Provinz Westfalen: an den Seminaren zu Paderborn und Münster und vor einer Commission zu Münster; in der Provinz Hessen-Nassau: zu Frankfurt a/M. und Montabaur, sowie an den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Cassel und Wiesbaden; in der Rheinprovinz: zu Trier, zu Düsseldorf, an der Luisenschule und vor einer Commission; zu Aachen: an der dortigen von dem Schulrath Stöveken geleiteten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt; zu Cöln: an der dortigen städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt, zu Coblenz: an der dortigen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.

§ 5.

Die Prüfungs-Commission (§ 4 Abs. 1) besteht aus einem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzenden und aus drei bis fünf anderen vom Ober-Präsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungs-Schulräthen, den Directoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden (bezüglich der Theilnahme bischöflicher Commissarien vgl. S. 220. Z 2 v. u.) [1]).

[1]) Berlin, den 14. November 1874.

Ew. Excellenz haben sich in dem gefälligen Bericht vom 22. v. M. — W. 13,706 — dahin ausgelassen, daß nach Ihrer Auffassung den mit der Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen für Lehrerinnen betrauten Organen der Königlichen Staats-Regierung das Recht zustehe, die Zuziehung solcher von den Bischöfen bezw. den Ordinariaten designirten Commissarien abzulehnen, deren Per-

sönlichkeit erweislich zu der Mitwirkung bei der in Rede stehenden Prüfung nicht geeignet ist.

Dieser Auffassung kann ich nur beitreten und ersuche Ew. Excellenz daher ergebenst, in der Angelegenheit Ihren Vorschlägen entsprechend das Weitere zu veranlassen.

An
den Königlichen Ober=Präsidenten Herrn u. s. w.

Abschrift hiervon lasse ich Ew. ꝛc. ꝛc. zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst zugehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die sämmtlichen andern Herrn Ober=Präsidenten.
U. II. 5687. (C.=Bl. 1874 S. 699.)

§ 6.

Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§ 7.

In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial=Schulcollegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben[1]).

[1]) Es können, wenn keine persönlichen Bedenken entgegenstehn, auch Bewerberinnen zugelassen werden, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören. Verf. vom 26. Juni 1862 und vom 18. März 1869. C.=Bl. 1862 S. 433, 1869 S. 294.

§ 9.

Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial=Schulcollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf-, bezw. ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§ 10.

Die Prüfung ist eine theoretische, — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 11.

In der schriftlichen Prüfung haben sämmtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exercitium zu fertigen.

Bewerberinnen, welche für den Unterricht in Volksschulen die Befähigung zu erlangen wünschen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§ 12.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Themata für den deutschen Aufsatz sind so zu wählen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuches gestattet.

§ 13.

Die Arbeiten (§ 11) sind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Clausur gefertigt.

§ 14.

Vor Beginn der Arbeiten (§ 13) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio

mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§ 15.

Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen-, bezw. der Volksschule.

§ 16.

Die praktische Prüfung (Lehrproben) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplans der betreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 17.

Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1) In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, Kenntniß des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß im Stande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indeß an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständniß aus dem Gedächtniß wiedergeben und erklären.

2) Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den

Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntniß von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur.

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3) Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopf-Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen, Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene, Verfahren darzustellen und zu begründen.

4) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen, zusammenhängende Kenntniß der preußischen Geschichte.

5) In der Geographie: neben einer spezielleren Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande, eine allgemeine Kenntniß der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der Hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien kennen und anzuwenden wissen.

6) In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Cultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den anderen, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntniß der zweckmäßigsten Hülfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen u. dergl.

7) In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.

8) In der Pädagogik: Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9) Im Gesange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.

10) Im Zeichnen, Turnen und in den weiblichen Handarbeiten: Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den unter 10 genannten Gegenständen zu erwerben wünschen, haben auch die technische Fertigkeit in denselben vorschriftsmäßig nachzuweisen.

11) (facultativ:) In der französischen Sprache: Correcte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§ 18.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter § 17. 1. 3. 5. 6. 7. 8. 9 und 10 genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1) Im Deutschen: Correctheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung: übersichtliche Bekanntschaft mit der Litteraturgeschichte und mit der Jugendlitteratur, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der Dichtung; Kenntniß der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprach-Unterrichts.

2) Im Französischen und im Englischen: Correcte Aussprache, Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntniß der Litteraturgeschichte.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen, besonders der preußischen Geschichte[1]).

---

[1]) Bis zum 1. Januar 1876 können Volksschullehrerinnen auch

dann die höhere Befähigung erlangen, wenn sie die Prüfung nur in einer fremden Sprache ablegen:

Berlin, den 11. Dezember 1874.

Auf den Bericht vom 18. v. M. (6,913 S.), will ich gestatten, daß Lehrerinnen, welche vor dem 1. October d. J. durch Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung die Befähigung zum Unterrichte in den Volksschulen erlangt haben, bis zum Ende des künftigen Jahres in einer weiteren Prüfung die Befähigung zum Unterrichte in mittleren und höheren Mädchenschulen auch dann erwerben dürfen, wenn sie neben den unter Nr. 1 und 3 des § 18 der Prüfungsordnung vom 24. April d. Js. vorgeschriebenen Kenntnissen im Deutschen und in der Geschichte die unter Nr. 2 desselben Paragraphen erforderten Kenntnisse nur in einer fremden Sprache nachweisen. Vom 1. Januar 1876 ab kann aber diese höhere Befähigung nur durch Erfüllung sämmtlicher Bedingungen des genannten Paragraphen gewommen werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien (excl. N.) und Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 6297.

§ 19.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen in demselben werden nach den Prädicaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesammtergebniß der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des § 17 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des § 18 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§ 20.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugniß über die Befähigung zum Unterrichte an Volks- bezw. an mittleren und höheren Mädchenschulen.

In dem Zeugnisse wird das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen angegeben. In ein Gesammt-Prädicat (eine Zeugnißnummer) werden diese Urtheile nicht zusammengefaßt.

---

[1]) Die in § 15 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 vorgeschriebene Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde ist für Lehrerinnen nicht angeordnet; dagegen soll auf dem Zeugnisse von Lehramts-Candidatinnen, welche einer geistlichen Genossenschaft angehören, dies ausdrücklich vermerkt werden.

Berlin, den 30. Juni 1874.

In Verfolg der Berichte vom 5 December v. J. und 17. Februar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung auf die Anfrage,

ob den Zeugnissen der Schulamts-Candidatinnen, welche Mitglieder eines geistlichen Ordens oder einer Genossenschaft sind, gemäß des § 15 der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer 2c. vom 15. October 1872 die Bescheinigung der Qualification der Candidatin für die provisorische Verwaltung eines Elementar-Schulamtes oder überhaupt irgend eine Bescheinigung Seitens der Königlichen Regierungen beizufügen ist,

daß die erwähnte Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 auf Lehrerinnen keine Anwendung findet und eine Vorschrift, durch welche die Beifügung eines Attestes Seitens der Königlichen Regierungen hinsichtlich der Zeugnisse der Lehrerinnen angeordnet ist, zur Zeit nicht besteht. Auch die inzwischen erlassene und am 1. October d. J. in Kraft tretende Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April d. J. enthält keine dem § 15 a. a. O. entsprechende Bestimmung. Ich erachte für ausreichend, daß in den Fällen, in welchen die Candidatinnen einem geistlichen Orden oder einer Genossenschaft angehören, dieses thatsächliche Verhältniß Seitens der Prüfungs-Commission in dem Zeugnisse erwähnt wird. Dagegen sind den Zeugnissen der Lehramts-Candidatinnen, mögen dieselben Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft sein oder nicht, Seitens der Königlichen Regierung in Zukunft keine Bescheinigungen oder sonstige Vermerke mehr beizufügen.

Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien sind mit entsprechender Anweisung versehen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, in den Zeugnissen derjenigen Lehramts-Candidatinnen, welche einer geistlichen Genossenschaft angehören, in Zukunft Seitens der Prüfungs-Commission vermerken zu lassen, daß die Candidatin Mitglied der näher zu bezeichnenden geistlichen Genossenschaft sei.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. III. 3784. (C.-Bl. 1874 S. 537—538.)

II. Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§ 21.

Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des § 4. ernannten Commission abgelegt.

§ 22.

Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an diejenigen für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Provinzial-Schulcollegium festgesetzt und in derselben Weise wie diese veröffentlicht.

§ 23.

Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§ 24.

Die Meldung geschieht bei dem Provinzial-Schulcollegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angesetzten Termine. Der Meldung sind außer den in § 9 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

§ 25.

Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinzial-Schulcollegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welches sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hülfsmittel benützt seien.

§ 26.

Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die specielle Methodik und die Kenntniß der Lehrmittel, sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande.

Wo das Zeugniß über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in Bezug auf die im § 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Geschichte, nachzuholen.

§ 27.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugniß, daß sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen, bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

III. Schluß-Bestimmungen.

§ 28.

Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt mit dem 1. October 1874 in Kraft.

§ 29.

Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von vier Thalern zu zahlen.

§ 30.

Die Bestimmungen dieser Prüfungs-Ordnung finden auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder mehreren der im § 17 No. 9 und 10 bezeichneten Gegenstände zu unterrichten wünschen [1]).

Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften [2]).

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

---

[1]) Auch auf Sprachlehrerinnen, d. h. auf Lehrerinnen, welche nur in fremden Sprachen Unterricht ertheilen wollen, findet die Prüfungs-Ordnung keine Anwendung. In Bezug auf diese ist nämlich verfügt:

a) Berlin, den 30. September 1870.

Nach der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 — Absch. II. §§ 2, 14 — haben Privatlehrer und Privatlehrerinnen, welche in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten ertheilen wollen, sich den für die öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zu unterwerfen. Nicht selten werden aber auch von Frauen und Jungfrauen theils bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien, theils bei den Königlichen Regierungen Prüfungen nachgesucht, welche sich nur auf einzelne Unterrichtsgegenstände erstrecken.

Da die angezogene Instruction Bestimmungen über diese Art von Prüfungen nicht enthält, und hinsichtlich derselben wie aus den in Folge meines Erlasses vom 12. Februar cr. von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien erstatteten Berichten ersichtlich wird, ein sehr verschiedenes Verfahren stattfindet, so bestimme ich hierüber zur Nachachtung das Folgende.

Im Interesse einer tüchtigen Lehrerbildung ist eine bloße Fachbildung von der Unterrichtsertheilung so viel wie möglich fernzuhalten. Prüfungen, bei welchen es sich nicht um die Erlangung der Qualification zum vollen Lehramt, sondern nur um den Nachweis der Befähigung zur Unterrichs-Ertheilung in der einen oder andern Disciplin aus dem Bereich der allgemeinen Schulwissenschaften handelt, sind daher von den Prüfungsbehörden regelmäßig nicht vorzunehmen.

Als Ausnahme wird eine Prüfung in neuern Sprachen zugelassen. Hier lassen es die Verhältnisse, insbesondere die Schwierigkeit,

bei dem großen Bedarf ausreichende Lehrkräfte für diesen Unterricht zu gewinnen, räthlich erscheinen, solchen Personen, welche Gelegenheit gehabt haben, sich für denselben besonders zu befähigen, den Weg offen zu halten, in geordneter Weise die bezügliche Qualification nachzuweisen.

Für Abhaltung derartiger Prüfungen gelten nunmehr nachstehende Vorschriften:

1) Die zuständigen Behörden für dieselben sind die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
2) Die für Lehrerinnenprüfungen bestehenden Königlichen Prüfungs-Commissionen haben diese Prüfungen zu vollziehen. Wo dies auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen sollte, hat die betreffende Prüfungsbehörde besondere Commissarien damit zu beauftragen. Solcher Commissarien müssen mindestens zwei, und einer von ihnen muß Mitglied der ständigen Prüfungs-Commission sein.
3) Dem Ermessen der Königlichen Provinzial-Schulcollegien bleibt es für die einzelnen Fälle überlassen, zu bestimmen, ob die Prüfung im Anschluß an die Lehrerinnenprüfung oder abgesondert von ihr abgehalten werden soll.
4) Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Dabei ist die allgemeine, wie die pädagogische Bildung in geeigneter Weise zu erforschen und auf die Methodik des Sprachunterrichts speciell einzugehn. Die praktische Befähigung ist durch eine Lehrprobe zu ermitteln.
5) Das Zeugniß, in welchem das Maß der nachgewiesenen Befähigung genau auszudrücken ist, wird von der Königlichen Prüfungs-Commission, beziehungsweise von der Königlichen Prüfungsbehörde ausgestellt.

Ergänzungsprüfungen, welche von bereits geprüften Elementarlehrerinnen abgelegt werden, um in einzelnen Lehrfächern die Qualificaion zum Unterricht an höheren Töchterschulen zu erlangen, sind auch fernerhin gestattet.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen.
U. 13,599. (C.-Bl. 1870 S. 590—591.)

b) Berlin, den 13. Juli 1874.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 27. v. M., daß die durch den Erlaß vom 30. September 1870 — U. 13,566 — gestattete Prüfung in den neueren Sprachen für solche Lehrerinnen, welche in Familien oder in Privatanstalten Unterricht in diesen Sprachen ertheilen wollen, durch die

Bestimmungen über die Lehrerinnenprüfungen vom 24. April d. J. — U. II. 1618 nicht hat ausgeschlossen werden sollen, sondern bis auf Weiteres auch fernerhin noch ausnahmsweise abgehalten werden darf. Da der oben allegirte Erlaß die betreffende Prüfung nicht als Regel, sondern nur als vereinzelte Ausnahme zuläßt, und da ausdrücklich vorgeschrieben ist, die allgemeine wie die pädagogische Bildung in geeigneter Weise zu erforschen, auf die Methodik des Sprachunterrichts speziell einzugehen und die praktische Befähigung durch eine Lehrprobe zu ermitteln, so ist auch unter Zulassung einer solchen Special-Prüfung die Möglichkeit gegeben, dafür Sorge zu tragen, daß jede untüchtige Person von dem Lehrstand fern gehalten wird, und es ist Sache der Prüfungs-Commissionen streng darauf zu sehen, daß dies wirklich geschehe. Dazu sind allerdings sowohl genaue Ermittelungen Behufs der Zulassung zur Prüfung als auch strenges Festhalten an den für das Bestehen derselben gestellten Bedingungen unerläßlich.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium 2c. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien (ausgenommen N) und sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. II. 3597.

(C.-Bl. 1874 S. 538.)

[2] a.) Für Zeichenlehrerinnen gilt die Prüfungs-Ordnung vom 6. Febr. 1864.

Bestimmungen über Prüfung von Zeichenlehrerinnen.

Ueber die Befähigung, als Zeichenlehrerin an einer höheren Töchterschule Unterricht zu ertheilen, kann bei den Königlichen Kunst-Akademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg ein Zeugniß auf Grund einer Prüfung nach den folgenden Bestimmungen erworben werden.

§ 1.

Mit der schriftlichen Meldung zur Prüfung bei der betreffenden Akademie ist ein Lebenslauf nebst Zeugnissen einzureichen, aus welchen sich ergeben muß:

a. daß die zu Prüfende die für eine Zeichenlehrerin erforderliche allgemeine Bildung besitzt,
b. daß sie sich unter einer einsichtigen Leitung zur Ertheilung des Zeichenunterrichts mit ernstem Fleiß vorbereitet hat,
c. daß ihre sittliche Führung vorwurfsfrei ist.

§ 2.

Die Prüfung wird im Local der Akademie abgehalten. Die zu Prüfende muß sich in derselben befähigt erweisen:
a. einen Kopf nach der Natur oder einen Gypskopf in verschiedenen Wendungen mit Licht und Schatten zu zeichnen und eine verständliche auf den Regeln der sogenannten Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Wendungen zu geben,
b. eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit zwei Kreiden auszuführen,
c. nach einem Vorbilde Pflanzen-Arabesken und landschaftliche Darstellungen zu zeichnen,
d. Blumen und Pflanzen nach der Natur zu zeichnen.

Sie hat ferner:
e. durch Zeichnung und mündliche Erläuterung ein allgemeines Verständniß von den einfachsten Grundregeln der Perspective und der Schatten-Construction nachzuweisen,
f. in einer Unterredung darzuthun, daß sie mit den wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts nicht unbekannt ist, über die von ihr zu befolgende Methode nachgedacht hat, und fähig ist nach derselben Unterricht zu ertheilen.

§ 3.

Das auf Grund der bestandenen Prüfung auszustellende Zeugniß wird nach folgendem Schema abgefaßt:

N. N. gebürtig aus . . . . ., alt . ., ... Confession, hat nach beigebrachten Zeugnissen ihre allgemeine Bildung auf der . . . . . . Schule (resp. durch Privatunterricht bei . . . .) in . . . . . erhalten und ihre Studien in der Zeichenkunst in der . . . . Anstalt (resp. unter Leitung . . . .) in . . . . . gemacht. Auf Grund der von ihr bestandenen Prüfung erkennt die Akademie sie als hinreichend befähigt (resp. als gut befähigt oder als vorzüglich befähigt) an, um als Zeichenlehrerin an einer höheren Töchterschule Unterricht zu ertheilen.

Es ist zuläßig, auch besondere Bemerkungen in Bezug auf Leistungen in einzelnen Fächern hinzuzufügen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Directors und des Secretairs zu legalisiren.

§ 4.

Die an die Königliche Akademie zu zahlenden Prüfungs-Gebühren betragen 4 Thlr. Für das Zeugniß ist der gesetzliche Stempelbetrag zu entrichten.

§ 5.

Bei nicht bestandener Prüfung kann eine Wiederholung derselben erst nach Jahresfrist stattfinden. Eine Nachprüfung in einem einzelnen Gegenstand ist jedoch nach dem Ermessen der Akademie auch früher zulässig.

Berlin, den 6. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

U. 20,607. (C.-Bl. 1864 S. 228—229.)

[2] b.) Für Handarbeitslehrerinnen besteht eine Prüfungscommission zu Berlin.

Nachricht über die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

(Verfügung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg vom 22. Juli 1873.)

Für die Prüfung sind die Monate Mai und September jedes Jahres festgesetzt.

Die Anmeldung zu derselben erfolgt in den Monaten April resp. August jedes Jahres bei dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg unter Beifügung folgender Schriftstücke:

1) eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes,
2) eines Zeugnisses des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums über tadellose Führung,
3) des Zeugnisses eines Geistlichen über sittliche Befähigung zum Lehrberuf.

Bei Ablegung dieser Prüfung haben diejenigen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in Mittel- und höheren Töchterschulen zu erlangen wünschen, 1, ein selbstgefertigtes, schulgerecht genähtes Mannsoberhemd, 2, ein Frauenhemd, 3 ein Paar selbstgestrickte Strümpfe, 4, ein Tuch mit Buchstaben, sowohl in Kreuzstich als gestickt, und 5, ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Köperstopfe vorzulegen.

Solche Personen, welche nur die Qualification für den Unterricht

in hiesigen Gemeindeschulen nachsuchen, haben 1, ein Frauenhemd, 2, ein Mannshemd (nicht Oberhemd) von gröberer Leinwand, 3, ein Paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbesserungen, als Hackeneinstricken u. s. w., 4, ein Zeichentuch, jedoch nur mit einem Alphabet und den 10 Ziffern, 5, eine einfache Leinwandstopfe vorzulegen.

Die Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufsicht zu fertigen übrig bleibt.

An einem Nachmittage, welchen der unterzeichnete Director der Königlichen Augusta-Schule (Schützen-Straße 8), an den das Königliche Schul-Collegium die Examinandinnen verweist, diesen bekannt macht, wird in einer Classe der gedachten Schule eine Probelection gehalten; in einer zweiten Stunde werden die Arbeiten vollendet. Ein anderer Nachmittag wird für die mündlichen Prüfungen angesetzt, in welchen die Handarbeitslehrerinnen der gedachten Schule über die Anfertigung von Leibwäsche und der Director über Schuldisciplin Auskunft verlangen, wobei zugleich ermittelt werden soll, ob die Examinandin im richtigen und gewandten Gebrauch der Muttersprache geübt ist.

Am Tage der Prüfung ist eine Examinationsgebühr von 1 Thlr. zu entrichten.

Director Merget.

[2] c.) Ein Cursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, von dem Professor Dr. Euler geleitet, findet an der mittleren Töchterschule des Schulvorstehers Raaz zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 87, statt. Der Erlaß einer Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen steht bevor.

IV.

Die Fortbildungsschule [1]).

Berlin, den 17. Juni 1874.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat dieses Jahres Mittel zu Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen bereit gestellt worden sind [2]), ist die Möglichkeit geboten, dieser ebensowohl für die sittliche Tüchtigkeit der aus der Volksschule entlassenen Jugend als für die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit der arbeitenden Klassen überaus bedeutungsvollen Einrichtung eine kräftige Förderung angedeihen zu lassen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, nicht nur den bereits bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen eine eingehende Sorgfalt zuzuwenden, sondern auch zur Errichtung neuer Anstalten dieser Art in geeigneter Weise die Anregung zu geben und es als Ziel anzusehen, daß möglichst in allen gewerblichen Städten des Bezirkes Fortbildungsschulen bestehn, bestimme ich über die Bewilligung der Zuschüsse aus Staatsmitteln für derartige Anstalten Folgendes:

1) Nur solchen gewerblichen Fortbildungsschulen, welche nach einem in Gemäßheit der beiliegenden Grundzüge für ihre Einrichtung entworfenen, von der Königlichen Regierung genehmigten Lehrplane arbeiten und die sonst von Aufsichtswegen zu stellenden Bedingungen erfüllen, können Staatszuschüsse in Aussicht gestellt werden.

2) Die Bewilligung eines neuen Staatszuschusses ist ferner in der Regel nur für solche Fortbildungsschulen zulässig, deren Besuch auf Grund eines nach §§ 106 und 142 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen Ortsstatutes obligatorisch ist [3]).

Von dieser Bedingung darf ausnahmsweise nur da abgesehen werden, wo nach Lage der Verhältnisse mit Bestimmt-

heit zu erwarten ist, daß die betreffende Schule auch ohne Schulzwang allgemein besucht sein werde, daß also die Absicht der bezüglichen Bestimmungen auch ohne zwingendes Ortsstatut zu erreichen sei.

3) Da eine gedeihliche Weiterentwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen erst dann mit Sicherheit zu erwarten ist, wenn sich die Gemeinden derselben annehmen, so ist deren Mitwirkung für ihre Pflege und Unterhaltung überall in Anspruch zu nehmen, wo die Bewilligung von Staatszuschüssen beantragt wird.

Demnach sind solche für die von der Gemeinde selbst errichteten Fortbildungsschulen nur dann zu gewähren, wenn die Gemeinde die Kosten für Local, Heizung und Beleuchtung allein trägt und außerdem für die übrigen Zwecke der Schule mindestens den gleichen Beitrag leistet, wie der Staat. Die Einnahmen aus etwaigem Schulgelde werden dabei nicht als Leistung der Gemeinde behandelt.

Ebenso ist da, wo Vereine oder andere Verbände eine Fortbildungsschule begründet haben, die Gewährung eines Staatszuschusses davon abhängig zu machen, daß auch die Gemeinde einen Zuschuß gewährt. Der Staatszuschuß kann auch in diesem Falle bis zur Höhe des Gemeindebeitrages bewilligt werden.

4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt zunächst auf drei Jahre.

Ich gebe der Königlichen Regierung anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen und die erforderlichen Anträge für die einzelnen Anstalten motivirt zu stellen. Wenn ein Staatszuschuß zur Höhe von fünfhundert Thalern oder darüber beantragt wird, was voraussichtlich nur in vereinzelten Fällen geschehen dürfte, ist der Etat der Anstalt zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

gez. Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen außer denen in der Provinz Hessen-Nassau.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß sich vorstehende

Bestimmungen nur auf diejenigen Fortbildungsschulen des dortigen Bezirks beziehen, für welche neue Bewilligungen beantragt werden sollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
gez. Falk.

An
die Königlichen Regierungen der Provinz Hessen-Nassau und die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover.

Abschrift erhält das Königliche Consistorium zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß weitere Veranlassung von der Königlichen Landdrostei erwartet wird, zu deren Ressort das Fortbildungsschulwesen in der dortigen Provinz gehört [4]).

U. II 3090.

---

[1]) Zur Orientirung über die Aufgabe der Fortbildungsschule und den gegenwärtigen Stand des Fortbildungsschulwesens sind vorzugsweise geeignet: Kummer, Dr. J. J., das Fortbildungsschulwesen. Zürich, bei Herzog 1875. Die Fortbildungs-Schule. Monatsschrift zur Beförderung des Fortbildungsschulwesens in Stadt und Land. Herausgegeben von E. Kannegießer, Archidiakonus, Dirigent der städtischen Fortbildungsschule zu Rathenow 1874 ff. 1 M. pro Semester. Außerdem sind beachtenswerth: Reichenau, Ed., Fortbildungs-Unterricht im Anschluß an die Volksschule als Mittel der Volkserziehung. Berlin, 1869. Verlag von Hertz; und Bona Meyer, Dr. F. Die Fortbildungsschule in unserer Zeit (deutsche Zeit- und Streitfragen von Holtzendorff und Onken Heft 19); speciell für Würtemberg: die Entstehung und Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Würtemberg, herausgegeben auf Veranlassung der K. Commission für die gewerblichen Fortbildungsschulen. Stuttgart, Verlag von C. Grüninger 1873. Für Hamburg: die Jahresberichte der St. Pauli Gewerbeschule und der allgemeinen Gewerbeschule.

[2]) Nachdem das Haus der Abgeordneten in seiner 43. und seiner 57. Sitzung am 14. Februar und am 5. März 1873 beschlossen hatte, die Königl. Staatsregierung aufzufordern, die Tit. 11, Cap. 70 (im Etat des Ministeriums für Handel u. s. w.) verausgabten Summen für die gewerblichen Fortbildungsschulen in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau von dem Etat des Handelsministeriums auf den Etat des Cultusministeriums zu bringen und die für die Unterstützung obligatorischer gewerblicher Fortbildungsschulen in der ganzen Monarchie erforderlichen Summen in den Etat für 1874 einzustellen, sind die bezüglichen

Schulens in das Ressort des Cultusministeriums übergegangen und sind durch den Staatshaushalts-Etat pro 1874 bereit gestellt worden:

Cap. 125, Titel 12. Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Uebernommen aus Cap. 125,4. Zuschüsse für die Handwerks- und Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Kassel	2211 Thlr. 15 Sgr.
dgl. vom Etat der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung, Zuschüsse für Gewerbe- und Handwerker-Fortbildungsschulen in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein	9144 Thlr.
Zur Verstärkung des Fonds, insbesondere zur entsprechenden Verwendung auch in den alten Landestheilen	35,856 Thlr.
	47,211 Thlr. 15 Sgr.

[3]) Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Mai 1869, § 106: Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichtes noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

§ 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde.

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Hierauf bezüglich ist verfügt:

Berlin, den 4. März 1871.

Auf den Bericht vom 13. Februar v. J. eröffnen wir der Königlichen Regierung bei Rücksendung des an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterm 3. Juni v. J. eingereichten Orts-Statuts für die Handwerker-Fortbildungsschulen in N., daß, wenn auch auf Grund des § 106 der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 Gesellen-Gehülfen und Lehrlinge ortsstatutarisch zum Besuch der Handwerker-Fortbildungsschulen bis zur Zurücklegung ihres 18. Lebensjahrs ver-

pflichtet werden können, doch die vorkommenden Schulversäumnisse nicht in gleichem Wege mit Strafe bedroht werden dürfen. Hierzu fehlt es in dem allegirten Gesetz an einer Bestimmung und muß deshalb die Erfüllung der Verpflichtung zum Besuch der erwähnten Schulen durch eine von der competenten Polizei-Behörde auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden Verordnung sicher gestellt werden.

Auch über die Erhebung von Schulgeld in den Handwerker-Fortbildungsschulen enthält die Gewerbe-Ordnung keine Bestimmung, während ohne eine solche sich der Schulzwang über den Besuch der Elementarschulen hinaus nicht füglich mit der Forderung von Schulgeld vereinigen läßt. Es ist daher das auf das letztere Bezügliche der freien Uebereinkunft zwischen den städtischen Behörden und den bei den Fortbildungsschulen als Arbeit-Geber oder Nehmer Betheiligten zu überlassen.

Ueberhaupt ist es erwünscht, bei Errichtung und Fortführung dieser Schulen den guten Willen der Lehrer, wie der Schüler anzuregen und wird deshalb die Bestrafung von Schulversäumnissen möglichst auf Ausnahmefälle zu beschränken sein.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach den vorliegenden Fall hinsichtlich der Fortbildungsschulen in N. zu ordnen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung für vorkommende Fälle.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister für Handel 2c.
Graf von Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover und das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.

M. d. g. A. U. 1698.
M. f. Hdl. IV. 25.
M. d. J. II. 1523.

(C.-Bl. 1871 S. 200—201.)

[4]) Die Protokolle über die im Juni 1872 im Königl. Preußischen Unterrichtsministerium gepflogenen, das Volksschulwesen betreffenden Verhandlungen berichten:

Darnach trat die Versammlung in die Berathung des 18. Anhaltspunkts ein. Derselbe lautet:

18. Die Nothwendigkeit von Fortbildungsschulen wird im Hinblick auf die beschränkte Schulzeit und die socialen Verhält-

nisse der Gegenwart als eine Nothwendigkeit erkannt. Für deren Existenz und Gedeihen ist Verpflichtung zu ihrem Besuch erforderlich; bis zu welchem Alter?

Die zunächst Verpflichteten haben die Mittel zur Unterhaltung der Fortbildungsschulen aufzubringen; wer sind diese Verpflichteten?

Der Staat tritt mit seinen Mitteln nach Bedürfniß helfend zu.

Welches sind die Ziele allgemeiner Bildung, welche die Fortbildungsschulen als Fortsetzung der Volksschulen zu erfüllen haben?

Wie und nach welchen Richtungen und bis zu welcher Grenze haben sie den Fach- und Special-Interessen zu dienen? (Beruf der Frauen, Handwerk in den verschiedenen Branchen, Industrie, Ackerbau.)

Stehen die Fortbildungsschulen unter dem betreffenden Schulvorstand, oder unter besonderen Curatorien?

Getheiltes Ressort zwischen dem Minister für die Unterrichts-Angelegenheiten und dem Minister für Handel?

Die Commission für Fortbildungsschulen hatte folgende 4 Thesen, betreffend die Einrichtung der Fortbildungsschulen, aufgestellt:

1. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, der aus der Elementarschule entlassenen Jugend, soweit dieselbe nicht in anderweitige Bildungsanstalten übergeht, in den nothwendigen Schulkenntnissen die erforderliche Befestigung und Ergänzung zu vermitteln und dieselbe je nach den örtlichen Bedürfnissen für das praktische Leben in Wissen und Fertigkeiten zu fördern.
2. Der Besuch dieser Schulen ist für Stadt und Land nur dann obligatorisch, wenn sich die Communen oder sonst zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung dafür erklären und die erforderlichen Mittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Der Staat tritt mit Beihülfen nach Bedürfniß ein.
3. Die Verpflichtung zum Besuch erstreckt sich bis zum Schlusse des 16. Lebensjahres. Es sind wöchentlich wenigstens drei Stunden zu ertheilen. Der Unterricht findet in der Regel im Winter statt.
4. Die Ziele allgemeiner Bildung sind vorzugsweise Vertiefung und praktische Einübung des in der Elementarschule Gelernten. Die Richtungen und Grenzen der Fortbildungsschulen als Fach- und Specialschulen werden von den örtlichen Bedürfnissen bedingt und durch den vom Schulvorstande und Ortslehrer mit Genehmigung Königlicher Regierung festgestellten Lehrplan näher bestimmt. —

Zur Darlegung der Gesichtspunkte, von welchen die Commission bei Aufstellung dieser Thesen ausgegangen und der in ihr stattgehabten Erwägungen erklärte Geh.-Rath Kellner: Die Commission habe solche Fortbildungsschulen aus eigner Anschauung nicht gekannt, sie habe gewünscht, daß sich dieselben an die Elementarschulen anschließen und das in denselben Gelernte erhalten, befestigen und erweitern möchten; die Hauptfrage sei in der Commission gewesen, ob der Besuch der Fortbildungsschulen obligatorisch sein solle, die Commission habe jedoch nicht geglaubt, sich dafür aussprechen zu dürfen. Der gewöhnliche Mann werde durch Einführung dieses Schulzwanges mißgestimmt werden, da ihm die Kräfte seiner Kinder dadurch auf noch längere Zeit entzogen würden, als es bisher schon der Fall sei, namentlich die Leute auf dem Lande bedürften der Hülfe ihrer Kinder. Zudem fehle es noch an geeigneten Lehrkräften, welche die erforderliche Umsicht besäßen, den Unterricht richtig zu leiten. Ein Reglement habe den Besuch von Fortbildungsschulen in Schlesien obligatorisch angeordnet, sei jedoch in keiner Weise in's Leben getreten. Endlich werde es Schwierigkeiten machen, die erforderliche Remuneration der Lehrer aufzubringen, da sich manche Gemeinden in bedrängter Lage befänden und die Communal-Umlagen 100 bis 150 pCt. betrügen. Die Commission habe die Fortbildungsschulen für nützlich gehalten und ihre möglichste Förderung gewünscht. Nach ihrer Meinung müsse die Einrichtung der Fortbildungsschulen in die Hände der Gemeinden gelegt werden, denen die Regierung ihre Unterstützung angedeihen lassen müsse. Für die angemessenste Zeit des Unterrichtes sei, namentlich für Ackerbau treibende Gegenden, der Winter gehalten worden, in Fabrikgegenden könne indessen auch nach Umständen die Sommerzeit geeigneter sein. Bei dem Unterrichte müsse in Fabrikgegenden auf die industriellen, in Ackerbau treibenden Gegenden auf die landwirthschaftlichen Elemente Rücksicht genommen werden und der Lectionsplan werde am besten unter Mitwirkung derjenigen Personen aufgestellt, welche mit diesen Elementen am genauesten bekannt seien.

Die Versammlung trat der Commission in dem Wunsche bei, Fortbildungsschulen herzustellen, und hielt gleichfalls die Förderung der allgemeinen und die Berücksichtigung der Fachbildung für das Ziel derselben.

Richter hob das Bedürfniß der ländlichen Bevölkerung nach Fortbildungsschulen hervor, um die Kenntnisse und Uebungen der Schule zu bewahren und zu erweitern. Gesang und Veredelung der Sitten seien besonders zu berücksichtigen. Weiß verwies auf die von ihm verfaßte und an die Versammlung vertheilte Schrift: „Der Nothstand unter den Frauen und die Abhülfe desselben" und theilte mit, daß im Jahre 1867 in Berlin 43,417 unverheirathete weibliche Personen gelebt hätten, von denen die 31ste eine

Schneiderin, die 108te eine Wäscherin, die 206te eine Erzieherin und die 210te eine Putzmacherin gewesen sei. An Beschäftigung für Frauen sei kein Mangel, es fehle nicht an Stellen, die 200—700 Thlr. jährlich einbrächten, die Frauen besäßen jedoch nicht die genügenden Kenntnisse; von denjenigen Frauen, welche sich in seinem Geschäfte augeboten hätten, seien nur 7 Procent soweit gebildet gewesen, daß sie den geringsten Anforderungen genügten; es werde nichts gefordert, als eine hübsche Handschrift, Lesen, Deutsch, Zahlen in einer Reihe untereinander schreiben können, Rechnen in den Grundformen mit den Zahlen von 1 bis 100 und, wenn möglich, die Fähigkeit, einen einfachen Brief zu schreiben; er begrüße die Einrichtung von Fortbildungsschulen deshalb mit Freuden, zumal nur anzunehmen sei, daß die Bildung vieler Männer die der Frauen nicht übertreffe.

Vom Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl wurde bemerkt, wenn Fortbildungsschulen ein Bedürfniß seien, so sei daraus zu schließen, daß die Volksschulen nicht im Stande oder nicht Willens seien, die Bildung bis zu dem Punkte zu bringen, welchen zu erreichen man für erforderlich halte. Die Fortbildung sei mit Hindernissen verknüpft, im Alter von 14 bis 16 Jahren sei der Mensch träge, habe kein Bewußtsein vom Werthe der Bildung und suche die Fortbildung nur, wenn er sie als nützlich oder interressant erkenne. Die früheren Versuche einer weiteren Ausbildung der Jugend unter dem Minister Eichhorn seien fehlgeschlagen. Deshalb wünsche er jetzt Fortbildungsschulen mit dem Zwecke eingerichet zu sehen, den Industriestand leistungsfähiger zu machen, der Staat müsse seinen Arbeitskräften die Möglichkeit zum Erwerb von Fähigkeiten gewähren, welche zu erhöhter Leistung in den Stand setzten: deshalb fordere er, daß gelehrt werde, was zur Routine im Geschäfte erforderlich sei: Aufstellung von Rechnungen, Zeichnen, auch Chemie und Physik, wenn darin eine möglichst große Specialisirung eintrete. Dieser Ansicht stimmte Richter zu, soweit sie sich auf gewerbliche Fachschulen beziehe, bemerkte aber, daß nicht alle Fortbildungsschulen solche Fachschulen sein könnten; in vielen sei der allgemeine Unterricht das Dominirende, alles Andere dagegen secundärer Art.

Bei der Frage, ob der Schulbesuch vom Staate erzwungen werden dürfe, verwies Schirm auf die §§ 106 und 142 der Gewerbe-Ordnung und meinte, daß danach Lehrlinge und andere junge Leute zum Besuch der Fortbildungsschule angehalten werden könnten, wenn der Ortsvorstand sich dafür ausspreche. Von andrer Seite wurde der Schulzwang nur hinsichtlich der Handwerkerfortbildungsschulen für zulässig (Stiehl), im Uebrigen für undurchführbar gehalten und als Beispiel die Einführung des Turnens angeführt: in den Städten sei man bereitwillig vogregangen, auf dem Lande aber sei wenig oder nichts geschehen (Richter).

Den Vorschlag der Commission, den Besuch der fraglichen

Schulen obligatorisch zu machen, wenn sich die Commune oder die sonst zur Unterhaltnng der Schule Verpflichteten dafür erklärten und die erforderlichen Mittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellten, hielt Richter praktisch für bedenklich, weil man schwerlich den obligatorischen Charakter allgemein durchführen könne: bei Lehrlingen sei das zulässig und hier sei er für den obligatorischen Besuch als eine Pflicht der Lehrzeit; anders aber sei die Sache bei Dienstboten und andern jungen Leuten, wo eine Verpflichtung auszusprechen und deren Erfüllung zu controlliren resp. zu erzwingen kaum ausführbar sei.

Principiell sprach sich von Mallinckrodt überhaupt gegen Einführung einer Zwangspflicht zum Besuche der Fortbildungsschulen aus. Diese Zwangsschulpflicht, sagte er, widerspreche der Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Commission greife mit Unrecht in das Gebiet der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Familie ein; gleichgültig sei es, ob der Staat oder die Gemeinde die Zwangspflicht festsetze: in beiden Fällen werde die persönliche Freiheit gekränkt. Jedenfalls werde er, Redner, die Zwangspflicht nur dann einzuführen für gut halten, wenn die Gemeinde den Unterricht aus eigenen Mitteln unentgeltlich gebe; dann würden die Fortbildungsschulen nur da ins Leben gerufen, wo ein wirkliches Bedürfniß bestehe und dann würden die Leute auch ohne Zwang, freiwillig die Schule besuchen. Bock führte an, daß die Regierung im Königsberger Bezirk auf dem Lande Fortbildungsschulen eingerichtet habe, deren Besuch sehr gering sei, obschon er kein Geld koste.

Als das Lebensalter, bis zu welchem die Fortbildungsschule zu besuchen sei, wurde das 16. bezeichnet. Das 17. Jahr, welches im Sächsischen Gesetze als Endpunct genannt wird, hielt man unter den obwaltenden Verhältnissen nicht für angemessen.

Hinsichtlich der Zeit, in welcher der Unterricht zu ertheilen sei, war die Versammlung mit den Vorschlägen der Commission einverstanden. Es wurde erklärt, daß 3 Stunden Unterricht (Richter) oder doch ein Unterricht an zwei Abenden jeder Woche hinreichten (Techow). Von einer Seite wurde endlich bemerkt, vielen Lehrern auf dem Lande würden gerade in bevölkerten Orten, wo ein Bedürfniß nach Fortbildungsschulen vorhanden sei, während des Winters die Kräfte zur Uebernahme des Unterrichts in den Fortbildungsschulen fehlen (Richter), wogegen von andrer Seite darauf hingewiesen wurde, daß die Lehrer schon nach Inhalt des von dem Minister von Ladenberg entworfenen Unterrichtsgesetzes verpflichtet werden sollten, den Unterricht an Fortbildungsschulen zu ertheilen, soweit dadurch die Gesammtzahl der von ihnen zu ertheilenden Stunden nicht größer als 32 würde.

(C.-Bl. 1872 S. 450—454).

Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und mit der Richtung auf die Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit und Erwerbstüchtigkeit zu erweitern.

Bei der großen Verschiedenheit in der Entwickelung der Industrie in den einzelnen Landestheilen und der Mannigfaltigkeit der Stufen, bis zu welchen der Unterricht der Volksschule in denselben geführt wird, ist die Aufstellung eines allgemein gültigen Normalplanes für die gewerbliche Fortbildungsschule noch nicht an der Zeit. Schon jetzt sind indeß für deren Einrichtung folgende Grundsätze bei Ausarbeitung der Special-Lehrpläne zu beachten.

A. Die normal eingerichtete Fortbildungsschule hat zwei Stufen, deren jede sich in mehrere Klassen gliedern kann.

I. Die **Unterstufe** hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung des Zöglinges im Hinblick auf seinen Beruf zu fördern; sie umfaßt demnach thunlichst sämmtliche Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen; selbstverständlich mit Ausnahme der Religion. Die Lehrgegenstände sind sämmtlich obligatorisch [1]).

II. Die Aufgabe der **oberen Stufe** ist die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit des Zöglings insbesondere. Die Auswahl der Lehrgegenstände für diese Stufe bestimmt sich nach den gewerblichen Verhältnissen des Ortes, an welchem sich die Schule befindet, insofern nämlich an dem einen Orte mehr die Ausbildung für das gewerbliche Leben im weiteren Sinne, an einem andern die Ausbildung für den geschickten Betrieb eines Handwerks im Bedürfnisse der Schüler liegen kann.

1. In den gewerblichen Fortbildungsschulen im weiteren Sinne sind demgemäß auf der Oberstufe neben den zu I bezeichneten Lehrgegenständen, namentlich Physik und Chemie, bürgerliches und kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Handels-Correspondenz zu lehren. Wo ein Bedürfniß darnach vorhanden ist, können auch fremde Sprachen als facultativer Lehrgegenstand in den Lehrplan aufgenommen werden. In dem Unterrichte derselben ist nicht

sowohl eine genaue Kenntniß der Grammatik als diejenige Fertigkeit der Zöglinge im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache anzustreben, welche für den Geschäftsverkehr nothwendig ist.

2. In den eigentlichen Handwerker-Fortbildungsschulen bildet der Zeichenunterricht den Hauptlehrgegenstand und sollen auf denselben möglichst acht [2]) wöchentliche Lehrstunden verwendet werden. Wo dies ausführbar ist und der Unterricht in mindestens zweijährigem Cursus fortgeführt werden kann, ist als Ziel anzusehn: im Freihandzeichnen, Sicherheit und Fertigkeit in der Darstellung von Flachornamenten, Blattformen, einfachen Körpern, Gefäßen und Geräthen nach der Natur; im Zirkelzeichnen nach Einübung des Zeichnens einfacher Flächenmuster und wichtiger geometrischer Constructionen, Fertigkeit in der Darstellung von einfachen Körpern, Holzverbindungen und Maschinentheilen.

Die gleiche Stundenzahl wie dem Zeichenunterrichte ist der Fortsetzung des Unterrichtes in den zu I bezeichneten Lehrgegenständen zu widmen. Insbesondere ist neben dem Unterrichte im Rechnen und den Naturwissenschaften der Einführung der Zöglinge in die Geschichte und die Volkslitteratur ihres Vaterlandes eine besondere Sorgfalt zuzuwenden.

3. Gestatten oder erfordern es die Verhältnisse des Ortes, auf der Oberstufe einer mehrfach gegliederten gewerblichen Fortbildungsschule die unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke neben einander zu verfolgen, so steht dem selbstverständlich nichts entgegen.

4. Die Zöglinge der Oberstufe (1—3) können von der Theilnahme an dem Unterrichte in den ihren Beruf nicht unmittelbar berührenden Gegenständen dispensirt werden; doch ist dabei zu vermeiden, daß sie ihre Theilnahme auf die ausschließlich auf das Berufsleben gerichteten Gegenstände beschränken. Es ist vielmehr darauf zu halten, daß jeder Schüler sich auch an dem Unterrichte betheilige, welcher die Befestigung seiner sittlichen Tüchtigkeit zur Aufgabe hat.

5. Die entsprechend vorgebildeten Zöglinge können sofort in

eine der zur Oberstufe (1—3) gehörigen Klassen aufgenommen werden. Solchen Zöglingen ist erforderlichen Falls ausnahmsweise die gleichzeitige Theilnahme an dem Zeichen-Unterrichte auf der Unterstufe zu gestatten [3]).

B. Wo es nicht angeht, der vorstehend gegebenen Norm entsprechend die beiden Stufen der gewerblichen Fortbildungsschule in besonderen Klassen zum Ausdruck zu bringen, sondern nur eine einklassige Schule eingerichtet werden kann, ist in dem Lehrplane derselben vorzugsweise die Aufgabe der Unterstufe zu berücksichtigen [2]); doch nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß befähigtere oder besser vorgebildete Schüler auch zu ihrer Weiterbildung Gelegenheit finden [4]).

C. Bezüglich der Einrichtung und Ausstattung der Lehrzimmer, sowie der Beschaffung der Lehrmittel gelten die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen für die Volks- und Mittelschulen [5]).

Berlin, den 17. Juni 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

---

[1]) Für die Unterstufe ist keine Stundenzahl vorgeschrieben, wie überhaupt in Bezug auf ihre Einrichtung möglichste Freiheit gelassen ist. Es ist darum z. B. als zulässig erachtet worden, daß sich die Unterstufe auch da, wo die Möglichkeit fehlt, eine Oberstufe zu organisiren, in mehrere aufsteigende Klassen gliedere.

[2]) Die Forderung, daß dem Zeichenunterrichte auf der Oberstufe der Fortbildungsschule, bezw. in der eigentlichen Handwerker-Fortbildungsschule eine hervorragende Stellung gegeben und eine besondere Sorgfalt gewidmet werden solle, muß gestellt werden. Sie liegt im Interesse des Gewerbestandes. Wer der Sache näher steht, weiß ferner, wie viel ein gutgepflegter, zweckmäßig eingerichteter technischer Unterricht zur Förderung der allgemeinen und der sittlichen Bildung der Schüler beiträgt. Zunächst freilich wird die Einrichtung von Oberklassen mit wöchentlich sechs bis achtstündigem Zeichenunterrichte nur in den mittleren und größeren Städten durchführbar sein, in diesen aber um so leichter, als ja die Zahl der Schüler der Oberstufe erheblich kleiner sein wird, als die derjenigen der unteren Klassen. Es wird vielfach vorkommen, daß für die verschiedenen Bezirke einer Stadt je eine Fortbildungsschule gebildet wird, deren Einrichtung den Vorschriften für die Unterstufe entspricht, während daneben für den ganzen Ort eine nach dem Lehrplane für die Oberstufe organi-

sirte Fortbildungschule genügt, in welche die besten Schüler der Unterstufe übergehen und in welche besser vorgebildete junge Gewerbetreibende unmittelbar eintreten können.

³) Die Theilnahme an dem Zeichenunterrichte der Unterstufe wird namentlich solchen Schülern zu gestatten sein, welche in der Volksschule keinen genügenden Zeichenunterricht erhalten haben. Im Uebrigen muß sich derselbe auf beiden Stufen der Fortbildungsschule unmittelbar an den Lehrplan der Volksschule anschließen, so daß jeder Schüler, welcher diese regelmäßig besucht hat, mit Erfolg an dem Zeichenunterrichte der Fortbildungsschule theilnehmen kann, gleichviel auf welcher Stufe derselben er beginne.

⁴) Bezüglich der Organisation der Fortbildungsschulen ist verfügt:

Berlin, den 6. November 1874.

Die Fortbildungsschulen haben die doppelte Aufgabe, die sittliche Tüchtigkeit der aus der Volksschule entlassenen Jugend zu befestigen und zu erhöhen und ihre Gewerbstüchtigkeit zu fördern. Es ist darum Gewicht darauf zu legen, daß in dem bezüglichen Lehrplane nicht nur die technischen, sondern auch die sogenannten ethischen Fächer eine angemessene Berücksichtigung finden. Ebenso darf die Theilnahme an der Schule nicht auf die Kreise derjenigen jungen Leute beschränkt werden, welche aus eignem Antriebe eine Vermehrung ihrer Kenntnisse und Fertigkeit suchen, sondern sie ist auch auf diejenigen auszudehnen, welche einer Ergänzung der in der Volksschule empfangenen Bildung bedürfen.

Von diesen Erwägungen aus ist in der Circular-Verfügung vom 17. Juni d. J. U. II. 3090 vorgeschrieben, daß jede Fortbildungsschule eine Unterstufe haben solle, in welcher die allgemeine Bildung des Zöglings im Hinblick auf seinen Beruf gefördert und auf welcher thunlichst in sämmtlichen Lehrgegenständen der Oberklassen gehobener Volksschulen unterrichtet werde. Der Natur der Sache und den bis jetzt gemachten Erfahrungen gemäß ist ein sicherer Bestand dieser Unterstufe, welche an vielen Orten das Bedürfniß der aus der Volksschule entlassenen Jugend nach Fortbildung überhaupt zu befriedigen im Stande sein wird, nur da zu erwarten, wo ein Ortsstatut nicht nur den Zöglingen den Besuch der Schule, sondern auch ihren Lehr- und Brotherrn die Pflicht auflegt, ihnen denselben zu gestatten.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche hierbei entstehen, auf die große Verschiedenheit des in Frage kommenden Bedürfnisses, sowie auf den möglichen Umfang der Schule und die dadurch für ihre Unterhaltung entstehenden Kosten ist in der Cir-

cular-Verfügung vom 17. Juni d. J. vermieden worden, für die Unterstufe der Fortbildungsschulen eine Stundenzahl vorzuschreiben. Die Berechnung des Curatoriums der Fortbildungsschule zu N. in der Eingabe vom 5. October d. J., wonach die Errichtung einer Unterstufe mit schwer zu erschwingenden Kosten verbunden sein sollte, trifft daher nicht zu.

Der Ersatz, welchen das Programm vom 11. September d. J. darin bietet, daß Zöglingen der dortigen Fortbildungsschule, welche dieselbe in der Woche nur ein- oder zweimal besuchen wollen, frei gegeben wird, statt des Zeichenunterrichtes am Sonntag von 8—10 Unterricht in den Elementarfächern zu nehmen, kann um so weniger als ausreichend angesehen werden, als es sich dabei wesentlich nur um Rechenunterricht zu handeln scheint.

Die Fortbildungsschule zu N. entbehrt aber nicht nur einer Unterstufe, sondern sie beschränkt sich auch auf der Oberstufe abgesehn von den wöchentlich zwei Stunden für französischen Sprachunterricht auf die Unterweisung in den rein technischen Fächern, sodaß sie nicht nur bezüglich des Zeichnens, wo es ausdrücklich ausgesprochen ist, sondern in ihrer ganzen Einrichtung ganz besonders für die Söhne der dortigen Fabrikanten und Meister bestimmt zu sein scheint, welche späterhin selbstständig ein Gewerbe treiben wollen.

Endlich steht die Bestimmung (unter III. des Programms), welche Schulkindern die Theilnahme an dem Zeichenunterrichte der Fortbildungsschule, versuchsweise auch an demjenigen in Werkzeug- und Maschinenkunde, gestattet, in geradem Widerspruche mit allen Grundsätzen gesunder Volksschulerziehung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N. (C.-Bl. 1874 S. 707—709.)
U. II. 5753.

ferner von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O., den 22. December 1874.

Durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. Juni d. J. U. II. 3090, welches wir dem Magistrate durch unsere Verfügung vom 14. August d. J. Nr. 7574 mitgetheilt haben, sind diejenigen Bedingungen bezeichnet worden, unter denen Zuschüsse aus Staatsmitteln für die Unterhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen gewährt werden können. Wir durften erwarten, daß die Bereitstellung nicht unerheblicher Fonds zur Förderung des gedachten Zwecks, wie sie durch die Fürsorge der Staats-Behörden erfolgt ist, den Eifer

der städtischen Behörden für die Begründung von Fortbildungs-anstalten beleben und zum weiteren Aufblühen der letzteren auch innerhalb unseres Bezirks wesentlich beitragen würde. Zu dieser Erwartung waren wir um so mehr berechtigt, als unsere früher durch die Verfügung vom 27. November 1871 gegebene Anregung entgegenkommendes Verständniß gefunden und in einer nicht geringen Anzahl von Städten die Einführung des gewerblichen Fortbildungs-Unterrichtes zur Folge gehabt hatte. Zu unserm Bedauern aber haben die neuesten Maßnahmen, durch welche der gewerblichen Fortbildungsschule eine gesicherte Grundlage bereitet und den städtischen Gemeinden ihre allgemeine Einführung ermöglicht werden sollte, einen entsprechenden Erfolg nicht gehabt.

Allerdings ist in dem Rescripte vom 17. Juni d. J. die Gewährung von Zuschüssen aus Staatsmitteln davon abhängig gemacht, daß die Gemeinde, abgesehen von den Kosten für Local, Heizung und Beleuchtung, für die Zwecke der Schule mindestens den gleichen Beitrag leiste, wie der Staat. Wir glauben jedoch nicht annehmen zu sollen, daß die dortigen städtischen Behörden auf Uebernahme der gesammten Kosten von Seiten des Staats gerechnet haben und daß demnach die Begründung oder fernere Unterhaltung einer gewerblichen Fortbildungsschule darum nicht in Angriff genommen, beziehungsweise abgelehnt worden sei, weil der Stadt durch dieselbe eine Belastung erwachsen würde. Es durfte auf der Hand liegen, daß so bedeutsame Aufgaben, wie sie der gewerblichen Fortbildungsschule gestellt sind, niemals ohne entsprechende Leistungen der städtischen Gemeinden zu lösen sein werden, daß den letzteren aber auch aus den etwa gebrachten Opfern mit der Zeit ein reicher Gewinn erwachsen muß. Wir dürfen daher unbedingt voraussetzen, daß innerhalb der städtischen Körperschaften nicht sowohl die Abgeneigtheit, für die gewerbliche Fortbildungsschule überhaupt irgend welche Leistung zu übernehmen, als vielmehr die Besorgniß, möglicher Weise für sämmtliche entstehende Ausgabe allein und ohne Concurrenz des Staates aufkommen zu müssen, einen die förderſame Entwickelung der Sache behemmenden Einfluß geltend gemacht hat. Ausdrückliche Kundgebungen, die an uns gelangt sind, bestätigen, daß mehrfach die Besorgniß obgewaltet hat, man werde außer Stande sein, den weitgehenden Forderungen der dem allegirten Rescripte beigegebenen „Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen" zu genügen und schon aus diesem Grunde auf Znschüsse aus Staatsmitteln gänzlich verzichten müssen. Diese Besorgniß ist unbegründet und beruht auf dem Irrthume, als könne und solle die dargebotene Staatsunterstützung nur der in Gemäßheit der Bestimmungen sub A „normal eingerichteten" Fortbildungsschule bewilligt werden. Durch die Bestimmung sub B ist aber ausdrücklich auch diejenige Organisation der gewerblichen

Fortbildungsschule, welche den sub A gegebenen Normen aus localen Gründen nicht völlig entspricht und nur nach Möglichkeit denselben Rechnung trägt, als berechtigt anerkannt worden. Gerade diese einklassige Fortbildungs-Schuleinrichtung hat seither in den mittleren Städten des Bezirks überwiegend Beifall und Verwirklichung gefunden, und es ist nicht abzusehen, warum so organisirten Anstalten die Unterstützung aus Staatsmitteln vorenthalten werden sollte, wenn nur sonst den Bedingungen des Rescriptes vom 17. Juni d. J. genügt wird.

Wir glauben hierauf ausdrücklich aufmerksam machen zu sollen, um zur weiteren Begründung städtischer Fortbildungsanstalten und zur Stellung von Anträgen auf Gewährung von Staatszuschüssen zur Unterhaltung derselben zu ermuthigen. Dem Magistrate aber geben wir auf, die Angelegenheit erneut nach Maßgabe der in der vorstehenden Verfügung enthaltenen Gesichtspunkte im Schoße der städtischen Körperschaften zur Sprache zu bringen und über den Erfolg binnen drei Monaten an uns zu berichten.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und Abtheilung des Innern.

Staberon. v. Selchow.

[5]) In Verfolg dieser Verfügungen sind Staatszuschüsse neu bewilligt worden für die Fortbildungsschulen zu Elbing, Lyck, Friesack, Freienwalde, Rathenow, Frankfurt a. O., Sorau, Cottbus, Forst, Crossen, Guben, Polzin, Liegnitz, Stendal, Merseburg, Ermsleben, Herzberg, Schleswig, Minden, Uerdingen, Langenberg, Sigmaringen, Melle und Bramsche.

Anhang.

Das Schulaufsichtsgesetz[1]).

Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller, in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

(G.-Bl. u. G.-S. 1872. XIII. S. 183 N. 7975.)

---

[1]) Zur Ausführung dieses Gesetzes wurden bedeutende Staatsmittel flüssig gemacht; der Staatshaushalts-Etat pro 1875 fordert Cap. 125, Titel 15 zu Schulaufsichtskosten und zwar zu Besoldungen für 130 Kreis-Schulinspectoren mit 2400 M. bis 4800 M., im Durchschnitte 3600 M., zu Reisekosten-Vergütigungen für dieselben 600 M. bis 1200 M., im Durchschnitte 900 M., für jeden . . . 585000 M.

Titel 15 a.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspectoren	60000 M.
Titel 16.	Zu Schulaufsichtskosten und zwar zur Remuneration für die commissarische Verwaltung von Schulinspectionen .	214500 M.
Titel 17.	Zu zeitweiligen Remunerationen für Schul-Inspectoren im Nebenamte . .	179813 M. 50 Pf.

Bis jetzt sind 119 Kreis-Schulinspectoren im selbstständigen Amte angestellt und zwar nach Regierungsbezirken vertheilt, wie folgt:

Königsberg . .	6	Oppeln . . .	24	Düsseldorf . . .	9
Danzig	5	Münster . . .	6	Aachen	6
Marienwerder . .	5	Minden . . .	5	Trier	8
Posen	16	Arnsberg . . .	5	Hohenzoll. Lande .	2.
Bromberg . . .	8	Coblenz . . .	6		
Breslau . . .	3	Cöln	5		

Die Instruction für die Kreis-Schulinspectoren zu Posen vom 25. October 1872 vgl. Centrlbl. 1873 S. 4 ff.

Chronologisches Register.

Abkürzungen: A.O.=Allerhöchste Ordre; G.=Gesetz; V.=Verfügung; P.S.C.=Provinzial=Schulcollegium; R.=Regierung; R.V.=Regierungs=Verfügung; R.B.=Regierungs=Bezirk; Sch.=Schule; V.Sch.=Volksschule; Mi.Sch.=Mittelschule; Mdch.Sch.=Mädchenschule; Fortb.Sch.=Fortbildungs=Schule; Ü.Sch.=Übungsschule; O.=Ordnung; Sch.O.=Schul=Ordnung; U.=Unterricht; Pr.=Prüfung; Pr.O.=Prüfungs=Ordnung; Regl.=Reglement; Cl.=Classe; Spr.=Sprache; K.=Kirche; Vorst.=Vorstand; L.=Lehrer; S.=Seminar; S.L.=Seminarlehrer.

*) S. 2 ist statt 20. Mai 1815 zu lesen 26. Mai 1845.

Sachregister.

I. Die Volksschule.

II. Die Mittelschule.

III. Präparanden- und Seminarwesen.

IV. Prüfungswesen.

V. Fortbildungsschulwesen.

Druck von C. Schulze u. Co. n Schmiedeberg (Prov. Sachsen).